

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1927)

Rubrik: Ausserordentliche Session : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben
an die
Mitglieder des Grossen Rates.

3. Dekret betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.
4. Dekret betreffend die Schulgelder an den kant.-technischen Schulen.
5. Dekret betreffend die zweite Pfarrstelle Frutigen.
6. Dekret betreffend den Anwaltstarif (Revision).

Oberdiessbach, den 21. Oktober 1927.

Herr Grossrat!

Gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die ordentliche Wintersession am 2. Montag des Monats November; nach dem vom Rate in der Septembersession gefassten Beschluss hat dieser Session eine ausserordentliche Session vorauszugehen, welche vorab für die Beratung des Entwurfes zu einem Gesetz über das Strafverfahren bestimmt ist. Demgemäß werden Sie für die erste Sitzung der ausserordentlichen Session eingeladen auf **Montag, den 7. November 1927**, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, in das Rathaus nach Bern.

Die Geschäftsliste weist, für beide Sessionen zusammengefasst, folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über Jagd und Vogelschutz.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über das Strafverfahren.
2. Revision von Art. 33 Staatsverfassung (Motion Gnägi).

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend den Naturschadenfonds.
2. Dekret zur Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat vom 31. März 1914 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

Vorträge der Direktionen:

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag 1928.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.
3. Beschluss betreffend Reorganisation des Verwaltungsgerichtes.

Forstdirektion:

Waldkäufe und -verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Motionen, Interpellationen, Anfragen:

1. Motion Dr. Woker betreffend Auslegung des Art. 17 des Gemeindegesetzes.
2. Motion Vogel betreffend Revision des Warenhandelsgesetzes.

3. Motion K. Indermühle betreffend Ausnützung der geologischen Reichtümer unserer Landschaft.
4. Interpellation Hurni betreffend den Erlass eines Personalversicherungsgesetzes für Gemeinden und Korporationen.
5. Interpellation Bütikofer betreffend Auslegung des Art. 17 des Gemeindegesetzes.
6. Interpellation Arni betreffend Auslegung des Art. 17 des Gemeindegesetzes im Beschwerdefall Langenthal.
7. Interpellation Gnägi betreffend Verwendung der Automobilsteuer.
8. Einfache Anfrage Fell betreffend Ausarbeitung des Entwurfes zu einem neuen Steuergesetz.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat infolge Ablaufs der Amtsduauer.
2. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht infolge Ablaufs der Amtsduauer.
3. Der Verwalter der Hypothekarkasse für eine vierjährige Amtsduauer (Hinscheid A. Wyss).

* * *

Auf die Tagesordnung der *ersten Sitzung* werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Gesetz über das Strafverfahren.
2. Dekret betreffend zweite Pfarrstelle Frutigen.
3. Dekret über den Naturschadenfonds.

* * *

Die *Wahlen* werden auf den ersten Mittwoch der ordentlichen Session angesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
G. Neuenschwander.

Verzeichnis der übrigen hängigen Geschäfte.

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

1. Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet.
2. Motion Dr. Giorgio.

Erste Sitzung.

Montag den 7. November 1927,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der **Namensaufruf** verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin (Sombeval), Choulat, Dummermuth, Gerster, Giorgio, Hurni, Kästli, Lörtscher, Luterbacher, Minger, Moser, Müller (Seftigen), Reichenbach, Walther; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bouchat, Imobersteg, Lüthi (Biel), Zumstein.

Präsident. Bevor wir in unsere Verhandlungen eintreten, habe ich eine Ehren- und Dankspflicht zu erfüllen. Am 30. Oktober abhin ist in Albligen unerwartet rasch an einem Herzschlag Grossrat Rudolf Wenger gestorben. Herr Wenger hat dem Grossen Rate seit Frühjahr 1918 angehört als Mitglied der Grossratsfraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Er hat die Sitzungen des Rates fleissig besucht und hat mit grossem Interesse an den Verhandlungen teilgenommen. Durch gründliches Studium der Ratsgeschäfte war er im Fall, sich jeweilen ein selbständiges Urteil zu bilden. In kurzen, zutreffenden Voten, hat er seine Meinung dem Rate kundgegeben und hat sich dadurch die Achtung seiner Ratskollegen erworben. Herr Wenger hat während seiner Zugehörigkeit zum Grossen Rat folgenden grossrächtlichen Kommissionen angehört: Kommission zur Vorberatung des Dekretes betreffend Schaffung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche in Bern und Bildung der Friedenskirchgemeinde Bern, Eingemeindung von Strättligen in Thun, Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, Umlegung von Baugebieten und Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbewoldungen. Er hat auch in den Kommissionssitzungen seinen Mann gestellt und tüchtig gearbeitet.

Mehr noch als im Grossen Rat hat Herr Wenger in den Behörden seiner engeren Heimat rege und erfolgreiche politische und wirtschaftliche Arbeit geleistet. Jahrelang war er Gemeindepräsident von Albligen, ebenso Mitglied des Kirchgemeinderates, der Armenbehörde und anderer kommunaler und wirtschaftlicher Organisationen. Ueberall hat er mit grosser Hingabe und Pflichttreue die übernommenen Aufgaben zu erfüllen gesucht. Er hat es wohl verdient, dass man auch von dieser Stelle aus seiner grossen Verdienste um die Allgemeinheit ehrend gedenkt.

Leider muss ich heute noch eines andern bernischen Staatsmannes gedenken, dessen Hinschied zwar nicht ganz unerwartet, aber doch rascher als wir glaubten, erfolgt ist, des Herrn Regierungsrat Simonin, der gestern nachmittag im Viktoriaspital von langen Leiden erlöst worden ist. Herr Simonin war das älteste Mitglied unserer Regierung. Er hat ein Alter von 72 Jahren erreicht. Nach ehrenvollem Abschluss seiner juristischen Studien hat der Verstorbene vorerst zwei Jahre lang als Anwalt praktiziert. Von 1882—1884 war er Gerichtspräsident von Delsberg. 1884 wurde er verhältnismässig jung ins Obergericht gewählt, dem er während 20 Jahren angehört hat. Mit vordildlicher Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue hat er dort seines Amtes gewaltet und seine richterlichen Pflichten unparteiisch erfüllt. Als im Jahre 1904 ein Sitz in der Regierung frei wurde, auf welchen der Jura Anspruch erheben konnte, war Herr Simonin der gegebene Kandidat und er wurde vom Grossen Rat in ehrenvoller Wahl zum Mitglied des Regierungsrates gewählt. Zunächst wurde ihm die Justizdirektion zugewiesen, die er von 1904—1910 geleitet hat. Von 1910—1912 war Herr Simonin Polizeidirektor und seit 1912 Direktor der Sanität und des Gemeindewesens. Von 1904—1917 hat Herr Simonin den Wahlkreis Jura-Nord im Nationalrat ehrenvoll vertreten.

Während 23 Jahren hat Herr Simonin die Geschicke unseres Kantons leiten helfen. Weder auf eidgenössischem noch auf kantonalem Boden ist er als grosser Politiker hervorgetreten. Sein einfaches, konziliantes Wesen hat ihn daran verhindert, die erste Rolle zu spielen. Es darf heute anerkannt werden, dass Herr Simonin während der Zeit seiner Amtstätigkeit treu und gewissenhaft die ganze Manneskraft in den Dienst des Staates gestellt hat. Dafür gebührt ihm die Anerkennung und der Dank des Bernervolkes und seiner Behörden. Als Beispiel für seine ernste Pflichtaufassung möge erwähnt werden, dass er noch letzten Freitag als schwerkranker Mann an der Sitzung des Regierungsrates teilgenommen und dort die Geschäfte seiner Direktion vertreten hat.

Die Amtstätigkeit des Herrn Regierungsrat Simonin ist durch zwei grosse gesetzgeberische Werke markiert: durch die Justizorganisation von 1909 und durch das Gemeindegesetz von 1917. Diese zwei gesetzgeberischen Erlasse haben sich in der Folge als vorzügliche Steine im Bau des bernischen Verwaltungsgebäudes erwiesen und werden als dauernde Denkmäler zum Andenken an die Wirksamkeit von Regierungsrat Simonin auch in Zukunft anerkannt werden. Ebenso hoch wie seine amtlichen Verdienste schätzen wir das, was Henri Simonin ausserhalb des Regierungsratssaales für den Kanton Bern getan hat. Herr Simonin war vorab ein treuer Sohn des Jura. Er hat seine Heimat über alles geliebt und sie hochgehalten. Er ist für ihre Interessen eingetreten, wo er konnte. Aber er war auch ein guter Berner, der stets über die Berge und Täler seiner engen Heimat hinaus seinen Blick gerichtet hat, und der tief davon überzeugt war, dass dem Jura durch die Verbindung mit dem deutschen Kantonsteil ein glückliches Geschick zuteil geworden ist. Als in schwerer Zeit sich die Schatten der Separation über den Jura auszubreiten begannen, da ist Simonin aus tiefster Ueberzeugung mit aller Kraft für den einen und unteilbaren Kanton Bern eingetreten, unbekümmert um Lob und Tadel, Sympathie und Anti-

pathie. Der Mahnruf des erfahrenen Mannes hat seinen Eindruck nicht verfehlt. Die Gefahr wurde abgewendet. Sein manhaftes Eintreten in dieser für den Kanton Bern wichtigen Frage wollen wir auch heute dankbar anerkennen. Dieses Verdienst wird ihm unvergessen bleiben. — Ich möchte Sie bitten, sich zu Ehren der beiden Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Grosser Rat; Rücktritt und Ersatz.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des demissionierenden Dr. med. Eduard König, in Bern, neu in den Rat ein: Dr. Ernst Steinmann, Parteisekretär, in Bern.

Herr Dr. Steinmann legt das Gelübde ab.

Zur Verlesung gelangt eine

Eingabe

des Verbandes bernischer Krankenkassen:

Bern, den 8. September 1927.

An den

Regierungsrat des Kantons Bern, z. H. der
Staatswirtschaftskommission und des Grossen Rates
des Kantons Bern

Bern.

Sehr geehrte Herren Präsidenten!
Sehr geehrte Herren Ratsmitglieder!

Die Delegiertenversammlung des Verbandes bernischer Krankenkassen, die Sonntag, den 26. Juni 1927 in Lyss stattfand, hat zu Ihrem ablehnenden Entscheid unserer Eingabe vom 8. November 1926 betreffend Unterstützung der Krankenkassen Stellung genommen und uns beauftragt, Ihnen folgende Resolution als Schlussfassung und Kundgebung in dieser Sache zu übermachen:

« Die Delegiertenversammlung des Verbandes bernischer Krankenkassen, die von 142 Delegierten beschickt war und über 50,000 Mitglieder vertrat, nimmt mit Bedauern Kenntnis von Ihrem ablehnenden Entscheid der Eingabe des Vorstandes des Verbandes bernischer Krankenkassen zur Frage der Unterstützung der Krankenversicherung im Kanton Bern. Wir sehen nun mit allem Interesse der Abstimmung über das Jagdgesetz entgegen, welches für die Krankenversicherung einige Mittel bringen soll. Aber auch bei einem negativen Volksentscheid über das Jagdgesetz müssen die Krankenkassen an ihrer berechtigten Forderung auf eine Unterstützung durch den Kanton, auch für solche Gemeinden, denen es zufolge ihrer prekären Lage heute nicht möglich ist, das Obligatorium einzuführen, festhalten. Die Begründung dieser Forderung wurde in der oben erwähnten Eingabe unseres Kantonalvorstandes so überzeugend und erschöpfend dargelegt, dass wir derselben zurzeit nichts weiteres beizufügen haben. Was in der Mehrzahl der andern Kantone schon lange als eine gerechtfertigte Pflichterfüll-

lung gegenüber dem segensreichen Wirken der Krankenkassen angesehen wird, wird man auch im Kanton Bern schliesslich anerkennen müssen.»

Wir überweisen Ihnen diese Kundgebung, die als einstimmiger Ausdruck der Delegiertenversammlung des Verbandes bernischer Krankenkassen aufzufassen ist, und glauben, indem wir auf unsere frühere Stellungnahme verweisen, heute auf weitere Ausführungen verzichten zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Verband bernischer Krankenkassen, Kantonalvorstand

Der Präsident:

R. Meer.

Der Sekretär:

Barraud.

Geht an die Regierung.

Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Frutigen.

Bereit.

Dekret betreffend den Anwaltstarif.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf ist Ihnen ausgezeigt worden. Es handelt sich darum, zur Vorberatung desselben eine Kommission zu ernennen. Es wäre wohl am einfachsten, wenn man die Justizkommission mit der Vorberatung betrauen würde.

Präsident. Der Rat ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Ryter. Ich bin erstaunt, dass man ein solches Geschäft der Justizkommission zuweisen will, in welcher fast alles Juristen sitzen. Es wäre gerechtfertigt, das Geschäft einer Kommission zuzuweisen, in welcher die Männer aus dem Volk, die tatsächlich mit der Bevölkerung in Kontakt stehen, vertreten sind, damit diesen Gelegenheit gegeben wird, einmal zum Anwaltstarif Stellung zu nehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Präsidenten . . . Minderheit.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Voranschlag für das Jahr 1928.

Auf die dritte Woche angesetzt.

Expropriationen und Justizbeschwerden.

Keine.

Beschluss betreffend Reorganisation des Verwaltungsgerichtes.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Regierungsrates auf Erlass eines Beschlusses über Schaffung der Stelle eines ständigen Vizepräsidenten beim Verwaltungsgericht liegt Ihnen vor. Er wäre reglementsgemäß an eine Kommission zu weisen. Die Herren erinnern sich, dass bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes von verschiedenen Seiten die Dringlichkeit dieser Massnahme betont worden ist. Im Sinne dieser Kund-

Revision von Art. 33 der Staatsverfassung (Motion Gnägi).

Auf die dritte Woche angesetzt.

Dekret betreffend den Naturschadengeldfonds.

Bereit.

Dekret betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

Auf die zweite oder dritte Woche angesetzt.

Dekret betreffend Veranlagung zur Einkommenssteuer.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen.

Bereit.

gebungen würde es liegen, wenn man diese Angelegenheit nicht einer Spezialkommission, sondern entweder der Staatswirtschaftskommission oder der Justizkommission überweist. Damit wäre die Möglichkeit vorhanden, das Geschäft noch für diese Session spruchreif zu machen und unter Umständen sogar diesen Vizepräsidenten noch zu wählen. Wer Einblick in die beim Verwaltungsgericht herrschenden Verhältnisse hat, der muss sagen, dass es dringend notwendig ist, vermehrte Arbeitskräfte einzustellen, wenn nicht die bekannten tausend Rückstände, von denen im September die Rede gewesen ist, vermehrt werden sollen. Ich möchte beantragen, das Geschäft der Staatswirtschaftskommission zu überweisen.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nun liegt noch ein vierter Geschäft vor, das seit einigen Tagen beim Grossen Rat hängig ist, aber noch nicht auf der Geschäftsliste figuriert. Es betrifft einen glücklicherweise selten vorkommenden Fall, einen Kompetenzkonflikt zwischen zwei obersten Gerichtsinstanzen, zwischen dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht. Es handelt sich um eine Forderung der Gemeinde Tramelan-dessous als Klägerin gegen die Konkursmasse einer Kollektivgesellschaft Burri frères. Diese Forderung röhrt her aus Wasserlieferungen und Strommieteforderungen der Gemeinde, und der Streit geht darum, ob diese Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur seien und in diesem Fall vor das Verwaltungsgericht gehören oder ob sie aus einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis entspringen. Die beiden Gerichtsinstanzen haben sich nicht einigen können. Verfassungsgemäss und nach der Bestimmung im Verwaltungsrechtspflegegesetz ist der Grossen Rat zuständig, über diesen Kompetenzkonflikt zu entscheiden. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, hier einen Antrag zu stellen, es sei denn, der Grossen Rat wünsche das ausdrücklich. Wenn das der Fall ist, so kann er das Geschäft dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überweisen und je nachdem noch der Justizkommission zur Begutachtung unterbreiten. Ich stelle keinen Antrag. Vielleicht wäre es aber doch zweckmässig, das Geschäft heute dem Regierungsrat zu überweisen.

Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Keine.

Bodenverbesserungen und Alpweg-anlagen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates möchte ich dem Grossen Rat ein Geschäft anmelden: den Ausbau der Molkereischule Rütti. Die bezügliche Vorlage wird, begleitet von einem längeren Vortrag, nächste Woche dem Grossen Rat zugehen. Das Geschäft sollte unbedingt im Laufe dieser Session behandelt werden. Das Geschäft: Weganlage Gimmelwald-Mürren ist bereit; das grössere Geschäft: Ent-

sumpfung des Hagneck-Täuffelen-Mooses kann voraussichtlich nicht behandelt werden, weil der bundesgerichtliche Entscheid, der sich darüber auszusprechen hat, ob die Flurgenossenschaft rechtskräftig gebildet ist oder nicht, noch nicht gefällt ist.

Sodann habe ich noch ein drittes Geschäft anzumelden: Weganlagen im Rebgelände am Bielersee. Sie wissen, dass auch diesen Sommer sehr starke Unwetter über das Rebgelände niedergegangen sind. Dadurch ist eine grosse Masse von Erdreich herabgeführt worden. Es ist unbedingt notwendig, dort einmal Remedur zu schaffen. Es sollen die nötigen Massnahmen getroffen werden, um ein Abschwemmen bei stärkeren Regengüssen zu vermeiden. Das kann nach den bisherigen Erfahrungen nur geschehen, wenn man Weganlagen und eigentliche Verbauungen erstellt. Es wird nicht möglich sein, die bezüglichen technischen Projekte noch während der Session dem Grossen Rate zu unterbreiten. Die Behörden der verschiedenen in Frage kommenden Gemeinden haben aber an die Landwirtschaftsdirektion und die Baudirektion den Antrag gestellt, man möchte doch beim Grossen Rat dahin vorstellig werden, dass der Rat sich grundsätzlich einverstanden erkläre, worauf dann die Regierung die Bewilligung zum Beginn der Arbeiten geben kann, während die endgültigen Projekte in einer nach Neujahr stattfindenden Session vorgelegt würden. Wenn dieser Wunsch geäussert wird, so geschieht es deshalb, weil man diesen Rebbauern, die bekanntlich zwei oder gar drei Missjahre hinter sich haben, etwas Verdienstelegenheit bieten will, damit sie nicht auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind. Wir werden dem Grossen Rat einen bezüglichen Beschlussesentwurf unterbreiten.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte beantragen, alle diese Direktionsgeschäfte auf den Montag der dritten Sessionswoche anzusetzen. (Zustimmung.)

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Eisenbahngeschäfte.

Bereit.

Motion Woker.

Auf die dritte Woche angesetzt.

Motion Vogel.

Bereit.

Motion In der Mühl.

Bereit.

Interpellation Hurni.

Zurückgezogen.

Interpellationen Bütikofer und Arni.
Bereit.

Dürenmatt, Stellvertreter des Gemeindedirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, die Interpellationen im Zusammenhang mit der Motion Woker in der zweiten oder dritten Woche zu behandeln. (Zustimmung.)

Interpellation Gnägi.

Bereit.

Einfache Anfrage Fell.

Bereit.

Wählen.

Auf den Mittwoch der zweiten Woche angesetzt.

Gesetz

über das

Strafverfahren des Kantons Bern.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Ausarbeitung jedes neuen Gesetzes muss man zuerst die Frage stellen: Ist die Revision notwendig? Diese Frage kann man beim bernischen Strafverfahren schon aus äusserlichen Merkmalen heraus bejahen. Das Gesetz ist in der heute noch geltenden Form im Jahre 1854 erlassen worden, es ist in der Hauptsache die Nachbildung eines französischen Gesetzes, des Code d'instruction criminelle, der sogar aus dem Jahre 1808 datiert, enthält also Gedanken und Anschauungen, die vor 120 Jahren als modern und gut befunden worden sind. Aber seither haben sich auch auf diesem Gebiet wie auf vielen andern die Anschauungen wesentlich gewandelt.

Man kann also sagen: Schon das respektable Alter weist darauf hin, dass das Gesetz jedenfalls verschiedener Änderungen bedürftig ist. Man kann die Frage auch anders stellen und sagen: Wenn man es einmal übernimmt, eine derart grosse gesetzgeberische Arbeit neu anzufangen, etwas Neues an die Stelle eines bestehenden Gesetzes zu setzen, so muss doch schon in weiten Kreisen, namentlich in den vorberatenden Instanzen, die Ueberzeugung vorhanden sein, dass eine Abänderung sich aufdränge und etwas Neues an Stelle des Alten treten müsse.

Nun sind aber natürlich diese allgemeinen Eindrücke und äusserlichen Kriterien für sich allein nicht beweiskräftig genug, um Rat und Volk von der Revisionsbedürftigkeit unseres Strafverfahrens zu überzeugen. Man muss daher der Sache auf den Grund gehen. Da ist zunächst zu sagen, dass unser Entwurf

eine ziemlich lange Vorgeschichte hat. Aus der für verschiedene Fragen sehr lehrreichen Vorgeschichte möchte ich nur wenige Punkte hervorheben, um zu zeigen, dass die Vorlage jedenfalls kein überstürztes Unterfangen darstellt. Die Herren werden mir das zugeben, wenn ich sage, dass die erste parlamentarische Anregung zur Revision des Strafverfahrens im Jahre 1893 in Gestalt einer Motion Wyss erfolgt ist. Herr Fürsprech Wyss hat vom Regierungsrat verlangt, er solle Bericht und Antrag über Revision des Strafverfahrens einbringen. In der Begründung, die nun 34 Jahre zurückliegt, hat er auf eine Anzahl von Mängeln des bestehenden Strafverfahrens hingewiesen, die schon damals bereits seit längerer Zeit in der Praxis als Mangel erkannt worden sind. Er hat darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, selbständig über alle möglichen Vor- und Zwischenfragen an die oberen Instanzen zu appellieren, während unterdessen das Hauptverfahren eingestellt bleibt, für viele Anwälte eine unerschöpfliche Quelle von Trölperei und Kostenmacherei bedeutet. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass von dem Recht, in Assisenfällen sogenannte Verteidigungsmemoriale einzureichen, ein missbräuchlicher Gebrauch gemacht werde. Er hat weiter ausgeführt, dass die sogenannte formale Beweistheorie, das künstliche Gefüge von Voraussetzungen, die vorhanden sein müssen, damit der Richter eine strafbare Handlung oder Tatsache als bewiesen anschauen darf, eine überlebte Einrichtung sei, die durch die freie Beweiswürdigung ersetzt werden solle, wonach der Richter, in freier Würdigung dessen, was sich vor ihm abspielt und nach seiner frei gewonnenen Ueberzeugung urteilen soll. Das ist einer der Hauptpunkte unserer Revision, die wir nun nach 34 Jahren hier vornehmen.

So der wesentliche Inhalt der Ausführungen des Herrn Grossrat Wyss. Der damalige Justizdirektor, Herr Lienhard, hat in seiner Antwort den Ball aufgefangen und weiter geworfen, indem er die Kritik durch Anführung verschiedener anderer Punkte ergänzte. Er hat als Fehler des gegenwärtigen Verfahrens bezeichnet, dass alle Strafanträge zuerst zum Regierungsstattleiter gehen müssen, dass dieser unter Umständen eine vorläufige Untersuchung vorzunehmen habe, eine Einrichtung, die nach praktischen Erfahrungen in der Tat mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringt, unnötige Weiterungen schafft, oft mit Gefährdung des Untersuchungszweckes verbunden ist. Wir wollen dem in unserem Entwurfe abhelfen, und werden im gegebenen Zeitpunkte über diese Fragen sprechen. Ferner wurde als revisionsbedürftig bezeichnet die Dreiteilung, die aus dem französischen Recht übernommen ist, in kriminelles, korrektionelles und polizeiliches Verfahren. Diese Dreiteilung besteht bis auf den heutigen Tag, und zwar deshalb, weil sie unser materielles Strafrecht, unser Strafgesetzbuch vom Jahre 1866 beherrscht, in welchem der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aufrecht erhalten worden ist. Eine Änderung auf diesem Gebiete wird erst das eidgenössische materielle Strafrecht bringen. Herr Lienhard hat ferner bereits damals gewünscht, man möchte eine freiere Gestaltung der Voruntersuchung eintreten lassen, namentlich in der Weise, dass man den Parteien, besonders den Angeschuldigten, gewisse Parteirechte einräumen würde, unbeschadet des Grundsatzes der geheimen Voruntersuchung. Das waren im wesentlichen Postulate, die auch seither in Doktrin und Praxis bis auf den heutigen Tag

lebhaft verfochten worden sind. Es ist interessant, dass man schon damals das, was man heute als modernes Postulat anschaut, als Bedürfnis empfand.

Der heutige Entwurf hat nebst vielen andern den meisten dieser Punkte Rechnung getragen. Herr Lienhard ist noch weiter gegangen, indem er auch die Revision der Gerichtsorganisation einbezogen hat, und der Grosse Rat hat die erweiterte Fassung, die der Justizdirektor damals vorgeschlagen hat, erheblich erklärt. Damals beschäftigte das Postulat der Schaffung von Bezirksgerichten die beteiligten Kreise lebhaft. Diese Bezirksgerichte wären in der Zahl von 5 oder 6 vorgesehen gewesen. Das hätte wenigstens für das Justizwesen eine Neueinteilung des Kantons nach sich gezogen und die Organisation der Gerichte hätte eine ganze Anzahl juristisch gebildeter Richter erfordert. Man sah, dass die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung einer Gerichtsorganisation auf diesem Boden entgegenstellten, unüberwindlich waren. Man muss aber zugeben, dass das Programm, das die Herren Wyss und Lienhard zusammen 1893 im Grossen Rat aufgestellt haben, grosszügig und weitsichtig gewesen wäre. Wir sind seither etwas bescheidener geworden. Wir haben zunächst das Gesetz über die Gerichtsorganisation von 1909 zustande gebracht, das sich organisatorisch im allgemeinen auf dem bisherigen Boden bewegt. Diese Gerichtsorganisation hat insbesondere die Amtsgerichte beibehalten, für die Jakob Stämpfli bereits in den Verfassungskämpfen von 1846 eine Lanze gebrochen hatte. Vom Standpunkte der Rechtspflege aus brauchen wir das gar nicht zu bedauern, dass diese Amtsgerichte beibehalten worden sind, in denen von Juristen und Laien zusammen Recht gesucht und gesprochen wird. Ferner haben wir die sogenannte Vereinfachung der Bezirksverwaltung durchgeführt. Wir haben von Anfang an eingesehen, dass das das zur Zeit Erreichbare ist. Wir haben das nie als Ideal und abschliessende Lösung betrachtet. Es ist das, was zur Zeit zu machen ist. Die Kunst, das zur Zeit Erreichbare zu erhalten, ist bekanntlich das, was man unter Politik versteht.

Das alles beweist, dass die Revision unseres Strafverfahrens ein altes und wohlbegündetes Postulat ist. Die erste Etappe zur Verwirklichung kam im Jahre 1906, indem der damalige Justizdirektor, Herr Simonin, Herrn Professor Thormann Auftrag gegeben hat, einen Entwurf zu einem Gesetz über den Strafprozess aufzustellen. Herr Thormann ist diesem Auftrag nachgekommen; er ist mit ungebrochener Energie noch heute an der Arbeit und ist der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht. An ihm vorbei sind die Gestalten gezogen, die gekommen und gegangen sind, einzelne sind gestorben, andere haben sich zurückgezogen, wieder andere kommen wieder. Wir hoffen zuversichtlich, dass Herr Professor Thormann es bald werde erleben können, dass das Gesetz die Sanktion des Volkes erhält.

Der Entwurf Thormann vom Jahre 1906 ist einer ersten Expertenkommission unterbreitet worden. Aus ihren Verhandlungen ist der Entwurf 1911 entstanden, der seinerseits wieder die Grundlage für unsere neue Arbeit gebildet hat. Damit war ein vielversprechender Anlauf gemacht. Es kam aber anderes dazwischen. Es kamen die Vorarbeiten zur Einführung des Zivilgesetzbuches, die Schaffung des Einführungsgesetzes mit all den wichtigen und schwierigen Neuerungen im Grundbuchwesen, die Einführung des Handelsgerichtes, die Einführung des neuen Zivilprozesses, die Re-

organisation der Bezirksverwaltung. Die Jahre von 1911 bis heute brachten für die Justizgesetzgebung reichlich andere Aufgaben. Wir haben, um die Strafprozessreform nicht ganz liegen zu lassen, eine andere Lösung gesucht. Ich habe Herrn Oberrichter Krebs den Auftrag erteilt, er möchte untersuchen, ob man allenfalls eine Gesamtrevision vermeiden könnte, indem man nur eine Anzahl Punkte revidieren würde. Diese Vorarbeit hat zu dem interessanten Ergebnis geführt, dass, wenn man nur die allerdringendsten Änderungen vornehmen wollte, man nicht weniger als hundert Artikel ändern müsste. Daraufhin haben wir diesen Plan sofort aufgegeben. Wir sagten uns, dann sei es ökonomisch absolut richtiger, in der Richtung der Gesamtrevision weiter zu arbeiten. Wir haben uns entschlossen, den im Jahre 1911 gesponnenen Faden wieder aufzunehmen. Im Dezember 1924 hat die Justizdirektion eine neue Expertenkommission ernannt, in welcher Vertreter aller Richtungen zur Mitarbeit herangezogen wurden, Vertreter der Wissenschaft des Gerichtswesens, der Praxis, aber auch der Politik, Mitglieder des Grossen Rates, die zugleich über die nötige Sachkunde verfügten. Das Ergebnis einer arbeitsreichen Tätigkeit in den Jahren 1924 und 1926 ist der Entwurf 1926 der Expertenkommission. Die Vorarbeiten der Justizdirektion und der Kommission erfuhren eine wünschbare und wertvolle Förderung durch die Motion unseres Kommissionspräsidenten, Herrn v. Steiger, die am 11. Mai 1925 vom Grossen Rat einstimmig erheblich erklärt worden ist und sich ebenfalls für eine Totalrevision des Strafverfahrens ausspricht. Die Grundlagen des Entwurfs von 1911 sind im allgemeinen systematisch und in ihrer Ausgestaltung als richtig erachtet worden, dagegen hat die Expertenkommission im Einzelnen eine ganze Reihe von Änderungen vorgenommen und sich auch angelegen sein lassen, eine einheitliche Terminologie durchzuführen. Aus der Arbeit der Expertenkommission ist der Entwurf der Justizdirektion entstanden, der mit wenig Änderungen vom Regierungsrat genehmigt worden ist. Von da ging der Entwurf ordnungsgemäss an die grossräthliche Kommission, die ihn in 19 arbeitsreichen Sitzungen durchberaten hat. Auch sie hat die Grundsätze, auf denen der Entwurf beruht, im allgemeinen als richtig befunden und das System beibehalten, allein auch sie hat eine Reihe von unserer Ansicht nach wertvollen Änderungen im einzelnen vorgenommen. Man darf sagen, dass die Arbeit in der Kommission eine erfreuliche und erspriessliche gewesen ist. Die Kommission, die ja naturgemäß aus Vertretern aller politischen Richtungen zusammengesetzt ist, hat im Geiste der Verständigung und in der Absicht, womöglich zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen, gearbeitet. Der Kommission kam zustatten die Mitwirkung des Herrn Professor Thormann als Berichterstatter, der Herren Oberrichter Neuhaus und Rossel und des Vertreters des Gerichtspräsidentenverbandes, des Herrn Gerichtspräsidenten Itten von Interlaken. Es ist uns schliesslich gelungen, das Ziel, das wir uns gesteckt haben, zu erreichen, nämlich einen Entwurf zustande zu bringen, hinter dem die einstimmige Kommission steht. Der Regierungsrat seinerseits hat diesem Entwurf zugestimmt, so dass wir es wohl als glückliches Omen ansprechen dürfen, wenn wir heute auf der ganzen Linie einen gemeinsamen Entwurf von Regierung und Kommission unterbreiten können. Als erfreuliche Tatsache möchte ich ferner

feststellen, dass der Entwurf in den beteiligten Kreisen im Lande herum, trotzdem er eigentlich einen spröden Gegenstand behandelt, viel Interesse gefunden hat. Naturgemäß haben sich der Bernische Juristenverein, der Anwaltsverband, der Bezirksbeamtenverband, aber auch die Presse aller Richtungen intensiv damit beschäftigt. Es darf auch gesagt werden, dass das Strafverfahren eigentlich noch viel mehr als das Zivilprozessverfahren eine Angelegenheit ist, die alle Leute angehen kann, denn es weiss niemand, ob er nicht auch eines Tages plötzlich, und wenn auch nur als Zeuge, in einen Strafprozess verwickelt wird. Dann kann es ihm gar nicht gleichgültig sein, nach was für Bestimmungen und Vorschriften er vor dem Richter behandelt wird. Ich möchte das als gutes Zeichen buchen, dass doch in weiten Kreisen ein ziemliches Interesse für diesen Entwurf besteht, wenn auch die Meinungen über verschiedene Fragen auseinandergehen. Das ist immer noch besser als Gleichgültigkeit, denn aus dem Widerstreit der Meinungen erwächst bekanntlich der Fortschritt.

Auf Einzelfragen will ich in diesem Stadium der Angelegenheit nicht eintreten. Ich möchte nur als allgemeine Richtlinien und Zielpunkte des Entwurfs eine Modernisierung, Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens bezeichnen, was unter anderem auch damit erreicht werden soll, dass man sowohl dem Richter als den Parteien in verschiedenen Stadien des Verfahrens eine grössere Bewegungsfreiheit einräumt. Die neuen und neusten Erlasse auf dem Gebiet des Strafverfahrens in der Eidgenossenschaft und in den Kantonen sind soviel als möglich, was eigentlich selbstverständlich ist, als Material zur Vergleichung herbeigezogen worden. Der Entwurf soll, wie das Aufgabe jedes derartigen Prozessverfahrens ist, möglichst dafür Gewähr bieten, dass der oberste Zweck jedes Prozessverfahrens, die Erforschung der Wahrheit, die Verwirklichung des materiellen Rechtes im Rahmen des Möglichen erreicht wird. Dabei wollen wir natürlich nicht vergessen, dass das Gesetz nur das tote Instrument ist, das man dem Richter in die Hand gibt. Man kann ein Verfahren machen, wie man will; auf seinen Geist, auf seine Hingabe und seine Gewissenhaftigkeit kommt es an, ob dieses Gesetz das leistet, was dem allgemeinen Wohl entspricht.

Dieser Hauptzweck also, die Verwirklichung des materiellen Rechtes, soll aber nicht erreicht werden, wie das im älteren Verfahren gelegentlich noch der Fall ist, auf Kosten der menschlichen Behandlung derselben, die dieses Strafverfahren über sich ergehen lassen müssen. Man darf nicht vergessen, dass, solange einer vor dem Richter steht, und noch nicht verurteilt ist, er nicht der Schuldige ist, sondern nur der Angeschuldigte, und es ist in vielen Fällen nicht so ganz sicher, ob einer schliesslich verurteilt wird und weswegen. Man soll im Angeschuldigten auch das menschliche Individuum respektieren.

Diese beiden Kriterien soll der Entwurf in zweckmässiger Art miteinander aussöhnen. Ferner will er gegenwärtig bestehende Unklarheiten beseitigen. Die Gerichtspraxis und die neuen Entwürfe sind soweit tunlich berücksichtigt worden. Inwieweit alle diese Zielpunkte erreicht sind, das wird bei Beratung der Einzelheiten in jedem Fall nachzuweisen und zu überprüfen sein. Ich hoffe, dass man dem Entwurf das Zeugnis nicht versagen werde, dass man auch auf den sprachlichen Ausdruck möglichst Sorgfalt verwen-

det hat. Wir haben hier ein leuchtendes Beispiel in unserem Zivilgesetzbuch. Wir schmeicheln uns nicht, dass wir mit der lichtvollen Sprache des Herrn Professor Huber wetteifern können, aber man wird doch sagen dürfen, dass auch in dieser Beziehung der Entwurf sich angestrengt habe, ein klares, gutes und gemeinverständliches Deutsch zu schreiben und zu reden.

Man hat auch darauf Bedacht genommen, die Systematik des Entwurfs etwas straffer zu fassen. Das geht aus einer Reihe von Aeusserlichkeiten hervor. Statt drei Büchern haben wir nur zwei und in jedem einzelnen Teil sind allgemeine Bestimmungen vorausgenommen worden. In den besonderen Bestimmungen haben wir auf eine klare und durchsichtige Gliederung gehalten, die der Lesbarkeit und Brauchbarkeit des Gesetzes zugute kommen soll. Der grösste äusserliche Unterschied gegenüber dem bisherigen Gesetz liegt darin, dass der jetzige Strafprozess 581 Artikel enthält; der neue, nach Abzug der Uebergangsbestimmungen — diese muss man abziehen, denn das Gesetz von 1854 enthält auch keine — nur 394. Er hat also fast 200 Artikel weniger, obschon er einzelne Gebiete viel vollständiger ordnet, als das im alten Prozessgesetz der Fall ist. Wir haben das Ideal des gegenwärtigen Freiburger-Entwurfs nicht erreicht, der den ganzen Strafprozess in 63 Artikeln abwandelt. Wenn man aber der Sache auf den Grund geht, sieht man, dass dort dem Richter alle erdenklichen Kompetenzen gegeben werden. Soweit haben wir nicht gehen dürfen. Ich erinnere dabei an ein Wort des verstorbenen Professors Zürcher, des bekannten Strafrechtslehrers, der gesagt hat, das beste Strafgesetz wäre dasjenige, das in einem einzigen Artikel verfügt: Der Richter bestimmt in allen Fällen das Richtigste und Zweckmässige. Dazu müsste man einen idealen Richter haben. Da wir den nicht haben, müssen wir ein Gesetz mit 394 Artikeln aufstellen.

Einige Worte über das Verhältnis unseres Entwurfs zum eidgenössischen Strafgesetzentwurf. Es ist klar, dass da gewisse Berührungspunkte sind, die man nicht übersehen kann und soll. Schon im Jahre 1893 hat Herr Grossrat Wyss von dem zu erwartenden schweizerischen Strafgesetz gesprochen, und beigefügt, es werde ein schweizerisches Strafverfahren folgen. Wie steht die Sache heute? Das Strafverfahren bleibt nach wie vor den Kantonen. Durch die Verfassungsrevision in den Neunzigerjahren ist die Grundlage zur Rechtseinheit auf materiellem Gebiet gelegt worden, aber das Strafverfahren ist ausdrücklich den Kantonen vorbehalten. Auf absehbare Zeit wird das so bleiben. Die Vorarbeiten für das eidgenössische materielle Strafrecht haben in den letzten Jahren sehr erhebliche Fortschritte gemacht. Es liegt ein von der Kommission des Nationalrates durchgearbeiteter Entwurf eines eidgenössischen Strafgesetzbuches vor, der nun in einer der nächsten Sessionen des Nationalrates in Beratung gezogen werden soll. Man darf nicht übersehen, dass in der Westschweiz namentlich gewisse Gegenströmungen bestehen, indem man es da und dort unternimmt, kantonale Strafgesetzbücher, natürlich unter Benutzung der Vorarbeiten auf eidgenössischem Gebiet, einzuführen. Wenn aber nicht alles trügt, darf man doch sagen, dass mit Bezug auf dieses eidgenössische Strafrecht eine optimistischere Stimmung eingekehrt ist. Es darf angenommen werden, dass im Verlauf des nächsten Jahrzehntes dieses eidgenössische Strafgesetz auch Rechtskraft bekommen werde. Das wird dann

bedingen, dass einige Bestimmungen unseres Entwurfes wieder geändert werden müssen, z. B. die Frage der Zuständigkeit. Wir haben gesehen, dass immer noch die Dreiteilung besteht. Wir kennen noch das kriminelle, korrektionelle und polizeiliche Gerichtsverfahren und darnach sind auch die Strafandrohungen in unserem Strafgesetz vorgesehen, wogegen im eidgenössischen Entwurf für die gleiche Handlung ein viel weiterer Strafraum besteht, so dass also sowohl polizeiliche als korrektionelle als unter Umständen kriminelle Strafen für den gleichen Tatbestand angedroht werden können. Das bedingt ein ganz anderes System der Zuständigkeit. Ebenso werden die Vorschriften über die räumliche Geltung des Gesetzes durch Erweiterung des Geltungsbereiches vom kantonalen auf das eidgenössische Gebiet aufgehoben und durch die eidgenössischen ersetzt werden müssen. Im weitern sind in unserem Entwurf Bestimmungen über Antragsdelikte, Verjährung, Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit usw. enthalten, die eigentlich in das materielle Strafgesetz gehören und die auch im eidgenössischen Entwurf geregelt sind, die aber im gegenwärtigen Strafprozess geordnet werden. Das sind ein paar Änderungen, die dann kommen werden, aber diese sind nicht so erheblich und grundlegend, dass sie uns irgendwie veranlassen könnten, etwa unsere Revision zu verschieben, bis man über das Schicksal des eidgenössischen Entwurfes im klaren wäre. Dagegen haben wir den Anlass benutzt, um in den Schlussbestimmungen dem modernen Geist, der uns aus dem eidgenössischen Entwurf entgegenweht, in unserer kantonalen Vorlage ein paar Fenster aufzutun, einmal dadurch, dass wir allgemeine Strafmilderungsgründe eingeführt haben, die man aus dem eidgenössischen Entwurf entsprechend der Motion Woker herausnimmt. Wir haben die Motion Woker in ihrem damaligen Wortlaut ablehnen müssen, aber wir haben damals einen Wechsel ausgestellt, den wir jetzt einlösen helfen, indem wir der Motion die Folge geben, die die Billigung aller finden kann, indem wir gegenüber der allzu grossen Schärfe unseres Strafgesetzes eine gewisse Milderung einführen durch Aufnahme allgemeiner Milderungsgründe und durch Änderung einer Reihe von besondern Straftatbeständen, für die wir das Minimum der Strafandrohung herabsetzen möchten. Wir hoffen, dass diese Bestimmungen, die in den Übergangsbestimmungen enthalten sind, dem Entwurf Freunde verschaffen werden.

Noch ein Wort über das sogenannte Jugendstrafrecht. Auch auf diesem Gebiete halte ich dafür, dass die gesetzgebenden Behörden die Pflicht haben, der fortgeschrittenen Entwicklung und der modernen Anschauung Rechnung zu tragen. Die Justizdirektion hat durch Herrn Professor Thormann den Entwurf eines Jugendstrafrechtspflegegesetzes ausarbeiten lassen. In der Expertenkommission wurde darüber diskutiert, welche Folge man dem Entwurf geben wolle. Wir sind zum Schlusse gekommen, man wolle den Referendumskarren nicht allzu stark überladen, wolle also einmal den Strafprozess revidieren. Sobald diese Revision unter Dach sei, sollte das Spezialgesetz über die Jugendgerichtsbarkeit in Angriff genommen werden, wobei wir auf das Verständnis des Rates und des Volkes hoffen.

Ich komme zum Schluss. Ich möchte formell antragen, der Rat möchte auch hier wie bei andern ähnlichen Vorlagen, z. B. beim Zivilprozess, nicht eine

artikelweise Beratung beschliessen, denn unter den 400 Artikeln sind Hunderte, die entweder mit dem bisherigen Zustand übereinstimmen oder minutiöse Einzelheiten des Verfahrens beschlagen, die für die Allgemeinheit wenig oder kein Interesse haben, so dass es sich empfiehlt, eine abschnittsweise statt einer artikelweisen Beratung durchzuführen. Es ist klar, dass es jedem einzelnen Mitgliede freisteht, zu jedem einzelnen Artikel Anträge einzubringen. Auf Einschränkung der Diskussion ist es nicht abgesehen, sondern nur auf eine Ordnung der Debatte nach bewährten praktischen Rücksichten. Ich darf zum Schluss wohl der Auffassung Ausdruck geben, dass der Entwurf das Ergebnis gründlicher und wohlerwogener Vorberatung ist, wobei Stimmen aus allen politischen Kreisen zu Worte gekommen sind. Wir dürfen die Ueberzeugung äussern, dass der Entwurf, ohne revolutionär zu wirken, doch den Anforderungen entspricht, und viele Fortschritte verwirklichen hilft, die von einem modernen Strafverfahren erwartet werden dürfen. In diesem Sinne möchte ich Eintreten auf den Entwurf beantragen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen über die Vorarbeiten Auskunft gegeben. Ich möchte mich nur noch über die Arbeitsmethode, die wir diese Woche einschlagen sollten, kurz äussern. Wenn wir in dieser Woche die 400 Artikel erledigen wollen, so setzt das voraus, dass wir alles tun, damit wir in einem Zug das ganze schöne und interessante Gebiet behandeln können. Ich möchte dabei nur die Hoffnung aussprechen, es möchte der gleiche Geist, der in der Kommission geherrscht hat, auch im Plenum des Rates vorhanden sein. Es ist bei solchen Fragen nicht anders möglich, als dass sich da und dort die Meinungen kreuzen. Wenn wir alle in gleicher Weise die Wahrheit suchen und der Gerechtigkeit dienen, können wir hier an der Vorlage nutzbringend arbeiten und können zu einem positiven Resultat kommen. Ich möchte an dieser Stelle der Regierung für ihre Mitwirkung danken, namentlich auch für das Entgekommen, das sie gegenüber den Anschauungen der Kommission bewiesen hat. Es ist mehr als einmal vorgekommen, dass die Regierung sich vollständig der Ansicht der Kommission angeschlossen hat. So ist es uns möglich geworden, einen Entwurf vorzulegen, bei dem Sie am Rande keinen einzigen abweichenden Antrag finden. Das war nur möglich nach langer und sorgfältiger Arbeit. Ich glaube, dass die Arbeit darauf Anspruch erheben darf, als sorgfältig bezeichnet zu werden. Das darf man in aller Bescheidenheit erwähnen. Ich möchte nur jetzt schon gegen ein Vorurteil Stellung nehmen, das sich dahin äussert, es handle sich um eine rein juristische Angelegenheit, um ein Gesetz für einen einzelnen Berufsstand. Das ist absolut falsch bei jedem Gesetz, aber namentlich falsch bei einem Strafgesetz und Strafprozessgesetz. Ein Strafprozess greift tief ins menschliche Leben hinein, in jede Partei, in jede soziale Schichtung. Es existiert fast niemand, der nicht in irgend einer Form mit diesem Gebiet in Berührung käme. Er braucht nicht Missetäter zu sein, er kann in ganz anderer Form mit dem Gesetz in Berührung kommen, so als Mitglied einer Gemeindebehörde, als Zeuge usw. Wir haben alles Interesse daran, dass wir hier eine moderne und raschere, aber gleichzeitig auch gerechtere Rechtsprechung auf dem Strafgebiet schaffen. Es wäre absolut falsch, wenn man meinen würde, diejenigen Herren, die nicht Ju-

(7. November 1927.)

risten seien, können sich ganz ruhig an der Sache des interessieren. Das breite Volk ist im Gegenteil viel mehr an der Sache interessiert als selbst die Juristen. Deshalb dürfen wir, glaube ich, auch die Hoffnung aussprechen, dass die Vorlage, wenn sie einmal vor das Volk kommt, dort auch grosses Interesse finde. Es gibt kein Strafgesetz, bei dem nicht philosophische und allgemein menschliche Erwägungen eine Rolle spielen würden. Genau so verhält es sich mit Strafprozessgesetzen. Es kommt nur darauf an, dass wir alle davon überzeugt seien, dass wir dem Volke etwas Gutes bieten wollen. Dann werden wir in gleicher Weise arbeiten können, wie in der Kommission. Ich hoffe, dass dieser Geist während dieser Woche über dem Ratssaal schweben werde.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Der Herr Justizdirektor hat vorgeschlagen, abschnittweise zu beraten. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden. (Zustimmung.)

I. Buch.

Allgemeiner Teil.

Titel I.

Die gerichtliche Verfolgung. (Art. 1—7.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde nicht über jeden einzelnen Artikel referieren, sondern nur im allgemeinen über diejenigen Artikel, die wesentliche Neuerungen bringen, selbstverständlich unvorigreiflich der Diskussion.

Im Anfang wird, wie das allgemein üblich ist, für die Strafverfolgung unterschieden zwischen einer solchen, die von Amtes wegen Platz greift und einer solchen, die je nach der Natur der in Frage stehenden strafbaren Handlungen nur auf Antrag des Verletzten vorgenommen wird. Gegenüber dem bisherigen Zustand ist das Verfahren bei Antragsdelikten genauer geordnet, wobei die Erfahrungen in der Praxis zu Rate gezogen worden sind. In Art. 1 ist zum ersten Mal die Rede vom sogenannten Privatkläger, über den wir später einlässlicher reden wollen. Bei Art. 2, wo die Voraussetzungen der Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung in bezug auf Antragsdelikte geordnet sind, ist auf Abs. 5 und 6 hinzuweisen, die den Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrages bestimmt und klar aufnehmen. Viel zu reden gegeben hat Art. 3, der von der Zivilklage aus strafbarer Handlung handelt. Es stand weniger der Grundsatz in Frage, wonach im sogenannten Adhäsionsverfahren die Zivilklage aus strafbarer Handlung von jedem Verletzten im Anschluss an das Strafverfahren geltend gemacht werden darf, als der Vorbehalt, der im zweiten Teil des Art. 3 formuliert ist. Es ist gesagt, wenn die Zivilklage einmal beim Strafrichter anhängig gemacht worden sei, könne sie nicht mehr vor den Zivilrichter gebracht werden. Neu ist im Grundsatz nur das, dass inskünftig alle Zivilklagen im Adhäsionsverfahren anhängig ge-

macht werden können, nicht nur, wie bisher, die blosen Entschädigungsforderungen. Das ist eine Erleichterung für die Verletzten. Nun die Vorbehalte, die gemacht werden in den Fällen, die eigentlich die Ausnahme bilden, gegenüber dem Grundsatz, dass, wenn einmal eine Zivilklage adhäsionsweise beim Strafrichter anhängig gemacht worden ist, diese Zivilklage nicht mehr vor das Zivilgericht gebracht werden darf. Die erste Ausnahme ist die, wenn die Strafverfolgung nicht mehr fortgesetzt werden kann wegen Todes oder Verjährung. Das entspricht dem gegenwärtigen Rechtszustand. Da ist nichts beizufügen. Neu sind hingegen die Ziffern 2 und 3. Einmal gibt man dem Richter das Recht, die Verhandlung über die Zivilklage abzulehnen, wenn daraus erhebliche Nachteile für die Durchführung des Strafverfahrens zu erwarten sind; sodann gibt man den Parteien, dem Privatkläger und dem Angeklagten unter Umständen das Recht, zu vereinbaren, dass die Zivilklage wieder aus dem Strafverfahren herausgenommen werden dürfe und in einem Zivilprozessverfahren erledigt werden könne. Mit diesen beiden Durchbrechungen des Grundsatzes verfolgt man den Zweck, Weiterungen und Verzögerungen des Strafverfahrens zu vermeiden. Art. 4 verbietet eine neue Strafverfolgung. Das ist der alte Grundsatz: «Ne bis in idem». Wenn das Strafverfahren einmal sachlich beendet ist, kann wegen der gleichen Handlung keine neue Strafverfolgung gegen den Angeklagten eingeleitet werden. Endlich enthält dieser erste Abschnitt Vorschriften über die Verjährung, gleich wie der entsprechende Abschnitt im bisherigen Strafverfahren, mit der Aenderung, dass die für einzelne Fälle, insbesondere für Antragsdelikte, geltende Verjährungsfrist etwas verlängert wird, wofür aber dann die Verjährung nicht abhängig gemacht wird von der Kenntnisnahme des Verletzten von der begangenen Rechtsverletzung. Es heisst im gegenwärtigen Verfahren, es müsste innerst drei Monaten geklagt werden, nachdem der Verletzte z. B. von einer begangenen Ehrverletzung Kenntnis bekommen habe. Das hatte die Bedeutung, dass die Verjährung nicht beginnen konnte, bevor der Verletzte Kenntnis bekommen hat. Die Verjährungsfrist betrug nur 6 Monate nach Kenntnisnahme. Hier ist nun die Sache anders geordnet. Es ist vorgesehen, die Verjährungsfrist zu verlängern, aber dann soll die Verjährung nach zwei Jahren perfekt sein. Es soll keine Verjährungsunterbrechung mehr stattfinden können, weil solche Sachen ein Ende nehmen müssen. Immerhin ist aus dem eidgenössischen Strafrechtsentwurf die Bestimmung herübergekommen worden, dass die Verjährung unter allen Umständen eingetreten ist, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist, d. h. wenn statt zwei Jahren drei Jahre abgelaufen sind. Dann kann eine Verjährungsunterbrechung nicht mehr Platz greifen. Zweckmässigkeitsgründe, die aus der Praxis entnommen worden sind, haben dazu geführt, diese Lösung der bisherigen vorzuziehen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Die ersten Titel haben naturgemäß noch etwas mehr theoretischen Charakter. Der erste Abschnitt zeichnet sich deutlich durch das Bestreben aus, das ganze Verfahren beweglich zu machen. Sie haben aus den Ausführungen über die Verjährung diese Tendenz gewiss bemerkt. Die gleiche Tendenz kommt zum Ausdruck bei der sogenannten Adhäsionsklage, d. h. bei der Möglichkeit, eine Zivil-

klage im Zusammenhang mit dem Strafverfahren geltend machen zu können. Man darf nicht vergessen, dass seit dem Erlass des zurzeit geltenden Strafprozesses der Zivilprozess geändert worden ist. Es hat Zeiten gegeben, wo man gefunden hat, es sei ein grosser Vorteil, wenn man gleichzeitig mit dem Strafverfahren auch die Zivilansprüche geltend machen könne, während wir heute so beweglich sind, dass man wenn immer möglich dem Geschädigten die Wahl lassen möchte, selbst zu entscheiden, wie er am besten zu seinem Ziele kommt. Das eine Mal kann es für ihn ein Vorteil sein, wenn die Zivilklage gleichzeitig mit der Strafklage erledigt wird, ein anderes Mal kann die Sache anders liegen, so z. B. wenn für den Strafpunkt eine unbedeutende Busse in Betracht kommt, während für die Zivilklage weitgehende Schädigungen behauptet werden und zum Beweis derselben alles Mögliche nötig ist. Da ist der Verletzte vielleicht wohler, wenn er beide Sachen von einander trennt. Ursprünglich bestand die Theorie, wenn einmal etwas beim Strafrichter hängig sei, müsse das dort bleiben, ob es nun praktisch sei oder nicht. Heute ist man zur Einsicht gekommen, dass es nicht zweckmäßig ist, zu verfügen, dass man nur dort vorgehen könne. Dieser Möglichkeit trägt Art. 3 Rechnung.

Angenommen.

Beschluss:*)

Siehe Beilage Nr. 21.

Titel II.

Die Gerichtsbarkeit. (Art. 8—14.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch da bringt die neue Fassung rechtlich eigentlich nichts Neues. Es handelt sich um die Umschreibung der räumlichen Geltung des bernischen Strafgesetzes. Durch ein Gesetz, das im Jahre 1914 erlassen worden ist, haben wir diese Materie geordnet und die neuen Artikel sind eigentlich nichts Anderes als die Hineinarbeitung dieses Gesetzes in den Strafprozessentwurf. Man könnte auch da reichlich theoretisieren, man könnte vom Territorialitätsprinzip, Schutzprinzip oder Personalitätsprinzip reden, aber ich halte das nicht für nötig. Ich möchte nur zwei kleine redaktionelle Änderungen befürworten, die Herr Professor Lauterburg nachträglich in einer Eingabe vorgeschlagen hat. Zu Beginn des Art. 8 wäre zu sagen: «Der bernischen Strafgerichtsbarkeit und der Beurteilung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern ...» Das ist nur eine Vervollständigung; in der Praxis würde nichts geändert, auch wenn diese Einfügung nicht da stehen würde. Wir haben keinen Grund, der Anregung des Herrn Professor Lauterburg, der sich sehr lebhaft um unseren Entwurf interessiert, nicht zu entsprechen. In gleicher Weise würde ein Zusatz zu Art. 10 gemacht, indem gesagt werden soll: «Die folgenden

*) Mit Rücksicht auf den Umfang der Vorlage und um den Text der Beratungen nicht allzusehr durch Abdruck von langen Gesetzentexten zu unterbrechen, werden nur diejenigen Artikel aufgeführt, die gegenüber der Kommissionsvorlage eine Änderung erfahren haben. Für die übrigen wird auf die in den Beilagen abgedruckte gemeinsame Vorlage der Regierung und der grossräumlichen Kommission verwiesen.

strafbaren Handlungen werden im Kanton Bern verfolgt und nach den Strafgesetzen des Kantons beurteilt.»

v. Steiger, Präsident der Kommission. Wie Sie gehört haben, hat hier das Bernervolk bereits Vorarbeiten geleistet, indem es unter dem Zwang der bestehenden Verhältnisse bereits 1914 Normen aufgestellt hat über den örtlichen Geltungsbereich, die wir mit ganz geringen Abänderungen nun aufnehmen können. Mit den beiden kleinen redaktionellen Änderungen, die rein formeller Natur sind, sind wir einverstanden. Ich möchte nur noch erwähnen, dass auch die sogenannten Marginalien, die Randbemerkungen, Bestandteile des Gesetzes bilden. Sie sind bei solchen Werken von grosser praktischer Bedeutung, und die Diskussion soll sich auch über diese erstrecken, denn sie sollen genau gleich durchgearbeitet sein, wie der Text.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gafner war so freundlich, auf eine sprachliche Unebenheit bei Annahme der vorgeschlagenen redaktionellen Abänderung in Art. 10 aufmerksam zu machen. Er beantragt, nunmehr zu sagen: «Die folgenden strafbaren Handlungen werden im Kanton Bern verfolgt und nach den bernischen Strafgesetzen beurteilt ...».

Angenommen mit dem Zusatzantrag Lohner.

Beschluss:

Marginale: Im Kanton Bern begangene strafbare Handlungen.

Art. 8. Der bernischen Strafgerichtsbarkeit und der Beurteilung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern unterliegen alle im Kantonsgebiet begangenen strafbaren Handlungen.

Der Täter begeht die strafbare Handlung da, wo er sie ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Er begeht den Versuch da, wo er ihn ausführt, und da, wo nach seiner Absicht der Erfolg hätte eintreten sollen.

In keinem Falle darf die gleiche strafbare Handlung gleichzeitig mehrmals verfolgt werden. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, wo es zuerst in gesetzlicher Form eröffnet wurde.

Marginale: Ausserhalb des Kantons Bern begangene strafbare Handlungen.

Art. 10. Die folgenden strafbaren Handlungen werden im Kanton Bern verfolgt und nach den bernischen Strafgesetzen beurteilt, auch wenn sie ausserhalb des Kantons Bern begangen worden sind:

1. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates Bern (Art. 67 bis 70 Str.G.B.);
2. Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel (Art. 104 Str.G.B.);
3. Nachmachung oder Verfälschung von schweizerischen oder fremden Münzen, welche in der Schweiz gesetzliche Geltung haben (Art. 101 Str.G.B.);
4. Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung einer berni-

(7. November 1927.)

schen Behörde oder einem bernischen Beamten oder Notar zukommt (Art. 106, Art. 107, Art. 111, Ziffer 1, 2, 5 und 6 Str.G.B.).

Der Täter wird nur verfolgt, wenn er im Kanton Bern betreten oder an ihn ausgeliefert wird.

Eine in einem andern Kanton oder im Auslande wegen einer solchen Handlung vollzogene Strafe ist auf die Strafe anzurechnen, die nach dem bernischen Strafgesetz erkannt wird.

Titel III.

Die Gerichtsstände. (Art. 13—23.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit unserer Strafgerichte. Auch da stehen wir auf festem, durch die Praxis bewährtem Boden. Umstrittene Fragen waren keine zu lösen. Ich möchte mich darauf beschränken, auf Art. 22 und 23 hinzuweisen, die gewisse Neuerungen enthalten, aber nur Erleichterungen und unter Umständen Beschleunigungen des Verfahrens zum Zwecke haben. Art. 22 bestimmt: «Bevor der Gerichtsstand festgesetzt ist, sind alle Richter befugt, in ihren Bezirken alle Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die ohne Gefahr im Verzuge nicht unterlassen werden können.» Das ist eine sehr zweckmässige Bestimmung. Ebenso diejenige des Art. 23: «Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines Richters sind nicht schon seiner örtlichen Zuständigkeit wegen ungültig.» Es ist nachher zu prüfen, ob sie nicht aus andern Gründen das sind. Die beiden Artikel sollen eine Lücke der gegenwärtigen Gesetzgebung ausfüllen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Der Abschnitt wird nach wie vor beherrscht von dem strafrechtlichen Gedanken, den man nicht ändern kann und der allgemeine Gültigkeit hat, dass die strafbare Handlung von dem Richter des Ortes untersucht werden soll, wo die Tat begangen worden ist, im Gegensatz zur zivilrechtlichen Klage, die man dort einreichen muss, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat, weil ihm das nach der Bundesverfassung garantiert ist. Im einzelnen kann es Fälle geben, wo es streitig ist, wo der Tatort liegt. In solchen Fällen ist sehr häufig kostbare Zeit nutzlos verstrichen. Nun sind die Art. 22 und 23 neu eingefügt worden, die der Herr Justizdirektor soeben vorgeführt hat. Wir glauben, dass sich diese Bestimmungen sowohl praktisch rechtfertigen lassen als auch mit dem Stand der modernen Wissenschaft in Ueber-einstimmung stehen.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Titel IV.

Die Rechtshilfe. (Art. 24—28.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch da handelt es sich nur um die Fest-

legung bereits bestehender Praxis. Die Bestimmungen sind gegenüber den bisherigen etwas stärker ausgearbeitet und entsprechen den Bedürfnissen der Strafuntersuchungen im allgemeinen. Unter Rechtshilfe versteht man die Unterstützung, die die Gerichtsbehörden in den verschiedenen Bezirken dem Richter des Bezirkes, in dem die Untersuchung anhängig ist, angeleihen lassen sollen. Von allgemeinem Interesse ist vielleicht die Bestimmung in Art. 28, wonach niemand verpflichtet werden kann, als Zeuge vor Behörden anderer Kantone oder ausländischer Staaten zu erscheinen.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Titel V.

Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte. (Art. 29—31.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt über die sachliche Zuständigkeit hat schon mehr zu reden gegeben, namentlich die sachliche Zuständigkeit der Geschworenengerichte. Diese Zuständigkeit beruht auf Art. 61 der Verfassung, wo es heisst: «Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den üblichen Gerichten Geschworenengerichte eingesetzt. Alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressedelikte werden von den Geschworenengerichten beurteilt.» Es ist hier nicht die grundsätzliche Frage zu erledigen, ob und unter welcher Form man die Geschworenengerichte beibehalten wolle, sondern es ist nur die Frage, in welcher Weise man ihre sachliche Zuständigkeit umschreiben wolle. Das ist eine allgemeine Bemerkung zum ganzen Kapitel. Die Ordnung, wie sie hier vorgesehen ist, entspricht dem gegenwärtigen materiellen Strafrecht, das, beiläufig gesagt, durch die definitive Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches geändert wird. Was die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes betrifft, die in Art. 29 umschrieben ist, so ist dieser Art. 29 nun das Gesetz oder die gesetzliche Bestimmung, die in der Verfassung vorgesehen ist. Bis jetzt hat eine solche Bestimmung nicht bestanden, die die Pressedelikte bestimmt hätte, welche von den Geschworenengerichten beurteilt werden sollen. Ueber diese Fassung haben wir lange Zeit diskutiert. Wir sind eigentlich immer alle der gleichen Meinung gewesen, man müsse einen Unterschied machen zwischen Ehrverletzungen, die in der Presse erschienen sind und die Verhältnisse und Persönlichkeiten zum Gegenstand haben, welche die Öffentlichkeit interessieren und zwischen rein privaten Beleidigungen, die nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Geschworenengericht bilden sollen. Allein die Bestimmung, dass derartige Ehrverletzungen, die durch das Mittel der Presse begangen werden, einer besonderen Gerichtsbarkeit unterstellt werden, hat natürlich mit der Pressfreiheit direkte Berührung und Beziehung. Wir glauben, die Fassung, auf die wir uns schliesslich geeinigt haben, ergebe in der praktischen Anwendung

die Fälle, die vor das Geschwornengericht gehören sollen, ohne grosse Schwierigkeit. Demnach kommen also nicht vor das Geschwornengericht z. B. die Fälle, wo es sich um beleidigende Inserate privaten Charakters handelt, oder die Fälle, wo die Presse zur Begehung anderer Vergehen, zur Verbreitung von unzüchtigen Schriften, zur Anpreisung von unerlaubten Arzneimitteln usw. benutzt wird. Man hat sich zu irgend einer Fassung entschliessen müssen. Wir glauben, dass für die praktischen Zwecke die Formulierung, wie sie in Art. 29, Ziffer 3, vorgesehen ist, die nötige Bewegungsfreiheit bietet, und ermöglicht, die Fälle, die wirklich ihrer Natur nach vor das Geschwornengericht gehören, zu erfassen. Zu den andern Artikeln ist weiter nicht viel zu sagen. Ich möchte nur in Art. 31, Ziffer 2, einen Druckfehler korrigieren. Das Gesetz über die Störung des religiösen Friedens datiert vom 31. Oktober 1875, nicht vom 23. Oktober. In systematischer Uebereinstimmung mit Art. 30 sollte aufgenommen werden: «Vorbehalten bleibt Art. 208.» Dieser beschlägt die Verweisung an Gerichte von geringerer sachlicher Zuständigkeit in den Fällen, die eigentlich von Haus aus an höhere Gerichte gehen sollten, die aber, weil aller Voraussicht nach nur eine Verurteilung zu geringerer Strafe stattfindet, von Anfang an auch nur den Gerichten geringerer Zuständigkeit zugewiesen werden können. Das ist nur eine redaktionelle Vervollständigung des Art. 31.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Im allgemeinen lehnen sich diese Artikel an organisatorische Bestimmungen an, die wir schon haben und wo nichts zu ändern ist. Dagegen hat man sehr interessante Verhandlungen über die Frage der Zuständigkeit für Pressedelikte gehabt. Wir haben einerseits in Fühlung mit der Presse, anderseits in Fühlung mit den Gerichtsinstanzen in wiederholten Sitzungen das Problem behandelt, das an und für sich wohl wert gewesen ist, dass man ihm eine gewisse Aufmerksamkeit schenkt. Der historische Grund, weshalb man die Pressedelikte vor die Geschworenen bringen wollte, liegt darin, dass man sich sagte, das solle nicht als rein juristische Frage angesehen werden, sondern darüber solle das zum Teil auch politische Geschwornengericht entscheiden. Man hat prinzipiell darüber diskutieren können, ob man mit diesem System aufhören wolle, oder ob man der Presse diese Garantie — sofern sie das als Garantie anschaut — noch geben wolle und hat nachher darüber diskutiert, ob man eine Abgrenzung oder keine machen wolle. In der Diskussion wurden verschiedene Lösungen vorgeschlagen. Es ist alles eine Frage der Formulierung. Man hat angenommen, es werde nicht schlechthin jede Ehrverletzung eine Rolle spielen können, sondern nur Ehrverletzungen, bei denen man ein gewisses öffentliches Interesse dartun kann. Wenn es sich um rein persönliche Ausfälle ohne jede Berührung mit öffentlichen Interessen handelt, die Gegenstand einer Klage bilden, so wäre es nicht geachtigt, hier ein Ausnahmegericht festzusetzen. Man hat sich bei den verschiedenen Texten, die man miteinander verglichen hat, gefragt, ob man etwas vom politischen Inhalt sagen wolle, oder vom allgemeinen Interesse, wie der andere Antrag lautet, und schliesslich hat man sich auf die in Ziffer 3 vorgeschlagene Fassung geeinigt. Es handelt sich also erstens um Ehrverletzungen und zweitens um solche, die öffentliche Interessen berühren. Man glaubte mit diesem Aus-

druck die richtigste und der ursprünglichen Entwicklung am meisten gerecht werdende Umschreibung gefunden zu haben. Man hat gleichzeitig alles das erfasst, was politisch ist und ist doch etwas präziser als mit dem Ausdruck «politisch», der vielleicht weniger genau und mehr gefühlsmässig ist. Wir sagen: Jeder Artikel, der sich darüber ausweisen kann, selbst wenn er ehrverletzenden Inhaltes ist, dass er öffentliche Interessen einer Kritik unterzogen hat, soll Anrecht auf diesen Ausnahmegerichtsstand haben, wobei wir uns klar sind, dass namentlich in der gegenwärtigen Zeit die wirtschaftlichen Interessen so weit hineinspielen können, dass auch sie öffentliche Interessen berühren können. Auch wenn man von ihnen nicht direkt sagen kann, sie seien politisch im engen Sinne, werden doch öffentliche Interessen berührt. Nehmen wir nur die Kritik an einer dem Staat angegliederten wirtschaftlichen Anstalt. Da kann man darüber diskutieren, ob das eine politische Diskussion sei oder nicht. Sobald der Staat daran interessiert ist, sind öffentliche Interessen im Spiel, dann fällt die Klage unter diese Kategorie, die dem Schwurgericht zu unterstellen ist.

Schürch. Was ich gefürchtet habe, ist eingetreten. Ich sehe mich nach dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten veranlasst, die Meinung, die dem Antrag in Art. 29, Ziffer 3, zu Grunde liegt, in vollem Umfange klarzulegen und dabei zu betonen, dass der Ausdruck «öffentliche Interessen» an sich mit dem Staat nichts zu tun hat, sondern dass man hier die Presseöffentlichkeit im Auge gehabt hat. Die Fassung stammt aus Journalistenkreisen, sie ist vom bundesstädtischen Pressverein auch durchgesprochen und dort ausgefeilt worden. Ich habe sie in der Kommission vertreten und möchte sie gern in gleichem Sinne auch hier vertreten, damit der wirklich gewollte Inhalt sich Geltung verschafft und die Bestimmung nicht zu einseitig aufgefasst wird. Wir standen vor einer sehr schwierigen Aufgabe. Wir sollten in kurzen Worten das sagen, was man eigentlich im Auge hat. Nun betone ich nochmals: Unter öffentlichen Interessen sind nicht nur die öffentlich-rechtlichen Interessen zu verstehen, sondern wir haben hier die öffentlichen Aufgaben der Presse im Auge gehabt. Diese beziehen sich durchaus nicht nur auf die öffentlich-rechtlichen Interessen; die Presse hat sich nicht nur mit Staatspolitik usw. zu befassen. Um das ganz deutlich zu machen, sind in der Kommission eine ganze Reihe von Fällen besprochen worden, und ich will wenigstens einige praktische Beispiele zur Kenntnis bringen, damit die Herren ganz genau sehen können, dass auch privat-rechtliche Interessen inbegriffen sind, sobald die Öffentlichkeit sich damit befassen muss. Es ist vorgekommen, dass einem bernischen Geschwornengericht ein Redaktor überwiesen wurde, weil er in seinem Blatte eine ehrverletzende Aeusserung gegen die Leiter eines Finanzinstitutes erscheinen liess, die nichts anderes als einen grossen Fischzug auf die Sparbatzen des kleinen Mannes beabsichtigten, dem man seine Ersparnisse herausholen wollte durch verlockende Angebote von Prämienobligationen mit glänzenden Aussichten. Da hat die Presse die Aufgabe, und zwar die öffentliche Aufgabe, das Publikum gegen derartige Handlungen zu schützen, die, wenn man sie im Einzelnen anschaut, durchaus privaten Charakter haben. Es handelte sich um einen Privatmann, der für seinen

privaten Sack sorgen wollte. Das Objekt seiner Bemühungen war der private Geldsack seiner Mitbürger. Er tut das in der grossen Oeffentlichkeit, er überschwemmt die Oeffentlichkeit mit seinen Prospekten. Die Presse hat nun zweifellos die Pflicht, derartigen Machinationen entgegenzutreten. Das hat nichts mit öffentlichem Recht zu tun, das sind schliesslich private Sachen, aber Aufgabe der Presse ist es, im Sinne ihrer öffentlichen Mission das Publikum zu warnen. Das kann in gewissen Fällen gar nicht anders geschehen als dass man direkt sagt, der oder jener sei ein Schwindler. Das ist eine schwere Ehrverletzung. In derartigen Fällen, wo die Presse das Interesse des Publikums wahrnimmt, hat man keinen Grund, sie weniger günstig zu stellen, als wenn sie dem politischen Gegner irgendwelche Beleidigungen ins Gesicht wirft.

Das ist der Hauptgrund, warum ich das Wort ergriffen habe. Ich möchte davor warnen, diese öffentlichen Interessen als öffentlich-rechtliche Interessen zu verstehen, wobei man sofort an den Staat und seine Institutionen denkt. Das ist nicht eine notwendige Voraussetzung; der Hauptfall liegt sogar ausserhalb des staatlichen Lebens, liegt in der Presseöffentlichkeit. Es ist nötig, dass man das mit aller Bestimmtheit auch im Grossen Rat betont, weil die Anklagekammer genau wissen muss, nach welchen Richtlinien zu überweisen ist, ob ein Fall in Frage kommt, wie ihn der Gesetzgeber im Auge gehabt hat oder nicht. Ich betone nochmals, dass in der Kommission kein Zweifel geäussert worden ist. Gerade für den Fall, den ich genannt habe, ist anerkannt worden, dass es Sinn und Absicht der Bestimmung ist, die Presse zu schützen: sobald in Frage steht, ob sie ihre öffentliche Aufgabe erfüllt oder nicht, ist das Geschwornengericht zuständig. Es ist möglich und denkbar, dass man zu Unrecht einen einer unehrenhaften Handlung zum Schaden des Publikums, eines Volksbetruges bezügigt. Dann soll der Verfasser eben bestraft werden, aber die öffentlichen Interessen im Sinne dieses Artikels sind dabei berührt. Die Presse muss darauf Gewicht legen, dass man den Artikel nicht einschränkt nach der politischen Seite. Wir sind einverstanden, dass eine ganze Reihe von Pressdelikten wegfallen, die sonst eigentlich unter die Schwurgerichte fallen würden, so z. B. die Delikte wegen Störung des religiösen Friedens, und die Drohungen. Die Presse, soweit man sie hat konsultieren können, hat sich sogar dahin geäussert, sie wolle nicht den Anschein erwecken, als ob sie irgend eine Drohjournalistik, «Scheinwerferjournalistik» privilegiert sehen möchte. Aber dort, wo der Journalist die Aufgabe hat, nicht vom Staat verliehen, nicht politisch, nicht öffentlich-rechtlich, sich in der Oeffentlichkeit für die Interessen des Leserkreises auf eigene Gefahr einzusetzen — es ist nicht immer ganz angenehm und gefahrlos —, dort soll man auch anerkennen, dass öffentliche Interessen berührt sind und dass infolgedessen ganz von selbst auch das Schwurgericht als zuständig angesehen werden muss. Wenn man schon einmal ein Schwurgericht in dieser oder jener Form hat, und wenn in der Verfassung die Bestimmung steht, dass es auch für Pressdelikte zuständig sein soll, so gehört alles das darunter, was mit der speziellen Aufgabe der Presse zu tun hat. Private Ehrverletzungen, rein persönliche Attacken gehören nicht zur Aufgabe der Presse. Aber das, was das Publikum interessieren muss, das möchte ich mit dieser Bestimmung geschützt wissen. Ich hoffe, dass auch die andern Herren der Kommission mir in diesem Punkte

nicht widersprechen. Es war wirklich so gemeint, und man hat uns sogar dafür gedankt, dass wir mit einer positiven Lösung gekommen sind, die viel besser und klarer die Sache ordnet als die früher vorgeschlagenen negativen Lösungen. Aber dann möchten wir bitten, uns zu verstehen, wie wir das vorgeschlagen haben.

Meier. Sie haben aus den Voten der beiden Voredner gehört, dass die Auffassungen über den Begriff der öffentlichen Interessen auf jeden Fall nicht ganz übereinstimmen. Ueber derart wichtige Sachen, über die Delikte, die den Geschworenen überwiesen werden, sollte hier im Ratssaal jedenfalls eine klare Abgrenzung gefunden werden. Es wird dem Grossen Rat und später den richterlichen Behörden nicht möglich sein, auf die Kommissionsberatungen zurückzugreifen, sondern der Richter wird auf das abstehen müssen, was im Grossen Rat selbst über dieses Gesetz gesprochen worden ist. Da glaube ich nun, dass es ausserordentlich schwer ist, den Begriff der öffentlichen Interessen hier festzulegen. Ich glaube deshalb, dass man die Frage prüfen sollte, ob nicht die ganze Ziffer 3 wegzulassen sei, indem man einfach sagen würde, dass den Geschwornengerichten nur die durch die Presse begangenen politischen Verbrechen und Vergehen unterstehen. Ich halte dafür, das wäre die bessere Lösung. Herr Schürch hat Ihnen von der Presseöffentlichkeit gesprochen. Ich bin ganz mit seiner Auffassung einverstanden: Wenn etwas in der Presse erscheint, so ist es schon durch die Tatsache, dass es in der Presse erschienen ist, öffentlich, da spielt die rechtliche Qualifikation der Oeffentlichkeit sicherlich eigentlich eine Nebenrolle. Die Hauptsache ist in erster Linie die tatsächliche Oeffentlichkeit, die dadurch erfüllt ist, dass etwas in der Presse erschienen ist. Nun ist aber weiter zu fragen, ob eine auf diese Art und Weise öffentlich erhobene Ehrverletzung noch weitergehenden öffentlichen Charakter habe. Da ist es ausserordentlich schwer, einen Unterschied zu machen. Wenn z. B. ein Staatsmann, ein Politiker, ein Richter, irgendwelche Persönlichkeit, die im öffentlichen Leben steht und eine grosse Rolle spielt, persönlich angegriffen wird, so können in diesem persönlichen Angriff eminent wichtige öffentliche Interessen liegen. Wo finden wir da die Grenze? Herr Schürch hat von der Verletzung des religiösen Friedens gesprochen, d. h. von Ehrverletzungen, die das religiöse Gebiet betreffen. Das ist nach unserer Auffassung ein ausserordentlich wichtiges Gebiet, auch in gewissem Sinne öffentlich. Herr Schürch hat gefragt, ob alle diese Delikte, diese Ehrverletzungen nicht unter diesen Begriff fallen sollen. Nach der Formulierung, wie sie heute im Gesetz ist, ist das nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Ich möchte persönlich die Auffassung kundgeben, dass man die Pressedelikte, die den Geschworenen überwiesen werden, möglichst einschränken sollte. Aus der Praxis sieht man, dass die meisten Ehrverletzungen gerade deshalb, weil sie vor die Geschworenen kommen sollen, nicht in Form der Strafprozesse erledigt werden, sondern in Form des Zivilprozesses, weil man allgemein der Auffassung ist, dass die Geschwornengerichte sich für derartige Fälle nicht gut eignen. Sie werden mir sicher bestätigen müssen, dass diese Auffassung besteht. Wenn man das Gefühl hat, dass das Geschwornengericht kraft seiner Zusammensetzung nicht das Gericht ist, das derartige Fragen beurteilen kann, so sollte man, glaube ich, dazu kommen, die Kompetenz des Ge-

schwornengerichtes in diesem Punkt möglichst einzuschränken. Ich möchte keinen Antrag stellen, aber die Anregung machen, den Geschwornengerichten die Delikte zu überweisen, die politischen Inhaltes sind.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte der Diskussion nicht voreilig eintragen, aber zur Vereinfachung glaube ich feststellen zu können, dass Herr Schürch vielleicht doch mehr oder weniger offene Türen eingerannt hat. Es war vielleicht gut, dass er präzisiert hat, dass es sich nicht allein um öffentlich-rechtliche Interessen handelt. Vielleicht war das Beispiel, das ich gewählt habe, etwas irreführend. Es war aber auch nur ein Beispiel, und gleichzeitig habe ich doch ausgeführt, dass auch an wirtschaftlichen Fragen die Öffentlichkeit interessiert sein könne. Die Existenz einer Aktiengesellschaft, einer privaten Kasse, die Existenz eines Lotterieschwindels, wo die kleinen Sparer ihr Geld verlieren, beschlägt öffentliche Interessen. Die Öffentlichkeit kann auch interessiert sein an der Entwicklung irgend eines Institutes. Darunter kann also alles Mögliche fallen, was mit dem Staate nichts zu tun hat. In diesem Sinne ist jedenfalls der Begriff der öffentlichen Interessen ganz allgemein verstanden und es hat in der Kommission selbst darüber kein Missverständnis gewaltet. Ich habe nach der negativen Seite abgegrenzt, dass das Presseerzeugnis nicht offensichtlich und gleichzeitig in rein persönliche Beleidigungen und Beschimpfungen auslaufen dürfe, wo öffentliche Interessen gar nicht mehr in Frage stehen. Darüber soll kein Missverständnis entstehen, sondern der Große Rat soll sich aussprechen, ob er der Meinung ist, die Fassung, wie sie die Kommission auf Wunsch der Presse aufgenommen hat, entspreche seiner grundsätzlichen Auffassung, oder ob er die Meinung des Herrn Kollegen Meier teilt. Heute weiss sich die Presse ganz anders zu wehren als ehemals. Man muss sich fragen, ob man ihr dieses weitgehende Recht eines besonderen Gerichtsstandes einräumen wolle oder ob man nach dem Vorschlag des Herrn Kollegen Meier nur die politischen Pressevergehen ausnehmen will, während für die übrigen Ehrverletzungen sich die Presse vor dem ordentlichen Richter verteidigen und belangen lassen soll, wie jeder andere Bürger auch. Darüber soll der Große Rat abstimmen. Herr Dr. Meier hat keinen Antrag gestellt; es wäre aber sehr wünschenswert, dass man mindestens über diese Frage diskutiert.

Ich bin aus dem Schosse des Rates auch noch angefragt worden, was man hier unter Presse verstehe, ob darunter auch Broschüren usw. zu verstehen seien. Der Sinn des Gesetzes kann das nicht sein. Das Wort «Presse» muss offenbar im heutigen technischen Sinn aufgefasst werden. Es handelt sich nicht um Presseerzeugnisse im Sinne des Strafgesetzbuches, sondern es handelt sich um Zeitungen, die die Vorbedingung bezüglich Verantwortlichkeit erfüllen, wie sie für den Kanton Bern aufgestellt sind. Immerhin soll diese Frage noch näher geprüft werden.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst den letzten abklärenden Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten ebenfalls beistimmen. Wenn wir die Bestimmung entsprechend der Anregung des Herrn Dr. Meier ändern, so kommen wir dem Auftrag, den uns die Verfassung gegeben hat, nicht vollständig nach. Die Verfassung

sieht in Art. 61, über den wir gesprochen haben, vor, dass alle politischen Straffälle zunächst von den Geschwornengerichten beurteilt werden sollen. Es wird nicht gesagt, dass es sich um politische Vergehen handelt, die durch das Mittel der Druckerpresse begangen werden, sondern alle Vergehen, die politischen Charakter an sich tragen, unterstehen von vornherein der Zuständigkeit der Geschwornengerichte. Dazu kommen aber noch weiter die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte. Die Verfassung verlangt, dass man außer den politischen Vergehen auch noch andere Pressdelikte bezeichne, die der Judikatur der Geschwornengerichte zu unterstellen sind. Da ist man allgemein der Meinung gewesen, dass es sich nur um gewisse Tatbestände von Ehrverletzung handle, die durch das Mittel der Presse begangen werden. Das Ergebnis der langwierigen Untersuchungen und Diskussionen in der Kommission und in der Regierung war eben die Fassung, die wir nun hier vorlegen. Ich glaube, man kann sich bezüglich der praktischen Auswirkung einer derartigen Bestimmung beruhigen, indem ja die Anklagekammer des Obergerichtes in jedem einzelnen Fall zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass der Fall dem Geschwornengericht unterbreitet werden muss oder nicht. Ich möchte den Rat bitten, wenn irgend möglich der Fassung, wie sie als Kompromiss mit den Vertretern der Presse gefunden worden ist, zustimmen zu wollen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Die Redaktionskommission hat die Ziffer 3 von Art. 31 so aufgefasst, wie wenn es heißen würde: «3. Die ihm gemäss Art. 208 überwiesenen Handlungen». Es ist kein Vorbehalt, den man macht.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, der Herr Kommissionspräsident macht die letzte Fassung namhaft. Ich habe mir aber gesagt, wenn man die Systematik beibehalten und die Übereinstimmung mit Art. 30 herstellen will, müsse man die andere Fassung wählen, die lautet: «Vorbehalten bleibt Art. 208.» Die Sache ist rein redaktionell.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Lohner.

Beschluss:

Marginale: Gerichtspräsident.

Art. 31. Der Gerichtspräsident als Einzelrichter beurteilt:

1. die nicht in die Zuständigkeit anderer Strafgerichte fallenden Handlungen, insbesondere die nur mit Geldbusse oder Freiheitsstrafen von höchstens sechzig Tagen bedrohten Handlungen;
2. die in den Gesetzen betreffend die Armenpolizei vom 1. Dezember 1912 und betreffend die Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875 mit Strafen bedrohten Handlungen. Vorbehalten bleibt Art. 208.

Titel VI.

Die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen. (Art. 32—38.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine Anzahl von ziemlich umfangreichen Artikeln, die aber, bei Lichte besehen, viel von ihrer schreckhaften Gestalt verlieren. Zunächst ist das ganze Gebiet der Unfähigkeit und Ablehnbarkeit des Richters eigentlich im Anschluss an die bisherige Ordnung geregelt. Man hat nur anstatt des Wortes «Verwerflichkeit», das im bisherigen Gesetze stand, den Ausdruck «Ablehnbarkeit» gewählt. Der Begriff «Verwerflich» hat einen gewissen unangenehmen Beigeschmack, deshalb haben wir ihn ersetzt. In Art. 32 sind die Unfähigkeitsgründe so erschöpfend als möglich aufgezählt. Das muss sein, damit man von vornherein weiß, dass auf den oder jenen Richter gewisse Unfähigkeitsgründe zutreffen, so dass er sich von den Verhandlungen zurückziehen muss. Im Gegensatz dazu müssen die Ablehnungsgründe des Art. 33 ganz allgemein gefasst werden, weil das Gesetz unmöglich alle Möglichkeiten erfassen kann. Art. 37 sieht sehr verwickelt aus, aber er ist nur deshalb so lang, weil er für die verschiedenen Fälle, die sich ergeben können, die natürliche Ordnung und Zuständigkeitsbestimmung enthält. Es ist auch da keine neue Ordnung, die wir einführen möchten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginalie: Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Geschworne.

Art. 36. Die Bestimmungen über Unfähigkeit und Ablehnbarkeit sind in gleicher Weise anwendbar:

1. auf die Beamten der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Ziffer 7 des Artikels 32;
 2. auf die Gerichtsschreiber und die Aktuare;
 3. auf die Geschworenen, soweit nicht das in Art. 300 geordnete Ablehnungsrecht in Frage steht.
-

Titel VII.

Die Parteien. (Art. 39—50.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Parteien werden in Strafsachen anerkannt nach Art. 39 der Angeklagte und der Privatkläger. Hier wird nun die gesetzliche Grundlage für die neue Prozesspartei geschaffen, die wir, im Gegensatz zum bisherigen Recht, hier einführen wollen, die Grundlage für die Einführung des Privatklägers. Im übrigen gilt auch der Staatsanwalt als Partei, aber nur, soweit er im Hauptverfahren und im Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz auftritt. Bei den andern Amtsverrichtungen, z. B. bei der Voruntersuchung, gilt der Staatsanwalt nicht als Partei. Seine Befugnisse, z. B. zur Ueberwachung der Voruntersuchung, sind im Gerichtsorganisationsgesetz festgelegt. Dort übt der Staatsanwalt eigentlich mehr die Funktionen einer Behörde als einer Prozesspartei aus. Hingegen ist die Stellung des Staatsanwaltes als Partei gegeben im

Rechtsmittelverfahren, wo er als gleichberechtigter den andern Parteien, der Partei des Angeklagten und des Angeklagten, gegenübersteht. Wichtig ist auch Art. 41, der eine bedeutende Erweiterung des Institutes der notwendigen Verteidigung bringt. Gegenwärtig wird die Verteidigung vom Gesetz nur im Falle der Ziffer 1 des Art. 41 als notwendig bezeichnet und auch da nur bei Kapitalverbrechen, wie es im gegenwärtigen Art. 273 heißt. Das wird nun dahin erweitert, dass überhaupt eine Verteidigung nötig ist, wenn eine in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder der Kriminalkammer fallende Handlung Gegenstand der Untersuchung bildet. Dazu kommen neu die Ziffern 2 und 3, wo Parteien, die entweder wegen Minderjährigkeit oder körperlicher und geistiger Gebrechen eines bestimmten erhöhten Schutzes bedürftig sind, in Frage kommen. Diesen Parteien wird die nötige Verteidigung zugestellt, so z. B. dem Minderjährigen, der wegen eines in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes fallenden Vergehens verfolgt wird, wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend vertheidigt ist. Wenn der gesetzliche Vertreter zufälligerweise Jurist ist, kann er ohne weiteres verteidigen. Es braucht daher keine besondere Verteidigung garantiert zu werden. Eine Verteidigung wird auch gewährt, wenn der wegen eines nämlichen Vergehens Verfolgte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend vertheidigt ist. Kommission und Regierung haben geglaubt, man dürfe diese notwendige Verteidigung, die unter Umständen für den Staat mit erheblichen Kosten verbunden ist, nicht allzuweit ausdehnen. Man hat darum im letzten Absatz Bestimmungen getroffen, wonach die Verteidigung während der Voruntersuchung und des Ueberweisungsverfahrens unterbleiben kann, wenn im Falle von Ziffer 1 offensichtlich keine Ueberweisung an das Geschwornengericht oder die Kriminalkammer und im Falle von Ziffer 2 und 3 keine Ueberweisung an das Amtsgericht erfolgen wird. In diesen Fällen von geringerer Bedeutung haben wir dieser Verbilligung und Vereinfachung der Untersuchung zugestimmt. In Art. 42 ist die amtliche Verteidigung geordnet, also die sogenannte armenrechtliche Verteidigung. Ich möchte eine redaktionelle Änderung, die die Kommission nachträglich beschlossen hat, hier namhaft machen. Es soll nicht heißen: Kann oder will der Angeklagte, sondern es soll heißen: Bestellt der Angeklagte keinen Verteidiger.

In Art. 43 ist nun die Stellung des Privatklägers umschrieben. Als Privatkläger wird angesehen einmal der, der als Verletzter zuhanden der Strafgerichtsbehörde erklärt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will. Zweitens der, der gemäß Art. 3 bei den Strafgerichtsbehörden eine Zivilklage aus strafbarer Handlung anbringt. Der Privatkläger gemäß Umschreibung in Ziffer 2 ist die Zivilpartei des bisherigen Rechts. Dagegen ist der Privatkläger, der nach Ziffer 1 auftritt, bis jetzt nicht berechtigt gewesen, Parteirechte im Strafverfahren auszuüben. Bisher musste ein Geschädigter, ein Verletzter, wenn er als Partei mit allen Rechten und Pflichten einer solchen im Prozess auftreten wollte, eine Zivilforderung stellen. Das hat häufig zu Inkonvenienzen geführt. Um diesen zu begrenzen, will man die neue Einrichtung einführen. Praktisch wird die Stellung des Privatklägers nament-

lich in zwei Fällen wichtig, so zunächst einmal dann, wenn der Staatsanwalt nicht anwesend ist, keine Zivilklage da ist, wohl aber eine strafbare Handlung, durch die jemand verletzt wird, vorliegt und es zur Abklärung des ganzen Tatbestandes wünschbar ist, dass sich vor dem Richter eine Verhandlung abspielt. Dem Staatsanwalt ist es nach unserer Organisation in den meisten Fällen nicht möglich, vor dem Polizeirichter zu erscheinen und dort Anträge zu stellen. Dort kann der private Kläger seine Stelle gewissermassen vertreten. Der zweite Fall ist der, wo wohl ein Verletzter da ist, wo wohl eine Schädigung der Interessen vorliegt, die aber nicht zivilrechtlicher Natur sind, wo hingegen ein Strafanspruch besteht. Da ist der Fall, der vielleicht am meisten praktisch werden wird, der, wo es sich um Verletzung der persönlichen Verhältnisse handelt, wie sie gegenwärtig in Art. 49 O. R. umschrieben ist, wo aber das Moment der Schwere der Verletzung und der Schwere des Verschuldens des Täters nicht vorliegt, so dass der betreffende Verletzte nicht mit Aussicht auf Erfolg eine Genugtuungssumme einklagen kann. In diesen Fällen kann er als Privatkläger auftreten; er braucht nur Bestrafung zu verlangen, nicht Entschädigung, die er nicht bekäme und wo er noch riskieren müsste, zu Kosten verurteilt zu werden. Das ist eine durchaus begrüssenswerte Neuerung für unser Strafverfahren. Art. 43 ordnet das Armenrecht des Privatklägers gemäss den Bestimmungen des Zivilprozesses, so dass weiter darüber nichts zu sagen ist. In Art. 44 ist noch ein Druckfehler zu korrigieren. Es ist dort von Art. 299 die Rede, während es sich um Art. 300 handelt.

v. Steiger, Präsident der Kommission Der bedeutendste Fortschritt wird in Art. 43 mit der Einführung des Institutes des Privatklägers verwirklicht. Wir haben bis jetzt auf diesem Gebiet eine Ordnung gehabt, die vielfach direkt zu Unsinn und unhaltbaren Zuständen geführt hat. Sie ging dahin, dass einer im Strafprozess als Kläger nur auftreten konnte, wenn er Entschädigung verlangte. Sonst konnte er nicht mitreden, durfte keinen Antrag stellen und konnte auch zu den Zeugenabhörungen nichts sagen. So war er gezwungen, Geldentschädigung zu verlangen, auch wenn er gar kein Geld wollte, also auch dann, wenn er im Grunde selbst wusste, dass diese Geldforderung nicht berechtigt sei. Er riskierte damit, dass man ihm einen Kostenanteil auferlegte, weil er eine Entschädigung verlangt hat, auf die er nicht Anspruch hatte. Man ist dann auf die lächerliche Formel verfallen, einen Franken zu heischen. Bei diesem System hat aber einer nicht appellieren können. Es war also eine halbe Sache und dieser unbefriedigende Zustand wurde deshalb doppelt schwer empfunden, weil unser Obligationenrecht überall dort, wo eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen vorkommt, ausserordentlich streng ist, soweit als es sich um Geldforderungen handelt. Man hat immer noch die besondere Schwere der Verletzung und die besondere Schwere des Verschuldens darzutun. So befand sich der Kläger gewöhnlich in einer unangenehmen Lage. Wir verharren gegenüber andern Gesetzegebungen bei diesem veralteten Zustande. Nun soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass man als Privatkläger auftreten kann, ohne Entschädigung zu verlangen. Man hat die Möglichkeit, persönlich oder durch den Anwalt Anträge zu stellen oder Bestrafung zu verlangen und kann seinen Standpunkt bei Zeugenabhö-

rungen oder Expertenfragen usw. geltend machen. Das ist ein ganz merklicher Fortschritt. Sollte sich herausstellen, dass der Privatkläger seinerseits leichtsinnig und ohne Grund klagt, so kann das gewisse Kostenfolgen haben, aber er ist nicht mehr gezwungen, die unangenehme Entschädigungsklage mitzuschleppen, wenn er gar nicht an einer Entschädigung hängt. Wir erblicken darin einen sehr wichtigen Bestandteil der Reform, weil sie sich nachher praktisch durch das ganze Gesetz hindurchzieht. Bezuglich der amtlichen Verteidigung ist nur noch zu erwägen, wie das bereits vom Herrn Justizdirektor angedeutet worden ist, dass die Bestimmungen über den armenrechtlichen Anwalt ergänzend eingreifen müssen, z. B. da, wo sich der Angeschuldigte gegen sehr hohe Zivilentschädigungsfordernungen verteidigen muss.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin noch auf zwei Druckfehler aufmerksam gemacht worden. Im letzten Absatz von Art. 41 muss es heißen: «Ueberweisung an das Geschwornengericht oder die Kriminalkammer»; in Art. 45: «Die Befugnis der Rechtskandidaten», statt «Die Befugnisse ...».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Notwendige Verteidigung.

Art. 41. Die Verteidigung ist notwendig:

1. wenn eine in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder der Kriminalkammer fallende Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn ein Minderjähriger wegen eines in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Vergehens verfolgt wird und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist;
3. wenn der wegen eines nämlichen Vergehens Verfolgte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist.

Der Richter hat den Angeschuldigten von dieser Bestimmung Kenntnis zu geben.

Die Verteidigung während der Voruntersuchung und dem Ueberweisungsverfahren kann unterbleiben, wenn im Falle von Ziffer 1 offensichtlich keine Ueberweisung an das Geschwornengericht oder die Kriminalkammer und im Falle von Ziffer 2 und 3 keine Ueberweisung an das Amtsgericht erfolgen wird.

Marginale: Amtliche Verteidigung.

Art. 42. Bestellt der Angeschuldigte in einem der in Art. 41 angeführten Fälle keinen Verteidiger oder lehnt der Bestellte ab, so bezeichnet der Richter einen amtlichen Verteidiger aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte.

In den übrigen Fällen kann der Richter dem Angeschuldigten auf sein Gesuch einen amtlichen Verteidiger beigegeben, wenn besondere Umstände, wie die Bedeutung der Streitsache oder die Schwierigkeit der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, es rechtfertigen und wenn der Angeschul-

digte ausserdem nachweist, dass ihm die Bestellung eines Verteidigers ohne unverhältnismässige Beschränkung seines Lebensunterhalts nicht möglich ist. Handelt es sich jedoch um Polizeiübertritten, so wird eine amtliche Verteidigung nicht gewährt; in den übrigen Fällen, welche in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, wird sie nur ausnahmsweise gewährt.

Zuständig zur Ernennung des amtlichen Verteidigers ist der Richter oder Präsident des Gerichts, bei welchem die Sache im Zeitpunkt der Ernennung hängig ist. Die Ernennung ist in den in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sofort der Strafkammer mitzuteilen. Sie kann die Einsendung der Akten verlangen und über das Gesuch frei entscheiden.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Der Angeklagte ist jedoch gegenüber dem Staat und dem Anwalt zur Bezahlung der tarifmässigen Anwaltsgebühr verpflichtet, wenn er innerhalb 10 Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Erhält der Angeklagte, dem die amtliche Verteidigung gewährt wurde, ein obsiegliches Urteil, so hat sein Anwalt die Entschädigungs- und Kostenforderung einzutreiben und den Beteiligten Rechnung zu stellen.

Marginale: Vollmacht.

Art. 45. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vollmacht (Art. 84 ff.) finden in Strafsachen auf Verteidiger und Rechtsbeistände des Privatklägers entsprechende Anwendung.

Die Befugnis der Rechtskandidaten, vor Gericht aufzutreten, wird durch Reglement des Obergerichts bestimmt.

Titel VIII.

Die Verhandlungsordnung. (Art. 46 und 47.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Titel IX.

Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen. (Art. 48—59.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Titel ist nachträglich dazu gekommen. Er besteht aus einer Zusammenfassung der Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang vereinigt sind, und die sowohl im Vorverfahren als im Hauptverfahren Anwendung finden sollen. Die einzelnen Bestimmungen geben nicht Anlass zu besondern Ausführungen. Vielleicht interessiert Art. 50, der bestimmt, dass die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen durch Polizeiangestellte oder

nach der in der Postordnung für die Zustellung gerichtlicher Akten bestimmten Weise erfolgt. Die Zustellung durch die Post wird je nach den vorliegenden Verhältnissen als gleichwertig erklärt der Zustellung durch Polizeiangestellte, was im allgemeinen dem Publikum auch angenehmer sein wird.

v. Steiger, Präsident der Kommission. In der Kommission hat man sich darüber ausgesprochen, welche Zustellung die zweckmässigste ist. Man hat sich gefragt, ob man überhaupt prinzipiell alle Zustellungen nur der Post übergeben wolle, oder ob man so viel als möglich dem Polizeipersonal die Zustellung von Vorladungen überlassen solle. Ich habe im allgemeinen die Meinung, dass es dem kleinen Sünder angenehmer ist, wenn er die Zustellung durch die Post bekommt. Anderseits hat man gesagt, es gebe sehr viele Fälle, wo in einzelnen kleinen Amtsbezirken das Polizeipersonal durchaus Zeit habe, diese Zustellung zu besorgen und wo man das auch nicht so tragisch nehme. Das habe auch den Vorteil, dass die Polizeiangestellten die Bevölkerung ihres Amtsbezirkes kennen lernen. Solche amtliche Gänge durch den Amtsbezirk seien nicht nachteilig. Infolgedessen haben wir die alternative Regelung eingeführt, die vom Herrn Justizdirektor geschildert worden ist. Ich möchte noch kurz eine Bemerkung anbringen, die ich zum vorigen Abschnitt hätte anbringen können. Sie gilt ganz allgemein. Man wird für die zweite Lesung die Frage noch prüfen, ob man ein allgemeines Beschwerderecht in irgend einem Artikel unterbringen will oder nicht, für den Fall, dass man findet, wenn die Untersuchungsbehörden oder Gerichtsbehörden sich irgend einen Verstoss haben zu Schulden kommen lassen, sei ein Beschwerderecht am Platze. Bis jetzt stand man auf dem Standpunkt, dass das allgemeine Verantwortlichkeitsgesetz genüge. Man hat nun aber darauf aufmerksam gemacht, dass der Zivilprozess auch ein solches Beschwerderecht kennt. Man wird diese Sache für die zweite Lesung noch genauer anschauen.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Titel X.

Form der gerichtlichen Verhandlungen. (Art. 60—64.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt enthält eigentlich nichts Neues. Immerhin hat uns der Grundsatz, der in Art. 60 ausgesprochen ist, einigermassen beschäftigt. Der Art. 60 befasst sich mit der Gerichtssprache und lautet: «Im deutschen Sprachgebiet ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, im französischen Sprachgebiet die französische. Vor der Strafkammer und dem Kassationshof steht die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.» Diese Ordnung entspricht einmal der Ordnung, wie sie im bisherigen Strafverfahren, Art. 10, vorgesehen ist und ebenso der in Art. 123 der Zivilprozeßordnung für das Zivilprozeßverfahren vorgeschriebenen. Wir haben in der Kommission eine ähnliche Diskussion gehabt wie hier im Rat bei Behandlung der Motion Bourquin, indem die Herren von Biel die Frage aufgegriffen haben, ob man nicht der Zwei-

sprachigkeit von Biel durch besondere Bestimmungen Rechnung tragen wolle. Kommission und Regierung haben aber gefunden, dass es besser sei, wenn man auf dem Boden der klaren Scheidung zwischen deutschsprechenden und französischsprechenden Amtsbezirken bleibe, und es der Praxis überlasse, allfälligen Unzökommlichkeiten, die sich aus der Sprachmischung der Bevölkerung gewisser Amtsbezirke ergeben, auf dem Wege der Praxis den Stachel so viel als möglich zu nehmen. Wir empfehlen die vorgeschlagene Ordnung zur Genehmigung.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

II. Buch.

Besonderer Teil.

I. Abschnitt.

Das Vorverfahren.

Titel I.

Die gerichtliche Polizei. (Art. 65—69.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die gerichtliche Polizei zu tun hat, ist in Art. 65 gesagt. Sie hat zur Aufgabe, die strafbare Handlung zu erforschen, die Beweismittel zu sammeln, die schuldverdächtigen Personen dem Richter zu überliefern. Es heisst hier in der gedruckten Vorlage: «dem urteilenden Strafgerichte». Dieser Ausdruck ist aus Versehen stehen geblieben. Wir haben durchgehend die Terminologie angenommen, die nur vom Richter spricht. Unter Richter versteht man ein für allemal diejenige Behörde, die richterliche Funktionen auszuüben hat, ob das nun ein Einzelrichter sei oder ein Kollegialgericht. Hervorheben möchte ich, dass nach Art. 67 der Grosse Rat durch ein Dekret die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei ordnet. Die Kriminalpolizei ist eigentlich eines der wichtigsten Organe der gerichtlichen Polizei. Sie muss die schwersten strafbaren Handlungen erforschen, sie ist namentlich in den komplizierten Verhältnissen der grösseren Gemeinwesen ein notwendiges Organ im Kampf gegen das Verbrechertum, das mit modernen Mitteln ausgerüstet ist. Wenn man nun da versuchen wollte, im Gesetz eine Anzahl von Normen für die Tätigkeit der Kriminalpolizei aufzustellen, würde man in Gefahr geraten, den wechselnden Bedürfnissen und den wechselnden Verfahren, die die Herren in unerschöpflicher Phantasie immer neu erfinden, nicht begegnen zu können; man würde Gefahr laufen, sich vom Verbrechertum überholen zu lassen, während eine Ordnung durch Dekret jederzeit den neuen Verhältnissen besser angepasst werden kann. Daher dieser Dekretsvorbehalt.

Luick. Ich möchte zuhanden der zweiten Lesung den Wunsch äussern, man möchte Art. 68 nochmals unter die Lupe nehmen. Die Polizeiangestellten können nicht begreifen, dass sie nun noch unter eine wei-

tere Disziplinaraufsicht gestellt werden sollen. Gegenwärtig unterstehen sie einmal den ordentlichen Gerichtsbehörden, im weiteren der Anklagekammer als Disziplinarbehörde und ferner ihren administrativen Vorgesetzten, die ebenfalls eine disziplinarische Aufsicht üben. Neu kommt nun hinzu, dass die Polizeiangestellten auch noch dem Untersuchungsrichter als Disziplinarbehörde unterstellt werden sollen. Ich glaube, man sollte einmal gerade im Zusammenhang mit dieser Abänderung prüfen, ob nicht ein einheitliches Disziplinarrecht geschaffen werden sollte für die Polizeiangestellten. Wir haben hier im Rate schon verschiedentlich gehört, dass die Polizeiangestellten einen schweren Dienst haben. Man sollte sie meiner Ansicht nach nicht drei verschiedenen Disziplinarbehörden unterstellen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Wir wollen diesen Wunsch für die zweite Lesung mit auf den Weg nehmen. Wir begreifen diese Bedenken ganz gut; das Personal hat sie übrigens schon in der Kommission vorbringen lassen. Aber auch das Personal, gerade, wenn es von der Aufgabe erfüllt ist, die es hier zu lösen hat, wird begreifen müssen, dass es eine einheitliche Verhandlungsleitung geben muss, wenn man eine Strafuntersuchung durchführen will, eine einheitliche Leitung, der man sich im Dienste der Sache und im Interesse des Zweckes, der damit verfolgt wird, fügen muss. Ich will ein anderes kleines Beispiel erwähnen: Die Anwälte haben ihrerseits bei Art. 47, wo von den Parteirechten die Rede ist, die Frage aufgeworfen, ob sie auch der Disziplinarbefugnis des Richters unterstehen, obschon sie der ganz besonderen Disziplinarbefugnis der Anwaltskammer unterstellt sind. Das ist genau die gleiche Doppelstellung in anderer Form. Wir haben uns alle sagen müssen, dass das selbstverständlich ist. Obschon wir in der Anwaltskammer eine besondere Disziplinarbehörde haben, müssen wir im Moment, wo wir vor den Richter kommen, und wo man in einer Untersuchung im Dienste der Sache tätig ist, jemandem unterstellt sein. Das kann nur der Richter sein. Wir müssen sagen, dass wir unter seiner Verhandlungsleitung stehen. Wenn sich ein Anwalt nicht richtig aufführt, muss er so gut wie ein Polizeiangestellter einer Disziplinarhoheit unterstehen. Wir hoffen sehr, dass die Polizisten das einsehen werden. Wir werden versuchen, entgegenzukommen, indem wir prüfen, ob wir nicht die Disziplinarangelegenheiten allgemein regeln können. Wenn wir nichts aufnehmen, so kommen wir zu Zuständen, wie wir sie auch schon gehabt haben, wo der Gerichtsschreiber einfach erklärt hat: Ich schreibe das Protokoll nicht, du, Gerichtspräsident, bekommst einen Rüffel vom Obergericht; mir ist die Hauptsache, dass ich bei der Justizdirektion gut angeschrieben bin. Ob dir das Obergericht einen Rüffel gibt, ist mir gleichgültig. Solche Erscheinungen haben wir auch schon gehabt. Man muss eine einheitliche Verhandlungsleitung bekommen, sonst leidet die ganze Sache darunter. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass auch das Polizeipersonal die Sache einsehen wird und sie als weniger schlimm ansieht als gegenwärtig. Was im Strafprozess geordnet ist, ist die Disziplinarbefugnis im Rahmen der Untersuchungs-handlung. Ob man eine einheitliche Reform der Disziplinarregelung finden kann, wollen wir noch prüfen.

Angenommen.

(7. November 1927.)

Beschluss:***Marginale: Aufgabe der gerichtlichen Polizei.***

Art. 65. Die gerichtliche Polizei erforscht die strafbaren Handlungen, sammelt die Beweismittel und überlieferst die schuldverdächtigen Personen dem urteilenden Richter.

Titel II.***Die Einleitung des Verfahrens. (Art. 70—81.)***

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Titel enthält mit Ausnahme einer einzigen Bestimmung eigentlich nichts wesentlich Neues gegenüber der bisherigen Ordnung. Man kann sagen, dass die Bestimmungen über die Anzeige, über die Feststellung des Tatbestandes, über das notwendige Anhalten und Festhalten von verdächtigen Personen, insbesondere auch soweit sie Rechte und Pflichten der Polizeiorgane umschreiben, ausführlicher, klarer und zweckmässiger gefasst sind, als im bisherigen Strafverfahren. Ich möchte nur redaktionell zu Art. 71 im Anfang anbringen, dass es heissen soll: «Die Beamten und Angestellten ...». Dagegen zu Art. 78 möchte ich bemerken, dass Kommission und Regierung von der Auffassung ausgehen, dass das Hausrecht so viel als möglich respektiert werden soll, wie das übrigens in der Verfassung enthalten ist, und dass ein Einbruch in das Hausrecht nur auf Grund bestimmter formeller Ausweise erfolgen kann. Neu ist Art. 79. Er enthält die Verwirklichung eines Postulates, das bereits in der Diskussion über die Motion Wyss im Jahre 1893 zur Sprache kam, nämlich die Bestimmung, wonach die Beamten der gerichtlichen Polizei die Protokolle und die Anzeigen unverzüglich an den Untersuchungsrichter zu übersenden haben, statt wie bisher dem Statthalter. Der Zweck ist klar: man will den Zeitverlust, der in diesem Stadium der Dinge unter Umständen verhängnisvoll sein kann für die ganze Untersuchung, vermeiden, und will zugleich die Sache in diesem kritischen Stadium sofort dem in Strafsachen ja naturgemäß erfahrenen Beamten in die Hand geben, statt den Regierungsstatthalter zu veranlassen, da zu probieren, vorläufige Untersuchungs-handlungen vorzunehmen, zu deren Vornahme er vielleicht weder die nötige Erfahrung, noch die nötige Vorbildung hat. Immerhin ist infolge der Vereinfachung der Bezirksverwaltung in einer Reihe von Amtsbezirken diese Frage nicht mehr so dringlich. Es ist aber immer noch eine Neuerung, die sich von selbst empfiehlt.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Art. 79 ist ein deutliches Beispiel dafür, wie wir versuchen, zu vereinfachen, zusammenzuziehen, um ein rascheres Verfahren herbeizuführen. Soweit in den betreffenden Amtsbezirken Gerichtspräsident und Statthalter jetzt in der gleichen Person vereinigt sind, hat man das Ziel auf anderem Wege erreicht, indem nun die gleiche Person als Statthalter und als Untersuchungsrichter amtet. In den grossen Amtsbezirken, wo man bis jetzt alles dem Statthalter einschicken musste, was eine absolut nutzlose Zeit- und Arbeitsverschwendung

bedingt, tritt eine Änderung ein. Die Anzeigen werden beim Statthalter einfach in ein Register eingetragen und sind dann in ein anderes Bureau gewandert und zu dem gekommen, der mit der Sache eigentlich zu tun hatte, nämlich zum Untersuchungsrichter. Wir glauben, mit der Abkürzung auch eine wesentliche Vereinfachung in der Staatsverwaltung zu erreichen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Lohner.

Beschluss:***Marginale: Verpflichtung zur Anzeige.***

Art. 71. Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzusegnen. Sie haben in Fällen, in denen Zuchthaus in Frage kommen könnte, dem Untersuchungsrichter sofort Kenntnis zu geben.

Sie haben alle ihnen geeignet scheinenden gesetzlich zulässigen Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln. Sie sind berechtigt, zur Feststellung des Tatbestands Personen zur Auskunftserteilung anzuhalten. Sie haben über die von ihnen festgestellten Handlungen Anzeigen abzufassen und darin den mutmasslichen Täter, Ort und Zeit, Natur und Begleitumstände der Handlung, sowie die Beweismittel möglichst genau anzugeben.

Ausgenommen sind die nicht von Amteswegen verfolgten strafbaren Handlungen, für die der Strafantrag des Verletzten abzuwarten ist.

Die besondern Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten, bleiben vorbehalten.

Titel III.***Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.***
(Art. 82—88.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieses Stadium des Verfahrens ist im allgemeinen nach dem bisherigen Rechtszustand geordnet, wobei gesagt werden darf, dass insbesondere Rechte und Pflichten des Bezirksprokurator in diesem Stadium genauer umschrieben sind. Ich möchte zwei redaktionelle Änderungen entsprechend Kommissionsbeschluss hier beantragen. In Art. 83, Abs. 1, am Schluss soll es heissen: «Wird diese Sicherheit nicht innerhalb 10 Tagen geleistet, so ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen, unter Auflage der Kosten an den Strafantragsteller», entsprechend der Ausdrucksweise im ersten Satz. Dann ergibt sich zwangslässig weiter: «Erfüllt dieser die Voraussetzungen»

Die zweite Änderung betrifft Art. 88, Ziffer 1. Da soll es heissen: «Die gerichtliche Strafverfolgung wird eröffnet: 1. durch Einleitung einer Voruntersuchung in den Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschworengerichtes oder Amtsgerichtes fallen können.»

Angenommen.

Beschluss:*Marginale: Sicherheitsleistung.*

Art. 83. Bei Anzeigen wegen Ehrverletzung oder Misshandlungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, kann der Richter vom Strafantragsteller die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Prozesskosten verlangen. Wird diese Sicherheit nicht innerhalb zehn Tagen geleistet, so ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen, unter Auflage der Kosten an den Strafantragsteller.

Erfüllt dieser die Voraussetzungen zur Erteilung des Armenrechts gemäss Art. 44, Absatz 1, so ist er von der Pflicht zur Leistung der Sicherheit entbunden.

Marginale: Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.

Art. 88. Die gerichtliche Strafverfolgung wird eröffnet:

1. durch Einleitung einer Voruntersuchung in den Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes oder des Amtsgerichtes fallen können.

Ausnahmsweise soll der Untersuchungsrichter eine abgekürzte Voruntersuchung auch in den in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehörenden Fällen durchführen, wenn dies zur Abklärung des Tatbestandes notwendig erscheint. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Einzelrichter entscheidet der Bezirksprokurator.

Kommt in Fällen, zu deren Beurteilung entweder der Einzelrichter oder das Amtsgericht zuständig ist, nur eine Ueberweisung an den Einzelrichter in Betracht, so können sie mit Zustimmung des Bezirksprokurators ohne Voruntersuchung dem Einzelrichter überwiesen werden.

2. Durch Ueberweisung an den Einzelrichter in den übrigen Fällen.

Ausnahmsweise kann auch der Einzelrichter eine gekürzte Voruntersuchung durchführen, wenn er dies als notwendig erachtet. In diesem Falle sind die Vorschriften über die Aufhebung der Untersuchungen sinngemäss anzuwenden. Zur Ueberweisung des Angeklagten an den urteilenden Richter bedarf es keiner Zustimmung des Bezirksprokurators.

Titel IV.*Die Voruntersuchung.***1. Kapitel.****Allgemeine Bestimmungen.**
(Art. 89—104.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da kommt nun eine Anzahl von Bestimmungen, die von vielen Leuten mit einem oft gebrauchten Ausdruck als Perlen des Gesetzes bezeichnet werden. Es sind die Bestimmungen über die Einführung

von Partierechten während der Voruntersuchung.

Zunächst eine rein redaktionelle Bemerkung zum Titel des ersten Kapitels. Er soll einfach lauten: «Allgemeine Bestimmungen.» Die folgenden Worte sollen gestrichen werden. Der Zweck der Voruntersuchung ist dahin umschrieben, dass sie zur Vorbereitung der Hauptverhandlung dienen soll. Sie soll durch die Sammlung und Ordnung von Beweismaterial vermeiden, dass später die Hauptverhandlung unterbrochen werden muss. Ferner verfolgt sie den Zweck, die sofortige Sicherung der Beweise vorzunehmen, nicht damit man feststellen kann, ob ein Schuldiger vorhanden sei oder nicht, sondern um die Frage abzuklären, ob der Angeklagte vor das urteilende Gericht zu weisen sei oder nicht. Das ist eine Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Fassung, die davon ausgeht, dass die Feststellung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten Gegenstand der Voruntersuchung sei. Neu ist die Bestimmung in Art. 90, wonach die Voruntersuchung gegen einen unbekannten Täter geführt werden kann. Die wesentlichen Neuerungen sind in Art. 93 ff. umschrieben. Art. 93 stellt in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht den Grundsatz auf, dass Voruntersuchungshandlungen nicht öffentlich sind und dass sie grundsätzlich ohne Einmischung der Parteien durchgeführt werden, aber unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen unternehmen es nun, zwei Grundsätze und zwei Gegensätze miteinander zu versöhnen, erstens das Untersuchungsprinzip des bisherigen Verfahrens, wonach der Richter ohne Einmischung der Parteien nach diskretionärer Gewalt und Gutfinden die Schuldbelege sammelt, das Verfahren führt, und auf der andern Seite die Partierechte, wie sie schon seit langer Zeit postuliert werden und in den meisten andern modernen Gesetzen anerkannt werden. Der Entwurf schlägt einen Mittelweg ein, wie wir ihn als recht anschauen. Er geht nicht vom Untersuchungsprinzip zum Prinzip der kontradiktatorischen Verhandlung über, was viel zu weit gegangen wäre, sondern er stellt zunächst nach wie vor den eigentlichen Untersuchungszweck, nämlich die Erforschung der Wahrheit, in den Vordergrund, gestattet aber von einem gewissen Zeitpunkt an den Parteien, gewisse näher bezeichnete Partierechte auszuüben. Das wird in Art. 95—99 genauer umschrieben. So können die Parteien, insbesondere die Angeklagten, das unbehagliche Gefühl loswerden, als ob sie einfach ohne irgendwelchen Schutz der einseitigen und diskretionären Gewalt des Richters preisgegeben seien. Gegen kontradiktatorische Verhandlungen von Anfang an sprechen, abgesehen von allgemeinen Zweckmässigkeitsgründen und Gründen, die mit der Aufgabe des Untersuchungsrichters im engsten Zusammenhang stehen, auch Gründe, die in der Organisation der Staatsanwaltschaft bei uns liegen. Diese würde es von vornherein unmöglich machen, dass alle Parteien von Anfang an an jeder Untersuchung teilnehmen können. Dazu würde unser Staatsanwaltpersonal nie und nimmer ausreichen.

Die neuen Partierechte, wie sie in Art. 95 ff. vorgesehen sind, bestehen in folgendem: Von einem Zeitpunkt an, den der Untersuchungsrichter bestimmt, von dem Zeitpunkt an, wo er die wesentlichen Untersuchungshandlungen als vorgenommen erachtet, teilt er den Parteien mit, dass sie sich in der im Gesetz vorgesehenen Weise am Verfahren beteiligen können. Der Verteidiger und der Anwalt des Privatklägers und

auch, wenn der Richter zustimmt, die Parteien selbst, erhalten damit die Befugnis, die Untersuchungsakten einzusehen und beim Untersuchungsrichter kurz begründete Anträge auf Vornahme bestimmter Beweismassnahmen und auch Erläuterungsfragen zu stellen. Ferner bekommt von diesem Zeitpunkt an, gemäss Art. 97, der verhaftete Angeklagte das Recht, mündlich oder schriftlich ohne Aufsicht mit seinem Verteidiger zu verkehren. Sofern keine Beeinträchtigung der Untersuchung zu befürchten ist, kann der Untersuchungsrichter den Verkehr mit dem Verteidiger ausnahmsweise unter den von ihm festgesetzten Bedingungen auch früher gestatten.

Endlich ist wichtig die Bestimmung in Art. 98, wonach der Abhörung von Zeugen und Sachverständigen und den Augenscheinen, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können, die Parteien und ihre Anwälte beiwohnen und Erläuterungsfragen stellen können. Ueberall besteht die Tendenz nach vermehrter Bewegungsfreiheit. Es ist, abgesehen von den vermehrten Parteirechten, die man dem Angeklagten geben will, auch eine Vereinfachung des Verfahrens, indem man also dafür sorgt, dass Verhandlungen, die ihrer Natur nach nur einmal vorgenommen werden können, in Gegenwart der Parteien vorgenommen werden. Art. 99 sieht die nötigen Kautelen gegen Missbrauch der Parteirechte vor. Die Bestimmungen über die Ausdehnung der Untersuchung auf subjektive und objektive Konnexität sind Bestimmungen, die gegenüber der bisherigen Ordnung auf eine etwas grössere Bewegungsfreiheit hinauslaufen. Die Möglichkeit der Trennung, wie sie Art. 102 vor sieht, ist neu.

v. Steiger, Präsident der Kommission. In Art. 93 wird festgestellt, dass nach wie vor die Untersuchungs handlungen, soweit nötig, im Prinzip nicht öffentlich sind, und ohne Einmischung der Parteien durchgeführt werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen, die Ihnen zum Teil vom Herrn Justizdirektor erläutert worden sind und zum Teil noch im nächsten Titel kommen. Damit ist die Beweglichkeit vorgesehen und geschaffen, die für eine Untersuchung heute unbedingt nötig ist, damit nicht der Untersuchungsrichter blindlings immer noch gegen ein Ziel lossteuert, während vielleicht schon durch Aufklärung von Seite eines Anwaltes oder einer Partei eine raschere und kürzere Untersuchung durchgeführt werden könnte. Die hier aufgestellten Grundsätze sind ausserordentlich wertvoll und bilden die Grundlage zu den weiteren Ausführungsbestimmungen in den nächsten Titeln.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

2. Kapitel.

Die Abhörung, Verhaftung und Freilassung des Angeklagten.
(Art. 105—133.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieses Kapitel beschlägt nicht eine Materie, in der grosse Streitfragen die Kommission beschäftigt hätten. Es ist im allgemeinen das Bestreben,

auch bei diesem Verfahren den in der Praxis gemachten Erfahrungen und der neueren Entwicklung, die nach Modernisierung auf diesem Gebiete hinstrebt, Rechnung zu tragen. Ich möchte zunächst in Art. 105 eine kleine Änderung des Marginale beantragen. Es soll heißen: «Erste Abhörung», anstatt «Inhalt der ersten Abhörung». Hervorheben möchte ich die besonderen Massnahmen, die in Art. 107 vorgesehen sind, zur Herstellung der Identität, die auch sonst im Interesse der Strafrechtspflege vorgenommen werden, wie Photographie, Fingerabdrücke usw. Es wird hiebei bestimmt, dass Leibesuntersuchungen an Frauen von einer Frau oder von einem Arzt vorzunehmen sind. Ferner finden wir in diesem Artikel eine genauere Regelung der Verhaftungsgründe nach Art. 111, wo ausdrücklich festgestellt ist, dass in der Regel der Angeklagte während der Voruntersuchung in Freiheit bleibt, und dass nur unter gewissen Vorbehalten eine Verhaftung eintreten kann. Unter was für Modalitäten die Verhaftung ausgeführt werden soll, ist in den Art. 114, 115 und 122 bestimmt. Neu ist der sogenannte antizipierte Strafvollzug, zur Abkürzung der Untersuchungshaft. Wenn die Untersuchung so weit vorgeschritten ist, dass eine weitere Abhörung des Angeklagten nicht mehr nötig ist, kann der Richter den Angeklagten, sofern er geständig ist, auf sein Verlangen in eine Strafanstalt verbringen lassen. In diesem Falle wird die Zeit, die der Angeklagte in Strafhaft verbringt, auf die ihm im Urteil auferlegte Freiheitsstrafe angerechnet.

Ferner enthält dieses Kapitel in Art. 124 Bestimmungen betreffend Verkehr des Untersuchungsgefangenen mit verschiedenen Personen, insbesondere auch mit Geistlichen. Wir haben in der Kommission die Frage wiederholt besprochen und auch vom Gesuch des Synodalrates Kenntnis genommen, der sich um die Angelegenheit interessiert hat. Wir glauben, dass die Fassung, wie sie Art. 124 im zweitletzten Absatz enthält, dem Richter gestattet, allen in der Praxis an ihn herantretenden Fällen gerecht werden zu können. Es heißt da: «Der Richter soll Besuche der Geistlichen zu Zwecken der Seelsorge stets bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es zulässt und außerdem der Angeklagte zustimmt oder seine Angehörigen es begehrn.» Endlich möchte ich auf die bestimmtere und klarere Ordnung der Freilassung gegen Sicherheitsleistung hinweisen, wie sie in Art. 129 und 133 angeführt ist.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Die Pfarrherren haben zuerst geglaubt, es wäre möglich, ihnen ein ganz uneingeschränktes Besuchrecht einzuräumen. Aber genau so wie wir das bereits für die Anwälte und für die Polizeiangestellten bemerkt haben, so müssen sich auch die Pfarrer dem Untersuchungszweck unterordnen. Man hat deshalb in Art. 124 ihnen weitgehendes Entgegenkommen gezeigt, aber immer unter der Voraussetzung, dass der Untersuchungszweck es erlaubt. Es gibt hier und da Momente im Stadium der Strafuntersuchung, wo vielleicht nicht einmal der Besuch des Pfarrers gerade das im Augenblick Richtige ist. Wir haben nun die Fassung aufgenommen, dass der Richter Besuche der Geistlichen stets bewilligen soll, wenn der Untersuchungszweck es zulässt. Man sagt aber, in erster Linie sollte auch der Angeklagte diesen Besuch wünschen. Nun gibt es Fälle, wo er das nicht will, wo aber seine Angehörigen, Eltern

oder Geschwister, wünschen, durch den Pfarrer auf ihn Einfluss ausüben zu lassen. Man hat geglaubt, mit dem weitgehenden Ausdruck «Angehörige», den man bewusst nicht spezifiziert hat, dem Richter eine gewisse Freiheit zu geben. Im übrigen hat der Richter natürlich Disziplinargewalt. In den Art. 97 und 99 ist ausdrücklich festgelegt, dass auch der Anwalt, wenn er im Verkehr mit dem Angeschuldigten etwas anderes macht, als seiner Pflicht nachzuleben, unter diese Disziplinargewalt fällt. Wenn er anders handelt, ist das als Pflichtverletzung nach den geltenden Disziplinarvorschriften zu ahnden, und unter Umständen eine strafrechtliche Verfolgung vorzubehalten. Man ist vorsichtig vorgegangen, indem man einerseits in beschränkter Weise den Verkehr mit den Untersuchungsgefangenen erlaubt und anderseits alle diejenigen Garantien aufgestellt hat, die man als nötig erachtete, damit nicht in irgend einer Weise Missbrauch eintreten kann. Wir glauben, dass in dieser ausbalancierten Form die Lösung zweckmässig ist.

Zingg. In Art. 105 ist gesagt, dass dem Angeschuldigten bei der ersten Abhörung mitzuteilen sei, dass gegen ihn eine Strafverfolgung eingeleitet ist, und welche Handlung ihm zur Last gelegt wird. Es wird weiter gesagt, der Angeschuldigte sei hierauf zu befragen, was er auf die Anschuldigung zu erwidern habe. Wir machen im Amtsgericht regelmässig die Erfahrung, dass die erste Abhörung eigentlich durch die Polizei erfolgt, und fast regelmäßig wird Kenntnis gegeben von dem, was der Angeschuldigte auf die Frage, ob er schuldig sei oder nicht, der Polizei geantwortet habe. Es wird das mehr oder weniger als Beweismittel geltend gemacht. Das ist meines Erachtens ungesetzlich. Nun möchte ich einmal feststellen lassen, ob die Polizei berechtigt ist, ein erstes Verhör anzustellen oder nicht, damit wir einmal darüber bestimmten Bescheid haben. Wir sind im Gericht schon oft gegen diese Praxis aufgetreten. Gewöhnlich hat der Angeklagte geltend gemacht, man habe ihm versprochen, wenn er gestehe, werde er freigelassen, im andern Fall müsse er im Untersuchungsgefängnis bleiben. Das ist eine ungehörige Beeinflussung. Angesichts solcher Vorkommnisse sollte einmal genau festgestellt sein, ob die Polizei das Recht hat, solche Fragen zu stellen oder nicht.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Befugnisse der Polizeiorgane sind zunächst geordnet in Titel II, Art. 70 ff. Dort ist die Verpflichtung zur Anzeige statuiert für die Polizeiorgane. Sie haben nach jener Bestimmung alle strafbaren Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen. Sie sind berechtigt, zur Feststellung des Tatbestandes Personen zur Auskunftsteilung anzuhalten. Sie können selbst Anzeigen abfassen, können Leute, die sie auf frischer Tat erappen, anhalten usw. Das ganze Kapitel beschäftigt sich mit der Befugnis der Polizeiorgane. Sobald natürlich der betreffende Angeschuldigte dem Untersuchungsrichter zugeführt ist, hört diese Befugnis, aber auch die Verpflichtung der Polizeiorgane auf. Darauf scheiden sich Rechte und Pflichten dieser Organe. Ich weiss nicht, auf welche Fälle Herr Grossrat Zingg speziell anspielt. Bei gegenseitigem gutem Willen sollte nach dem neuen Strafverfahren keine Differenz mehr entstehen. Eine andere Frage ist die Praxis nach dem gegenwärtigen Prozessverfahren.

Präsident. Ist Herr Grossrat Zingg von der erhaltenen Auskunft befriedigt?

Zingg. Nicht ganz.

v. Fischer. Ich möchte im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Berichterstatters noch eine Frage stellen, die sich auf die Auslegung des Art. 124 bezieht, wo von Besuchen der Geistlichen zum Zwecke der Seelsorge die Rede ist. Es ist nämlich nach der Fassung des Artikels nicht ganz sicher, wie das gemeint ist. Es fragt sich, ob diese Besuche auch unter der Aufsicht des Gefangenewärters stattfinden sollen, wie das als Regel im zweiten Alinea vorgesehen ist. Nun hat sich die Eingabe des Synodalrates darüber beschwert und das Begehr gestellt, es möchte eine Änderung getroffen werden, denn wenn der Geistliche mit dem Untersuchungsgefangenen bloss unter Aufsicht und in Gegenwart des Gefangenewärters reden kann, würde der Zweck der Seelsorge in vielen Fällen nicht erreicht werden können. Nun möchte ich fragen, ob die Neuerung so zu verstehen ist, dass der Geistliche auch unter vier Augen mit dem Untersuchungsgefangenen reden darf, oder ob er auch an die allgemeinen Bestimmungen gebunden ist, wonach das in Gegenwart des Gefangenewärters zu geschehen habe, wenn der Richter nicht ausdrücklich eine Abweichung gestattet. Es scheint mir nicht ganz klar zu sein, ob auch beim Geistlichen der Richter eine ganz spezielle Erlaubnis geben muss, damit diese Aufsicht durch den Gefangenewärter dahinfällt. Man muss schon sagen, dass der Wunsch des Synodalrates begreiflich ist. Man kann sich denken, dass der Gefangenewärter des betreffenden Bezirkes vielleicht nicht ganz die Persönlichkeit ist, die eine ersetzzliche seelsorgerliche Tätigkeit des Geistlichen unterstützen würde.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission ist von der wohl einstimmigen Ansicht ausgangen, dass der Richter den Geistlichen nicht den Gefangenewärter beigebe, und dass er die Ausnahme, die in Art. 124, Abs. 2, gewährt wird, ohne weiteres auf den Geistlichen anwendet. Ich muss sagen, ich persönlich bin auf die Idee, dass der Richter dem Geistlichen den Gefangenewärter beigebe könnte, nicht gekommen. Vielleicht könnte man beim zweit letzten Absatz die umgekehrte Regel aufstellen, indem man ausdrücklich betont, der Geistliche dürfe allein den Verhafteten besuchen und sprechen, wenn nicht umgekehrt der Richter aus bestimmten Gründen findet, es müsse jemand dabei sein. Bis jetzt haben wir eher gefürchtet, es werde darüber zu Diskussionen kommen, was man unter Geistlichen zu verstehen habe. Dass wir Geistliche der Kirchen, gleichgültig welcher Konfession, als Geistliche, die unter diesen Artikel fallen, ansehen, ist ausser Diskussion. Es wäre aber denkbar, dass alle möglichen andern Leute als Geistliche auftreten könnten. Wenn die Erklärung, die ich gegeben habe, nicht genügen sollte, müsste man sehen, ob man eine andere Formel findet.

Nun die Frage des Herrn Zingg. Wir werden mit dem besten Willen und mit dem besten Strafprozess nicht darum herum kommen, dass gewisse Konflikte, wie sie Herr Zingg aus seiner Praxis als Amtsrichter erwähnt, sich auch in Zukunft ereignen. Es gibt Fälle, wo die Polizei sofort handeln muss. Denken wir nur an die Fälle eines Mordes oder einer Brandstiftung an einem

(7. November 1927.)

Sonntag. Der Untersuchungsrichter ist vielleicht irgendwo abwesend und nicht gerade anzutreffen. Die Polizei muss handeln; namentlich in den städtischen Verhältnissen muss sie sofort eingreifen. Wir können die gerichtliche Polizei nicht entbehren. Ich glaube sogar, je grösser das Gemeinwesen ist, umso intensiver ist die Tätigkeit der gerichtlichen Polizei und umso mehr ist die Möglichkeit vorhanden, dass vielleicht diese Polizei in ihrem Tätigkeitsdrang und Pflichtfeier in der Art und Weise der Fragestellung zu weit geht. Wenn Herr Zingg sagen will, sie wolle den Angeklagten zu Geständnissen veranlassen, die vielleicht übereilt sind und zu Missverständnissen führen, so mag er bisweilen recht haben. Eine gewisse Gefahr besteht. Was wir an Garantien aufstellen könnten, ist in Art. 66 festgelegt, wo es heißt, dass die gerichtliche Polizei unter der Oberaufsicht der Anklagekammer ausgeübt wird. Wir wollen verhindern, dass die Polizei im Untersuchungswesen einen Staat im Staate bilde und für sich ein spezielles Recht in Anspruch nehme. Sie soll sich bewusst sein, dass auch sie sich höheren Zwecken unterordnen muss. Wenn Missbräuche sich zeigen sollten, so ist darauf zu verweisen, dass die Anklagekammer die Oberaufsicht über die ganze gerichtliche Polizei ausübt. Es wird dann Sache der Richter und bei der Beweiswürdigung der Amtsrichter sein, zu sagen, ob die Polizei zu weit gegangen ist. Wenn aber die Polizei auch einmal zu weit geht, so sind auf der andern Seite ihre Verdienste um ein rasches Eingreifen so wertvoll und bedeutend, dass sogar hier und da lästige Uebergriffe nicht ins Gewicht fallen können gegenüber der Bedeutung des sofortigen Handelns. Deshalb glaube ich, müssen wir offen und ehrlich Herrn Zingg sagen: Jawohl, die gerichtliche Polizei soll Abhörungen vornehmen im Rahmen der Art. 65 und 70. Wir bieten durch Art. 66 Garantien, soweit man das überhaupt tun kann, dass nicht Uebergriffe stattfinden. Alles übrige ist Sache der Praxis; gegen Uebergriffe müssen die entsprechenden Gerichte handeln. Das erleben wir tagtäglich, und die Herren, die in den Amtsgerichten sitzen, ebenfalls, dass oftmals polizeiliche Protokolle vorliegen, denen man ganz deutlich ansieht, dass sie in sehr summarischer Weise die ganze Sache über den Haufen werfen und die Anschauungsweise des Angeklagten nicht recht zur Geltung kommen lassen. Wir erleben es oft, dass der Richter sagen muss, das sei ihm nicht mehr massgebend. Der Richter kann auslesen, was gilt, und muss namentlich auch solche polizeiliche Abhörungen im Stadium der Beweiswürdigung nur als das gelten lassen, was sie eigentlich sind.

Schürch. Herr Zingg hat eine sehr wichtige Frage aufgegriffen. Dies veranlasst mich, das Wort zu ergreifen in Erinnerung an Fälle, die ihm vielleicht auch ähnlich aufgestiegen sind. Wir sind auf einem Gebiet, wo es schwer ist, ganz bestimmt ja oder nein zu sagen. Herr Zingg hat entschieden recht, wenn er davor warnt, dass die Polizei in richterliche Aufgaben eingreift. Es ist Sache der Gerichte, in erster Linie zu sagen, dass sie das nicht annehmen. Man darf nicht das, was nach dem Polizeirapport der Angeklagte bei der Verhaftung gesagt hat, etwa als gerichtliches Geständnis bewerten. Es scheint mir Aufgabe der Gerichte zu sein, die richtige Wertung zu finden. Es trifft zu, dass darüber geklagt wird, und zwar gerade gegen die gut organisierte Polizei, dass die Polizei die

Aufgabe des Untersuchungsrichters an die Hand nimmt und zu weit in die Untersuchung eingreift. Wie weit das gehen darf, das kann nun nicht wohl in einem Gesetz festgestellt werden. Stellen Sie sich vor, wohin man käme, wenn man der Polizei verbieten wollte, Leute abzuhören. Die Polizei muss doch mit den Leuten reden, und ich glaube, es liegt auch im Interesse der Leute, die mit der Polizei in Konflikt kommen, dass sie sofort sagen können, was sie zu sagen haben. Eine Garantie muss man haben, dass dieses Reden der Polizei mit dem Angeklagten ohne Pressionsmittel vor sich geht. Dort ist der Punkt, wo wir einsetzen müssen. Es wäre gut, wenn die Herren, die in den Gerichten sitzen, hier ein wachsames Auge haben würden.

v. Fischer. Ich bin inhaltlich mit den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten durchaus einverstanden und möchte nur die vorberatenden Behörden bitten, zu prüfen, ob man das nicht vielleicht noch deutlicher zum Ausdruck bringen könnte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erste Abhörung.

Art. 105. Dem Angeklagten ist bei der ersten Abhörung mitzuteilen, dass gegen ihn eine Strafverfolgung eingeleitet ist und welche Handlung ihm zur Last gelegt wird.

Der Angeklagte ist hierauf zu befragen, was er auf die Anschuldigung zu erwideren hat.

Abhörungen des Angeklagten können so oft wiederholt werden, als es der Untersuchungsrichter für notwendig erachtet.

3. Kapitel.

Die Abhörung des Privatklägers. (Art. 134 und 135.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:

Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 8. November 1927,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arni, Bourquin (Sombeval), Choulat, Graf (Bern), Grosjean, Hurni, Leuenberger, Minger, Monnier (Tramelan), Mosimann, Müller (Seftigen), Strasser, Ueltschi, Walther; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bouchat, Bühler (Frutigen), Gosteli, Imobersteg, Lüthi (Biel), Zumstein.

Tagesordnung:

Gesetz

über das

Strafverfahren des Kantons Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 382 hievor.)

4. Kapitel.

Die Abhörung der Zeugen.

(Art. 136—145.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kapitel über die Abhörung der Zeugen enthält verschiedene Bestimmungen von allgemeinem Interesse. Es ist nicht zu vergessen, dass die Pflicht, in einem Strafverfahren als Zeuge auszusagen, eine allgemeine, gesetzlich festgelegte Bürgerpflicht ist, dass es also jedermann passieren kann, eines Tages vom Richter als Zeuge vorgeladen zu werden. Es kann daher nicht gleichgültig sein, nach welchen Gesichtspunkten diese Abhörung vor sich geht.

Zunächst eine kleine redaktionelle Änderung im Randtitel des Art. 137, wo es bloss heißen soll «Abhörung», statt «Vorladung und Abhörung». Es entspricht das dem Inhalt des Artikels.

In Art. 138 ist eine Bestimmung aufgestellt, die eigentlich heute schon stillschweigend als geltend angesehen werden soll. Immerhin können nach dem Wortlaut des heutigen Strafverfahrens Zweifel bestehen; denn es wird verlangt, dass einer, um als vollgültiger Zeuge angesehen zu werden, im Besitze seiner sämtlichen Sinne sein müsse: «Personen, denen die

nötigen Geisteskräfte und die zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnesorgane fehlen, sollen nicht als Zeugen abgehört werden.» Darunter ist nun nicht zu verstehen, dass nur diejenigen «Zeugen reden» können, die über alle ihre gesunden fünf Sinne verfügen, sondern sie müssen diejenigen Sinneskräfte haben, die zur Wahrnehmung über die Tatsachen notwendig sind. Es ist also sehr wohl möglich, dass ein Blinder etwas hört, ein Tauber etwas sieht, so dass auch solche Leute Auskunft geben können. Das soll hier in unzweifelhafter Weise festgelegt werden.

Eine zweckmässige Bestimmung enthält auch Art. 139: «Kinder unter 15 Jahren sollen nicht als Zeugen abgehört werden, wenn die Abhörung mit Nachteilen für sie verbunden und nicht unerlässlich ist, um den Prozesszweck zu erreichen.» Es ist damit ausdrücklich ausgesprochen, dass man auf die kindliche Psyche Rücksicht nehmen soll, mit Rücksicht auf den schlechten Eindruck und Einfluss, den eine Prozessverhandlung unter Umständen auf ein Kind haben kann. Auf der andern Seite hängt natürlich unter Umständen das Ergebnis der Untersuchung mit den Aussagen eines Kindes zusammen; ich denke nur an Sittlichkeitsvergehen, die gewöhnlich bloss unter vier Augen ausgeführt werden. Deshalb heisst es hier, wenn diese Abhörung zur Erreichung des Prozesszweckes nicht unerlässlich sei, sollte sie unterbleiben.

Der in seiner Auswirkung wichtigste Artikel ist Art. 140, überschrieben: «Zeugenpflicht». Es heisst da: «Jeder Zeuge ist verpflichtet, auf die ihm vom Richter vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort zu geben. Er ist zu Beginn der Abhörung auf die Folgen der falschen Zeugenaussagen und der unberechtigten Zeugnisverweigerung aufmerksam zu machen.» Was bedeutet das? Es wird da die gesetzliche Wahrheitspflicht ausgesprochen. Das ist nichts Neues. Aber es heisst dann, dass der Zeuge auf die Folgen der falschen Zeugenaussagen aufmerksam gemacht werden solle. Sonst hat es jeweilen geheissen, der Zeuge werde auf die Folgen eines Meineides oder eines fahrlässigen Eides aufmerksam gemacht. Die neue Bestimmung bedeutet, dass inskünftig ein Zeuge nicht mehr zum Eid angehalten werden kann.

Man muss hier also zu der Frage Stellung nehmen, ob man auch im Strafverfahren den Eid als Bekräftigung einer Zeugenaussage will fallen lassen. Das ist bereits geschehen im Zivilprozess, der nun schon bald seit 10 Jahren in Kraft ist, und man sagt uns von überall her, dass daraus, alles in allem genommen, für das Verfahren keine Nachteile entstanden seien. Wenn wir den zweiten Schritt tun und nun auch im Strafverfahren den Zeugeneid abschaffen, so tun wir damit nichts anderes, als was fast alle modernen Gesetzgebungen auf diesem Gebiet bereits gemacht haben. Ich muss offen gestehen, dass ich den Schritt, den Abschaffung des Zeugeneides zuzustimmen, nicht ganz ohne Bedenken getan habe. Ich bin auch 20 Jahre lang in der Advokaturpraxis beschäftigt gewesen und habe viele Erfahrungen auf diesem Gebiete sammeln können. Es hat seither nicht vieles geändert. Man hat immer wieder feststellen können, dass in gewissen Teilen unseres Kantons, insbesondere in den ländlichen Gebieten, der Eid ein eigentlich moralisches Druckmittel ist, das vielen Leuten noch Eindruck macht. In andern Gebieten, insbesondere in den städtischen Gemeinwesen, wo das Leben etwas rascher und lebhafter und manchmal vielleicht auch unbesorgerter pulsiert,

ist der Respekt vor diesem Zwangsmittel vielleicht da und dort weniger gross. Aber schliesslich muss man sich sagen, dass dieses Zwangsmittel eigentlich nicht all das hält, was man gemeinhin etwa von ihm erwarten möchte. Auch die gegenwärtige Versicherung vor dem Richter ist eigentlich nicht mehr ein Eid. Der Name Eid trifft eigentlich nur noch zu für den früheren religiösen Eid, wo der Betreffende unter Anrufung des höchsten Wesens beteuern musste, die Wahrheit gesagt zu haben, und wo man ihm bei der Eidesvermahnung alle Höllenstrafen androhte, wenn er nicht bei der Wahrheit bleibe. Dieser Eid ist längst abgeschafft. Und übrigens ist er auch durch Art. 49 der Bundesverfassung ausdrücklich untersagt. Es ist also schon jetzt eigentlich nur noch eine sogenannte bürgerliche Versicherung in der Praxis zur Anwendung gekommen, so dass der Schritt von dieser Versicherung bis zur Abschaffung des Eides eigentlich kein grosser mehr ist. An Stelle dieses Rechtszustandes tritt nun der neue; denn man soll nicht etwa meinen, dass man es mit der Wahrheitspflicht weniger genau nehmen dürfe als bisher. Wenn Sie unserem Entwurf zustimmen, so werden Sie sehen, dass in den Schlussbestimmungen sehr schwere, empfindliche Strafen angedroht werden für wissentlich oder auch fahrlässig falsche Aussage. Wenn man im Lande herumkommt, wird man sagen können, dass sehr grosse Kreise, bis weit in die kirchlichen Kreise hinein, die Abschaffung des Eides verlangen und von uns auch erwarten. Es ist nicht zu befürchten, dass dadurch für die Wahrheitserforschung im Grunde genommen allzu grosse Schwierigkeiten entstehen werden. Ein geschickter und verständiger Richter wird auch jetzt noch den nötigen Einfluss auf die Zeugen ausüben können, um sie von der Ernsthaftigkeit ihrer Aussagen und ihrer gesetzlichen Wahrheitspflicht zu überzeugen. Ich glaube also, alles in allem genommen, dürfe man den Schritt wohl wagen und den Eid abschaffen, indem man dieser Bestimmung zustimmt.

Im Art. 141 sind, sorgfältig redigiert, die verschiedenen Gründe aufgeführt, die den Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigen. Im einzelnen ist da nicht viel zu sagen. Ich verweise auf Ziffer 6, wonach das Redaktionsgeheimnis ausdrücklich gewährleistet ist. Es heisst da: «Endlich sind Redaktoren periodischer Pressezeugnisse nicht verpflichtet, die Verfasser von Einsendungen zu nennen, die Gegenstand einer Strafuntersuchung bilden, wenn nicht die betreffenden Verfasser sie von der Geheimhaltungspflicht entbinden.» Das ist nur die gesetzliche Festlegung eines Zustandes, wie er jetzt schon besteht.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Wir sind also noch im Stadium der Voruntersuchung. Die Abhörung der Zeugen im 4. Kapitel stellt die Zeugenabhörung lediglich in der Voruntersuchung dar. Sie haben dann in einem späteren Artikel die Abhörung der Zeugen in der Hauptverhandlung, nämlich in Art. 243. Dort werden Sie sehen, mit welchem Nachdruck der Richter den Zeugen eindringlich auf die Wichtigkeit der Sache zu verweisen hat und ihm die gesetzlichen Bestimmungen über die Straffolgen verlesen soll. Wir haben überdies in den Uebergangsbestimmungen die Strafvorschriften, die der Zivilprozess für unwahre Zeugenaussagen vor Gericht eingeführt hat, als er den Zeugeneid abschaffte, bedeutend verschärft. In Art. 421 des Zivilprozesses ist das Strafgesetzbuch abgeändert

worden und man hat darin folgende Bestimmung aufgenommen: «Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Partei wissentlich eine falsche Beweisaussage zur Sache abgibt, als Zeuge zur Sache wissentlich falsch aussagt ... wird mit Gefängnis nicht unter 20 Tagen oder mit Korrektionshaus bestraft.» Wir haben in den Uebergangsbestimmungen nun ausdrücklich vorgesehen, wie der Herr Justizdirektor es bereits gesagt hat, dass in Art. 396, III, folgende Bestimmung aufgenommen wird: «1. Wer als Zeuge zur Sache wissentlich falsch aussagt, wird mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren oder mit Korrektionshaus bestraft. In leichten Fällen kann auf Gefängnis nicht unter 20 Tagen erkannt werden. 2. Wer diese Handlungen nicht aus böser Absicht, sondern aus Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung begeht, wird mit Gefängnis oder Korrektionshaus bis zu 2 Jahren bestraft. In leichteren Fällen kann auf Geldbusse bis zu 500 Fr. erkannt werden.»

Sie sehen, dass das jetzige System alle Kautelen und Sicherheitsmassnahmen zu treffen sucht, die irgendwie angezeigt sind, um falsche Aussage vor Gericht zu verhindern.

Über die grundsätzliche Frage der Abschaffung des Zeugeneides möchte ich mich in diesem Augenblick noch nicht äussern, nachdem der Herr Justizdirektor in seinen Erörterungen ausführlich war, sondern vorläufig die Diskussion abwarten.

M. Gressot. Contrairement à l'avis de M. le directeur de la justice et de la commission, je vous propose, au paragraphe second de l'art. 140, de reprendre l'art. 218 de l'ancien Code de procédure, ainsi conçu:

«Avant autre acte, toute personne comparaissant devant le juge promettra de dire la vérité, toute la vérité et rien que la vérité.

Le juge l'avertira qu'elle pourra être requise de prêter serment, et il lui rappellera les peines que la loi prononce contre tout coupable de faux témoignage.»

Je crois que M. le président de la commission ne m'en voudra pas de soulever cette question aujourd'hui, comme je l'ai soulevée déjà au sein de la commission.

Le serment est évidemment une grosse question qui revient sur le tapis. Quand vous avez voulu faire une refonte des lois judiciaires, vous avez certainement entendu opérer des progrès. Or, on a prétendu que supprimer le serment serait certainement un progrès, que le serment était une institution périmée. Il faut se mettre d'accord sur le terme de progrès. Si par là vous entendez développer davantage la licence, parce que vous diminuerez les moyens de contrainte, il est certain que supprimer le serment sera un progrès! Mais selon d'autres théories, le progrès, au contraire, doit tendre à discipliner les individus et les institutions et à lutter contre la désagrégation intellectuelle, morale et religieuse des lois et des peuples. Si vous enlevez à la justice humaine cette parcelle de la justice divine, qu'est en quelque sorte le serment qui se trouve dans nos lois, vous la priverez, d'une grande sécurité.

On a vu souvent — et l'honorable directeur de justice, qui a été avocat avant de devenir conseiller d'Etat vous le dira avec moi — jusqu'au dernier moment, des témoins, un prévenu, refuser de se prononcer ou travestir la vérité. Il a suffi alors de les menacer du serment ou de leur appliquer pour que, de suite, la vérité découle, au point de vue de la justice.

On a prétendu aussi que vouloir exiger le serment, c'était infliger une torture morale. Mais il ne s'agit pas de rétablir le serment pour ceux qui n'ont ni foi ni loi, mais pour ceux qui, ne craignant pas la justice humaine, craignent seulement la justice divine. N'y aurait-il qu'une chance sur cent, il faudrait maintenir le serment par gain de justice.

On a dit aussi que le Code de procédure civile avait supprimé le serment et qu'on s'en était très bien trouvé. D'autres personnes, au contraire, m'ont affirmé que, dans bien des cas, si le serment existait encore en procédure civile, les choses iraient beaucoup mieux. Mais les faits sont tellement différents quand on passe de la procédure à la procédure pénale quant à leurs conséquences surtout, qu'on ne peut vraiment se baser sur le Code de procédure civile pour demander la suppression du serment dans le Code de procédure pénale.

J'ajouterais que notre Code de procédure pénale a aboli le système de preuve légale et le juge est en quelque sorte isolé au milieu de tant de témoignages et de témoins. Et vous lui enlevez encore la ressource du serment, vous le privez de toute preuve, alors qu'il faudrait lui donner des certitudes au point de vue de la culpabilité ou de la non culpabilité.

J'ajoute encore que dans les masses populaires on tourne souvent en dérision la justice humaine. Si vous lui enlevez encore quelquechose qui la fait respecter; si vous lui enlevez encore un critère péremptoire, vous ne pourrez plus résister à cette offensive.

Aussi, est-ce basé sur ces vérités qui se concrétisent en une seule — la vérité judiciaire — que je vous propose de rétablir le serment.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Gressot hat den Minderheitsantrag oder eigentlich den persönlichen Antrag, wie er ihn jetzt einbringt, man solle im Strafprozess den Zeugeneid beibehalten, schon in der Kommission gestellt. Er ist dort unterlegen, aber es ist gut, dass er seinen Antrag hier wiederholt hat, damit man über dieses Thema reden kann.

Es ist nur schade, dass der Verfasser des Entwurfes nicht selber die Gründe anführt, warum er ganz entschieden gegen die Beibehaltung des Zeugeneides ist. Dabei muss man sich klar vor Augen halten, dass Herr Professor Thormann eine Weltanschauung hat, die, was die religiöse Auffassung anbetrifft, derjenigen des Herrn Gressot nicht weit nachsteht, Konfession vorbehalten. Aber gerade deshalb, weil man es mit der Sache ernst nimmt, kann heute der Zeugeneid in der bisherigen Form kaum mehr aufrechterhalten werden.

Herr Professor Thormann hat historisch nachgewiesen, dass der Eid vor Gericht eine Sache ist, die manches Jahrhundert zurückgeht und eigentlich fast mit einer Art mittelalterlicher Weltanschauung zusammenhängt, indem man sich damals sagte: Wenn ich vor Gericht nicht die Wahrheit sage, dann will ich mit allen Strafen, die nach meiner kirchlichen Ueberzeugung möglich sind, gestraft werden! Es war das eine Art des Verfluchens: Wenn ich nicht die Wahrheit sage, so fluche ich alle Strafen des Himmels auf mich herab! Wenn diese Auffassung vom Eid bis heute noch an einzelnen Orten im Volke beibehalten worden ist, so handelt es sich dabei immer um diese Verbindung zwischen gerichtlicher Strafe und religiöser Auffassung, beides miteinander verkettet.

Wir müssen nun feststellen, dass die Anschauung, dass man auch vom Himmel bestraft werden soll, weil man

sich vor Gericht verflucht, sicher nicht mehr die breiten Schichten der Bevölkerung in gleichem Masse durchsetzt. Wenn wir aber ein Gesetz machen, dann können wir nur eines aufstellen, mit welchem alle Bürger gleich behandelt werden. Welchen Zustand haben wir heute? Vor allem sind es die seriösen Leute, namentlich auch im protestantischen Kantonsteil, die sich, wenn es irgendwie angeht, nicht zu einem Eid hergeben, auch wenn sie die Wahrheit gesagt haben, indem sie geltend machen: Wenn ich meine Aussagen vor Gericht mache, dann beruhen sie auf Wahrheit, ob ich nun den Eid dazu leiste oder nicht. Bei denjenigen aber, denen es nicht so sehr darauf ankommt, ist der Eid erst recht eine hohle Formel, von dem Moment an, wo sie eben nicht mehr daran glauben. Das wesentliche ist die Strafe selbst. Der Staat, der im Interesse der Gerechtigkeit die Wahrheit herausbringen muss, muss aber für alle Teile der Bevölkerung das gleiche Zwangsmittel anwenden. Er kann nicht zu einem Mittel greifen, das bei den einen wirkt, bei den andern aber wirkungslos bleibt, vielleicht gerade bei denen, wo es am ehesten wirken sollte. Es wäre das eine ungleiche Art der Behandlung der Bürger. Wir glauben auch, dass der Grundsatz moralisch und ethisch in die Bevölkerung hineingehen muss, dass jeder verpflichtet ist, als Zeuge vor Gericht die Wahrheit zu sagen, ob er nun diesen Eid tue oder nicht.

Wir sind uns wohl bewusst, dass in der Entwicklungsperiode, in der wir uns nun befinden, der eine und andere nach dem alten Vorurteil sich sagen wird: Wenn das Zeug nicht geschworen sein muss, so kann ich mich noch einigermassen um die Wahrheit herumdrücken. Wir glauben aber, dass diese Auffassung entschieden im Abflackern begriffen ist, und wollen nun nicht in diesem Gesetz etwas als Inventarstück weiterführen, das absolut nicht gleichmäßig auf alle wirkt. Wir glauben, dass die Rechtspflege, wenn sie in Zukunft weiter seriös arbeitet, wie das im Zivilprozess heute schon der Fall ist, mit strengen Strafen und mit der Ermahnung zur Wahrheit genau den gleichen Zweck erreichen wird. Wir würden aber ein unvollständiges Flickwerk machen, wenn man heute den Antrag des Herrn Gressot annehmen wollte. Von seinem persönlichen Standpunkt aus begreifen wir den Antrag durchaus. Wir haben es im Anwaltsverband erlebt, dass ein Redner, der nicht zu der kirchlichen Richtung des Herrn Gressot gehört, eine ganz ähnliche Theorie vertreten hat, weil die welsche Auffassung viel mehr etwas Formelles will. Wir haben aber die Ueberzeugung gewonnen, dass dies unrichtig wäre und dass man zur Wahrheit kommen muss ohne diesen Eid.

Damit hängt noch etwas anderes zusammen, das ich hier gleich vorausnehmen will. Wir haben nicht mehr diese formelle Beweistheorie, wie man sie im alten Strafprozess hatte, wo ein Richter gebunden war, wenn einmal eine Aussage beschworen war. Wenn er die Ueberzeugung bekommt, dass er trotz Ermahnung und Strafanordnung nicht die Wahrheit vernommen hat, so darf er diesen Umstand nach seinem besten Wissen würdigen. Deshalb sind wir der Auffassung, dass auch vom formellen Gesichtspunkt aus der Eid nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie früher.

Man hat uns gesagt, es sei denkbar, namentlich im Jura, dass bei politischen Gegensätzen der Richter ein grösseres Druckmittel habe, wenn er noch mit dem Zeugeneid operieren könne. Ich glaube, wenn die Gerechtigkeit bei solchen politischen Gegensätzen in ei-

nem Amtsbezirk sich nur mit dem Zeugeneid behelfen kann, dann ist das eine sehr formale Hülfe, eine Krücke, die sicher nicht diejenige Etappe im Suchen nach der Wahrheit darstellt, wie sie unser heutiger Strafprozess verwirklichen muss. Wir möchten Sie deshalb im Namen der grossen Mehrheit der Kommission bitten, den Antrag des Herrn Gressot abzulehnen.

M. Göckeler. Au point de vue juridique, je ne suis pas à même de discuter. Mais si je me place au point de vue évangélique, le texte proposé est tout à fait conforme à la parole de Dieu: Ne jurez ni par le ciel ni par la terre, que votre oui soit oui, que votre non soit non. Telles sont les déclarations qu'un chrétien doit faire. Tout dépend naturellement des convictions, mais au point de vue évangile et protestant, le texte du projet est tout à fait conforme à la vérité: Notre fraction, en s'abstenant de prêter serment, sous le regard de Dieu, est dans le vrai. Pour ma part, je suis protestant pratiquant et trouve que le texte proposé de supprimer le serment est conforme à la situation actuelle et répond aux convictions évangéliques. J'en demande donc le maintien.

Schürch. Gestatten Sie mir, auf zwei Punkte zu antworten, die Herr Kollege Gressot aufgeworfen hat. Es scheint mir nötig, einen Irrtum zu berichtigten, wenn er sagt, dass der Angeklagte auch unter dem Eid stehen könnte. Er spricht ja ausdrücklich von «... les témoins et les prévenus ...», und hat erklärt, diese sagen mitunter erst dann die Wahrheit, wenn man ihnen mit dem Eid komme. Nun ist aber nur der Zeuge und der Sachverständige im heutigen Strafprozess zu vereidigen, nicht aber der Angeklagte. Es gibt in Strafsachen keinen Parteid. Der Eid könnte höchstens im Zivilpunkt vorkommen, aber wir haben auch das nicht. Den Druck auf den Angeklagten durch den Eid kann Herr Grossrat Gressot also auch nach dem alten Zustand nicht erreichen.

Wichtiger ist der zweite Punkt. Da er sowohl von Herrn Gressot als auch vom Herrn Kommissionspräsidenten angeführt worden ist, erlaube auch ich mir einige Bemerkungen in dieser Richtung. Es handelt sich um die Abschaffung der gesetzlichen Beweistheorie. Es ist die Auffassung ausgesprochen worden, nachdem man diese Beweisregel abgeschafft habe, sei nun der Richter frei, er schwimme gewissermassen in der unkristallisierten Masse der Beweise herum und könne sie so zuwege kneten, wie er wolle. Ich glaube, gerade dies darf nicht sein, diese Meinung darf nicht aufkommen, denn das wäre gefährlich. Die gesetzliche Beweistheorie hat dem bernischen Rechtswesen gute Dienste geleistet, und wenn wir sie heute verabschieden, so soll es nicht geschehen ohne Dank; denn in dieser Beweisregel ist niedergelegt die Einsicht von Hunderten von Jahren, die psychologische Erfahrung vieler Tausende von Gerichtsfällen; es ist eine Theorie, die den Richtern ungezählter Generationen gedient hat.

Nehmen wir nur das Einfachste aus dieser Regel heraus, wonach dort, wo der Beweis nur mit Zeugen geführt werden kann, ein einziger Zeuge nicht genügt, sondern wenigstens zwei vollgültige Zeugen in ihren Aussagen übereinstimmen müssen über die gleiche Tatfrage, die sie mit eigenen Sinnesorganen, als Ohren- oder Augenzeugen, wahrgenommen haben müssen. Erst dann galt ein Beweis als geleistet, wenn sich zwei solche Aussagen deckten. Der Sinn, der darin enthalten

ist, soll nicht verloren gehen, wenn auch die formelle Regel fällt. Die alte Erfahrung muss unsren Richtern bleiben. Sie dürfen sich nicht in dem Sinne frei fühlen, dass sie nun einfach willkürlich sagen können: Es beliebt mir, dieses oder jenes zu glauben, sondern sie müssen den innern Wert der alten starren Regel erfassen. Man hat sich schliesslich überzeugt, dass ein jeder Mensch mit seinen Augen in besonderer Weise sieht und mit seinen Ohren in besonderer Weise hört und wiederum in besonderer Weise seine Eindrücke wiedergibt. Daraus geht hervor, wie gross der rein persönliche Anteil an diesen Eindrücken und ihrer Wiedergabe ist. Wenn aber zwei Zeugen mit ihrer besondern Eigenart in ihren Aussagen sich im wesentlichen Punkte bestätigen, dann kann man sagen, dass nun ein wertvoller Beweis vorliegt. Zwei Zeugen, die sich in ihren Aussagen bestätigen, sind ungleich viel mehr wert als das Doppelte eines einzigen Zeugen. Darum hat es von altersher geheißen: Durch zweier Zeugen Mund wird die Wahrheit kund!

Das wollen wir heute nicht preisgeben; der grosse Rat soll nicht etwa erklären, die Richter seien fortan von allen derartigen Rücksichten befreit. Was wir den Richtern wegnehmen, ist eine formelle Fessel; aber wir legen ihnen dafür eine erhöhte persönliche Verantwortung auf. Sie haben in Zukunft durchaus nicht die leichtere Arbeit; ihre Aufgabe wird schwerer, verantwortungsvoller.

Trotzdem bin ich dafür, dass die gesetzliche Beweistheorie abgeschafft wird, hauptsächlich, weil es nach meiner Auffassung unsinnig ist, die gleiche gerichtliche Aufgabe mit verschiedenen Methoden lösen zu wollen. Im Gegensatz zu dem, was Herr Gressot gesagt hat, möchte ich behaupten: Es ist genau das gleiche, ob man den Beweis führt auf dem Gebiet des Zivilprozesses oder demjenigen des Strafprozesses; denn jede Justiz, die diesen Namen verdient, soll die Tatsachen an den Tag bringen, soll erst Wahrheit und Klarheit schaffen und erst nachher das Recht darauf anwenden, sei es dann das Zivilrecht oder das Strafrecht. Die erste Aufgabe ist die Beweisaufgabe, und diese muss gelöst werden nach den Grundsätzen, die man als richtig anerkannt hat, gleichgültig, was nachher folgt, ob zivilrechtliche oder strafrechtliche Folgen.

Wenn man nun auf dem einen Gebiete unseres Rechts die Beweistheorie beseitigt hat, dann hat es keinen Sinn, sie auf einem andern Gebiet beizubehalten. Das gilt auch vom Eid. Sonst entsteht die grosse Gefahr, dass das Publikum sich sagt: Solange es sich um einen Zivilprozess handelt, ist die Sache nicht so ernst; erst wenn man vor dem Strafrichter steht, gilt es, die Wahrheitspflicht genau zu nehmen. Diese Gefahr möchte ich nicht heraufbeschwören helfen. Man verspürt heute immer wieder den Gegensatz in den Beweisregeln zwischen Zivil- und Strafprozess, und der muss nun beseitigt werden, namentlich auch der grosse Gegensatz innerhalb des Strafprozesses, wonach für die kleinern Straffällen die strenge formelle Beweistheorie aufgestellt ist und alles bis auf den letzten Punkt begründet sein muss, während bei den schwersten Straffällen, bei den Assisen, überhaupt keine Begründung erlaubt ist. Dieser unnatürliche Gegensatz muss heute beseitigt werden.

Kammermann. Ich wäre mit der Auffassung des Herrn Schürch einverstanden, wenn dann die Elle für alle Zeugen gleich lang gemacht würde, was aber

heute in der Praxis nicht der Fall ist. Wenn ein Bürger vor Gericht etwas bezeugen will, stellt man darauf ab, dass wenigstens zwei übereinstimmende Aussagen vorliegen müssen, wie Herr Schürch es soeben geschildert hat, ansonst diese Aussagen vor Gericht keinen Einfluss haben. Anders ist es dann aber, wenn z. B. ein Landjäger etwas gesehen hat oder selbst Anzeige erstattet; da genügt er als einzelner Zeuge. Erkundigt man sich, warum ein Landjäger mehr gilt als ein gewöhnlicher Zeuge, so heisst es, er habe seinen Eid abgelegt, als er sein Amt als Polizist oder Landjäger usw. angetreten habe. Sehr oft haben wir es aber beim gewöhnlichen Zeugen auch mit einem Bürger zu tun, der als Funktionär in dieser oder jener Eigenschaft ebenfalls den Eid abgelegt hat und deshalb in meinen Augen als Zeuge ebenso viel wert ist als wie einer, der in der Uniform steckt. Wenn sich aber die Aussagen eines solchen Zeugen und eines Landjägers gegenüberstehen, so erklärt der Richter: Der Landjäger ist für mich der massgebende Mann, ich stelle auf seine Aussagen ab — und der Zeuge muss zurücktreten, auch wenn er die Wahrheit spricht, und das Urteil fällt dann auch entsprechend aus.

Wenn wir nun das Strafverfahren neu ordnen, sollten wir die Elle für alle gleich lang machen, indem wir nicht nur auf die Aussagen eines Polizeimannes abstellen, sondern diejenigen des gewöhnlichen Bürgers ebenso hoch einschätzen. Ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, möchte ich an die Adresse des Herrn Justizdirektors und des Kommissionspräsidenten den Wunsch richten, es sei diese Anregung bis zur nächsten Lesung zu prüfen und eine gewisse Uebereinstimmung herbeizuführen. Geschieht dies, dann bin ich mit den Ausführungen des Herrn Schürch einverstanden. Es widerspricht schon dem Art. 4 der Bundesverfassung, wonach vor dem Gesetz alle Bürger gleich sein sollen, wenn man den Zeugenaussagen eines Landjägers ohne weiteres Glauben schenkt und dafür solche von rechtschaffenen Leuten, sofern sie den ersten widersprechen, zurückweist, selbst wo sie der Wahrheit entsprechen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind nun aus dem engern Gebiet der Frage der Abschaffung des Eides einigermassen auf das weitere der Beweiswürdigung geraten. Ich gebe zu, dass gewisse innere Zusammenhänge zwischen diesen beiden Fragen bestehen, möchte aber doch bitten, die Diskussion und Entscheidung über die Frage der Beweiswürdigung zu versparen bis zur Behandlung der betreffenden Artikel bei der Hauptverhandlung, insbesondere zum Art. 254 des Entwurfes.

Herrn Grossrat Kammermann kann ich beruhigen. Der neue Entwurf bringt ja gerade das, was er will, indem er keine privilegierten Aussagen mehr kennt, sondern vorschreibt, dass der Richter das ganze Beweisergebnis, komme es, woher es wolle, nach seinem freien Ermessen und nach seiner Ueberzeugung würdigen soll. Damit wird in vollem Umfange dem Rechnung getragen, was Herr Kammermann am heutigen Rechtszustand aussetzt. Ich gebe zu, dass dieser Rechtszustand Anlass zu Kritik bieten könnte.

Zur Frage selbst habe ich nicht mehr viel zu sagen. Die Diskussion hat neuerdings gezeigt, dass die Stellungnahme für oder gegen den Eid auf absolut achtenswerten Beweggründen beruht. Herr Gressot und diejenigen, die seine Meinung teilen, erblicken aus diesen achtenswerten Beweggründen heraus im Eid immer

noch ein wichtiges moralisches Druckmittel und namentlich Disziplinarmittel. Andere wiederum sind in dieser Beziehung skeptischer. Es ist sicher sehr schwer, die Wirkung der Beibehaltung des Eides auf die verschiedenen Volkskreise heute auch nur einigermassen richtig einzuschätzen. Für mich ist die Hauptsache die, dass man darauf sieht, überall, wo sich Gelegenheit dazu bietet, nicht etwa nur in der Schule, ein Volk zu erziehen, das vor seinen eigenen Einrichtungen Respekt hat und bei dem sich dieser Respekt unter anderem auch darin ausdrückt, dass es, wenn es zu der Bürgerpflicht aufgerufen wird, als Zeuge vor Gericht auszusagen, Achtung vor der Wahrheit hat. In dieser Hinsicht kann ein guter Richter, ein verständiger Richter, wie z. B. der verstorbene Gerichtspräsident Zimmermann in Aarberg, in Jahre- und Jahrzehntelanger Tätigkeit im Volk ungeheuer viel tun.

Ich empfehle Ihnen die Fassung der Vorlage zur Annahme, in der Hoffnung und im Vertrauen darauf, dass man sich im Land herum auch nach Annahme des neuen Gesetzes mit dieser erzieherischen Aufgabe befassen werde, und spreche dabei die Hoffnung aus, dass Herr Grossrat Gressot und seine Freunde sich dadurch, dass der Rat auf ihren Antrag vielleicht nicht eintritt, nicht etwa werden entmutigen lassen, sondern sich nach wie vor als Freunde des Gesetzes betätigen möchten.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Kammermann erklären, dass wir ebenfalls auf seinem Boden stehen und diese Angelegenheit nicht auf die zweite Lesung verschieben, sondern hier erledigen wollen. Er war vielleicht gestern nicht da, als Herr Zingg in einem andern Zusammenhang die gleiche Frage aufwarf. Herr Zingg hat sich dagegen aufgelehnt, dass die urteilenden Gerichte unter dem jetzigen Gesetz den Polizeirapporten mitunter zu viel Gewicht beimesse. Das wird sich unter dem neuen Gesetz nicht in gleicher Weise entschuldigen lassen. Es wird zweckmässig sein, wenn diese Angelegenheit dann bei den Art. 254—256 zur Behandlung kommt, wo voraussichtlich einige Herren eingehender auf diese Sache zu sprechen kommen werden.

Ich will nur bestätigen, was Herr Schürch vorhin ausgeführt hat, dass dadurch die Aufgabe des Richters jedenfalls nicht leichter wird; darüber sind wir vollständig im klaren. Wenn der Richter keinen Eid mehr zur Verfügung hat, wenn ihm nicht mehr diese formale Wegleitung zur Verfügung steht, dann ist seine Aufgabe viel ernster und schwerer als bisher. Wir sind aber der Auffassung, dass die Richter eine Ausbildung und einen Ernst der Pflichterfüllung haben sollen, die sie in den Stand setzen, die Frage auch nach der neuen Ordnung zu lösen. Dabei wollen wir gar nicht behaupten, dass ihnen dies in allen Fällen gleich gut gelingen werde. Aber wenn wir nun ein neues Gesetz machen, handelt es sich darum, welchen Kurs wir dabei einschlagen wollen. Will man einen Schritt nach vorwärts tun, indem man sagt, es sollte heute möglich sein, dass der Richter nun auch diese schwere Aufgabe übernimmt, oder will man rückwärts gehen? Denn wir glauben, dass der Antrag Gressot im Rahmen der heutigen Vorlage den Kurs nach rückwärts oder doch mindestens eine Stagnation darstellen würde.

Kammermann. Nachdem ich nun die ganz bestimmte Erklärung vom Justizdirektor wie vom Kom-

missionspräsidenten erhalten habe, dass durch die heutige Vorlage die Verhältnisse so gestaltet werden sollen, wie ich dies gewünscht habe, erkläre ich mich befriedigt und ziehe meinen Antrag zurück, dass die Sache bis zur nächsten Lesung nochmals geprüft werden solle. Zugleich gebe ich aber der Hoffnung Ausdruck, dass man selbst bei unsren Gerichtspräsidenten, den Polizeirichtern und bis zu den obersten Instanzen hinauf von dieser Erklärung des Herrn Justizdirektors Notiz nehmen und sich nicht darüber hinwegsetzen wird, wie es auch schon vorgekommen ist.

M. Gressot. Une petite rectification de forme. Dans le feu de mon improvisation je vous ai parlé de serment attribué au prévenu. Je retire le mot de prévenu.

Sur le fond, je répète que, au point de vue judiciaire, il y a des lois, et des hommes qui les appliquent. Or, les hommes sont faillibles. Leur montrer leur chemin, les entourer d'un certain réseau de preuves, est-ce entraver leur liberté pleine et entière? Je ne le crois pas. Je le répète: C'est au point de vue de la sécurité de la justice que j'ai fait ma proposition.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Abhörung.

Art. 137. Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 und 159 sind bei der Abhörung der Zeugen sinngemäss anzuwenden.

5. Kapitel.

Augenschein und Sachverständige. (Art. 146—168.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Kapitel ist zwar ziemlich lang, enthält aber nichts wesentlich Neues.

Redaktionell ist folgendes zu bemerken: Art. 146 sieht vor, dass der Richter in gewissen Fällen einen Augenschein vorzunehmen habe, und fährt dann fort: «Sofern es dem Richter dienlich erscheint, kann er die Parteien oder Zeugen dazu beziehen und wenn nötig an Ort und Stelle abhören.» Dann folgt Art. 147, der nochmals sagt: «Mit dem Augenschein kann auch eine Zeugenabhörung an Ort und Stelle verbunden werden.» Das ist also eigentlich dasselbe. Diese Fassung ist deshalb in die Vorlage hineingekommen, weil der Absatz 2 des Art. 146 erst nachträglich durch die Kommission beschlossen worden ist. Erst seither hat man entdeckt, dass dadurch der Art. 147 überflüssig wird. Kommission und Regierung beantragen Ihnen daher Streichung von Art. 147.

Von gewissem Interesse ist wohl auch, dass die Sachverständigen-Aufgabe nach ihren verschiedenen Richtungen im Entwurf einlässlicher und klarer bestont worden ist. Es sind einmal vorgesehen Sachverständige überhaupt, sodann in Art. 166 chemische Sachverständige, in Art. 167 Gutachten bei Münz-

fälschung und in Art. 168 Gutachten bei Urkundenfälschung. Ich sage dies nur, um meine Behauptung zu belegen, dass dieses ganze Kapitel nicht nur ausführlicher, sondern jedenfalls auch sorgfältiger und den heutigen Verhältnissen besser entsprechend geordnet worden ist.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Art. 147 wird gestrichen.

6. Kapitel.

Beschlagnahme und Haussuchung. (Art. 169—182.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier ist nicht viel zu bemerken. Die Haussuchung ist ausführlicher geregelt, nämlich in den Artikeln 173—182, wobei man immer die verfassungsmässige Garantie des Hausrechtes in den Vordergrund stellt und die Bestimmungen so abfasst, dass sie Gewähr bieten für eine sachgemäss, aber sich auf das Notwendigste beschränkende Ausführung.

Redaktionell folgendes: Im Randtitel zu Art. 170 heisst es «Strafe». Wir möchten das ersetzen durch «Pflicht zur Herausgabe». Art. 178 schreibt vor, was für Personen bei der Haussuchung anwesend sein sollen, und Absatz 2 fährt dann fort: «Können diese Bestimmungen nicht befolgt werden, so ist ein Bewohner oder der Eigentümer des Hauses oder ein Nachbar beizuziehen.» Wir beantragen Ihnen, nach «... so ist ...» die Worte einzuschalten «wenn möglich»; denn es kann Fälle geben, wo diese Möglichkeit nicht besteht, und es soll nicht dadurch ein Kassationsgrund geschaffen werden.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich will nur generell darauf hinweisen, dass sich die Kommission einlässlich mit der Frage befasst hat, wie weit bei Haussuchungen, die natürlich in der Voruntersuchung oft nicht zu umgehen sind, die nötige Schonung gehen kann. Wir haben namentlich von Kommissionsmitgliedern, die nicht dem Richterstand angehören, aber auch aus einzelnen Gemeinden heraus vernommen, wie das etwa vor sich geht, und haben alle Wünsche entgegengenommen, soweit dies überhaupt möglich war, um die richtige Mitte zu finden und einerseits den Untersuchungszweck zu erfüllen, anderseits aber das Hausrecht der Bewohner zu schützen. So finden Sie unter Art. 174 eine Bestimmung über Haussuchungen zur Nachtzeit, in Art. 177 eine solche über die Schonung des Hausinhabers, in Art. 178 Vorschriften über Personen, die anwesend sein müssen, ferner Sicherheitsmassregeln usw. So glauben wir, alle Garantien geschaffen zu haben, damit bei einer Haussuchung, wenn sie einmal nötig wird, das Hausrecht und die Würde der Bewohner im allgemeinen nicht unnötigerweise verletzt werden.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:***Marginale: Pflicht zur Herausgabe.***

Art. 170. Jeder Inhaber solcher Gegenstände ist verpflichtet, sie auf die erfolgte Aufforderung hin dem Gerichte zur Verfügung zu stellen; leistet er der Aufforderung keine Folge, so ist er wie ein widerspenstiger Zeuge zu behandeln.

Diese Straffolge ist in der Aufforderung zu erwähnen.

Wer berechtigt ist, das Zeugnis zu verweigern, kann nicht gezwungen werden, Gegenstände herauszugeben, die mit der Tat in Verbindung stehen, worüber er das Zeugnis verweigern könnte.

Marginale: Anwesende Personen.

Art. 178. Ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeit anwesend, so ist er zu der Haussuchung beizuziehen. Ist er in Haft und erachtet der Untersuchungsrichter seine Beziehung nicht als wünschbar, so ist er aufzufordern, eine andere Person zu bezeichnen, die an seiner Stelle beizuhören soll.

Können diese Bestimmungen nicht befolgt werden, so ist wenn möglich ein Bewohner oder der Eigentümer des Hauses oder ein Nachbar beizuziehen.

7. Kapitel.**Der Schluss der Voruntersuchung.
(Art. 183.)**

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Titel V.***Die Ueberweisung an das urteilende Gericht und die Aufhebung der Untersuchung.*****1. Kapitel.*****Die Beschlussfassung durch Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator.
(Art. 184—191.)***

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Kapitel behandelt das bekannte Stadium im Ueberweisungsverfahren, wo es sich darum handelt, festzustellen, ob mit Bezug auf die Ueberweisung des Falles der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator miteinander übereinstimmen oder nicht. Die sich daraus ergebenden Zustände und Vorexamens sind hier im Anschluss an die bisherige Ordnung geregelt. Durch übereinstimmende Meinungskundgebung des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator erfolgt entweder Aufhebung der Untersuchung oder Ueberweisung an die zuständige Gerichtsbehörde; können sich die beiden Beamten aber nicht einigen, so erfolgt Einsendung der Akten an die Anklagekammer (Art. 184—185). In den Geschworen-

gerichtsfällen ist es immer die Anklagekammer, die den Ueberweisungsbeschluss fasst. Neu ist Art. 187, der die Möglichkeit eines Rekurses des Privatklägers gegen den Aufhebungsbeschluss vorsieht.

Zwei rein formelle Korrekturen: In der Mitte des Art. 190 soll es heißen: «Im Falle des Art. 187», statt 186. In Art. 191, Absatz 2, soll es entsprechend der allgemein angenommenen Ausdrucksweise statt «dem urteilenden Gerichte» heißen: «dem urteilenden Richter».

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:***Marginale: Verfahren.***

Art. 190. In allen diesen Fällen ist der Rekurs schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen, innert der Frist von zehn Tagen von der Mitteilung des Beschlusses an gerechnet, dem Untersuchungsrichter einzureichen. Dieser teilt den andern Parteien, soweit nötig, mit, dass und von wem ein Rekurs erklärt worden sei. Im Falle des Art. 187 gibt er dem Angeschuldigten Gelegenheit, sich innert fünf Tagen zum Rekurs zu äußern. Hierauf schickt er die Akten unverzüglich der Anklagekammer ein.

Im Falle der Ediktalmittelung dauert die Rekursfrist dreissig Tage, vom Erscheinen der betreffenden Nummer des Amtsblattes an gerechnet.

Marginale: Kein Rekurs gegen Ueberweisungsbeschlüsse.

Art. 191. Gegen einen Ueberweisungsbeschluss ist kein Rekurs zulässig.

Die Ueberweisungsbeschlüsse sind sofort mit den Akten dem urteilenden Richter zuzustellen.

2. Kapitel.***Die Beschlussfassung durch die Anklagekammer.***

(Art. 192—198.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist die Rede von den Fällen, wo die Anklagekammer den Ueberweisungsbeschluss zu fassen hat. Zunächst eine formelle Verbesserung zu Art. 197, wo das letzte Wort «Gericht» wiederum abzuändern ist in «Richter».

Wichtig ist Art. 198; nicht etwa deswegen, weil er neues Recht schaffen würde, sondern weil er einen nicht ganz unbestrittenen Grundsatz in den neuen Entwurf herübergeholt hat, wonach in gewissen Fällen die Ueberweisung, statt an das Geschwornengericht, an die Kriminalkammer erfolgen soll, d. h. an denjenigen Ausschuss von drei Oberrichtern, der die Kriminalkammer bildet, gegenwärtig Assisenkammer genannt. Dieser Grundsatz wurde eingeführt durch die sogenannte Strafnovelle von 1880, ein Gesetz, das den Titel «Gesetz betreffend einige Abänderungen in Strafsachen des Strafgesetzbuches» trägt und in einer Zeit angenommen worden ist, wo man, wie heute, auch schon alle möglichen Gebiete der Staatsverwaltung auf

die Möglichkeit von Vereinfachungen und Ersparnissen hin untersucht hat. Damals wurde also der Grundsatz eingeführt, dass in gewissen Fällen, namentlich, wenn der Angeklagte ein unumwundenes Geständnis ablegt, er nicht vor die Geschworenen kommen solle, sondern durch die Kriminalkammer abzurichten sei. Das bedeutete eine Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens und ermöglichte zugleich, den ganzen Fall, da der Beweis geleistet war und ein Geständnis vorlag, unter möglichst wenig öffentlichem Aufsehen, gerade mit Rücksicht auf den Angeklagten, zu erledigen.

Die Kommission hat nach reiflicher Diskussion diesem Grundsatz ebenfalls zugestimmt, hat aber die Voraussetzungen, unter denen diese Fälle durch die Kriminalkammer, statt das Geschwornengericht, zu beurteilen sind, wesentlich verschärft und auch genauer gefasst. Es kann ein Fall, der an und für sich vor das Geschwornengericht gehörte, der Kriminalkammer überwiesen werden: 1. Wenn zeitliche Zuchthausstrafe in Frage steht; handelt es sich um lebenslängliches Zuchthaus, so bleibt nach wie vor das Geschwornengericht zuständig. 2. Wenn der Angeschuldigte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat. 3. Wenn er selbst die Ueberweisung an die Kriminalkammer verlangt. 4. Wenn es sich um ein politisches Verbrechen handelt; denn die Verfassung schreibt vor, dass alle Fälle von politischen Verbrechen vor die Geschworenen kommen sollen.

Neu ist auch die Umschreibung, was ein Geständnis bedeutet oder wann ein solches vorliegt, nämlich: «Wenn der Angeschuldigte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.» Dann folgt noch eine weitere Einschränkung: «Die Ueberweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeschuldigten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die mit korrektionellen oder polizeilichen Strafen bedrohten Handlungen, die den Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht dagegen ein Geständnis nicht vorzuliegen.» Dies letztere betrachten wir als selbstverständlich.

Kommission und Regierung schlagen dem Rat vor, dieser Ordnung der Dinge neuerdings zuzustimmen, die sich nun in einer mehr als 40-jährigen Praxis bewährt hat.

v. Steiger, Präsident der Kommission. In der Expertenkommission, die vor der grossrätlichen Kommission getagt hat, ist zuerst aus theoretischen Erwägungen sehr lebhaft darüber diskutiert worden, ob man die Möglichkeit beibehalten wolle, dass einer, der ein Geständnis abgelegt hat, wie bisher, direkt durch die Assisenkammer, also ohne die Geschworenen, aburteilt werden könne, so dass er nur durch diesen bedeutend kleineren Kreis, die drei Mitglieder des Obergerichts, aburteilt wird. Die Vertreter der Hochschule glaubten vorerst aus mehr theoretischen Erwägungen sagen zu sollen, dass man diese Art des Vorgehens bei der Neuordnung des Schwurgerichts nicht mehr nötig habe. Die Leute aus der Praxis haben aber einen andern Standpunkt vertreten, und so ist man schon in der Expertenkommission und nachher auch in der grossrätlichen Kommission dazu gekommen, diese Rechtswohltat nicht abzuschaffen, sondern den Angeklagten, der ein einfaches und klares Geständnis,

ohne jeden Vorbehalt, ablegt, durch die Assisen- oder Kriminalkammer aburteilen zu lassen, so dass der Fall in verhältnismässig rascher Zeit erledigt werden kann. Namentlich auch für die Verwandten und Angehörigen eines solchen «reuigen Sünders» ist dieses Verfahren gegenüber dem grossen Apparat des Geschworenengerichtes vorzuziehen.

Welche praktische Bedeutung diese Lösung hat, das können Sie jeweilen auch aus dem Staatsverwaltungsbericht ersehen, indem Sie einen Vergleich anstellen zwischen den im Bericht des Generalprokätors genannten Zahlen für die direkt durch die Assisenkammer und die durch das Geschwornengericht aburteilten Fälle. So kamen im Jahre 1926 31 Fälle mit 33 Angeklagten vor Assisen, während 77 Geschäfte mit 105 Angeklagten, also mehr als die doppelte Zahl, direkt vor der Assisenkammer zur Aburteilung gelangten. Es wäre sicher falsch, diese Möglichkeit der Erledigung von sogenannten geständigen Fällen nicht beibehalten zu wollen.

Holzer. Wenn einer ein Geständnis ablegt, vor Kriminalkammer kommt und dort verurteilt wird, dann erlebt man es, namentlich wenn die Verurteilung eine bedingte ist, dass er heimkommt und berichtet, er sei freigesprochen worden, was die Leute der betreffenden Gegend oft gar nicht begreifen können. Liesse sich da nicht ein Weg finden, damit die Leute, die sich für das Urteil interessieren, dieses auch richtig vernehmen könnten?

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kritik, die an diesem Verfahren geübt wird, kann man bei jeder andern Art von Verurteilung auch anbringen. Die strafgerichtlichen Urteile werden nicht ausdrücklich in der Lokalpresse oder anderweitig publiziert. Die Fälle, die vor die Geschworenen kommen, werden allerdings vor der breiten Oeffentlichkeit verhandelt, während die vor Kriminalkammer gelangenden Fälle in einer beschränkteren Oeffentlichkeit abgewandelt werden. Durch den Entwurf wird am bisherigen Rechtszustand in keiner Weise etwas geändert; man behält einfach die gegenwärtige Ordnung der Dinge bei und baut sie nur noch etwas besser aus. Wenn einer wegen eines ernsthafteren Verbrechens vor ein höheres Gericht kommt und dort verurteilt oder auch freigesprochen wird, so braucht er übrigens nicht dafür zu sorgen, dass die Sache bekannt wird oder geheim bleibt; denn die Behandlung solcher Fälle geht von selbst in die Oeffentlichkeit hinaus. Wer überdies ein Interesse daran hat, das Urteil zu erfahren, der findet Gelegenheit, sich beim Gericht zu erkundigen. Es gibt genügend Mittel und Wege, um den Misstand, von dem der Herr Vorredner gesprochen hat, zu beheben, und zwar unter dem gegenwärtigen wie unter dem künftigen Verfahren.

Holzer. Wenn man sich nach diesen Urteilen erkundigen kann, dann bin ich befriedigt.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Herrn Holzer möchte ich einmal dieses erwidern: Die Tatsache, dass einer vor Assisenkammer oder, wie sie in Zukunft heißen soll, Kriminalkammer, aburteilt werden kann, hat an und für sich mit der Frage der Oeffentlichkeit der Verhandlungen nichts zu tun. Die Kriminalkammer soll, wenn nicht besondere Gründe

zur Schliessung der Türen, zum Ausschluss der Oef-fentlichkeit vorliegen, genau gleich verhandeln wie die Geschwornengerichte; nur ist dort der Apparat weniger gross, die Journalisten kommen nicht in so grosser Zahl her, infolgedessen vernimmt auch die interessierte Gegend weniger von der Sache; aber juristisch ist es genau dasselbe.

Ueber die Führung des Strafregisters werden wir so-dann bei Art. 394 noch zu reden haben. Ich will da nicht vorgreifen, kann aber Herrn Holzer sagen, dass er vielleicht gut tun wird, dort nochmals das Wort zu verlangen. Wir haben uns auch gefragt, wieweit man schon ins Gesetz selbst Bestimmungen über Einblick in das Strafregister aufnehmen könne. Wir haben uns nämlich, was ich hier vorwegnehmen kann, bemüht, das Gesetz in so «mustergültiger» Weise auszuarbeiten, dass der Erlass eines Dekretes, das jeweilen dem Grossen Rate vorbehalten bleibt, was bekanntlich einer der Mängel in unserer Gesetzgebung ist, so wenig als möglich im Gesetz vorbehalten wird. Bisher sind Sie über keinen einzigen Artikel «gestolpert», wonach unnötigerweise besondere Befugnisse einem Dekret vorbehalten wären. Einer dieser ganz wenigen Punkte ist nun das Strafregister. Art. 394 lautet: «Bei der kantonalen Polizeidirektion wird ein Strafregister geführt. Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, die eintragspflichtigen Urteile innert fünf Tagen seit eingetreterener Rechtskraft dem Strafregisterführer mitzuteilen. Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.» Was also diesem Dekret vorbehalten bleibt, das sind die rein bürokratischen Vorschriften über das Strafregister, die man nicht ins Gesetz selbst aufnehmen konnte. Wenn aber Herr Holzer glaubt, einen Antrag zur Frage des Einblicks in das Strafregister stellen zu sollen, dann möchte ich ihn bitten, dies dann bei Art. 394 zu tun. Bis jetzt hat man es so gehalten: Wer ein wesentliches Interesse am ergangenen Urteil nachweisen konnte, wie Gemeindepräsident, Armenbehörde usw., der konnte jederzeit Einblick ins Strafregister erhalten, namentlich auch, wenn ein Ange-schuldigter heimkam und röhmierte, er sei freigesprochen worden. Nur wenn man glaubte, der Auskunftverlangende wolle dem Verurteilten etwa wegen eines alten Grenzstreites eins anhängen oder wolle ihn verleumden, und nur zu diesem Zweck das Strafregister einsehen, dann wurde eine gewisse Zurückhaltung in dieser Auskunftsteilung beobachtet.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Marginale: Mitteilung des Kammerbeschlusses.

Art. 197. Die Akten werden mit dem vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichneten Beschluss der Anklagekammer in der für die Eröffnung nötigen Zahl von Ausfertigungen dem Untersuchungsrichter zurückgesandt.

Dieser teilt den Parteien den Beschluss mit, wobei Art. 186 Anwendung findet.

Im Falle der Ueberweisung an das Geschwornengericht stellt er die Akten dem Bezirksprokurator des betreffenden Bezirkes zu, in den übrigen Fällen dem urteilenden Richter.

3. Kapitel.

Gemeinsame Bestimmungen.

(Art. 199—210.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst eine redaktionelle Berichtigung. In Art. 199, Absatz 4, soll der Schluss heissen: «zu behalten ist»; dies nur in Rücksicht auf die Euphonie des Satzes.

Nicht unwichtig ist die Ordnung, wie sie in den Art. 200—202 getroffen wird bezüglich der Kosten im Ueberweisungsverfahren. Ich will auf Einzelheiten nicht eintreten, sondern nur bemerken, dass die hier normierten Grundsätze über die Kosten und Entschädigungen ermöglichen sollen, all den wechselvollen Verhältnissen, wie sie sich in der Praxis darbieten, Rechnung zu tragen.

Dann kommt Art. 208, von dem ich schon bei Behandlung der Zuständigkeitsvorschriften zu Anfang des Gesetzes gesprochen habe. Dieser Artikel bringt auch nichts Neues, sondern nimmt eine Bestimmung aus dem vorhin erwähnten Gesetz von 1880 herüber. § 15 jener Novelle erlaubte das sogenannte Korrektionalisieren von an sich peinlichen Fällen, eine Einrichtung, die sich sehr gut bewährt hat. Bezeckt wird damit eine Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens, aber auch eine gewisse Rücksichtnahme auf den Angeschuldigten, dem man nicht ein schwereres und weitläufigeres Verfahren zumuten will, als zur Behandlung seines Falles absolut notwendig ist.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Marginale: Aufhebungsbeschluss.

Art. 199. Jeder Aufhebungsbeschluss soll den Grund der Aufhebung enthalten.

Er enthält eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und über die Entschädigung des Angeschuldigten.

Dem Privatkläger bleibt das Recht gewahrt, seine Zivilansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Der verhaftete Angeschuldigte ist unverzüglich freizulassen, sofern er nicht aus andern Gründen in Haft zu behalten ist.

Der Aufhebungsbeschluss bestimmt, ob die beschlagnahmten Gegenstände dem Eigentümer zurückzugeben sind. Gefährden sie die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung, so kann angeordnet werden, dass sie unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

2. Abschnitt.

Das Hauptverfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen. (Art. 211—218.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nun kommen wir zum eigentlichen Schwerpunkt und Höhepunkt des ganzen Verfahrens, dem so-

genannten Hauptverfahren, das als Gegenstand des Abschlusses das Urteil, und zwar das erstinstanzliche Urteil hat. Im ganzen Abschnitt über das Hauptverfahren ist zunächst die Systematik hervorzuheben. Man hat danach getrachtet, zwischen dem Hauptverfahren vor dem korrektionellen Gericht und dem Einzelrichter einerseits und vor dem Geschworenengericht anderseits möglichst wenig grundlegende Unterschiede platzgreifen zu lassen; es dient das alles der leichtern Uebersicht und der Vereinfachung der Sache selbst. Natürlich bietet die Grundlage in der Organisation und der Besetzung der Gerichte, sowie der Gegenstand, der zur Behandlung kommt, gewisse Verschiedenheiten, die nicht umgangen werden können; man hat aber versucht, die Materie so einfach und gleichmässig als möglich zu ordnen.

Zunächst wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen festgelegt, wie er heute schon besteht, mit gewissen Einschränkungen, die in Art. 211 aufgeführt werden: «Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit durch Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden, soweit eine Gefährdung der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist.» Auf diese Bestimmung kann kein Strafverfahren, das auf Ordnung hält, verzichten. Jedoch sind auch gegenüber dieser Einschränkung wieder Einschränkungen aufgestellt: «In diesen Fällen kann jedoch der Präsident den Angehörigen des Angeklagten, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, wie Vormünder und Erzieher, sowie auf Wunsch des Angeklagten einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.» Und endlich wird bestimmt, dass Personen unter 18 Jahren der Zutritt zu den Verhandlungen untersagt ist. Auch dies ist eine Bestimmung erzieherischer Natur. Für Jugendliche und Kinder hat eine solche Gerichtsverhandlung oft nur den Charakter einer ihnen nicht sehr zuträglichen Sensation, weshalb ihnen der Zutritt verweigert wird.

Der wesentliche Einbruch in den Grundsatz der Oeffentlichkeit findet sich alsdann in Art. 212, aber auch hier wieder in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Verfahren. Die Beratung und Abstimmung der Strafgerichte wird als geheim erklärt, wogegen das Urteil dann wieder, und zwar in allen Fällen, öffentlich ausgesprochen werden soll. Dazu kommt noch die neue Bestimmung im letzten Absatz von Art. 216, wonach das Urteil bei der öffentlichen Verkündigung, wenn die Parteien anwesend sind, mündlich zu begründen ist.

Gegen die geheime Beratung im Strafverfahren lassen sich meiner Ansicht nach nicht durchschlagende Gründe anführen, wohl aber für die Beibehaltung dieses Geheimnisses. Man stelle sich nur eine Verhandlung vor dem Amtsgericht vor, wenn es sich um schwierige, persönlich delikate Fälle handelt, zu denen die Mitglieder des Gerichts bei ihrer Verantwortung Stellung nehmen müssen, ohne Rücksicht noch Hintergedanken, mit Einsetzung ihrer ganzen Persönlichkeit. Da ist nun zu befürchten, dass ihre Objektivität oder wenigstens ihre Unbefangenheit leiden könnte, wenn sie vor dem Angeklagten selbst, den sie vielleicht in seinen persönlichen Verhältnissen kennen, ihre Auffassung auseinandersetzen und ihre Meinung abgeben müssten, die eben vorläufig nur die Meinung eines einzelnen Richters ist. Anderseits soll das Urteil des Strafgerichts nicht als dasjenige dieser oder jener Gerichtsmitglieder gelten, sondern als Urteil des Straf-

gerichts als Gesamtkollegium. Es sprechen also menschliche und Zweckmässigkeitsgründe dafür, dass man bei der bisherigen Ordnung bleibt, wonach die Urteilsberatung geheim zu erfolgen hat.

Immerhin erfährt diese Regelung eine gewisse Verbesserung dadurch, dass der Gerichtspräsident verpflichtet ist, das Urteil mündlich zu begründen, also nicht einfach nur, wie das etwa vorkommt, die Paragraphen des Strafgesetzes abzuhasteln und dann zu erklären: Gestützt auf die und die Artikel wird der Angeklagte schuldig erklärt des und des Verbrechens und demgemäß korrektionell verurteilt. Es muss den Parteien, sofern sie anwesend sind, eine kurze, sachliche Begründung mitgeteilt werden, damit sie auch wissen, warum die Verurteilung erfolgt ist, oder warum sie freigesprochen worden sind — was sie gewöhnlich weniger interessiert! Es ist klar, dass das Urteil unter allen Umständen auch schriftlich motiviert werden muss und dem Verurteilten zur Kenntnis zu bringen ist.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Bei Art. 211 wollte man in den Fällen, wo die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden muss, immerhin nicht schematisch und ganz eng vorgehen, weshalb bestimmt ist, dass Personen, die ein Interesse an der Sache nachweisen können und für die es vielleicht sogar von Gutem ist, den Verhandlungen beiwohnen können. Es gibt Fälle bei Sittlichkeitsdelikten, aber auch bei Verbrechen anderer Natur, in denen gewisse Personen ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, wobei man aber einzig mit dem Ausdruck «Angehörige des Angeklagten» durchaus nicht immer das Richtige getroffen hätte; daher der allgemeiner gehaltene Ausdruck: «Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sowie auf Wunsch des Angeklagten einzelne Vertrauenspersonen». So ist z. B. denkbar, dass bei einem Sittlichkeitsdelikt der damalige Präsident einer Gotthelf-Stiftung, der sich mit dem betreffenden Mädchen, das inzwischen mehrjährig geworden ist, in verdienstvoller Weise abgegeben hat, heute aber nicht mehr Erzieher oder Vormund ist, zu dem aber das Mädchen immer noch das frühere Zutrauen hat, sollte teilnehmen können, während umgekehrt Herr Professor Thormann es abgelehnt hat, Leuten unter 18 Jahren Zutritt zu gewähren, indem er sich sagte, dass ihr Interesse kein so wesentliches sein kann.

Zur Geheimhaltung der Beratungen wäre ja schon zu sagen, dass das Ideal, genau wie in den Zivilrechtsfällen, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wäre, so dass das Gericht in aller Oeffentlichkeit über den Fall debattieren würde. Aber wir haben uns den praktischen Erwägungen fügen müssen und uns gesagt, dass es angesichts des Ernstes der Strafrechtspflege, namentlich bei schwereren Fällen, wo Urteile auf so und soviel Monate Korrektionshaus usw. gefällt werden müssen, doch nicht angezeigt sei, wenn der Angeklagte zuhört, wie es da auf und ab geht, wie man um einen oder zwei Monate diskutiert. Es liegt also im Interesse der Rechtssicherheit, diese Beratungen geheim zu führen, obwohl anderseits der Einzelrichter und der Staatsanwalt sich immer exponieren müssen. So ist man dazu gekommen, die geheime Beratung beizubehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Titel II.*Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter.***1. Kapitel.****Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.**
(Art. 219—233.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grundsätzlich ist man auch hier bei der bisherigen, bewährten Ordnung geblieben. Von Wichtigkeit ist die Verallgemeinerung des sogenannten Strafmandatverfahrens. Dieses Verfahren, das sich auf das allernotwendigste beschränkt, kommt gegenwärtig zur Anwendung bei den sogenannten Automobilvergehen, und zwar schon seit 1914. Im allgemeinen hat es sich durchaus bewährt, namentlich auch im Interesse derjenigen, die die Automobilvorschriften übertreten haben, sich der Uebertretung bewusst sind und das Strafverfahren in möglichst einfacher Weise über sich ergehen lassen möchten. Dieses Strafmandatverfahren ist auch den meisten andern modernen Strafverfahren bekannt. Regierung und Kommission waren deshalb übereinstimmend der Auffassung, der Augenblick sei nun gekommen und die Gelegenheit geboten, dieses Verfahren ganz allgemein, unter gewissen Voraussetzungen, in den Strafprozess aufzunehmen. Dabei haben die Voraussetzungen immerhin eine neue Fassung bekommen, die folgendermassen lautet: «In Fällen, die nur mit Busse oder mit Busse wahlweise neben Gefängnis bedroht sind, und die nicht in der nämlichen Handlung mit schwereren Vergehen oder mit Verbrechen zusammentreffen, leitet der Richter, sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse für geboten erachtet, das Strafmandatverfahren ein.» Das Strafmandatverfahren hat also platzzugreifen, wenn es sich nur um Delikte handelt, die mit Busse oder mit Busse wahlweise mit Gefängnis bedroht sind, wenn nicht mit der gleichen Handlung schwerere Tatbestände zusammentreffen. Wenn z. B. ein Automobilist jemanden überfährt, weil er zu schnell gefahren ist, so wird er wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift in Untersuchung gezogen; gleichzeitig kommt er aber auch wegen Körperverletzung, also eines schwereren Tatbestandes, in Untersuchung, weshalb in diesem Falle das Strafmandatverfahren nicht zur Anwendung gelangen kann. Dazu kommt, dass der Richter niemals auf dem Wege des Strafmandatverfahrens eine Verurteilung zu Gefängnis aussprechen kann, da ausdrücklich gesagt wird: «sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse für geboten erachtet». Ich glaube, eine lange grundsätzliche Erörterung darüber, ob wir dieses Strafmandatverfahren hier allgemein einführen wollen, ist nicht nötig; es sprechen zu viele sachliche Gründe für die Lösung, wie sie im Entwurf vorliegt.

Dazu ist blos noch zu bemerken, dass nach der gegenwärtigen Ordnung der Dinge im Strafmandatverfahren kein Raum ist für die Zivilansprüche, weshalb in Art. 224 der zweite Absatz bestimmt: «Ist ein Privatkläger aufgetreten, so ist ihm in diesem Falle ge-

stattet, seine Ansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.» Er kann in diesem Falle eben nicht adhäsionsweise seinen Zivilanspruch geltend machen, sondern muss das auf dem gewöhnlichen Zivilwege tun.

Nun ist im Anwaltsverband letzter Tage eine andere Meinung verfochten worden. Man hat uns gesagt, es sei eigentlich nicht recht, dass man nicht auch dem Zivilkläger diesen grossen Vorteil bieten wolle, dass sein Zivilanspruch gleichzeitig mit dem Strafverfahren erledigt werden könne. Dabei wurde insbesondere auf die vielerwähnten Autounfälle hingewiesen und erklärt, es komme häufig vor, dass ein Ausländer sich gegen unsere Automobilvorschriften vergehe und zu gleich auch eine Rechtsverletzung gegenüber einem Privaten begehe und dass man ihn dann wegen dieser Rechtsverletzung bei seinem ordentlichen Richter im Ausland belangen müsse. Da diese Aussetzung erst letzten Samstag nachmittag gemacht wurde, hatten wir nicht mehr Zeit, uns inzwischen mit dieser Frage zu beschäftigen. Ich kann aber erklären, dass es die Meinung der Kommission und des Regierungsrates ist, wir sollten uns auf die zweite Lesung hin ernsthaft überlegen, ob nicht neben dem Strafmandatverfahren auch noch die Zivilklage zugelassen werden sollte.

Die Art. 226 und 227 enthalten Bestimmungen über ein abgekürztes mündliches Verfahren, auch wieder aus dem Bestreben heraus, überall so einfach und beförderlich als möglich vorzugehen. Es heisst da: «In allen einzelrichterlichen Fällen, in denen ein Strafmandatverfahren nicht durchgeführt wird, ordnet der Richter eine mündliche Abhörung an; ebenso, wenn er sie für zweckmässiger erachtet als das Strafmandatverfahren. Der Richter kann auch eine mündliche Abhörung anordnen, wenn gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden ist.» Und Art. 227 sagt weiter: «Gibt der Angeklagte in dieser Abhörung die Richtigkeit der Anzeige zu, und unterzieht er sich dem ihm sofort eröffneten Urteil, so sollen ihm keine weiteren Staatskosten auferlegt werden.» Es sind ja auch keine weiteren Beweiserhebungen nötig. Da steht nun der Fall des Strafmandats im Gegensatz zum Zivilpunkt. Der letzte Absatz dieses Artikels lautet: «Die Erledigung des Zivilpunktes ist in diesem Verfahren zulässig, wenn weitere Beweiserhebungen dazu nicht notwendig sind. In diesem Falle ist der Privatkläger oder wenn nötig der Anzeiger ebenfalls vorzuladen.»

Es gibt eine ganze Reihe von Fällen, die nicht Gegenstand eines Strafmandats werden können, bei denen es aber praktisch ist, ein abgekürztes mündliches Verfahren durchzuführen, sofern der Angeklagte sich demselben unterzieht.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Wir können hier grundsätzlich drei Etappen in der Erledigung der Straffälle feststellen. Da ist erstens der Fall, dass man die Sache durch blosse Zustellung eines Strafmandates erledigen kann, wobei es also nicht einmal zu einer Verhandlung kommt. Wenn der Fehlbare sich unterzieht und nicht Einspruch erhebt, so ist die Angelegenheit also mit dem Strafmandat, d. h. mit einer Busse, erledigt. Die zweite Etappe ist die, dass es zu einer ersten Verhandlung vor dem Richter kommt, aber noch nicht zu einer Hauptverhandlung. Bei dieser ersten Verhandlung ergibt sich ohne weiteres, dass die Sache spruchreif ist. Da soll nun der Richter die Möglichkeit haben, den Fall auf diesem Wege zu erledigen.

Art. 227 sagt hierüber: «Die Erledigung des Zivilpunktes ist in diesem Verfahren zulässig, wenn weitere Beweiserhebungen dazu nicht notwendig sind.» Wenn dann auch dieses Vorverfahren nicht zum Ziele führt, so wird die eigentliche Hauptverhandlung angesetzt, über die das zweite Kapitel, Art. 234 ff., Aufschluss gibt.

Man ist sich allgemein darüber einig, dass für kleine Fälle, namentlich für Bussen, das Strafmandatverfahren sich bewährt hat; die Leute haben sich nicht wegen einer Kleinigkeit aufs Amthaus zu bemühen; das Ganze bedeutet eine Vereinfachung für die Staatsverwaltung, aber auch für den Bürger. Es hat sich aber gezeigt, wie der Herr Justizdirektor soeben ausgeführt hat, dass die Ausdehnung des Strafmandatverfahrens vielleicht auch gewisse Nachteile mit sich bringen könnte, namentlich dort, wo man in Verbindung mit einer an und für sich kleinen Straffrage, z. B. einer Autobusse, eine sehr grosse Zivilfrage im gleichen Verfahren erledigen könnte, wo dann aber durch Annahme der Busse der Faden abgeschnitten würde. Oder es liesse sich auch der andere Fall anführen, den wir jetzt schon in Art. 224, Absatz 3, haben, wo es sich nämlich herausstellt, dass eine Handlung eigentlich unter eine schwerere Strafbestimmung gehört. Dies ist der einzige Punkt, von dem wir in der Kommission glauben, dass er auf die zweite Lesung hin noch näher angesehen werden muss, natürlich unter Vorbehalt von Anregungen, die noch aus dem Schosse des Grossen Rates kommen könnten. Im übrigen möchten wir Ihnen den Abschnitt mit den Art. 219—233 zur Annahme empfehlen.

Schürch. Das Strafmandat interessiert mich persönlich ganz besonders, weil ich seinerzeit der Baudirektion ein Gutachten einreichte, das dieses Verfahren empfahl. Man kann wohl sagen, wenn jede Widerhandlung gegen die Fahrvorschriften im ordentlichen Verfahren hätte beurteilt werden müssen, dann wären unsere Gerichte schon längst nicht mehr in der Lage gewesen, all diese Fälle zu erledigen. Man hat auch sonst in Polizeifällen die Erfahrung gemacht, dass, besonders bei stark belasteten Polizeirichterämtern, ein ungesetzliches Verfahren sich eingenistet hat, das nichts anderes ist als eine Art Strafmandat, indem man dem Angeschuldigten ein Urteil eröffnen liess, das in der Regel durch irgend einen Sekretär redigiert worden war. Nähm der Angeschuldigte es an, dann wurde die Sache abgeschrieben, er brauchte nicht vor Gericht zu erscheinen. Ohne Zweifel liegt also die Notwendigkeit vor, heute diese Dinge auf einen gesetzlichen Boden zu stellen.

Wenn nun Einwände gegen diese Regelung von Seiten der Anwälte kommen, gerade in bezug auf die Erledigung der Verkehrsdelikte, so liesse sich eigentlich sagen, dass dadurch nicht das betroffen wird, was wir jetzt einführen wollen, sondern das, was schon besteht. Vielleicht befürchtet man aber, dass dasjenige, was man bereits vom Standpunkt der Geschädigten aus einzuwenden hat, die Erschwerung der Zivilansprüche, sich in grösserem Umfang geltend machen würde. Man vernimmt aber von Seiten derjenigen, die die Bussen zu bezahlen haben, noch eine andere Klage gegen die heutige Handhabung des Strafmandats, dass nämlich diese Bussenverfügungen viel zu spät kommen, dass einem erst nach vier, fünf Wochen oder noch später ein derartiger Zettel ins Haus geflogen kommt, in einem Moment, wo man vielleicht schon nicht mehr imstande

ist, einen Entlastungsbeweis zu führen. Nun sehen Sie im Entwurf, dass innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Strafanzeige das Strafmandat erlassen werden muss. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, wenn es jetzt schon nicht möglich scheint, innert acht Tagen ein solches Strafmandat durchzuführen, wie das möglich sein soll, wenn einmal dieses Strafmandat auf alle Bagatellhändel ausgedehnt und somit vervielfacht wird. Aber ich glaube, es verhält sich doch so: Je mehr wir das Strafmandatverfahren zur Anwendung bringen, um so mehr Zeit gewinnt auch der Richter, da die mündlichen Verhandlungen nicht mehr so zahlreich sein werden, und um so mehr Fälle kann er auf Distanz erledigen.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung. (Art. 234—267.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses zweite Kapitel behandelt die Hauptverhandlung selbst, sei es nun vor dem korrektionellen Gericht oder vor dem Einzelrichter. Der Entwurf bringt hier verschiedene wichtige Neuerungen, immerhin nicht so, dass er am Grundsatz etwas ändern würde. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit der Verhandlungen ist wie bisher auf der ganzen Linie durchgeführt, mit denjenigen Einschränkungen, die in der Natur der Sache liegen.

Zunächst ein paar redaktionelle Abänderungen. In Art. 236, Absatz 1, wird im zweiten Satze gesagt, wenn der Angeschuldigte oder der Privatkörper nicht erscheint, seine Anwesenheit aber vom Richter als notwendig erachtet wird, «so wird die Sache auf eine andere Sitzung verschoben und ein Vorführungsbefehl erlassen». Wir beantragen, hier zu ergänzen: «und bei unentschuldigtem Ausbleiben ein Vorführungsbefehl erlassen». Diese etwas scharfe Massnahme eines Vorführungsbefehls ist nur dann gerechtfertigt, wenn die betreffende Partei unentschuldigt weggeblieben ist. Ferner verweise ich Sie auf den Randtitel zu Art. 243, der lautet: «Abhörung der Zeugen: a. vor dem Gericht.» Ich möchte vorschlagen, nur zu sagen: «Abhörung der Zeugen». Das ergibt sich aus der Änderung des folgenden Artikels 244, wo es sich um Abhörungen ausserhalb des Gerichtszimmers handelt, die aber nicht nur Zeugen und Sachverständige, sondern auch Parteien betreffen. Dort schlagen wir dann vor, zu sagen: «Abhörungen, die nicht vor dem Gericht stattfinden können», also die Worte «von Zeugen und Sachverständigen» zu streichen, und das Marginale würde dann lauten: «Abhörungen ausserhalb des Gerichtszimmers.» Das ist also rein redaktionell.

Zum materiellen Inhalt des Kapitels. Da haben wir zunächst die wichtige Ordnung betreffend die Behandlung der sogenannten Vor- und Zwischenfragen, die eigentlich nichts mit dem materiellen Verfahren zu tun haben, sondern im allgemeinen mehr die formellen

Voraussetzungen zum Strafverfahren als Gegenstand haben. Wie bisher ist das Gericht verpflichtet, von Amtes wegen die Prozessvoraussetzungen zu prüfen. Ausserdem hat nach Art. 238 der Gerichtspräsident die Parteien zu Beginn der Verhandlung anzufragen, ob sie eine Vorfrage aufzuwerfen haben. Es wird dann gesagt, was Gegenstand einer Vorfrage bilden kann; bei einem Antragsdelikt z. B. das Fehlen eines Strafantrages. Fehlt dieser, dann wird das ganze Strafverfahren hinfällig, es kann nicht fortgesetzt werden; desgleichen, wenn allenfalls die strafbare Handlung bereits verjährt ist; ferner, wenn sich ein Gericht mit der Sache befasst, das örtlich oder sachlich nicht zuständig ist. Nach Art. 239 kann allerdings bei einem durch Beschluss der Anklagekammer überwiesenen Fall die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts nicht mehr angefochten werden. Ferner, wenn der Privatkläger sich als nicht prozessfähig herausstellt oder wenn die Legitimation der Parteivertreter bestritten ist. In all diesen Fällen können die Mängel mit der Vorfrage angefochten werden und, falls sie erst im Laufe der Verhandlungen eintreten, mit der Zwischenfrage.

Unter dem gegenwärtigen Gesetz war die Sache so geordnet: Wenn eine derartige Frage vom Gericht abgewiesen oder zugesprochen wurde, konnte die Partei, die diesen Entscheid nicht anerkennen wollte, sofort die Appellation an die I. Strafkammer erklären. Die Folge war die, dass gemäss allgemeiner Regel das Gericht seine Verhandlungen für den betreffenden Tag einstellte und das ganze Geschäft an die obere Instanz ging, die dann nach einigen Wochen oder Monaten über diese Vor- oder Zwischenfrage entschied. Dann ging das Geschäft wieder an das erstinstanzliche Gericht zurück, und der Faden musste dort wieder aufgenommen werden, wo man ihn infolge dieser Vor- oder Zwischenfrage fallen gelassen hatte.

Es liegen nun eine Reihe von Erfahrungen vor, die dargetan haben, wie verfehlt diese Ordnung ist. Es gab seinerzeit Anwälte — ich glaube und hoffe, sie existieren heute nicht mehr, weil die Auffassungen doch etwas geändert haben — die aus diesem Vorfragewesen eine wahre Technik der Verschleppung herausgebildet hatten. So kam es etwa vor, dass sie die Akten nicht besonders gut studiert hatten und deshalb eine Vorfrage aufwarfen, um für das Aktenstudium Zeit zu gewinnen. Dem will nun der neue Entwurf ein für allemal den Riegel schieben, indem Art. 241 bestimmt, dass Entscheide über Vor- und Zwischenfragen, wenn die Hauptsache appellabel ist, mit der Appellation nur dann angefochten werden können, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vor dem betreffenden Gericht seinen Abschluss gefunden hat. Das ist klar. Wenn also erklärt wird, die Sache sei verjährt, so muss derjenige, der sich dem Entscheid nicht fügen will, natürlich appellieren. Aber in all den Zwischenfragen formeller Natur darf die Sache erst dann vor einer oberen Instanz geltend gemacht werden, wenn das Geschäft in der Hauptsache an die obere Instanz kommt. Das bedeutet also eine erhebliche Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens.

Und nun Art. 243, von dem heute bereits im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Zeugen eid in der Voruntersuchung die Rede war. Es heisst da, nach welchen Gesichtspunkten der Präsident die Zeugen einvernehmen soll. Dann wird in Absatz 2 gesagt: «Hiebei soll er darauf achten, dass die Zeugen

sich streng an ihre Wahrheitspflicht halten. Nötigenfalls hat er die Ermahnung zu wiederholen, eindringlich auf die Wichtigkeit der Sache hinzuweisen und unter Verlesung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Folgen der falschen Zeugenaussage aufmerksam zu machen. Von dieser besonderen Ermahnung ist im Protokoll Vormerk zu nehmen.» Eindringlich, heisst es also, solle der Richter die Parteien oder Zeugen, die einvernommen werden, auf die Wichtigkeit der Wahrheitspflicht hinweisen. Die ganze Fassung des Artikels weist schon darauf hin, dass man damit sowohl dem Richter, als den Zeugen und auch den Sachverständigen den Ernst der Sache so recht zu Gemüte führen will. Er soll nicht, wie das häufig geschieht, nur ganz formell und damit es überhaupt erledigt sei, rasch erklären: Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt! und sie dann hinausschicken, sondern er soll mit den Zeugen und den Parteien gewissermassen exerzieren; er soll ihnen sagen, was auf dem Spiel steht, erstens für die Wahrheit in der Untersuchung selbst, und sodann für sie, wenn sie sich nicht daran halten. Da kann ein guter Richter einen sehr weitgehenden Einfluss auf die Wahrheitsliebe ausüben.

Art. 246 sieht vor, dass in der Hauptverhandlung die Gutachten der Sachverständigen verlesen werden. Nun weiss man ja, dass solche Gutachten, seien sie nun ärztlicher, fachtechnischer oder anderer Natur, mitunter eine sehr erhebliche Länge aufweisen und nicht überall von der gleichen Wichtigkeit und Bedeutung sind. Da soll nun die Möglichkeit bestehen, nicht unter allen Umständen das ganze, vielleicht sehr langfädige Gutachten verlesen zu müssen, weshalb Kommission und Regierung Ihnen folgenden Zusatz beantragen: «Im Einverständnis mit den anwesenden Parteien kann die Verlesung auf einzelne wesentliche Teile des Gutachtens beschränkt werden.» Ich glaube das nicht des näheren begründen zu müssen.

Ferner ist Art. 249 hervorzuheben, der vom Verlesen der Abhörungsprotokolle handelt, was in gewissen Fällen in der Hauptverhandlung erfolgen soll, namentlich wenn die betreffenden Zeugen usw. nicht mehr anwesend sind. Der letzte Absatz lautet: «Bei Kindern unter 15 Jahren soll in jedem Fall geprüft werden, ob die nochmalige Abhörung in der Hauptverhandlung notwendig erscheint; verneinendenfalls sind die Aussagen zu verlesen.» Auch hier will man also die Mitwirkung der Kinder beim Strafverfahren so viel als irgend möglich einschränken.

Zu Art. 254 hat sich diesen Morgen bereits ein kleines Geplänkel abgespielt. Er lautet kurz und bündig: «Der Richter würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme auf Grund der Hauptverhandlung nach freiem Ermessen.» In Zusammenhang mit dieser Bestimmung muss sofort auch der letzte Absatz von Art. 256 gebracht werden, der lautet: «Jedes verurteilende Erkenntnis soll auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten beruhen.» Das sind zwei kurze, aber inhaltsschwere Sätze. Man sieht dies schon äußerlich. Die zweieinhalb Zeilen des neuen Art. 254 erersetzen nämlich die zwanzig Artikel 344—363 des gegenwärtigen Strafverfahrens. In diesen zwanzig Artikeln ist das zusammengestellt, was man unter der sogenannten gesetzlichen Beweislehre, der legalen Beweistheorie versteht, die dahin geht, dass ein Beweis nur dann als erbracht zu betrachten sei, und gestützt darauf eine Verurteilung solle stattfinden können, wenn

gewisse, besonders qualifizierte Beweismittel vorliegen, gewisse Beweise zusammentreffen, und wonach beim Fehlen dieser Beweise, auch wenn die Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeschuldigten eine noch so feste ist, eine Verurteilung doch nicht stattfinden kann.

Herr Grossrat Schürch hat diesen Morgen auseinandergesetzt, welche Gründe zur Einführung dieser gesetzlichen Beweistheorie Veranlassung gegeben haben. Es ist wahr, dass dieser Leitfaden, wonach der Richter in dem und dem Fall eine Sache als bewiesen ansehen soll, in jenem andern Falle aber nicht, eine gewisse Bedeutung für die Garantie einer unparteiischen Rechtssprechung hatte, namentlich wo gerechtfertigte Befürchtungen bestehen könnten, dass weniger nach Recht und Gerechtigkeit, als nach Willkür und Parteirücksicht geurteilt werde. Aber heute, im Jahre 1927, dürfen wir nun doch als Regel annehmen, und dafür machen wir ja die Gesetze, dass unser Richterstand das Misstrauen, das ihm in dieser gesetzlichen Beweistheorie notwendigerweise entgegengebracht wird, nicht mehr verdiene, ganz abgesehen davon, dass gegen Mängel und Auswüchse in der Ausübung der richterlichen Tätigkeit immer noch eine Reihe von Vorkehren, Möglichkeiten und Rechtsmitteln geboten sind. Das dürfen wir sagen, dass es bei der Einführung dieser sogenannten freien Beweiswürdigung wie ein Aufatmen durch die Reihen gerade der besten und tüchtigsten Elemente unseres Richterstandes geht, die sich ganz entschieden gegen den Weiterbestand dieser sogenannten gesetzlichen Beweislehre als gegen eine in vielen Fällen unerträgliche Fessel wenden. Wie lautet Art. 351 unseres jetzigen Strafverfahrens, um nur ein einziges Beispiel anzuführen: «Jede Tatsache ist durch Zeugen bewiesen, wenn wenigstens zwei zeugnisfähige und unverdächtige Personen die Wahrheit derselben übereinstimmend bekräftigen, wenn die Kenntnis derselben sich auf ihre unmittelbare Sinneswahrnehmung gründet und sie nach den Vorschriften des Gesetzes abgehört worden sind.» Also zwei Zeugen müssen es sein, zeugnisfähige und unverdächtige; übereinstimmend müssen sie die gleiche Sache bestätigen, und ihre Kenntnis kann nur auf ihre unmittelbare Sinneswahrnehmung gründet sein — sonst dürfen diese Zeugen aussagen für den Richter gar nicht existieren. Es ist so, wie Herr Grossrat Kammermann diesen Morgen gesagt hat: Es hat etwas Stossendes, wenn ein Ehrenmann kommt und dem Richter wahrheitsgemäß sagt: Ich habe das und das gesehen oder gehört — aber zufälligerweise war kein zweiter Zeuge dort, und nun muss der Richter erklären: Es tut mir leid, ich glaube es, aber das nützt mir nichts, bringen Sie noch einen zweiten Zeugen her! Vom sogenannten zusammengesetzten Beweis wollen wir schon gar nicht reden. Das ist nun doch eine Einengung, aus der wir unsere Richter und unser Volk hinausführen wollen.

Es ist richtig, dass die Einführung der vollständig freien Beweiswürdigung auch gewissen Bedenken ruft, dies namentlich deshalb, weil der Richter nun natürlich ohne Krücken gehen muss. Er muss das Urteil durch seine eigene Gedankenarbeit finden; er muss das, was er schliesslich als Urteil ausspricht, einzlig und allein auf seine persönliche Verantwortung nehmen und kann es nicht auf eine bequeme gesetzliche Eisenbahn schieben, wo die Schienen ein für allemal gelegt sind, auf denen er den Karren nur braucht davonrollen zu lassen. Was wir da herbeiführen wollen,

ist übrigens weder neu, noch revolutionär. Wir befinden uns heute mit der gesetzlichen Beweistheorie in einer sehr kleinen Gesellschaft. In der Schweiz sind es einzig die Gesetze von Wallis, Ob- und Nidwalden, sowie Graubünden, die neben Bern noch diese gesetzliche Beweistheorie kennen, während alle andern Kantone sie abgeschafft haben, zum Teil schon längst. Ich glaube, wir dürfen unserem Richterstand das Zutrauen entgegenbringen, dass er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigt, auch wenn wir nun die freie Beweiswürdigung einführen. Und wenn heute noch nicht überall dieses Zutrauen vorhanden sein sollte, so dürfen wir doch mit dem Dichterwort sagen: «Es wächst der Mensch mit seinen grössern Zwecken.»

Dazu kommt, wie bereits heute morgen hervorgehoben wurde, dass es sich in Zukunft nicht einfach darum handeln kann, willkürlich einen Entscheid zu fällen, sondern dass, wie der Art. 256 sagt, jedes verurteilende Erkenntnis auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeschuldigten beruhen soll. Diese Ordnung der Dinge bietet Gewähr dafür, dass der letzte und oberste Zweck des Verfahrens, die Erforschung der Wahrheit, mindestens so gut erreicht werden kann wie bei jeder andern Lösung.

Hervorzuheben wäre noch die Bestimmung des Art. 259, wo es heisst, dass der Richter im Falle der Freisprechung wie der Verurteilung über die Zivilklage des Privatklägers urteilt. Das bedeutet insoweit eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustand, als der Richter nicht nur, wie es heute so häufig vorkommt, bloss über den Grundsatz der Zivilklage urteilt, sondern überhaupt die Zivilklage endgültig erledigen muss. Bis jetzt war die Sache bequem. Wenn der Zivilpunkt etwas schwieriger Natur war, konnte sich das Gericht sagen: Der Zivilbeklagte wird dem Grundsatz nach strafbar erklärt — und dann hatte der obsiegende Kläger das Vergnügen, vor den Zivilrichter zu gehen und einen neuen Prozess zu beginnen. Das soll in Zukunft anders sein.

Die Art. 260 und 266 enthalten ähnliche Bestimmungen wie das bisherige Strafverfahren. Im ganzen haben wir da ein wohlgegliedertes System von Bestimmungen mit Bezug auf Auflagen, Festsetzung der Staats- und Partekosten und Entschädigungen vor uns. Doch ich will verzichten, hier auf Einzelheiten einzutreten.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Diskussion vorläufig auf die Artikel bis und mit 253 zu beschränken; das ist ein ziemlich langer Abschnitt. Alsdann würden wir die Art. 254 ff. in Diskussion ziehen. Dies ist schon mit Rücksicht auf das Tagblatt des Grossen Rates angezeigt.

Zum ersten Abschnitt möchte ich nur noch einmal wiederholen, dass sich eine ganz wesentliche Verkürzung daraus ergibt, dass das Verfahren in den Vord- und Zwischenfragen nicht mehr in der bisherigen komplizierten Art mit selbständiger Appellation vor sich geht, und dass eine weitere Verkürzung daraus resultiert, dass es nicht mehr unter allen Umständen nötig sein soll, allzu lange Expertengutachten abzulesen, sondern dass es im Einverständnis mit den Parteien möglich sein soll, nur einzelne Ausschnitte mit den wesentlichen Bestandteilen zur Verlesung zu bringen. Was die Gerichtsverhandlungen interessieren und

beeinflussen kann, sind nicht seitenlange Erörterungen über die vom medizinischen Experten gemachten Feststellungen, mit medizinischen Ausdrücken, die doch die meisten nicht verstehen, sondern in erster Linie die Schlüsse des Gutachtens. Nur wo eine Partei Wert darauf legt, soll ein ausführliches Gutachten vollständig verlesen werden.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Marginale: Ausbleiben der Parteien.

Art. 236. Bleiben eine oder mehrere Parteien aus, so wird die Verhandlung fortgesetzt, wenn festgestellt ist, dass die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Weise erfolgt sind. Erachtet jedoch der Richter die persönliche Anwesenheit des Angeklagten oder des Privatklägers für notwendig, so wird die Sache auf eine andere Sitzung verschoben und bei unentschuldigtem Ausbleiben ein Vorführungsbefehl erlassen.

Eine Verschiebung findet gleichfalls statt, wenn die einleitenden Schritte nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sind.

Die Verhandlung kann auch fortgesetzt werden, wenn der Angeklagte oder der Privatkläger in Anwendung der Sitzungspolizei und nach zweimaliger Warnung von der Sitzung ausgeschlossen wird. Sie sind auf die Möglichkeit der Fortsetzung zum voraus aufmerksam zu machen.

Das unentschuldigte Ausbleiben wird gemäss Art. 47, Absatz 2, bestraft.

Marginale: Abhörung der Zeugen.

Art. 243. Der Gerichtspräsident lässt die Zeugen in der von ihm gewählten Reihenfolge einen nach dem andern hereinrufen und hört sie unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 136 und folgende ab.

Hiebei soll er darauf achten, dass die Zeugen sich streng an ihre Wahrheitspflicht halten. Nötigenfalls hat er die Ermahnung zu wiederholen, eindringlich auf die Wichtigkeit der Sache hinzuweisen und unter Verlesung der gesetzlichen Bestimmungen und auf die Folgen der falschen Zeugenaussage aufmerksam zu machen. Von dieser besonderen Ermahnung ist im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Nach ihrer Abhörung verbleiben die Zeugen bis zu ihrer Entlassung im Gerichtszimmer, wenn nichts anderes verfügt wird.

Marginale: Abhörungen ausserhalb des Gerichtszimmers.

Art. 244. Abhörungen, die nicht vor dem Gericht stattfinden können, dürfen als Teil der Hauptverhandlung vom Gerichtspräsidenten auch ausserhalb des Gerichtszimmers oder auf dem Wege der Rechtshilfe vorgenommen werden. Die Parteien dürfen dieser Abhörung beiwohnen und es ist ihnen hievon rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Marginale: Sachverständige.

Art. 246. Die Gutachten der Sachverständigen werden in der Hauptverhandlung verlesen. Im Ein-

verständnis mit den anwesenden Parteien kann die Verlesung auf einzelne wesentliche Teile des Gutachtens beschränkt werden.

Anwesende Sachverständige erläutern ihr Gutachten mündlich.

Ihre Abhörung erfolgt nach den Bestimmungen über die Zeugenabhörung.

Art. 254—267.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Die Art. 254—256 enthalten nun die grundlegenden Bestimmungen, die diesen Morgen schon bei Behandlung eines andern Kapitels berührt wurden, nämlich die Garantien, die man verlangen muss, wenn in Zukunft das, was man die formale und gesetzliche Beweistheorie genannt hat, nicht mehr vorhanden ist, wenn der Richter also nicht mehr an eine ganz bestimmte Schablone gebunden ist, wenn aber umgekehrt auch nicht einfach eine Gefühlsjustiz eintreten soll. Der Richter muss genau wie bisher gestützt auf einen erbrachten Beweis urteilen. Auch in Zukunft soll im Zweifelsfalle, wie das im Strafrecht und im Strafprozess immer sein muss, die Vermutung zugunsten des Angeklagten sprechen. Der Richter darf es also mit seiner Pflicht nicht weniger ernst nehmen, im Gegenteil; seine Aufgabe ist nun bedeutend schwieriger. Das Problem ist das, den richtigen Weg zu finden, dem Beweis mit aller Gründlichkeit nachzugehen, auch wenn der Richter dabei nicht mehr an eine bestimmte schematische Formel gebunden ist.

Guggenheim. Die Abschaffung der gesetzlichen Beweistheorie ist einer der Hauptpunkte in der Revision des Strafprozesses. Es lohnt sich schon, sich darüber ganz klar zu werden, was diese Änderung bedeutet.

Die gesetzliche Beweistheorie im bisherigen Rechtszustand hat aus zwei Punkten bestanden, einmal der sogenannten negativen Beweistheorie und anderseits der positiven Beweistheorie. Die negative Beweistheorie hatte zum Gegenstand die Vorschrift an den Richter, niemals zu einer Verurteilung zu schreiten, wenn nicht ein Beweis gesetzlich in einem gewissen Mindestrahmen erbracht war. Es bestand für den Richter die Vorschrift, er dürfe eine Tatsache nie als bewiesen annehmen, wenn nicht ein Mindestmaß von gesetzlichen Beweisumständen, die umschrieben waren, vor ihm dargetan wurden, ein gewisses Mindestmaß von Zeugen, nämlich deren zwei, oder andere Beweismassnahmen, die vor ihm in gesetzlicher Form erbracht worden waren. Es war vorgeschrieben, wenn gewisse Gegenbeweise vorlagen, auch wenn sie unglaublich erschienen, dass dies dazu führen musste, eine gewisse Tatsache als nicht bewiesen anzunehmen. Wenn also nicht eine Summe gesetzlich umschriebener Beweismittel vorhanden waren, so durfte eine Tatsache nicht als bewiesen angenommen werden.

Auf der andern Seite besteht auch die positive Beweistheorie, nämlich die Vorschrift an den Richter, unter gewissen Verumständungen einen Beweis als erbracht anzunehmen, sofern ein Beweismittel, das gesetzlich umschrieben ist, vorliegt, gleichgültig, ob der Richter dann glaubt, die Sache sei bewiesen oder nicht. Diese positive Beweistheorie ist es, was heute Herr

Kammermann mit Recht beanstandet hat, nämlich die Vorschrift im bernischen Strafprozess, dass ein Polizeirapport, der sich auf eigene Wahrnehmung stützt, immer vollen Beweis schafft, gleichgültig, ob Gegenbeweise da sind, die die Ueberzeugung des Richters schwankend machen oder sogar brechen, dass das, was der Polizist festgestellt hat, auch wirklich wahr sei. Bis dahin bestand die Vorschrift, dass der Richter einen Polizeirapport als richtig annehmen musste, dass die darin enthaltenen Tatsachen, wenn sie sich auf eigene Wahrnehmung stützten, als bewiesen anzusehen waren, auch wenn der Richter nach Zeugenaussagen rechtschaffener Leute sich sagen musste, das könne ja gar nicht stimmen. Mit diesen beiden Vorschriften wollte man nun im neuen Strafprozess abfahren.

Dagegen sind allerdings an verschiedenen Orten sehr grosse Bedenken aufgestiegen, und diese sind nicht etwa leicht zu nehmen. Wenn man von der gesetzlichen Beweistheorie, also gewissen Vorschriften, die bisher für den Richter bestanden haben, dazu übergeht, nun keine Vorschriften mehr aufzustellen, so verleitet das sehr leicht dazu, es in Zukunft mit der Beweisführung weniger streng zu nehmen. Diese Gefahr ist dort nicht so gross, wo ohnehin durch die Praxis die Meinung abgeklärt ist, dass man für alle Fälle einen vollen Beweis haben muss, wo es also gar keine Diskussion mehr braucht, dass die Grundlage für jede Verurteilung ein vollständiger Beweis ist. Dies letztere gilt auch unter der neuen Strafprozessordnung, darüber muss volle Klarheit herrschen. Niemals soll die freie Beweiswürdigung den Sinn haben, dass der Richter nun die Freiheit hat, zu verurteilen, wann er will, und die Freiheit hat, Beweise als erbracht anzusehen, auch wenn sie vielleicht wackelig sind. Es muss auch in der neuen Ordnung immer ein voller Beweis erbracht werden; darüber ist sich die Kommission einig, und es dürfen nirgends Zweifel darüber auftreten. Die freie Beweiswürdigung hat nur den Sinn, dass man von nun an dem Richter nicht mehr vorschreibt, er müsse entweder etwas als bewiesen annehmen, wenn gewisse Formalitäten erfüllt sind, und etwas als nicht erwiesen annehmen, wenn nicht eine Reihe gesetzlicher Formalitäten erfüllt sind. Nur diese gesetzliche Schranke will man abschaffen, nicht aber die Pflicht des Richters, den Tatbestand sorgfältig, gewissenhaft, ehrlich und loyal, nach der Einsicht eines unparteiischen Mannes abzuschätzen. Er darf nicht subjektiv urteilen: Ich halte nun den für schuldig, da bedarf es für mich keines Beweises mehr — oder: Da sind zwei Zeugen, die sagen, der Angeschuldigte hat es nicht gemacht, aber ich würdige das nun so, dass ich sage: Die und die Tatsache ist festgestellt, ich glaube daran, die beiden haben mich angelogen! Die freie Beweiswürdigung geht nur so weit, dass ein objektiver Richter sagen kann: Das Beweisresultat, das sich nach durchgeföhrter Beweismassnahme in der Hauptverhandlung ergibt, ist so, dass ich darauf abstellen kann.

Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass man sagt, kein Richter dürfe verurteilen, ohne dass er von der Schuld des Angeschuldigten überzeugt ist. Das soll nicht etwa heißen, wie es vielleicht auch aus dem Text herausgelesen werden könnte, ein Richter solle verurteilen, wenn er menschlich, subjektiv überzeugt sei, er habe einen Schuldigen vor sich; denn diese Ueberzeugung hat ein Richter begreiflicherweise noch bald einmal. Das soll vielmehr heißen, ein Richter

dürfe nur dann verurteilen, wenn auf Grund des durchgeföhrten Beweisresultates alle strafrechtlich erheblichen Umstände so bewiesen sind, dass ein ernsthafter Mann zur Ueberzeugung kommen muss, es seien alle Umstände da, die zu einer Verurteilung führen. Wenn irgendwo die Ueberzeugung schwankend ist oder schwankend werden muss, wenn man sich irgendwo sagen muss: da ist der Beweis bei sorgfältiger Abwägung nicht als erbracht zu betrachten oder doch nicht als voll erbracht, dann darf der Richter nicht verurteilen, auch wenn er vielleicht subjektiv vollständig davon überzeugt ist, einen Schuldigen vor sich zu haben. Die subjektive Ueberzeugung genügt nicht. Alles, was nicht festgestellt, was nicht sicher erwiesen ist, soll zugunsten des Angeschuldigten ausschlagen. Dieser wesentliche Grundsatz im Strafprozess, im Zweifel zugunsten des Angeschuldigten, ist ein Bestandteil der neuen Strafprozessordnung; darüber muss man sich im klaren sein.

Diese neue Ordnung ist zweifellos ein Zutrauvotum an die Richter. Man schreibt ihnen nun nicht mehr vor, wann sie etwas als bewiesen annehmen dürfen; man schreibt ihnen nur vor, dass sie sorgfältig und gewissenhaft abwägen sollen. Die Praxis wird dann zeigen, ob unser Richterstand dieses Zutrauen verdient. Wir glauben daran. Aber wir sagen auch: Die Oeffentlichkeit hat ein Interesse daran, dass nun namentlich die Entwicklung der Praxis in der nächsten Zeit etwas kontrolliert wird. Die Oeffentlichkeit soll sich gerade in der nächsten Zeit mit der Rechtsprechung etwas intensiver als sonst befassen, weil man jetzt zu einer sehr weitgehenden Neuerung übergeht, nicht aus Sensationslust, sondern aus Interesse an einer guten Rechtsprechung. Und die Oeffentlichkeit hat die weitere Pflicht, gerade im Hinblick auf diese neue Bestimmung, bei der Auswahl der Richter die grösste Sorgfalt walten zu lassen; denn die Pflichten, die nun einem Richter nach der neuen Strafprozessordnung obliegen, sind viel grösser als die bisherigen, oder deutlicher gesagt, schwerer, als der Richter sich diese Pflichten nach den bisherigen Vorschriften machen konnte; er hat sich die Sache bisher viel leichter machen können, als es in Zukunft der Fall sein wird.

Das Interesse an einer guten Rechtsprechung ist nach meinem Dafürhalten von ganz enormer Bedeutung, nicht nur für den Staat, sondern auch für den Einzelnen. Es wirkt nichts so erschütternd für das Vertrauen in die menschlichen Einrichtungen, abgesehen von Not und Elend, wie eine ungerechte Verurteilung. Der Strafprozess hat zum Zweck, nur gerechte Verurteilungen herbeizuführen, und er soll den andern Zweck haben, ungerechte Verurteilungen zu vermeiden.

Schürch. Ich hätte hier gerne noch ein Wort angeschaut, nicht um den Entwurf zu kritisieren, sondern um auch ein Wort zugunsten des gegenwärtigen Zustandes einzulegen, weil es mir scheint, dass der Herr Vorredner in einem Punkte diesem gegenwärtigen Zustand doch unrecht getan hat, nämlich da, wo er sagt, gegenwärtig könne überhaupt kein Beweis gegen die Richtigkeit der Anzeigen der Polizeiangestellten angenommen werden, der Richter müsse diese Polizeirapporte einfach glauben. Ich gebe zu, dass die Praxis nicht immer genau gleich war. Aber der Text lautete bisher in Art. 360: «Die Protokolle und Anzeigen der

Angestellten der gerichtlichen Polizei verdienen bis zu ihrer Fälschung vollen Glauben über solche Tatsachen, welche ihr Aussteller in der Ausübung seiner Amtsbeugnisse durch unmittelbare Sinneswahrnehmung kennen gelernt hat, wenn diese Tatsachen auf Vergehen und Uebertretungen sich beziehen, für welche der Polizeirichter zuständig ist ...» usw. Vielleicht noch etwas rätselhafter lautet der französische Text, wo es heisst: «jusqu'à inscription de faux». Nun wird diese Bestimmung in der Praxis so gehandhabt, dass die Protokolle und Anzeigen der Polizei bis zur Erbringung des Gegenbeweises Regel machen. Wenn kein Gegenbeweis hätte geführt werden können, dann wäre überhaupt jede Beweisführung vor dem Polizeirichter überflüssig gewesen. Es ist nicht so, dass der Richter, auch wenn er es selbst nicht glaubt, die Richtigkeit der Anzeigen ohne weiteres annehmen muss. Ganz so schlimm, wie er dargestellt wurde, ist also der bisherige Zustand nicht; das kann man anerkennen, auch wenn man ihn als reformbedürftig betrachtet. Wir sind immerhin noch nicht so weit wie im Kanton Uri, wo es geheissen hat, eine amtliche Anzeige könne nur durch sechs vollgültige Zeugen entkräftet werden. Herr Bundesrichter Z'graggen hat mir zwar einmal gesagt, das sei fortschrittlich im Vergleich zum Kanton Bern, denn hier gebe es überhaupt nichts gegen amtliche Anzeigen.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Präsident. Zum Titel III wünscht Herr Guggenheim das Wort zu einer Ordnungsmotion.

Guggenheim. Wir möchten Sie bitten, die Beratung über diesen Titel bis morgen zu verschieben, da wir in unserer Fraktion noch nicht darüber sprechen konnten, aber doch glauben, dass dies im Interesse der Beratung läge. Es betrifft das Hauptverfahren vor dem Geschworenengericht.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht praktisch, den ganzen Titel III zu verschieben und die Beratung beim 3. Abschnitt über die Rechtsmittel wieder aufzunehmen.

Der Ordnungsantrag Guggenheim wird, weil nicht bestritten, vom Präsidenten als angenommen erklärt.

3. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

Titel I.

Die ordentlichen Rechtsmittel.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen. (Art. 297—303.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen wir nun wieder auf einen mehr juristisch orientierten Boden. Die Bezeichnung

ordentliche Rechtsmittel und ausserordentliche Rechtsmittel ist in erster Linie dem Juristenstand geläufig. Ich darf hier allgemein vorausschicken, dass die ganze Ordnung, die Systematik dieser Rechtsmittel, von denjenigen Leuten, die in erster Linie etwas davon verstehen, als eine gute bezeichnet wird. Das dürfen wir feststellen, ohne damit etwa in Eigenlob zu verfallen; denn das System der Rechtsmittel, wie es hier geordnet ist, ist sozusagen ausschliesslich auf den Gesetzesredaktor, Herrn Professor Thormann, zurückzuführen.

Das Gesetz unterscheidet, im Einklang mit der üblichen Ausdrucksweise, ordentliche Rechtsmittel, d.h. diejenigen Rechtsmittel, die eingelegt werden können gegen ein noch nicht rechtskräftiges Urteil, nämlich die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde, zwei Rechtsmittel, die so geordnet sind, dass sie niemals einander ins Gehege kommen können, niemals im gleichen Falle konkurrieren dürfen, und zwar die Appellation gegen appellable Entscheide, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen nicht appellable Entscheide; und ferner die ausserordentlichen Rechtsmittel, nämlich die Forderung auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand bei Verurteilung eines Abwesenden, und die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile, gewöhnlich Revision genannt. Die Systematik äussert sich namentlich auch darin, dass man sowohl bei den ordentlichen als den ausserordentlichen Rechtsmitteln ein gemeinsames Kapitel mit den allgemeinen Bestimmungen vorausschickt und dann in weiteren Abschnitten die Besonderheiten regelt, die jedem einzelnen Rechtsmittel eigen sind.

Aus dem 1. Kapitel, den allgemeinen Bestimmungen über die ordentlichen Rechtsmittel, ist nur wenig herzuheben. In Art. 298 ist die einheitliche Frist geregelt. Ein Rechtsmittel, sei es nun welches es immer wolle, gilt als rechtzeitig eingelangt, wenn die Erklärung innerhalb 10 Tagen, von der Verkündung oder Mitteilung des Urteils an gerechnet, den genannten Behörden zugekommen ist oder innerhalb dieser Frist der schweizerischen Post übergeben wurde. 10 Tage betrug schon bis jetzt die Appellationsfrist. Neu ist in diesem Artikel die Bestimmung: «Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich, ebenso die Einreichung der schriftlichen Erklärung bei einer unzuständigen Gerichtsbehörde.» Man hat auch hier wieder an einem Einzelfall den Beweis, wie sich der Entwurf von formalistischen Schikanen möglichst freizumachen sucht. Es wäre einem klassischen Juristen vor 50 Jahren ein Schreck gewesen, zu vernehmen, anstatt der Appellation habe er die Nichtigkeitsklage erklärt, und dann habe er diese Erklärung noch an die unrichtige Behörde eingesandt, und wenn man ihm dann erwidert hätte: Man sieht, du wolltest etwas anderes, als wie du es benannt hast, und man leitet es auch gleich dorthin, wo es hingehört! So etwas wäre rein undenkbar gewesen, während es heute im Bestreben nach freierer Gestaltung dieser Ordnung als eine begrüssenswerte Neuerung empfunden wird.

Art. 300 handelt von der Hinterlage des Privatklägers. Im Gedanken selbst liegt nichts Neues: «Der Privatkläger kann nur dann das Urteil im Strafpunkte anfechten, wenn er vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Gerichtsschreiber des erstinstanzlichen Gerichtes einen Betrag von 30 Fr. hinterlegt.» Das ist, was heute vom Richter gelegentlich in Form eines Vorschusses verlangt wird. Es soll damit eine leichtfertige Appellation erschwert und auch in geringerem Masse eine

Entlastung der Appellationsinstanzen herbeigeführt werden.

In Art. 301 ist eine redaktionelle Änderung anzubringen. Der Schluss lautet: «zu ungünsten des Angeklagten oder Angeklagten abgeändert ...». Der Ausdruck «oder Angeklagten» ist zu streichen, weil wir überhaupt den Unterschied zwischen Angeschuldigten und Angeklagten aus dieser Terminologie ausgeschaltet haben.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Marginale: Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft.

Art. 301. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel bewirkt, dass das angefochtene Urteil zugunsten wie zu ungünsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich bin schon wiederholt angefragt worden, wie es sich mit der morgigen Sitzung verhalte. Es ist selbstverständlich, dass wir mit dieser Sitzung der Leichenfeier für Herrn Regierungsrat Simonin Rechnung tragen. Laut Mitteilung der Regierung findet die Leichenfeier Mittwoch, den 9. November, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Dreifaltigkeitskirche in Bern statt; Besammlung der Delegationen um 10 Uhr beim Hotel Schweizerhof; nach dem Gottesdienst Trauerzug auf den Bremgartenfriedhof. Ich nehme ohne weiteres an, dass sich außer dem Bureau des Grossen Rates auch ein grosser Teil der Mitglieder des Rates an der Leichenfeier beteiligen werde. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir morgen von 8—10 Uhr Sitzung haben sollten, speziell weil wir eine grosse Traktandenliste haben, die zweifellos noch viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Sodann würden wir mit den Beratungen am Donnerstag morgen weiterfahren. Es ist möglich, dass wir heute mit der Strafrechtsnovelle fertig werden, bis auf den zurückgelegten Abschnitt, den wir morgen noch erledigen könnten; dann käme morgen noch, was bereits für heute angemeldet war, das Dekret betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen zur Behandlung; außerdem würden wir sonst noch ein Geschäft behandeln. Für Donnerstag hätte ich dann in Aussicht genommen, mit der Beratung des Jagdgesetzes zu beginnen, das mehr als einen Tag in Anspruch nehmen wird. Wir müssen aber sehen, dass wir vorwärts kommen, wenn wir in den vorgesehenen drei Wochen mit der Arbeit fertig werden wollen.

Ich frage Sie an, ob Sie mit dieser Festlegung der Sitzungen für diese Woche einverstanden sind. Da kein Gegenantrag erfolgt, ist so beschlossen.

Gesetz

über das Strafverfahren des Kantons Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 401 hievor.)

2. Kapitel.

Die Appellation. (Art. 304—326.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Kapitel enthält verschiedene nicht unwichtige Neuerungen, von denen aber glücklicherweise keine als umstrügend genannt werden darf. In Art. 305 sind die sogenannten Appellationsgrenzen aufgestellt. Neu und zweckmäßig ist da die einheitliche Festsetzung dieser Appellationsgrenzen für amtsgerichtliche und einzelrichterliche Urteile, und zwar darf appelliert werden, wenn das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe 8 Tage oder die angedrohte Geldbusse 100 Fr. übersteigt, ebenso wenn Landesverweisung oder Wirtschaftsverbot ausgesprochen worden ist. Die Änderung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand liegt im wesentlichen darin, dass eine einheitliche Bussenandrohung von 100 Fr. als Grenze festgelegt wird. Die Grenze der Gefängnisstrafe von 8 Tagen bleibt bestehen. Es liegt auch kein Grund vor, da etwas zu ändern, weil die Einschätzung oder Bedeutung eines Urteils, das bis zu 8 Tagen Gefängnis gehen kann, in der allgemeinen Auffassung kaum eine Änderung erlitten hat. Dagegen hat man einlässlich über das Bussenmaximum als Appellationsgrenze gesprochen. Es ist das natürlich mehr oder weniger Ermessenssache, und man hat sich schliesslich auf die 100 Fr. geeinigt, weil dies das angedrohte Bussenmaximum ist bei einem Straftatbestand, der häufig Gegenstand gerichtlicher Erörterungen bildet, nämlich bei der einfachen Ehrverletzung, Art. 178 des Strafgesetzbuches, wo Gefängnis bis zu 15 Tagen oder Busse bis zu 100 Fr. angedroht ist. Es wäre sonst vorgekommen, dass gegen solche Fälle, die öfters für die Beteiligten von grosser Bedeutung sind, nicht hätte appelliert werden können.

Art. 307 bestimmt, wem das Appellationsrecht zusteht. Neu ist dabei die Bestimmung, es stehe zu «den Parteien, mit der Einschränkung, dass der Privatkläger nicht hinsichtlich der Strafzumessung appellieren kann». Der Strafkläger hat ein Interesse daran, dass derjenige, der ihn verletzt hat, grundsätzlich schuldig erklärt und verurteilt wird; aber wie hoch er nun bestraft wird, das geht ihn nichts an; er bekommt ja seine Genugtuung, abgesehen vom Zivilpunkt, dadurch, dass der Angeschuldigte überhaupt schuldig erklärt und verurteilt wird.

Redaktioneller Natur, oder doch eine Folge der Systematik, ist es, wenn wir Ihnen beantragen, dem Art. 311 folgendes Alinea beizufügen: «Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.» Wegleitend hiebei ist die gleiche logische Überlegung wie bei Art. 309, wo von der Anschlussappellation der Parteien die Rede ist.

Art. 313 handelt von der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit und gibt dem Präsidenten der Strafkam-

mer das Recht, zu untersuchen, bevor die Verhandlung stattfindet, ob das angesprochene Gericht zuständig ist oder nicht. «Hält er die Zuständigkeit für nicht gegeben oder zweifelhaft, so legt er die Akten der Kammer vor. Sie entscheidet darüber und teilt den Beteiligten ihre Verfügung mit, wenn sie sich nicht für zuständig hält.» Das ist der sogenannte Forumsverschluss, der in der bisherigen Praxis, ohne dass er im Gesetz ausdrücklich vorgesehen war, als bewährte Einrichtung bereits zur Anwendung gekommen ist. Anführen möchte ich noch den letzten Absatz des Art. 313: «Ist das angefochtene Urteil nicht appellabel, so hat die Strafkammer der erklärten Appellation als Nichtigkeitsklage Folge zu geben, soweit darin Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden.» Auch hier wieder ein Ausfluss der Bestrebungen nach freier und möglichst wenig formalistischer Gestaltung des Verfahrens.

Wichtig und begrüssenswert sind auch die Neuerungen in den Art. 316 und 317, die den Zweck haben, eine grössere Bewegungsfreiheit des Gerichtes und der Parteien in der oberen Instanz zu gewähren. Was man heute hin und wieder dem Verfahren vor oberer Instanz und damit auch dem Urteil vorwirft, ist, dass der Grundsatz der Unmittelbarkeit vor oberer Instanz eigentlich nur sehr mittelbar zur Verwirklichung gelange, indem die obere Instanz im wesentlichen auf Grund der Akten urteilen muss und nur gelegentlich, in Ausnahmefällen, Beweisergänzungen vornehmen lässt. Hier sagt nun Art. 316 klipp und klar: «Wünschen die Parteien, dass die Beweisführung in der oberen Instanz vervollständigt werde, so haben sie ihre Anträge in einem kurzen, begründeten Schriftsatz der Strafkammer 10 Tage vor dem Verhandlungstag einzureichen.» Und Art. 317 sagt: «Die Strafkammer entscheidet über die Beweisanträge nach deren Einlangen oder in der Verhandlung nach freiem Ermessen. Von Amteswegen kann die Kammer ebenfalls jede ihr notwendig erscheinende Vervollständigung der Beweisaufnahme anordnen.»

Vergleichen wir damit z. B. den Art. 460 des alten Strafprozesses, wo es heisst: «In der Appellationsinstanz kann kein Zeuge aufgerufen werden oder als solcher erscheinen; kein neues Aktenstück darf vorgelegt werden und es sind überhaupt keine andern Beweismittel zulässig, als die bereits in der ersten Instanz angerufenen und vorgelegten. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Fälle, wenn es sich um Tatsachen handelt, welche erst nach dem angegriffenen Urteil vorgefallen sind oder wenn der Betreffende eidlich versichert, dass er die neuen Beweismittel zurzeit der erstinstanzlichen Verhandlungen nicht gekannt habe oder sie nicht habe benutzen können.» Man sieht auf den ersten Blick den grossen Fortschritt, der in der neuen Ordnung liegt, indem in Fällen, wo es wünschbar ist, in der Tat die Unmittelbarkeit und die Mündlichkeit der Verhandlungen vor oberer Instanz gewährleistet sein soll.

Nur noch eine kleine redaktionelle Aenderung in Art. 323, wo im letzten Satz das Wörtchen «hierbei», weil gar nicht nötig, zu streichen ist.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Aus den Ausführungen des Herrn Justizdirektors haben Sie gehört, dass man die Appellation viel beweglicher gestaltet hat. Es ist lediglich der Art. 309, der vielleicht auf die zweite Lesung noch eine Ueberprüfung not-

wendig machen wird. Der Anwaltsverband hat nämlich darauf aufmerksam gemacht, dass dort die Anschlussappellation des Privatklägers noch etwas besser geordnet werden könnte. Es gibt Fälle, wo einer mit seiner Zivilforderung recht bekommt, die aber für ihn durchaus nur ein Nebenpunkt ist, weil ihn das Geld nicht interessiert, wohl aber die Gerechtigkeit, die Bestrafung des Angeschuldigten. Er findet nun, der andere sei viel zu milde bestraft worden, sagt sich aber: Ich lasse die Sache auf sich beruhen, wenn auch der andere still ist. Ist nun aber der Angeschuldigte nicht zufrieden, sondern appelliert seinerseits, dann soll der Privatkläger die Möglichkeit haben, sich dieser Appellation anzuschliessen, damit er das Recht hat, auch vor oberer Instanz zu plädieren und seinen Standpunkt geltend zu machen. Es kommt hin und wieder vor, dass der Angeklagte sagt: Ich fahre vor oberer Instanz besser, denn da bin ich dann vielleicht allein, weil sich der Ankläger nicht mehr dafür interessiert. Aus dieser Erwägung werden wir die Anschlussappellation des Privatklägers noch unter die Lupe nehmen, wenn es zur zweiten Lesung kommt.

Schürch. Ich wünsche eine Anregung zu Art. 324 zu machen, und tue dies in Form eines Antrages, damit der Rat entscheiden kann, immerhin in der Meinung, dass die Sache bis zur zweiten Lesung noch zu überprüfen sei. Art. 324 sagt: «Die Art. 256—259 finden hierbei entsprechende Anwendung.» Hier ist vielleicht das Wörtchen «hierbei» ebenfalls überflüssig; doch dies nur nebenbei. Nun frage ich mich, warum Art. 254 und namentlich 255 ausgeschlossen sein soll. Die Appellationsinstanz muss nach den gleichen Grundsätzen urteilen wie das Gericht, dessen Urteil diese Instanz überprüft, das ist ganz klar, und darum gehört die Beweisregel der Vorinstanz dazu. Namentlich aber gilt sinngemäss dasjenige, was in Art. 255 gesagt ist, auch für die Oberinstanz. Sie darf nicht hinausgehen über den Gegenstand der Ueberweisung, das gilt auch für sie. Natürlich ist eine weitere Einschränkung da: sie darf nicht hinausgehen über den Umfang der Appellation; das sagt aber nicht, dass das andere nicht auch gilt. Darum beantrage ich, den letzten Satz von Art. 324 folgendermassen zu fassen: «Die Art. 254—259 finden sinngemäss Anwendung.»

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Ihnen vielleicht erklären, warum man sich auf die Art. 256—259 beschränkt hat. Der Grund ist der, dass es sich da um das Urteil handelt, und die Art. 256 ff. beschlagen eben das Urteil. Immerhin muss ich erklären, dass mir die Auffassung des Herrn Schürch durchaus einleuchtet. Er wird einverstanden sein, dass wir diesen Punkt auf die zweite Lesung hin noch zurücklegen.

Schürch. Ich habe einen Antrag gestellt.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich glaube, wir können den Antrag Schürch ohne weiteres annehmen, indem wir darüber abstimmen. Sollte sich dann zeigen, dass noch irgend etwas geändert werden muss, so kann das immer noch geschehen.

Herr Prof. Dr. Thormann hat letzten Samstag im Anwaltsverband Gedanken berührt, die damit offenbar im Zusammenhang stehen. Er sagte, wenn wir jetzt die freie Beweiswürdigung haben, so bestehe die ein-

zige Lücke darin, dass die Oberinstanzen, wenn sie entscheiden müssen, dies gewöhnlich nur anhand der papiernen Akten tun; soweit nicht der Angeschuldigte selbst erscheint und befragt wird oder die Oberinstanzen nicht einen neuen Augenschein anordnen oder neue Beweisanträge gestellt werden, wird in der Regel die obere Instanz anhand der Akten urteilen. So wird die Sache dann ganz von selbst etwas weniger lebendig, etwas schematischer. Aber gerade aus diesem Grunde scheint es mir gerechtfertigt, die von Herrn Schürch beantragte Ergänzung anzunehmen, indem man es dem Richter doppelt zur Pflicht macht, ebenfalls nur auf Grund des Beweises, wie er geführt worden ist, seine Ueberzeugung zu bilden. Es ist dann Sache der Oberinstanz, falls sie dazu kommt, zu erklären: Diese Akten scheinen uns unvollständig, wir können uns damit überhaupt kein genügendes Bild machen, es sollte über diesen oder jenen Punkt noch Beweis geführt werden. Sie hat die Möglichkeit, von Amteswegen den Beweis noch nachzuführen. Genügt ihr der Beweis dann nicht, so muss sie nach dem Grundsatz: *in dubio pro reo, freisprechen.*

Guggenheim. Wenn ich mich hier zum Wort mellede, geschieht es nicht zu demjenigen Punkt, der soeben ausgeführt worden ist; denn mit dem Antrag Schürch bin ich einverstanden. Dagegen habe ich zu Art. 319 etwas zu bemerken. Das zweite Alinea lautet: «Als Abänderung zu Ungunsten des Angeschuldigten gilt jedoch nur die schärfere Bestrafung,» nachdem das erste Alinea dahin lautet, dass einer, der appelliert, dadurch nicht riskieren muss, dass das Urteil durch die obere Instanz zu seinen Ungunsten abgeändert wird, er also noch schlechter weggkommt, als wenn er nicht appelliert hätte.

Die Hauptfälle sind hier die folgenden: Es kann einer z. B. appellieren, wenn er wegen Betruges verurteilt worden ist. Die Oberinstanz kann erklären: Es liegt kein Betrug vor, aber eine Unterschlagung. Nach dem zitierten Gesetzestext kann nun nicht etwa die Folge eintreten, dass die Oberinstanz sagt: Weil der Angeschuldigte wegen Betruges verurteilt worden ist, hingegen nach unserer Ueberzeugung kein Betrug vorliegt, sondern ein anderes Delikt, so muss er freigesprochen werden. Es darf also nicht als eine Abänderung zu Ungunsten des Appellanten betrachtet werden, wenn er wegen eines anderen, schwereren Deliktes verurteilt, jedoch nicht schwerer bestraft wird als durch die erste Instanz.

Ein zweiter Fall. Es ist einer in unterer Instanz wegen verschiedener Delikte verurteilt worden. Die obere Instanz sagt nun, er habe sich nicht aller dieser Delikte schuldig gemacht, sondern von den 10 Misshandlungen, für die er verurteilt worden ist, seien nur 5 bewiesen. Es darf dann nach Art. 319 die Oberinstanz gleichwohl die nämliche Strafe aussprechen wie das erste Gericht, und ist nicht gezwungen, zu erklären: Für 10 Misshandlungen hat ihn die Vorinstanz zu 10 Monaten verurteilt, nun hat er aber nach unserer Ueberzeugung nur 5 Misshandlungen begangen, also müssen wir ihn zu einer geringern Strafe verurteilen. Das Gericht kann, trotz des zweiten Alineas, sagen: Wir sehen die 5 begangenen Misshandlungen für so schwer an, dass wir ihm gleichwohl diese 10 Monate geben. Es scheint mir also durchaus angezeigt, dass in diesen beiden Hauptfällen so vorgegangen werden kann.

Etwas fraglicher ist der dritte Hauptfall, wenn nämlich einer in erster Instanz wegen eines Deliktes freigesprochen, dagegen wegen eines andern verurteilt worden ist, in oberer Instanz aber das Gericht dazu kommt, zu sagen: Dort, wo er verurteilt worden ist, ist er unschuldig; der Beweis für diese Handlung ist nicht erbracht, oder es liegt an irgend einem andern Umstand, dass man ihn dafür nicht verurteilen kann, er muss in diesem Punkte also freigesprochen werden; dagegen kommen wir dazu, ihn zu verurteilen für das Delikt, von dem er in unterer Instanz freigesprochen worden ist. Somit wäre dann das Urteil zu seinen Ungunsten abgeändert, indem er für etwas, wo er vorher freigesprochen worden war, nun verurteilt wird. Nach dem Wortlaut der erwähnten Bestimmung dürfte dies ebenfalls geschehen. Um einen ganz krassen Fall zu nehmen: Es ist einer wegen Diebstahls, auf dem sehr schwere Strafen sind, freigesprochen, dafür wegen Ehrverletzung zu 10 Fr. Busse verurteilt worden; nun appelliert er gegen dieses Urteil, weil es appellabel ist, und die Oberinstanz kommt dazu, zu erklären: Die Ehrverletzung hat er nicht begangen, denn sie ist nicht erwiesen, aber den Diebstahl hat er begangen, und dafür verurteilen wir ihn, jedoch nur zu der Busse von 10 Fr. — denn die Strafe darf nach Art. 319 nicht verschärft werden. Mir scheint es fraglich, ob man wirklich soweit gehen kann; nach dem Wortlaut müsste das aber geschehen. Es wäre schon interessant, zu vernehmen, ob das wirklich die Meinung des Rates ist. Man kann dann vielleicht auf die zweite Lesung hin in der Kommission noch darüber sprechen.

Es ist noch ein weiterer Punkt hier nicht ganz klar. Selbstverständlich ist, dass die Verschärfung sich hier nur auf den Strafpunkt bezieht, also nicht auf die Kostenfrage. Wenn ein Angeschuldigter appelliert, kann das Urteil nicht im Kostenpunkt oder in Nebenpunkten zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Die Hauptfrage scheint mir also zu sein, ob man aus diesem Alinea die Konsequenzen ziehen will, die ich jetzt gezeigt habe, dass also einer in oberer Instanz verurteilt werden darf für ein Delikt, für das er in erster Instanz freigesprochen worden ist, ohne dass die gleiche Handlung nun unter einem andern Gesichtspunkt verurteilt wird. Ich möchte keinen Antrag stellen, aber wünschen, dass diese Frage in zweiter Lesung durch die Kommission noch näher geprüft wird. Interessiert hätte es mich, zu hören, welches hier die Meinung des Grossen Rates ist.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Sie sehen, dass wir hier sehr offen sind und alle Schwächen und Mängel aufdecken, wenn wir vermuten, es könnte irgendwo noch eine Blösse sein.

Ich glaube niemals, dass man den Art. 319 so auslegen kann, wie Herr Guggenheim es soeben getan hat. Aber es ist gut, dass er uns aufmerksam gemacht hat, dass in der Tat das zweite Alinea noch etwas präzisiert werden sollte. Das müsste ungefähr in dem Sinne geschehen — diese Fassung soll kein bindender Vorschlag sein —, dass selbstverständlich nur beim gleichen Sachverhalt eine Abänderung zu Ungunsten des Angeschuldigten, der appelliert hat, nicht erfolgen darf. Das erste Beispiel des Herrn Guggenheim wäre hier also zutreffend: Wenn die frühere Instanz gefunden hat, es handle sich um Betrug, und die obere Instanz erklärt, das sei Unterschlagung, so kann letztere die Strafe nicht durch einen andern juristischen Be-

griff verschärfen, sondern mit der Strafe nur bis zum gleichen Maximum gehen wie die erste Instanz. Wenn es sich aber um ganz verschiedene Sachverhalte handelt, das einmal wird einer schuldig erklärt der Ehrverletzung, in oberer Instanz dagegen des Betruges, dann kann man nicht einfach tauschen und erklären: Wir stellen nun den andern Sachverhalt unter diese Strafe. Es kann also nur der gleiche Sachverhalt gemeint sein, für den einer nicht schärfer bestraft werden darf, nachdem er appelliert hat. Wir werden auf die zweite Lesung hin sehen, wie der Artikel noch präzisiert werden kann.

Schürch. Ich habe da etwas nicht richtig verstanden und wäre sehr froh, wenn man mir Aufschlusserteilen könnte. Herr Guggenheim bringt ein Beispiel, wonach einer angeklagt wird wegen Ehrverletzung und Betrug; er wird wegen Betrug freigesprochen, aber wegen der Ehrverletzung verurteilt. Nun appelliert er gegen diese Verurteilung. Was liegt dann vor der Appellationsinstanz? Ich glaube, Herr Guggenheim könnte als Mitglied der Appellationsinstanz gar nicht mehr auf den Betrug eintreten, sofern nicht der Staatsanwalt gegen die Freisprechung appelliert. Wenn aber dieser appelliert, dann kommt auch das Verbot der reformatio in pejus gar nicht in Frage. Es kann nur der Teil des Urteils überprüft werden, gegen den appelliert worden ist. Das einzige, was im erwähnten Beispiel überprüft werden kann, ist die Ehrverletzung und das Strafmaß, aber mehr nicht. In einem Falle können vielleicht Komplikationen eintreten, nämlich, wenn wegen mehrerer Delikte eine gemeinsame Strafe ausgesprochen worden ist und die Oberinstanz dazu kommt, in einem Punkte den Angeklagten freizusprechen. Da muss sie dann gewissermassen die gemeinsame Strafe zerlegen und sich fragen, wieweit man sie reduzieren wolle. Den andern von Herrn Guggenheim angeführten Fall habe ich aber nicht begriffen.

Guggenheim. Wir wollen hier nicht zu viel in Juristerei machen; aber solche Fälle kommen tatsächlich vor, wir hatten letzthin einen vor der Strafkammer. Ein Italiener hat auf der Strasse einen andern durchgeprügelt und dann nochmals etwa eine Viertelstunde später in einer Wirtschaft; so wenigstens lautete die Strafklage. Nun hat die erste Instanz angenommen, der erste Vorfall auf der Strasse sei bewiesen, nicht aber derjenige in der Wirtschaft; für den letztern erfolgte Freisprechung. Die Oberinstanz dagegen wäre dazu gekommen, zu erklären: Nein, es ist gerade umgekehrt; der Fall auf der Strasse ist nicht bewiesen, dagegen derjenige in der Wirtschaft. Was sollte man da tun? Sollte man sagen, er sei freigesprochen wegen der ersten Misshandlung, dafür verurteilt wegen der zweiten? Die Konsequenz wäre nun tatsächlich die, dass die Oberinstanz sagte: Wir müssen den Mann wegen der ersten Misshandlung freisprechen — und wegen der zweiten kann er nicht mehr verurteilt werden, denn gegen diesen Entscheid hat er nicht appelliert! (Heiterkeit.) Es ist eben so, dass derjenige, der appelliert, die Appellation nur ergreift gegen das für ihn ungünstige Urteil, nicht aber gegen das andere. Darum besteht die Einschränkung, dass das Urteil für ihn nicht schlechter ausfallen kann als in erster Instanz. Wenn man aber diese Einschränkung macht, soll das nicht heißen, dass dies ganz allgemein nicht geschehen dürfe, sondern unter Umständen darf aus

dieser Prozedur die Oberinstanz auch etwas zu Ungunsten des Appellanten annehmen, wogegen er nicht appelliert hat, sofern er nur nicht strenger bestraft wird. Sie dürfen also aus dieser Prozedur heraus sagen: Das, wogegen du reklamierst, hast du allerdings nicht gemacht, aber wir verurteilen dich wegen eines andern Sachverhaltes im gleichen Strafverfahren! Die Beschränkung des Art. 319, Alinea 2, ist ja ausdrücklich so gefasst, dass man nur dann von einer Abänderung zu Ungunsten des Angeklagten sprechen könne, wenn eine schärfere Bestrafung eintrete. Aus dieser Fassung müsste dann eben ein Schluss gezogen werden, von dem ich mit Herrn Schürch glaube, dass man ihn nicht ziehen darf. Wir werden diesen Punkt noch zu präzisieren trachten, wenn es nicht zu Unkömmlichkeiten kommen soll.

Angenommen nach den Anträgen Lohner und Schürch.

Beschluss:

Marginale: Appellation und Anschlussappellation der Staatsanwaltschaft.

Art. 311. Hat der Staatsanwalt appelliert, so legt der Präsident der Strafkammer die Akten zuerst dem Generalprokurator vor.

Dieser hat innert acht Tagen zu erklären, ob er die Appellation aufrecht halte, einschränke oder fallen lasse.

Hat der Angeklagte appelliert, so kann der Generalprokurator sich bis fünf Tage vor dem Verhandlungstag der Appellation des Angeklagten innerhalb ihres Umfangs anschliessen. Der Generalprokurator hat bis zum genannten Zeitpunkt seine Anträge dem Präsidenten der Strafkammer einzureichen. Dieser teilt sie unverzüglich durch eingeschriebenen Brief dem Angeklagten mit.

Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Marginale: Rückweisung an die erste Instanz.

Art. 323. Beruht das angefochtene Urteil auf der Verletzung eines Prozessrechtssatzes und können die Folgen dieser Rechtsverletzung in oberer Instanz nicht behoben werden, so hebt die Strafkammer das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes zurück.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann sie die Sache an den Richter oder das Gericht zurückweisen, die in erster Instanz darüber geurteilt haben.

Die rechtlichen Erwägungen der Strafkammer sind für die Gerichte massgebend, an die die Sache zurückgewiesen wird.

Die Strafkammer bestimmt, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden.

Marginale: Urteil.

Art. 324. In allen übrigen Fällen setzt die Strafkammer ihr Urteil an die Stelle des erstinstanzlichen Urteils, soweit dieses mit der Appellation angefochten war. Die Art. 254 bis 259 finden sinngemäße Anwendung.

3. Kapitel.

Die Nichtigkeitsklage.
(Art. 327—337.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Nichtigkeitsklagen, was übrigens, abgesehen von der Terminologie, dem gegenwärtigen Zustand entspricht, nämlich die Nichtigkeitsklage gegen Urteile des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes, und ferner diejenige gegen Urteile des Geschwornengerichts oder der Kriminalkammer. Die Voraussetzungen zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen die Urteile der untern Instanzen sind in Art. 327 geregelt, und zwar im allgemeinen im Sinne der bisherigen Rechtsordnung. Neu ist einzige Ziffer 6, wo als Nichtigkeitsgrund aufgeführt wird: « wenn das Urteil in offenkundigem Widerspruch zu den Vorschriften des Straf- oder Zivilrechtes steht ». Das soll nicht etwa, wie man es nennt, eine verkappte Appellation sein, um eine vollständige sachliche Ueberprüfung des Urteils auf dem Wege der Nichtigkeitsklage herbeizuführen; es soll aber doch die Möglichkeit geboten werden, offenbar unrichtige Urteile, die in offenkundigem Widerspruch zu den Vorschriften des Straf- oder Zivilrechtes stehen, zu verbessern, ohne dass das kantonale Urteil wegen Willkür an das Bundesgericht gezogen werden muss.

Art. 328 befasst sich mit der Nichtigkeitsklage gegen Urteile des Geschwornengerichts oder der Kriminalkammer. Auch hier sind eigentlich keine neuen Kassationsgründe angeführt; früher hiess es ja Kassation, statt Nichtigkeit.

Neu dagegen ist die Nichtigkeitsinstanz. Hier soll der Kassationshof wieder eingeführt, d. h. derjenige Zustand wieder hergestellt werden, der vor dem Jahre 1909, vor der Einführung des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes, bestanden hat. Man braucht aber nicht zu erschrecken und zu glauben, dieser Kassationshof sei nun ein neues Gericht. Das ist einfach eine Abteilung des Obergerichts, wie sie früher auch bestanden hat; nur tritt eine gewisse interne Verschiebung in der Zuständigkeit ein. Nach dem Gesetz von 1854 war dieser Kassationshof auch schon zuständig, um die Anfechtung von Assisenurteilen zu behandeln; später wurde dies dann der I. Strafkammer überlassen, und nun möchten wir wieder zum alten Zustand zurückkehren, und zwar mit Rücksicht auf die grosse Wichtigkeit der Kassationsfälle im allgemeinen, weil es sich dabei um die Aufhebung eines Urteiles des Geschwornengerichts handelt. Die organisatorischen Bestimmungen hierüber folgen in den Uebergangsbestimmungen des Entwurfes.

Einige kleinere redaktionelle Bemerkungen. In Art. 333, Absatz 2, muss es der Vollständigkeit halber heissen: « Art. 318 und 322 sind sinngemäss anwendbar. »; denn Art. 322 beschlägt die Rechte des Präsidenten. Den ersten Satz von Art. 334 möchten wir folgendermassen fassen: « Liegt ein Nichtigkeitsgrund nach Art. 327, Ziffer 4 oder 6, oder Art. 328, Ziffer 3, vor, so hebt die Strafkammer oder der Kassationshof das Urteil auf und entscheidet selbst in der Sache. » Diese Fassung hat gegenüber derjenigen des Entwurfes den Vorteil, dass man einfach auf die gesetzlichen Nichtigkeitsgründe verweist, statt sie mehr oder weniger glücklich zu umschreiben, wie dies im gedruckten Entwurf der Fall ist. Zu berichtigen ist auch noch

der Druckfehler bei Art. 336, wo es irrtümlicherweise heisst « 356 ».

Schürch, Berichterstatter der Kommission. Die Nichtigkeitsklage ist, wie der Herr Justizdirektor ausgeführt hat, vereinheitlicht worden, auch in der Terminologie, indem man nicht mehr unterscheidet zwischen Nichtigkeitsklage und Kassationsklage. Dagegen sind nun zwei Instanzen für die Beurteilung dieser Nichtigkeitsklagen vorgesehen, nämlich: die Strafkammer für die Nichtigkeitsklagen gegen Urteile des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes in nicht appellablen Fällen, und als neue Instanz der Kassationshof. In dieser Beziehung bringt das Gesetz also nicht eine Vereinfachung, sondern sogar einen organisatorischen Ausbau der gegenwärtigen Strafjustizbehörden. Man wollte nicht die Strafkammer gewissermassen als obere Instanz über die Kriminalkammer setzen.

Man muss sich vorstellen, was das heisst, die Nichtigkeitsklage gegen Urteile des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes, des Geschwornengerichts oder der Kriminalkammer zu behandeln; das ist etwas anderes, als wenn es zu urteilen gilt über eine Appellation, wobei man an Stelle des ersten Urteils einfach ein anderes setzen und erklären kann: Die Strafe ist anders zu bemessen oder der Tatbestand anders zu bewerten. Sobald es sich um eine Nichtigkeitsklage handelt, sind kapitale Fehler, die dem Gericht zur Last gelegt werden, ausschlaggebend; so z. B., wenn eine abgelehnte oder unfähige Gerichtsperson teilgenommen hat; wenn ein Richter nicht zuständig war, zu urteilen; wenn eine Partei nicht richtig vorgeladen worden ist; wenn eine offenkundige Verletzung der Vorschriften des Straf- oder Zivilrechtes vorliegt — also schwere Mängel, so dass man eine zugesprochene Nichtigkeitsklage oft als eine Art Blamage für das betreffende Gericht betrachtet. Aus dem Charakter der Nichtigkeitsklage entspringt nun auch der Wunsch, die Entscheidung nicht einer gleichgeordneten, sondern einer übergeordneten Instanz zuzuweisen, also über Urteile der Kriminalkammer den Kassationshof entscheiden zu lassen.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:*Marginale: Mündliche Verhandlung.*

Art. 333. In der mündlichen Verhandlung erhält der Nichtigkeitskläger nach Erledigung der formellen Vorfragen zuerst das Wort; im übrigen wird die Reihenfolge eingehalten: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeschuldigter. Jede Partei hat das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Art. 318 und 322 sind sinngemäss anwendbar.

Marginale: Beurteilung.

Art. 334. Liegt ein Nichtigkeitsgrund nach Art. 327, Ziffer 4 oder 6, oder Art. 328, Ziffer 3, vor, so hebt die Strafkammer oder der Kassationshof das Urteil auf und entscheidet selbst in der Sache.

Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Titel II.**Die Wiedereinsetzung in den früheren Stand.**

(Art. 347—360.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses ausserordentliche Rechtsmittel ist im allgemeinen dem bisherigen Recht entsprechend geordnet. Sie mögen die Art. 493—501 des gegenwärtigen Strafverfahrens vergleichen. Ich möchte mir daher gestatten, ohne weitere Bemerkungen Ihnen Zustimmung zu diesem Abschnitt zu beantragen.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Titel III.**Die Wiederaufnahme des Verfahrens.** (Art. 347—360.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier sind die sogenannten Revisionsgründe im wesentlichen die gleichen wie im gegenwärtigen Prozessverfahren, Art. 502—514. Ich brauche daher auch bei diesem Abschnitt nicht auf Einzelheiten einzutreten. Das Gesuch um Wiederaufnahme ist dem Kassationshof einzureichen, der dadurch eine neue Kompetenz erhält, zu deren Ausübung er sich ganz sicher gut eignet. Redaktionell ist eine Ergänzung anzubringen bei Art. 357, Absatz 1, letzter Satz, wo es heißen soll: «Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.» Es entspricht das der bisherigen Praxis. Ich verweise ferner darauf, dass in Art. 359 mit Bezug auf die Rechtsmittel gesagt wird: «Gegen den Entscheid über das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.» Das ist nun ein Spruch des Kassationshofes, und es ist ganz natürlich, dass einmal ein Ende gesetzt werden muss. Dagegen fährt dieser Artikel dann fort: «Gegen die im wiederaufgenommenen Verfahren gefällten Urteile sind die ordentlichen und die ausserordentlichen Rechtsmittel zulässig.»

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:*Marginale: Freisprechung.*

Art. 357. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er nicht die Verurteilung schuldhaft selbst veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Ist der Verurteilte gestorben, so haben die Personen, denen gegenüber er zur Unterstützung verpflichtet war oder die durch die Verurteilung eine besondere Unbill erlitten haben, einen Entschädigungsanspruch.

4. Abschnitt.**Die Vollstreckung der Urteile.**

(Art. 361—381.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hiezu ist Verschiedenes zu bemerken. Wie bis dahin ist der Regierungsstatthalter Vollstreckungsorgan; denn gegen diese Kompetenz sprechen natürlich nicht die gleichen Gründe wie gegen die andere, dass er der erste Empfänger der Anzeigen sein solle und allenfalls auch der erste, der einige untersuchungsrichterliche Funktionen auszuüben hätte. Redaktionell ist zu Art. 361 zu sagen, dass der letzte Satz einfach heißen soll: «Die Präsidenten der Gerichte haben darüber zu wachen ...», der Ausdruck «Die Richter und» ist also zu streichen.

Art. 362 handelt von der sofortigen Bezahlung. Dies ist die Verwirklichung der bekannten Anregung des Herrn Grossrat Schürch, die er in der Sparkommission gemacht hat. Es heisst: «Dem Verurteilten ist Gelegenheit zu geben, Bussen, Gebühren und Kosten unmittelbar nach Eröffnung des Urteils auf dem Richteramt oder dem das Erkenntnis zustellenden Polizeiangestellten zu bezahlen.» Die Gründe für diese Ordnung liegen auf der Hand. Wenn der Verurteilte den guten Willen hat, gleich zu bezahlen, so soll die dargebotene Hand nicht vom Staat zurückgewiesen werden mit den Worten, er solle auf der Amtsschaffnerei bezahlen; sonst kommt es häufig vor, dass er nicht extra dorthin geht und sich die Bezahlung dann hinausschiebt.

Eine Bemerkung redaktioneller, vielleicht auch etwas materieller Art zu Art. 363, Ziffer 1: «Werden Geldbussen, Gebühren, Sicherheitsleistungen ...». Es ist also das Wörtchen «Gebühren» einzuschalten. Insbesondere ist sodann auf Ziffer 2 hinzuweisen. Das ist einer der wenigen Fälle, von denen der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, dass ein Dekret des Grossen Rates vorbehalten werden muss, und zwar im Interesse einer richtigen Gestaltung der ganzen Materie. Das Gesetz sagt nur ganz kurz: «Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt nach einem vom Grossen Rat zu erlassenden Dekret.» Sie wissen, dass die Frage des Vollzuges, insbesondere des zweckmässigen Vollzuges der Freiheitsstrafen, eine derjenigen Fragen ist, die die Fachkreise seit längerer Zeit in Atem hält und immer von neuem beschäftigt; denn die Art des Vollzuges steht ganz sicher im engsten Zusammenhang mit der Auffassung des Strafzweckes, mit dem, was mit der Bestrafung und der Abbüssung der Strafe erreicht werden soll. Weil die Meinungen hierüber im Flusse sind, ist es besser, statt die Ordnung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen im starren Gesetzestext vorzunehmen, sie dem Grossen Rat zu überlassen. Ich glaube, das Volk braucht keine Befürchtung zu haben, der Grossen Rat werde sich eine missbräuchliche Anwendung seiner Zuständigkeit zuschulden kommen lassen. Es handelt sich einfach darum, der Entwicklung, wie sie z. B. auch im progressiven Strafvollzug zum Ausdruck kommt, besser folgen zu können, als das im Gesetz selbst möglich wäre.

Zu Art. 366 zunächst die redaktionelle Bemerkung, dass die Worte «oder das Gericht» zu streichen sind. Der Artikel an sich ist neu, aber dieses Vorgehen ist bisher auch schon öfters angewendet worden, und ich glaube, es spricht für sich selbst, was hier zum Ausdruck kommt: «Der Richter ist befugt, einen zu einer

Freiheitsstrafe Verurteilten mit seiner Einwilligung sofort nach der Urteilsfällung die Strafe antreten zu lassen. Handelt es sich um eine Zuchthausstrafe oder ist zu befürchten, dass sich der Verurteilte dem Strafvollzug entziehen oder ihm Schwierigkeiten bereiten würde, so kann der Richter anordnen, dass er sofort in Haft gesetzt werde.

Wichtig ist Art. 370, Absatz 1, betreffend die Strafverjährung, im Gegensatz zur Verfolgungsverjährung, die in Art. 6 des Entwurfes geordnet ist. Die Fristen für die Verjährung von rechtskräftigen Urteilen sind, wie es in der Praxis überall gehandhabt wird, länger als diejenigen für die Verjährung der Verfolgung selbst, wie es ja der Respekt vor dem rechtskräftigen Urteil bedingt.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Wir kommen da wieder mehr ins Lebendige, ins allgemein Menschliche hinein, das jedes Mitglied des Rates, ob Jurist oder nicht, in gleicher Weise interessieren kann. Art. 361 ist einigermassen die Antwort auf die heute von Herrn Holzer gestellte Frage. Der Gerichtsschreiber soll die Urteilsformel binnen fünf Tagen dem Regierungsstatthalter des Bezirkes mitteilen, in welchem der Fall beurteilt worden ist. Ebenso werden die Urteile des Geschwornengerichts, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Kassationshofes dem Regierungsrat mitgeteilt, der sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet. So kommt also das Urteil unter allen Umständen in die Amtsbezirke hinaus, wo man sich darüber informieren kann, wie die Strafe ausgefallen ist.

In Art. 362 ist, wie der Herr Regierungsrat schon ausgeführt hat, gemäss einem Antrag des Herrn Schürch, die Möglichkeit geschaffen, dass der Verurteilte sofort bezahlen kann, damit der Handel für ihn erledigt ist. Das wäre bis dahin auch schon möglich gewesen; aber es wurde bemerkt, dass auf einzelnen Gerichtsschreibereien geantwortet werde, man habe jetzt keine Zeit, die Kosten auszurechnen, und sei auch nicht dazu da, um Geld entgegenzunehmen. Der neue Text gibt nun dem Verurteilten ausdrücklich die Möglichkeit, sofort zu bezahlen; so hat dann auch der Staat weniger Umtreibe mit dem Inkasso. Der Gerichtsschreiber muss sich dann eben unterziehen und die Kosten und Gebühren ausrechnen.

Auch Art. 363, Ziffer 1, bringt eine Neuerung. Es bestand schon nach dem jetzigen Strafverfahren die Möglichkeit, die uneinbringlichen Bussen in Gefängnis umzuwandeln. Nun bestimmt der zweite Absatz von Ziffer 1: «Ist die Betreibung von vornehmerein aussichtslos oder bleibt sie fruchtlos, so wird die Busse in Gefängnis umgewandelt. Wo der Staat dem Verurteilten Gelegenheit bieten kann, die Busse durch öffentliche Arbeit abzuverdienen, soll er dies tun, falls der Verurteilte zustimmt.» Man hat sich gesagt, es sei doch vernünftiger, statt einen für drei oder vier Tage ins Gefängnis zu sperren, wo er nichts tun kann, ihm, sofern er einverstanden ist, Gelegenheit zu geben, die Strafe durch öffentliche Arbeiten abzuverdienen, sei es nun im Schloss selbst oder bei Strassenarbeiten usw. Wir halten dies für eine zweckmässige Neuerung.

Laut Art. 365 soll die Freiheitsstrafe spätestens innerhalb 20 Tagen beim Regierungsstatthalter angetreten werden, und gemäss Art. 366 ist der Richter sogar befugt, den Verurteilten, wenn dieser zustimmt, die Strafe

sofort antreten zu lassen. Auch das scheint uns zweckmässig zu sein.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Marginale: Einsendung der Urteile zur Vollstreckung.

Art. 361. Der Gerichtsschreiber hat die Urteilsformel jedes Urteils des Einzelrichters und des Amtsgerichtes binnen fünf Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dem Regierungsstatthalter des Bezirkes mitzuteilen, wo die Sache beurteilt worden ist.

In gleicher Weise werden die Urteile des Geschwornengerichtes, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Kassationshofes dem Regierungsrat mitgeteilt, der sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

Die Präsidenten der Gerichte haben darüber zu wachen, dass die Gerichtsschreiber diese Vorschriften befolgen.

Marginale: Vollstreckung.

Art. 363. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

Marginale: Geldbussen, Gebühren, Sicherheiten und Kosten.

1. Werden Geldbussen, Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken.

Ist die Betreibung von vornehmerein aussichtslos oder bleibt sie fruchtlos, so wird die Busse in Gefängnis umgewandelt. Wo der Staat dem Verurteilten Gelegenheit bieten kann, die Busse durch öffentliche Arbeit abzuverdienen, soll er dies tun, falls der Verurteilte zustimmt. Für einen Tag Arbeit oder Gefängnis werden dem Verurteilten zehn Franken oder eine Bruchzahl von zehn Franken angerechnet.

Der Freiheitsentzug dauert in keinem Falle länger als drei Monate.

Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt.

Marginale: Freiheitsstrafen.

2. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt nach einem vom Grossen Rat zu erlassenden Dekret.

Marginale: Einziehung.

3. Der Regierungsstatthalter lässt die Einziehung durch einen Polizeibeamten oder -Angestellten vollziehen. Dieser hat die Formen zu beachten, die das Gesetz für die Haussuchung und Be-schlagnahme vorsieht.

Marginale: Verweisung.

4. Die Verweisung wird durch Ausschaffung des Verurteilten an die Grenze vollzogen.

Marginale: Ehrenstrafen.

5. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die Amtsenthebung, die Einstellung im Amt oder in der Ausübung eines Berufes, die übrigen Ehrenstrafen und das Wirtshausverbot werden im Amtsblatt und Amtsanzeiger veröffentlicht.

Marginale: Leistung.

6. Lautet das Urteil auf eine Leistung des Verurteilten, so wird er aufgefordert, sofort oder nach Umständen in einer bestimmten Frist zu leisten. Befolgt er die Aufforderung nicht, so lässt der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten des Verurteilten vornehmen.

Die Bestimmungen über Vorführung, Verhaftung und Ausschreibung sind sinngemäß anwendbar.

Marginale: Sofortiger Antritt.

Art. 366. Der Richter ist befugt, einen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten mit seiner Einwilligung sofort nach der Urteilsfällung die Strafe antreten zu lassen.

Handelt es sich um eine Zuchthausstrafe oder ist zu befürchten, dass sich der Verurteilte dem Strafvollzug entziehen oder ihm Schwierigkeiten bereiten würde, so kann der Richter anordnen, dass er sofort in Haft gesetzt werde.

5. Abschnitt.**Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen.****Titel I.*****Die Begnadigung. (Art. 382—388.)***

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist ein Gebiet, in dem sich der Grossen Rat aufs beste auskennt, da er die Begnadigungskompetenz hat. Wir haben uns zunächst Rechenschaft zu geben über die Verfassungsmässigkeit und die gesetzlichen Grundlagen, auf denen das Begnadigungsrecht geordnet ist.

Einmal bestimmt Art. 558 des gegenwärtig geltenden Strafverfahrens: «Das Recht der Begnadigung steht ausschliesslich denjenigen Behörden zu, welchen es durch Verfassung und Gesetz übertragen ist.» Ich muss auf diese Sache deswegen zurückkommen, weil die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen gegenwärtig etwas eigenartige sind. Die Begnadigungskompetenz des Grossen Rates geht in letzter Linie zurück auf die gegenwärtige Verfassung, wo in dem bekannten Sammelartikel 26, der die Zuständigkeit des Grossen Rates ordnet, die Ziffer 17 folgendermassen lautet: «die Erteilung von Amnestie und die Begnadigung, soweit letztere nicht durch das Gesetz einer andern Behörde übertragen wird.» Und ferner lautet Art. 110, Absatz 3, der gleichen Staatsverfassung wie folgt: «Bis zum Erlass des in Art. 26, Ziffer 17, vorgesehenen Gesetzes bleiben die bisherigen Kompetenzen betreffend Amnestie und Begnadigung fortbestehen.» Welches sind diese bisherigen Kompeten-

zen? Sie sind zunächst geordnet in der Verfassung von 1846, und wir haben hier den merkwürdigen Zustand, dass eine Bestimmung dieser alten Verfassung noch weiter besteht. Dort heisst es, dem Grossen Rat als der höchsten Staatsbehörde seien folgende Verrichtungen übertragen: «Die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen ohne Ausnahme und in allen korrektionellen und peinlichen Straffällen, wenn der Nachlass oder die Umwandlung ein Viertel der ausgesprochenen Strafe übersteigt.» In diesen Fällen hat also der Regierungsrat das Recht der Begnadigung, weil der Grossen Rat es nicht für sich in Anspruch genommen hat. Ebenso ist noch in Kraft das Dekret vom 23. September 1850 betreffend den Nachlass eines Zwölftels in peinlichen Straffällen: «Der Regierungsrat, respektive die Justiz- und Polizeidirektion ist ermächtigt, auch in peinlichen Fällen den Sträflingen den letzten Zwölftel ihrer Strafzeit zu erlassen.» Von dieser Zuständigkeit macht die Polizeidirektion auch heute noch in vielen Fällen Gebrauch.

An Stelle dieser etwas komplizierten Ordnung möchten wir nun die klare und einfache Ordnung des neuen Gesetzes treten lassen. Das wäre nun auch das Gesetz, von dem die heutige Verfassung spricht, wenn sie bestimmt, dass dem Grossen Rat die Begnadigungskompetenz zustehe, «soweit letztere nicht durch das Gesetz einer andern Behörde übertragen wird.»

Das zweite Alinea von Art. 382 der Vorlage bestimmt weiter: «Der Regierungsrat kann einen Zwölftel der Zuchthausstrafen, einen Fünftel der übrigen Freiheitsstrafen und einen Bussenbetrag bis zu fünfzig Franken auf dem Gnadenweg erlassen. Die Begnadigungsbehörden können vom Begnadigungsrecht Gebrauch machen, auch ohne durch Gesuche darum angegangen worden zu sein.» Dies letztere gilt eigentlich auch gegenwärtig schon.

Es musste hier also eine Ausscheidung vorgenommen werden, indem auf Grund der gegenwärtigen Verfassung eine gewisse Begnadigungskompetenz dem Regierungsrat überlassen oder, wenn Sie wollen, übertragen wird. Das bedeutet aber nicht bloss eine Ausdehnung der Machtbefugnisse der Regierung, sondern wir glauben, es sprechen auch schwerwiegende Gründe praktischer Natur dafür, dass man der Regierung hier eine gewisse Zuständigkeit einräumt. Vergleicht man nur die Belastung unseres Grossen Rates durch die Begnadigungsgesuche mit den Verhältnissen anderer, auch als fortschrittlich geltender Kantone, so muss man wohl gelegentlich von einem Missbrauch mit solchen Begnadigungsgesuchen reden. Wenn man feststellt, dass der Kantonsrat von Zürich im Jahr durchschnittlich vier oder fünf Begnadigungsfälle erledigt, während die Zahl bei uns nur noch mit drei Ziffern wiedergegeben werden kann, so muss man sich doch fragen, ob das nicht zu weit geht. Ein wesentliches Mittel zur Entlastung scheint der Regierung und der Kommission nun darin zu liegen, dass die Kompetenzen des Regierungsrates in bescheidenem Masse ausgebaut werden. Im grossen ganzen geht man nicht weiter als bis dahin; beim Bussenbetrag jedoch scheint es uns angezeigt, bis zur Grenze von 50 Fr. die Kompetenz dem Regierungsrat zu überlassen.

Im übrigen bringt der Entwurf, was das Verfahren anbetrifft, nichts wesentlich Neues. Eine redaktionelle Korrektur ist anzubringen bei Art. 384, Absatz 2, wo es in der drittletzten Zeile heissen muss: «des urteilenden Richters und des Vorstechers der Straf-

anstalt», statt: «des urteilenden Gerichts». Am Schluss des nämlichen Absatzes sind ferner die Worte zu streichen: «in welcher der Gesuchsteller enthalten wurde», weil das selbstverständlich ist. Endlich soll es am Schluss von Art. 386 unter Ziffer 3 heissen: «die Staatskosten», statt bloss «die Kosten».

v. Steiger, Präsident der Kommission. Was wir jetzt behandeln, geht vor allem den Grossen Rat an. Es handelt sich für ihn darum, im Rahmen der Verfassung zu bestimmen, wie er das Begnadigungsrecht abgrenzen will. Sie haben soeben durch den Vertreter der Regierung vernommen, dass wir im neuen Entwurf das Begnadigungsrecht der Regierung etwas weiter ausgedehnt haben, als es bisher der Fall war, indem Alinea 2 von Art. 382 bestimmt: «Der Regierungsrat kann einen Zwölftel der Zuchthausstrafen, einen Fünftel der übrigen Freiheitsstrafen und einen Bussenbetrag bis zu fünfzig Franken auf dem Gnadenweg erlassen.» Wie der Herr Justizdirektor ausgeführt hat, geht die Abgrenzung namentlich dahin, dass eine gewisse Zahl von Geschäften überhaupt nicht mehr vor den Grossen Rat kommen soll. Für die zweite Lesung ist dann noch zu prüfen, ob der Absatz 2 nicht anders zu redigieren sei, indem man sagen würde: Wenn einer nicht mehr als das und das verlangt, kann sein Gesuch von der Regierung behandelt werden; geht sein Gesuch aber darüber hinaus, dann muss er unter allen Umständen vor die Justizkommission und den Grossen Rat gebracht werden. Im übrigen glauben wir die Sache durchaus im Sinne der bisherigen Praxis normiert zu haben.

Nur noch ein Wort über die bedingte Begnadigung. Ich persönlich — ich bringe dies nicht namens der Kommission, sondern rein persönlich vor — lebe der Ueberzeugung, dass eine Zeit kommen wird, wo man auch die Möglichkeit einer bedingten Begnadigung schaffen wird, indem ein Verurteilter nur unter der Bedingung begnadigt wird, dass er sich so aufführt, wie man es von ihm verlangt, genau wie es heute beim bedingten Straferlass geregelt ist. Wir haben diese Frage in der Expertenkommission und in der grossrätlichen Kommission diskutiert; ferner hat der Grossen Rat und auch die Justizkommission sich schon damit befasst. Aber gewisse Vertreter der juristischen Fakultät unserer Hochschule lehnten sich prinzipiell dagegen auf, indem sie geltend machten, die Begnadigung stamme aus dem französischen Recht, dort kenne man aber nur die Begnadigung als solche, nicht aber eine bedingte Begnadigung. Die Regierung ihrerseits hatte Bedenken wegen der praktischen Durchführung. Es wäre ja nicht anders möglich, als dass sie selbst darüber wachen müsste, ob die Bedingungen, die man an eine Begnadigung knüpft, auch wirklich erfüllt werden, ob sich der Begnadigte gut verhalte usw. Aus dem Bedenken heraus, dass ihr technischer Apparat sich nicht wohl dafür eigne, lehnte die Regierung ihrerseits diesen Gedanken ab, und wir haben nun vorläufig davon abgesehen, die bedingte Begnadigung aufzunehmen. Es bleibt also der späteren Entwicklung vorbehalten, ob man dazu übergehen will oder nicht.

Salchli. Ich bin mit dem, was der Herr Justizdirektor und der Kommissionspräsident zu Art. 382 ausgeführt haben, einverstanden, aber unter einer gewissen Bedingung. Ich frage mich: Wenn nun die Regierung ein Gesuch, das in ihrer Kompetenz liegt,

abweist, hat dann der Gesuchsteller nicht mehr das Recht oder ist die Regierung ihrerseits nicht verpflichtet, das Gesuch an den Grossen Rat zum Entscheid weiterzuleiten? Bis zu einem Bussenbetrag von 50 Fr. steht die Kompetenz der Begnadigung beim Regierungsrat. Wenn er ein solches Gesuch abweist, soll dieser Entscheid dann endgültig sein, oder hat der Betreffende das Recht, noch an den Grossen Rat zu gelangen, gleich wie einer, dessen Busse über 50 Fr. hinausgeht? Ueber diese Frage wünsche ich noch Auskunft.

Ferner vermisste ich eine Begründung zu Art. 388, wonach niemand eine ihm gesetzmäßig erteilte Begnadigung ausschlagen kann. Es ist nichts gesagt worden, warum das nicht geschehen darf.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier darum, die Zuständigkeit zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat auszuscheiden, wobei der Grossen Rat etwas entlastet werden soll. Ich habe bereits gesagt, dass die Belastung mit Begnadigungsgesuchen eine ganz unerhörte ist; jeder, der verurteilt worden ist, meint, er könne noch an die allerletzte Instanz appellieren. Der Respekt vor dem Gerichtsurteil scheint im Kanton Bern nicht auf der gleichen Höhe zu stehen wie in andern Kantonen. Nimmt man die Ausscheidung gemäss unserem Vorschlag vor, so bedeutet das, wie übrigens bisher schon, dass die Kompetenz dann eine endgültige ist; was man dem Regierungsrat überträgt, hat er endgültig zu entscheiden, ohne dass noch ein Rekurs an den Grossen Rat geleitet werden kann. Immerhin ist zu sagen, wie soeben der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, dass beabsichtigt ist, die Frage noch etwas genauer zu ordnen, was eigentlich für die Festlegung der Begnadigungskompetenzen massgebend sein soll. Eigentlich hat es der Gesuchsteller bis zu einem gewissen Grade selbst in der Hand, die Begnadigungsbehörde zu bestimmen. Ist er nämlich zu einer höheren Strafe als den in Art. 382 genannten Grenzen verurteilt, so braucht er nur den Erlass der ganzen Strafe oder doch eines grösseren Teiles derselben zu verlangen, damit sein Fall vor den Grossen Rat kommt, wenn er wenigstens glaubt, so fahre er besser. Unsere Meinung ist, dass für Bussenbeträge bis zu 50 Fr. der Regierungsrat endgültig entscheiden sollte. Es handelt sich da um eine Frage des Zutrauens an den Regierungsrat; es kommt darauf an, ob man glaubt, dass auch er nach Billigkeit und reiflicher Ueberlegung entscheiden werde, oder ob man den Regierungsrat für eine Gesellschaft von Beamten hält, die kein Gehirn und keinen Verstand für die verschiedenen Nöte des Lebens und der Menschen haben, die eines Tages schuldig geworden sind, so dass von dort alle Begnadigungsgesuche abgewiesen werden. Ich glaube, gegen eine solche Auffassung spricht schon die bisherige Praxis; der Regierungsrat hat sicher von seinem Begnadigungsrecht bis dahin keinen schlechten Gebrauch gemacht.

Art. 388 bringt einen Grundsatz, der überall gilt, auch jetzt schon. Das Begnadigungsrecht ist ein Ausfluss der Staatsautorität, ein Hoheitsrecht, das dem Grossen Rat übertragen ist, und wenn der Grossen Rat von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, kann der Gesuchsteller nicht mehr zurückgehen und erklären: Ich wollte eigentlich gar nicht begnadigt werden! Ein Rekurs gegen die ausgesprochene Begnadigung ist also

nicht zulässig. Wenn einer glaubt, er habe gleichwohl eine Strafe verdient, soll er sich nachher selbst noch eine auferlegen!

Salchli. Ich bin von dieser Auskunft durchaus nicht befriedigt. Wird einer zu einer Busse von 55 Fr. verurteilt, so darf er mit dem Gesuch an den Grossen Rat gelangen; macht die Busse aber nur 50 Fr., dann entscheidet der Regierungsrat endgültig. In der langen Zeit, da ich Grossrat war, sind sehr viele Bussenfälle vorgekommen, wo der Regierungsrat nur einen Teil oder auch gar nichts erlassen wollte, oft auch die Justizkommission, wo dann aber ein einzelnes Ratsmitglied, das die Verhältnisse besser kannte oder auch besser Zeit gehabt hatte, um den ganzen Fall zu überprüfen, einen Antrag auf einen noch weitern oder vielleicht gänzlichen Erlass der Busse stellte; denn man kann es ja der Regierung und der Justizkommission nicht zumuten, sich bis in alle Einzelheiten Aufklärung zu verschaffen. Ich glaube, dieses Recht sollte sich der Grosse Rat auch künftighin wahren; sonst wäre derjenige, der zu einer Busse von nur 50 Fr. verurteilt ist, viel schlechter dran als derjenige, der 55 Fr. Busse zu bezahlen hat. Ich will keinen Antrag stellen, wünsche aber, dass diese Frage auf die zweite Lesung hin ernsthaft geprüft werde.

Guggenheim. Ich glaube, es hat sich hier schon ein Missverständnis zwischen Justizdirektion und Kommission eingeschlichen. Soviel ich mich erinnere, steht die Kommission eher auf dem Boden der Ausführungen des Herrn Salchli. Wir haben uns gesagt, es könne sich nicht darum handeln, dem Grossen Rat Begnadigungskompetenzen wegzunehmen, sondern im wesentlichen nur darum, die Kompetenzen des Regierungsrates gesetzlich festzulegen, ihm ein Recht zu geben, damit er in gewissen Fällen auch begnadigen darf, entweder, wenn er vom Verurteilten oder der Anstaltsdirektion darum ersucht wird, oder wenn er von sich aus einem Sträfling einen gewissen Teil seiner Strafe erlassen will. Dieses Recht betrifft einmal einen Zwölftel der Zuchthausstrafen, wie sich das durch die Praxis eingelebt hat, und einen Fünftel der übrigen Freiheitsstrafen. Richtet ein Sträfling ein derartiges Gesuch an den Regierungsrat, so soll dieser darüber entscheiden können. Desgleichen soll er das Recht haben, bei Bussen bis zu einem Betrag von 50 Fr. zu entscheiden, wenn ihm vom Verurteilten ein Begnadigungsgesuch eingereicht wird. Will aber der Regierungsrat in einem solchen Fall die Busse nicht erlassen, dann soll dem Verurteilten das Recht nicht genommen sein, auch noch an den Grossen Rat zu gelangen, sofern er glaubt, dieser komme ihm weiter entgegen. Ich wenigstens war immer der Auffassung, dass es sich nicht rechtfertige, dem Grossen Rat die Kompetenz der Begnadigung in den kleinern Fällen zu entziehen. Man betont allerdings, dass wir sehr viele Gesuche mit Bussenbeträgen von unter 50 Fr. bekommen; nun soll der Grosse Rat entscheiden, ob er die Kompetenz, zu diesen Fällen auch noch etwas zu sagen, preisgeben will oder nicht. Meine Meinung war, dass er dies nicht tun solle; dagegen wollten wir die Kompetenzen so abgrenzen, dass der Regierungsrat von sich aus die Fälle von Bussen bis zu 50 Fr. soll behandeln und erledigen können; gibt sich der Befreitende mit dem Entscheid nicht zufrieden, dann soll er immer noch an den Grossen Rat gelangen können.

Dabei haben wir uns von folgender Ueberlegung leiten lassen: Viele, die ein Begnadigungsgesuch einreichen, wären froh, wenn ihr Fall im Regierungsrat erledigt würde; sie wünschen die Oeffentlichkeit, wie sie sich bei der Behandlung durch den Grossen Rat ergibt, gar nicht. So möchten manche vielleicht nur für einen kleinen Teil ihrer Freiheitsstrafen begnadigt werden, wenn der Fall deswegen dann bloss vor den Regierungsrat kommt, und andere wären zufrieden mit dem Erlass eines kleineren Bussenbetrages, damit die Angelegenheit nicht an eine weitere Oeffentlichkeit kommt. Diese Leute würden, auch wenn ihrem Gesuch nur zum Teil entsprochen worden ist, sich damit abfinden, damit ihr Fall nicht noch vor dem Grossen Rat zur Sprache kommt, und manche würden, wenn ihr Gesuch vom Regierungsrat ganz abgewiesen worden ist, sich lieber auch damit abfinden, statt dass die Sache weiter publik wird. So haben wir die Entscheide innerhalb der genannten Grenzen dem Regierungsrat zugewiesen, wollten dadurch aber nicht die Begnadigungskompetenzen des Grossen Rates vermindern.

Nachdem sich nun aber diese Divergenz herausstellt, indem die Regierung glaubt, sie allein sei berechtigt, in dem vom Entwurf gezogenen Rahmen das Begnadigungsrecht auszuüben, ist es nun doch von Wichtigkeit, dass der Grosse Rat sich dazu ausspricht und eine Abstimmung vornimmt. Hält man dies aber nicht für notwendig, dann werden wir die ganze Frage in zweiter Lesung nochmals besprechen und klarstellen, damit man weiß, ob die Neuerung im Sinne meiner Ausführungen oder derjenigen des Herrn Justizdirektors zu verstehen ist.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Auch ich möchte Ihnen empfehlen, darüber abzustimmen, denn der Grosse Rat soll hier nun selbst den Entscheid fällen. Ich ersuche deshalb Herrn Salchli, einen formellen Antrag zu stellen. Er ist übrigens auch in der Kommission schon gestellt worden; im Protokoll unserer Sitzungen steht zu lesen: «Giorgio regt an, eine Regelung in der Weise durchzuführen, dass die Regierung wohl die Begnadigung gewähren kann, dagegen die von ihr abgewiesenen Gesuche dem Grossen Rat oder der Justizkommission vorlegen muss.» Und Herr Gobat hat diese Anregung in der Kommission unterstützt. Das war aber nur eine Anregung. Nun sehen Sie, dass die Regierung Wert darauf legt, einmal entscheiden zu lassen, ob die Bestimmung in Art. 382, Absatz 2, nicht gleichzeitig eine Kompetenzabgrenzung sein soll. Die Anregung Salchli deckt sich sozusagen mit derjenigen von Herrn Giorgio. Der Grosse Rat sollte daher darüber entscheiden, ob er verlangt, dass alle Begnadigungsgesuche, auch wenn es sich um solche innert den Grenzen des Art. 382 handelt, noch an ihn geleitet werden müssen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Auffassung des Regierungsrates ist die folgende: Wir nehmen die ganze Ordnung vor gestützt auf Art. 26, Ziffer 17, der Staatsverfassung, woselbst der Grosse Rat als zuständig erklärt wird für die Erteilung von Amnestie und Begnadigung, «soweit letztere nicht durch das Gesetz einer andern Behörde übertragen wird.». Grundsätzlich ist also der Grosse Rat Begnadigungsbehörde; das Begnadigungsrecht kann aber durch Gesetz für gewisse Fälle einer andern Be-

(8. November 1927.)

hörde übertragen werden. Diese andere Behörde kann nun blos der Regierungsrat sein; allenfalls hatte man damals auch noch die Polizeidirektion im Auge. Es wird schon gut sein, wenn im gegenwärtigen Entwurf, von dem also die Verfassung spricht, die Sache klar und deutlich zum Ausdruck gelangt. Vor allem möchte ich hier das Missverständnis zerstreuen, als wollte der Regierungsrat irgend welches Prestige retten. Er erklärt offen, sich ohne weiteres der Ordnung zu fügen, die der Grosser Rat hier treffen wird; denn dieser ist die richtige Behörde, um über die Neuordnung zu beschliessen. Ich möchte aber nochmals darauf hinweisen, dass die schrankenlose Möglichkeit des Grossen Rates, auch über die allerkleinsten Fälle das Begnadigungsrecht auszuüben, nach meinem Empfinden doch vielleicht zu einem Zustand führen kann, den man nicht gerade als sehr würdig und erhebend bezeichnen müsste. In andern Kantonen würde man sich an den Kopf greifen, wenn dort der Grosser Rat oder der Kantonsrat sich mit Begnadigungsgesuchen wegen 20 oder 10 Fr. Busse befassen müsste. Dort würde man ganz einfach erklären: Das geht uns nichts an, denn das ist ein Entscheid, und der muss vollstreckt werden! Das ist nun aber eine Sache des Empfindens, über die in erster Linie der Grosser Rat selbst zu entscheiden hat und nicht der Regierungsrat. Wir werden uns ohne irgendwelchen Groll dem Entscheid des Grossen Rates fügen. Aber ich erkläre, dass ich die Fassung von Absatz 2 so aufgefasst habe, dass eine materielle Ausscheidung der Begnadigungskompetenzen getroffen werden solle. Da kann man nun freilich über die Grenze streiten, kann weiter hinauf oder hinab gehen. Ich glaube, nur dann ist eine klare Ausscheidung und eine Erleichterung in der praktischen Anwendung möglich, wenn man von dem Standpunkt ausgeht, den wir vertreten, dass es Begnadigungsgesuche gibt, in denen die Regierung die endgültige Kompetenz hat.

Nun glaube ich nicht, dass die Frage hier spruchreif ist, weshalb es mir scheint, wir sollten den Artikel zunächst so annehmen, wie er vorliegt, aber der Kommission für die zweite Lesung den Auftrag geben, diese Frage nochmals zu prüfen, wozu wir unserseits natürlich sehr gerne Hand bieten werden.

Präsident. Es ist gewünscht worden, dass Herr Salchli einen bestimmten Antrag stelle, damit der Rat darüber abstimmen kann. Herr Salchli beantragt nun folgenden Zusatz zu Art. 382, Alinea 2: «Dadurch wird das Recht des Verurteilten nicht beeinträchtigt, im Falle der Abweisung beim Grossen Rat Begnadigung zu verlangen.» Vielleicht kommt die Kommission dann dazu, den Antrag redaktionell noch zu modifizieren.

Salchli. Ich kann nur erklären, dass ich diesen Antrag erst eingereicht habe, nachdem ich vom Herrn Kommissionspräsidenten dazu aufgefordert worden war, damit man überhaupt abstimmen könne. Wenn nun der Kommissionspräsident seine Ansicht ändert und sich einverstanden erklärt, die Frage zur Prüfung durch die Kommission entgegenzunehmen, so fällt der Antrag wieder dahin.

Hadorn. Ich halte es doch für zweckmässiger, wenn wir heute, wie es auch die Regierung wünscht, keine Abstimmung vornehmen. Wir wissen ja gar nicht, wie die Redaktion allenfalls aussieht, wenn Kommission und Regierung in zweiter Lesung beschlossen

haben. Das entspricht vielleicht dann dem, was der Regierungsrat meint.

Schürch. Ich möchte darauf hinweisen, dass man in eine ganz ungewöhnliche Ordnung des Begnadigungswesens hineinkommt, sobald man eine Art Begnadigungsappellation einführt; das lässt sich sonst mit dem Wesen der Begnadigung nicht in Einklang bringen. Nun glaube ich aber auch schon aus dem ersten Absatz von Art. 382 herauszulesen, dass man nicht zwei verschiedenen Behörden die gleiche Begnadigungskompetenz erteilen wollte. Auch die Verfassung hält diese Kompetenzen auseinander, indem sie bestimmt, der Grosser Rat sei die Begnadigungsbehörde, soweit nicht eine andere Behörde dazu kompetent sei. Nach der Auffassung des Herrn Salchli müsste man dann auch den ersten Absatz wie folgt ändern: «Das Begnadigungsrecht steht dem Grossen Rate auch soweit zu, als es dem Regierungsrat übertragen ist.» Denn dann wäre der Grosser Rat eben auch da noch kompetent, wo es schon der Regierungsrat ist. Diese ganz aussergewöhnliche, mir in keiner andern Verfassung bekannte Ordnung einer Appellation im Begnadigungswesen möchte ich noch gründlich überprüft wissen, bevor ich ihr zustimmen könnte.

Kammermann. Mir scheint aus dem Antrag Salchli die Auffassung hervorzugehen, die Bussengrenze sei etwas hoch, bis zu der der Regierungsrat über Begnadigung entscheiden kann, und dies hat Herrn Salchli sehr wahrscheinlich dazu geführt, seinen Antrag einzubringen; denn er macht ja geltend, es sei nicht recht, dass einer wegen einer Busse von 50 Fr. das Begnadigungsgesuch nicht an den Grossen Rat weiterziehen könne, dagegen bei einer Busse von z. B. 55 Fr.

Ich finde, man sollte diese Doppelspurigkeit nicht einschalten; denn man will doch allgemein mit der neuen Ordnung eine Vereinfachung herbeiführen, so auch speziell im Begnadigungswesen. Deshalb möchte ich die Anregung machen, Kommission und Regierung sollten die Frage prüfen, ob nicht die Bussengrenze auf 30 oder 40 Fr. herabzusetzen sei. Aber es sollte unbedingt vermieden werden, dass Gesuche um Begnadigung bei Bussen von 20 oder 25 Fr. vor den Grossen Rat gebracht werden. Wir halten es doch auch bei der wirtschaftlichen Gesetzgebung so, dass nicht jede Bagatelle gleich vor die höchste Instanz kommt. Es ist also angezeigt, dass die Kommission prüft, ob nicht die Grenze auf 30 oder 40 Fr. herunterzusetzen wäre, denn 50 Fr. ist etwas hoch.

Präsident. Herr Hadorn beantragt, unterstützt durch Herrn Kammermann und im Gegensatz zum Herrn Kommissionspräsidenten, es sei heute keine Abstimmung vorzunehmen. Herr Sachli seinerseits, dem dieser Antrag einigermassen aufgedrängt wurde, wäre einverstanden, dass die definitive Erledigung nicht heute vorgenommen wird, wenn Regierungsrat und Kommission bereit sind, die Frage noch zu studieren und in zweiter Lesung einen bestimmten Antrag in diesem Sinne zu unterbreiten.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich will mich als Sünder des Antrages Salchli bekennen. Ich bin mit einer Verschiebung des Entscheides bis zur zweiten Lesung nur deshalb einverstanden, weil die Regierung die Frage lieber zuerst noch mit der Kommission behandeln will.

Für uns wäre es an und für sich viel vernünftiger gewesen, wenn der Grosse Rat sich heute schon darüber ausgesprochen hätte, ob er verlangt, dass alle Gesuche um Begnadigung an den Grossen Rat geleitet werden oder nicht; denn jetzt sind wir genau gleich klug wie vorher! Sie werden wahrscheinlich in der zweiten Beratung dazu kommen, Stellung beziehen zu müssen zu der Frage, ob nach Antrag Salchli alle Gesuche auch an den Grossen Rat weitergehen können, oder ob Sie mehr im Sinne der Auffassung des Regierungsrates und des Herrn Kammermann eine gewisse Grenze ziehen wollen.

Kammermann. Ich halte doch dafür, dass wir heute die grundsätzliche Frage, wie sie vom Herrn Kommissionspräsidenten gestellt wird, entscheiden könnten, denn er wünscht ja selber den Entscheid über den Antrag Salchli. (Widerspruch.) Doch, er hat vom Rat den Entscheid hierüber verlangt. Beschliesst der Rat dann, dass nicht alle Gesuche an ihn gelangen sollen, so hätte die Kommission bis zur zweiten Lesung eine gewisse Abgrenzung vornehmen können.

Präsident. Wir wollen jetzt nicht wieder rückwärts krebsen, sondern dabei bleiben, dass die zur Frage des Begnadigungsrechtes gefallenen Anregungen an die vorberatenden Behörden gewiesen werden. Es ist gut, wenn in der Zwischenzeit auch aus dem Volk heraus noch einige Aeusserungen zu der Frage kommen; denn es ist nun das erstemal, dass im Grossen Rat hierüber gesprochen wird.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Marginale: Verfahren.

Art. 384. Das Begnadigungsgesuch ist mündlich oder schriftlich beim Regierungsstatthalter oder beim Vorsteher der Strafanstalt einzureichen. Wird das Gesuch mündlich eingereicht, so nimmt der Beamte ein Protokoll auf und lässt es vom Geschäftsteller unterzeichnen. Hierauf stellt er das Gesuch mit seiner Vernehmlassung dem Regierungsrat zu.

Der Regierungsrat holt, soweit notwendig, die Vernehmlassung des Regierungsstatthalters und des Gemeinderates des letzten Wohnsitzes des Verurteilten vor seiner Verurteilung, des urteilenden Richters und des Vorstehers der Strafanstalt ein.

Sodann legt er das Gesuch mit seinem Antrag dem Grossen Rate vor, wenn er nicht selbst zuständig ist.

Marginale: Umfang und Wirkung.

Art. 386. Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Strafurteil auferlegten Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Bussen ganz oder teilweise erlassen, die Strafen auch umgewandelt werden.

Wird die Begnadigung hinsichtlich einer Busse ausgesprochen, so wird der Anteil, den Dritte daran haben, ihnen vom Staate nicht ausbezahlt.

Von der Begnadigung werden nicht berührt:

1. die Zivilansprüche des Verletzten;

2. die Ansprüche des Privatklägers auf Parteikosten;
3. die Staatskosten.

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit. (Art. 389—393.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ist ebenfalls eine Möglichkeit, die zur Aufhebung der Straffolgen führen kann. Allein zum Unterschied von der Begnadigung, die an gar keine bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen gebunden ist, stellt der Entwurf hier auf das Wohlverhalten desjenigen ab, der das Gesuch einreicht. Art. 389 sagt ausdrücklich: «wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und er den Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.». In diesem Falle müssen bestimmte Erhebungen gemacht und eine Prüfung der Tatsachen und Verhältnisse vorgenommen werden, bevor über das Gesuch entschieden wird. Deshalb eignet sich weniger der Grosse Rat, als vielmehr eine richterliche Instanz dafür. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Sache wird der Kassationshof hiefür in Aussicht genommen.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Titel III.

Das Strafregister. (Art. 394.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die letzte Dekretsklausel. Das Strafregister an sich hat sich in der Strafrechtspflege längst als eine unentbehrliche Einrichtung bewährt. Es handelt sich lediglich darum, im Gesetz die notwendige Grundlage dafür zu schaffen; im einzelnen wird die Sache dann durch Dekret zu ordnen sein. Das Strafregister kann weitere Kreise des Volkes nicht interessieren, so dass wir die Kritik nicht zu scheuen brauchen, wenn wir hier ein Dekret vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Präsident. Ich habe Ihnen noch das Nähere über die Trauerfeier für Herrn Regierungsrat Simonin mitzuteilen. Wie gestern bereits mitgeteilt, findet sie morgen um $10\frac{1}{2}$ Uhr in der Dreifaltigkeitskirche, d. h. der römisch-katholischen Kirche, statt. Die Trauerrede wird gehalten von Herrn Regierungspräsident Dr. Moser; nachher begibt sich das Leichengeleite auf den Bremgartenfriedhof. Die Zugsordnung ist folgen-

(9. November 1927.)

de: 1. Polizeiabteilung, 2. Stadtmusik, 3. Blumenwagen, 4. nächste Angehörige, 5. Regierungsrat des Kantons Bern, 6. Delegationen des Bundes und der Kantone, 7. Bureau des Grossen Rates, 8. Mitglieder des Grossen Rates, 9. Obergericht und Verwaltungsgericht, 10. Behörden der Stadt und der Burgergemeinde Bern, 11. übrige Teilnehmer, 12. Droschken. Am Grabe wird ein Leichengebet gehalten, eventuell folgen weitere Ansprachen, dann der Trauermarsch der Stadtmusik, hierauf Auflösung des Zuges.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Präsident. Infolge anderweitiger Inanspruchnahme ist Herr Staatsschreiber Dr. Rudolf heute nicht in der Lage, das Protokoll zu führen. Gemäss Art. 24 des Grossratsreglementes habe ich einen Stellvertreter zu bestellen und möchte als solchen vorschlagen Herrn Fürsprech Kellerhals, Sekretär der Justizdirektion. (Zustimmung.)

Eingelangt ist folgendes

Schreiben:

Zweisimmen, den .. November 1927.

Der Unterzeichnete tritt hiemit von seinem Amt als Grossrat zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I m o b e r s t e g.

Präsident. In erster Linie habe ich eine Korrektur an der heutigen Tagesordnung vorzunehmen. Es ist irrtümlicherweise als erstes Traktandum auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden das Dekret betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen. Dieses Traktandum fällt für heute weg. (Zustimmung.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 9. November 1927,
vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenchwander.

Tagesordnung:

Gesetz

über das

Strafverfahren des Kantons Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 418 hievor.)

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.
(Art. 395—400.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen zeigen schon durch ihren ungewohnten Umfang, dass sie nicht nur die üblichen Uebergangsklauseln enthalten. Es sind darin in der Tat eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, die ihrer Natur nach nicht Gegenstand eines Strafprozessgesetzes bilden, sondern wesentlich ins materielle Strafrecht gehören. Wir hoffen aber, der Grosse Rat werde die Beweggründe, die uns dazu geführt haben, die Gelegenheit zu benutzen, um gleichzeitig einige Bestimmungen des materiellen Strafrechtes zeitgemäß zu revidieren, billigen.

Die erste Gruppe von Uebergangsbestimmungen findet sich in Art. 395, Ziff. I—IV. Sie umfasst diejenigen Änderungen, die infolge der in den letzten

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger, Choulat, Egger, Gerster, Graf (Bern), Hurni, Indermühle (Thierachern), Indermühle (Bern), Krebs, Lanz, Laur, Leuenberger, Maître, Minger, Mosimann, Müller (Seftigen), Schmid, Schneider, Schreier, Stucki (Ins), Walther; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Fischer, Gosteli, Grimm, Grossenbacher, Hänni (Gurzelen), Held, Imobersteg, Lüthi (Biel), Meusy, Reist, Stauffer, Zumstein, Zurbuchen, Zürcher.

Tagen gefassten Beschlüsse an der Gerichtsorganisation vorgenommen werden müssen. Wir haben zunächst eine Anzahl von Namensänderungen, die an sich ja nicht von grösserer Bedeutung sind, die aber den Zweck verfolgen, indem man sich an die früher üblich gewesene Terminologie anlehnt, auch äusserlich eine etwas klarere Ausscheidung verschiedener Funktionen vorzunehmen. Es ist einmal eine Anklagekammer von drei Mitgliedern und sodann eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern vorgesehen. Letzteres ist die gegenwärtige zweite Strafkammer oder Assisenkammer, die früher immer Kriminalkammer genannt wurde, weil sie sich in der Hauptsache mit Kriminal-sachen zu befassen hatte. Drittens wird eine Strafkammer genannt. Das ist die jetzige erste Strafkammer, die einzige sogenannte Strafkammer, die aus fünf Mitgliedern besteht. Es tritt keine Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand ein. Endlich haben wir einen Kassationshof von sieben Mitgliedern, von denen drei Mitglieder auch der Strafkammer angehören, damit bezüglich der Sachen, die vor diese Instanz kommen, Gewähr für eine einheitliche und übereinstimmende Rechtsprechung besteht. Vom Kassationshof haben wir gestern schon gesprochen bei Anlass der Behandlung der Rechtsmittel. Früher hatten wir einen aus neun Mitgliedern bestehenden Appellations- und Kassationshof. Vor diese Kammer kamen jeweilen die Fälle, die später durch das Gerichtsorganisationsgesetz von 1909 der ersten Strafkammer überwiesen worden sind. Wir haben gefunden, es handle sich um so wichtige Sachen, dass man als zuständige Instanz ein grösseres Kollegium bezeichnen sollte. Darum dieser Kassationshof von sieben Mitgliedern.

Dann kommen Unvereinbarkeitsbestimmungen, die eigentlich selbstverständlich sind. Zunächst Ziffer V, die sich auf Art. 21 des Gerichtsorganisationsgesetzes bezieht. Diese muss zurückgelegt werden, bis der Entscheid des Rates über die vom Entwurf vorgeschlagene Ordnung für das Schwurgericht stellt.

Das ist die erste Gruppe von Schlussbestimmungen. Die zweite, wesentlich wichtigere, bezieht sich auf die Bestimmungen, die im geltenden Strafgesetz geändert oder diesem neu beigefügt werden. Ich habe mir in meinem Eintretensvotum erlaubt, kurz auf die Gründe hinzuweisen, die auch von uns erwogen werden müssen, wenn wir uns die Frage stellen, ob das aus dem Jahre 1866 stammende Strafgesetz geändert werden soll. Ich habe dort, in Uebereinstimmung mit den vorberatenden Behörden, mit Entschiedenheit den Standpunkt vertreten, dass für den Kanton Bern keine Rede davon sein könne, selbständig eine Revision des Strafgesetzes vorzunehmen, in einem Zeitpunkt, wo die Vorarbeiten für das eidgenössische Strafrecht soweit gediehen sind, wie das heute tatsächlich der Fall ist, indem die Kommission des Nationalrates den Entwurf vollständig durchberaten hat und der Nationalrat die Beratung in einer der nächsten Sessionen in Angriff nimmt. Es ist ein Gebot richtiger Gesetzgebungs-politik, nun einmal zu schauen, wie auf dem weiteren Gebiet unseres Vaterlandes diese Arbeit sich entwickelt. Kommt sie im Laufe einiger Jahre zu einem guten Ende, so ist die Sache erledigt. Sollte der Entwurf beim Volke schliesslich nicht Gnade finden, so ist es immer noch früh genug, sich zu fragen, ob wir nun unser kantonales Gesetz revidieren wollen. Natürlich muss jedes kantonale Gesetz die höchst wertvollen und gründlichen Vorarbeiten, die vom Bunde geleistet

worden sind, in weitgehendem Masse zu Rate ziehen, wie das auch in Freiburg und andern Kantonen, die sich heute noch mit dem Erlass eines kantonalen Strafgesetzes befassen, der Fall gewesen ist.

Wir haben uns aber gesagt, es biete sich hier eine Gelegenheit, verwandte Materien zu ordnen, um eine Anzahl von Bestimmungen in unserem materiellen Strafrecht, die in ihrer Anwendung als allzuhart, als starr und mit der heutigen Auffassung nicht in Einklang stehend, empfunden werden, zu ändern. Das ist der Grund, warum wir vorschlagen, eine Anzahl von Bestimmungen entweder neu beizufügen oder abzuändern.

Zunächst soll die Fassung von Art. 18 unseres Strafgesetzes geändert werden. Dort ist die Bestimmung aufgestellt, dass, wer zu Zuchthaus, lebenslänglich oder zeitlich, verurteilt wird, für den Rest seines Lebens die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert. Das wird in vielen Fällen als unnötige und zu weitgehende Härtete empfunden. Wenn einer, der zu einigen Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist, seine Strafe abgebüsst hat, und vielleicht ein anderer Mensch geworden ist, wenn er als nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft wieder aus der Anstalt entlassen wird, so sollte man ihm die Möglichkeit geben, die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder zu erlangen. Darum schlagen wir vor, zu sagen: «Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.» Für den, der lebenslänglich im Zuchthaus sitzen muss, stellt sich die Frage nicht. Solange einer in der Strafanstalt ist, kann er seine bürgerlichen Rechte ohnehin nicht ausüben.

Weiter soll Art. 60 geändert werden. Er betrifft einen Spezialfall bei der Bemessung der Zusatzstrafen in denjenigen Fällen, wo ein Verurteilter strafbarer Handlungen wegen in Untersuchung gezogen wird, die er vor seiner früheren Verurteilung begangen hat. Wir fügen hier eine Bestimmung bei, die den Zweck hat, die Vorschrift mit den Grundsätzen des Gesetzes über den bedingten Straferlass in Einklang zu bringen. Wir müssen entsprechend dem nunmehr einheitlich durchgeführten Sprachgebrauch eine kleine redaktionelle Aenderung anbringen. Es soll heißen: «Der Richter — nicht das Gericht — welcher das spätere Urteil ausfällt, entscheidet, ob ein früher gewährter Straferlass aufgehoben oder ob auch für die neue Strafe der bedingte Straferlass gewährt werden soll.»

Ferner heben wir die Art. 114—121 des Strafgesetzbuches und 421 der Zivilprozessordnung auf und ersetzen sie durch die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen. Das ist nun die Neuordnung, von der wir gestern gesprochen haben, die für wissentlich oder fahrlässig falsche Aussage eintreten soll. Diese Strafen treten an die Stelle der bisherigen Strafen für Meineid oder fahrlässigen Eid. Das ist eine Rückwirkung der Abschaffung des Zeugeneides, wie wir sie im Entwurf beschlossen haben, auf das materielle Strafrecht. Wir haben ein System von Strafandrohungen vorgesehen, das den modernen Anforderungen entspricht und das für alle Fälle, vom schwersten bis zum leichtesten, den Verhältnissen entsprechend Rechnung tragen soll. Das geschieht in Uebereinstimmung mit der Ideenwelt, in der sich der Entwurf zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch bewegt. Die Strafen gehen von Zuchthaus bis zu 4 Jahren hinunter bis zu Gefängnis nicht unter 20 Tagen für wissentliches Be-

gehen. In Ziffer 2 sind die Fälle geordnet, wo die Begehung nicht wissentlich stattgefunden hat. Da wird angedroht Gefängnis oder Korrektionshaus bis zu 2 Jahren und in leichten Fällen — welches solche leichten Fälle sind, hat der Richter in jedem einzelnen Falle selbst zu erkennen — kann sogar auf Geldbusse bis zu 500 Fr. erkannt werden. Es gibt im Leben wirklich Fälle von fahrlässigen Aussagen, von Aussagen, die nicht wissentlich sondern aus Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung erfolgen, in denen der Richter sagen müsste, dass es zu hart wäre, wenn man den Täter ins Gefängnis schicken würde.

Die weiteren Gruppen sind neu. Man will damit einem schon lange von Praktikern und Theoretikern ausgesprochenem Wunsch Rechnung tragen, indem man für eine Reihe von Straftatbeständen unseres Strafgesetzbuches die Strafandrohung, insbesondere die Minima, herabsetzt. Das ist einer der Hauptvorwürfe, die man unserem Strafgesetz gemacht hat, und bis auf den heutigen Tag noch macht, dass es in vielen Fällen geradezu unmenschlich strenge Minima androht, Mindeststrafen, unter die nicht gegangen werden kann. Das ist eine häufige Quelle von Fehlurteilen, insbesondere bekannten Fehlurteilen der Geschworenen. Diese sagen sich, sie können doch nicht einen Mann für so und solange ins Zuchthaus schicken, obwohl der Tatbestand eigentlich erfüllt wäre, das Gesetz sei so starr und so streng, dass man ihm eine Nase drehen müsse. So beantworten sie die Fragen falsch, nur damit der Mann nicht ins Zuchthaus kommt. Das ist ein Zustand, der für jede Rechtsordnung höchst unbehaglich und fehlerhaft ist. Um ihm zu begegnen, möchten wir vorschlagen, in einer Reihe von Fällen, bei denen sich die Schärfe der Strafandrohung besonders fühlbar macht, diese Strafandrohung herabzusetzen. Ich will die einzelnen Fälle kurz durchgehen. Art. 129 betrifft den sogenannten Kindsmord, den wir, in Uebereinstimmung mit der neuen Ausdrucksweise, Kindestötung nennen. In unserem Gesetz ist dafür Zuchthaus von 2 bis 15 Jahren angedroht. Unter das Minimum von 2 Jahren Zuchthaus kann man nicht gehen. Hier sagen wir nun einfach, dass eine Mutter, die sich in dieser Weise an dem Kinde vergreift, mit Zuchthaus bestraft wird. Dabei kann man vielleicht auf ein Jahr gehen. Art. 435 handelt von der Abtreibung der Leibesfrucht. Das ist bekanntlich ein sehr umstrittenes Gebiet. Unser Gesetz droht Zuchthaus bis zu 5 Jahren an. Der Entwurf will nun für Fälle der vereinzelten Begehung der Abtreibung auf Korrektionshaus bis 4 Jahre gehen. Das Minimum der Korrektionshausstrafe ist 2 Monate; das bisherige Minimum betrug 1 Jahr Zuchthaus. Damit ist nicht gesagt, dass etwa eine liederliche Auffassung dieses Vergehens Platz greifen soll. Es soll nur dem Gerichte die Möglichkeit geboten werden, alle Umstände des Falles — und die Fälle können ja sehr verschieden sein — in vernünftiger Weise zu berücksichtigen. Strenger wird der bestraft, der gewerbsmäßig Schwangeren Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht leistet. Im Entwurf wird Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Korrektionshaus nicht unter 6 Monaten angedroht. Das bisherige Minimum war 2 Jahre Zuchthaus. Art. 158, Absatz 1, handelt von der widerrechtlichen Gefangenhaltung, von einem Vergehen, das selten vorkommt, aber doch vorkommen kann. Das geltende Gesetz droht Zuchthaus bis zu 5 Jahren an, der Entwurf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Korrektionshaus bis zu 5 Jahren. Art. 174 handelt von der mehr-

fachen Ehe. Das geltende Gesetz droht dafür Zuchthaus von 2 bis 5 Jahren, der Entwurf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Korrektionshaus an. Für Brandstiftung ist nach Art. 189 des geltenden Gesetzes Zuchthaus von 5 bis 20 Jahren angedroht. Der Entwurf setzt dafür Zuchthaus bis zu 20 Jahren. Art. 207 des geltenden Gesetzes droht für Raub Zuchthaus von 4 bis 20 Jahren an, der Entwurf Zuchthaus bis zu 20 Jahren. Absatz 4 des Gesetzes behandelt die leichteren Fälle. Das gegenwärtige Gesetz erlaubt, Korrektionshaus bis zu 2 Jahren auszusprechen. Wir schlagen vor, Korrektionshaus bis zu 2 Jahren und damit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 5 Jahren.

Eine weitere Gruppe der Ergänzungen zum Strafgesetzbuch besteht in der Beifügung zunächst eines Art. 14 a, der lautet: «Bei der Strafumessung kann die ausgestandene Untersuchungshaft ganz oder teilweise von der verhängten Freiheitsstrafe abgezogen werden.»

Sinkt hiebei die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass, so ist auf die niedrigere Strafe zu erkennen. Bei Verurteilung zu einer Busse kann die ausgestandene Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf die ausgesprochene Busse angerechnet werden. Da ist im allgemeinen zu sagen, dass der Artikel zwar an sich neu ist, dass diese Praxis aber schon längst befolgt worden ist, da sich ein Bedürfnis dazu eingestellt hat. Es handelt sich um die Möglichkeit der Korrektionalisierung von an sich peinlichen Fällen. Diese Möglichkeit und Praxis möchten wir im Gesetz verankern.

Ein wichtiger Artikel von allgemeiner Bedeutung ist der neue Art. 46 a. Er bringt die Verwirklichung einer vor einiger Zeit von den Herren Woker und Mithafte gestellten Motion. Wir haben in der Beantwortung jener Motion erklärt, dass wir dem Gedanken sympathisch gegenüberstehen, dass wir ihn aber nicht zum Gegenstand einer selbständigen Vorlage machen können. Hier haben wir die Gelegenheit benutzt und haben einer von Herrn Grossrat Guggenheim in der Kommission in sehr umsichtiger Weise vorgelegten und begründeten Fassung zugestimmt. Durch Art. 46 a soll die Möglichkeit einer allgemeinen Strafmilderung aus besondern Gründen eingeführt werden können. Dieser Art. 46 a ist zum Teil wörtlich übernommen aus Art. 61 des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Er bezeichnet als Fälle, in denen der Richter die Strafe im Rahmen der gesetzlichen Androhung oder nach dem Rezept, das im zweiten Teil des Artikels gegeben wird, mildern kann, die folgenden: Wenn der Täter die strafbare Handlung begangen hat aus achtungswerten Beweggründen; in schwerer Bedrängnis; unter dem Eindruck einer schweren Drohung; auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist; wenn Zorn oder grosser Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung den Täter zu der strafbaren Handlung hingerissen haben. Dieser letztere Satz bringt nichts anderes als die Umschreibung der sogenannten Provokation, die bereits im geltenden Strafgesetz wenigstens für gewisse Fälle ausdrücklich als Strafmilderungsgrund vorgesehen ist. Wenn derartige Milderungsgründe vorliegen, dann muss der Richter erkennen: Statt auf lebenslängliches Zuchthaus auf Zuchthaus von mindestens 3 Jahren; statt auf Zuchthaus mit bestimmter Mindestdauer auf Zuchthaus; statt auf Zuchthaus auf Korrektionshaus von mindestens 6 Monaten;

statt auf Korrektionshaus mit bestimmter Mindestdauer auf Korrektionshaus; statt auf Korrektionshaus auf Gefängnis; statt auf Gefängnis mit bestimmter Mindestdauer auf Gefängnis. Das ist ein Komplex von Bestimmungen, die dem allgemeinen gesetzgeberischen Zweck dienstbar sein sollen, den Strafrahmen möglichst weit zu ziehen, damit es möglich ist, jeden Fall nach den sich aus ihm ergebenden Gesichtspunkten und nach vernünftigen, der Sache und der Person angepassten Erwägungen zu beurteilen. Das ist ein Postulat, ohne das eigentlich kein modernes Strafrecht länger bestehen kann. Art. 126, Absatz 2, des Strafgesetzbuches wird aufgehoben. Er handelt von einem Spezialfall und geht nun in einer allgemeineren Fassung auf.

Endlich kommen zum Schluss die eigentlich üblichen Uebergangsbestimmungen. Art. 397 sieht vor, dass bis zum Erlass der in diesem Entwurf vorgesehenen Dekrete der bisherige Zustand gelte. Es sind drei Dekrete vorgesehen. Das erste betrifft die Entschädigung der Zeugen, an sich eine harmlose Materie. Das zweite handelt von der Vollstreckung der Freiheitsstrafen, das dritte vom Strafregister. In diesen Fällen wird festgesetzt, dass bis zum Erlass der Dekrete durch den Grossen Rat der gegenwärtige Rechtszustand weiter dauern soll.

Die drei letzten Artikel geben nicht Anlass zu weiteren Erörterungen. Sie enthalten die üblichen Schluss- und Uebergangsbestimmungen. Art. 398 namentlich enthält die Ordnung, die für die Strafprozesse Platz greifen soll, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Rechtes nach altem Recht hängig sind. Man muss die Sache nach praktischen Gesichtspunkten ordnen, wie das hier geschehen ist. Art. 399 handelt von der Berechnung der Frist beim Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und Art. 400 enthält die sogenannte derogatorische Klausel, indem eine Anzahl von Gesetzen als aufgehoben erklärt wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Entwurfes.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Der Herr Justizdirektor hat die Uebergangsbestimmungen in vier Gruppen eingeteilt. Die eine betrifft rein organisatorische Fragen, sie handelt von der Anpassung der Gerichtsorganisation, wie sie heute für den neuen Strafprozess nötig wird. Aus dieser Gruppe möchte ich namentlich die Bestimmung über die Schaffung eines Kassationshofes von 7 Mitgliedern als oberste Instanz, von denen drei der Strafkammer angehören, hervorheben. Es ist also eine Garantie geboten, dass die Mehrzahl der Strafkammer nicht angehört, infolgedessen ist man sicher, dass nicht einfach eine Repetition erfolgt, sondern ein vollständig unabhängiger richterlicher Entscheid. Eine weitere Gruppe betrifft die Änderungen am Strafgesetzbuch. Ich möchte sagen, dass ich mit der vorgeschlagenen redaktionellen Änderung einverstanden bin. Wir haben gestern von den Strafen für falsche Aussagen vor Gericht gesprochen. Sie sind in diesem Entwurf wesentlich strenger als in den Uebergangsbestimmungen zum Zivilprozess. Nachher kommen noch allgemeine Änderungen am Strafgesetzbuch und zum Schluss die eigentlichen Uebergangsbestimmungen, ohne die das Gesetz überhaupt nicht existieren könnte. Ich möchte nur noch einige Worte über die materiellen Änderungen am Strafgesetzbuch verlieren. Sie sind aus dem Bedürfnis heraus entstanden, überall dort hel-

fend einzugreifen, wo Fehlurteile oder Freisprüche erfolgt sind, weil sich das Gericht nicht dazu hat entschliessen können, eine Strafe auszusprechen angesichts des zu hohen Minimums. Es entspricht der modernen Rechtsprechung und dem Gerechtigkeitsgefühl, dass der Strafrahmen zwischen Maximum und Minimum so weit ist, dass der Richter diejenige Strafe aussprechen kann, die den Umständen des Falles angemessen ist. Ist das Minimum zu hoch, so haben wir wiederholt erlebt, dass die Gerichte einfach zu Freisprüchen übergehen, obschon sie genau wussten, dass ein Freispruch nicht am Platze ist. Es ist ein grosser Schritt nach vorwärts, der mit diesen Bestimmungen gemacht wird. Wir leisten damit auch für das schweizerische Strafgesetzbuch eine grosse Vorarbeit. Ganz gleichgültig, ob dieses Strafgesetzbuch kommt oder nicht, können wir sagen, dass wir schon heute da, wo wir die Möglichkeit haben, auf dem Gebiete gesetzgeberisch tätig zu sein, die Strafnormen auf dasjenige Minimum herabsetzen, das unsren heutigen Auffassungen entspricht. Wir können diese Bestimmungen nicht hoch genug schätzen.

Stucki (Steffisburg). Ich möchte eine kleine Änderung in Art. 129, der von der Kindertötung spricht, beantragen, indem ich vorschlage, das Wort «uneheliches» zu streichen. Es sind Kindsmorde von ehemaligen Kindern vorgekommen; es wäre nicht richtig, wenn man das im Gesetz nicht berücksichtigen würde.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben bei allen diesen Artikeln grundsätzlich an der Umschreibung des Tatbestandes, wie ihn das gegenwärtige Strafgesetz enthält, nichts geändert, sondern nur eine andere Strafandrohung eingeführt. Wenn man angefangen hätte, die Tatbestände zu revidieren, hätte man eine Revision, die der Sache auf den Grund geht, vornehmen müssen. Ich möchte Herrn Grossrat Stucki bitten, auf seinem Antrag nicht zu beharren, da er zu weit führt. Es ist wahr, dass der Fall, den er anführte, auch denkbar ist, aber nach der strafrechtlichen Theorie gehört es zum Tatbestand des Kindsmordes, dass es sich um ein uneheliches Kind handelt.

Luick. Wir sind im Begriff, ein Gesetz zu schaffen, dem man das Motto vorsetzen könnte: «Gerechtigkeit und Humanität». Wir beseitigen damit auch gewisse Zöpfe. Nun möchte ich der Kommission für die zweite Lesung einen Wunsch mit auf den Weg geben, der ebenfalls die Beseitigung eines Zopfes anstrebt. Es handelt sich um die Abschaffung der Arreststrafen beim Polizeikorps. Man glaubt im Kanton Bern, man komme beim Polizeikorps nicht ohne Freiheitsstrafen aus. Ich möchte darauf hinweisen, dass man in der Stadt Bern ein Polizeikorps hat, das mindestens so diszipliniert und gut ausgebildet ist und seine Pflicht mindestens so gut erfüllt, wie das kantonale, bei dem man ohne Arreststrafen auskommt. Es ist denkbar, dass man in den Uebergangsbestimmungen vielleicht eine Bestimmung aufnehmen könnte, dass solche Freiheitsstrafen nicht ohne gerichtliches Urteil ausgesprochen werden könnten. Damit könnte man dem Polizeikorps einen ausserordentlichen Dienst erweisen. Ich sehe z. B. nicht ein, weshalb man nicht ohne solche Arreststrafen auskommen könnte. Ich behaupte sogar, dass man im Militärdienst ohne Arreststrafen aus-

kommt. Wenn ich in meiner Kompagnie die Möglichkeit hätte, ohne Disziplinarmittel auszukommen, so möchte ich mich dennoch anheischig machen, eine ebenso disziplinierte Truppe aufzustellen, wie in andern Kompagnien, wo man vielleicht jeden Tag solche Arreststrafen fällt. Die Kommission sollte prüfen, ob man nicht in die Uebergangsbestimmungen oder sonst irgendwo in dem Gesetz Abschaffung der Arreststrafen für die kantonalen Angestellten hineinbringen kann. Stellen Sie sich vor, einer von Ihnen sei Angestellter und habe irgendwelchen Konflikt mit seinem Arbeitgeber. Dieser Arbeitgeber habe die Macht, ihn für 4 bis 10 Tage ins «Loch» zu werfen, ohne dass ein Mensch etwas dazu zu sagen hätte. Der Staat als Arbeitgeber nimmt sich dieses Recht heraus. Wir sind bereits an den Regierungsrat gelangt, er möchte die Abschaffung dieser Arreststrafen prüfen, aber wir sind mit unserer Eingabe, wie fast immer, furchtbar abgefahren. Nun könnte man es vielleicht auf diesem Weg einmal versuchen, ob man nicht mit diesem alten Zopf, der unzeitgemäss ist — gewisse Leute behaupten, es sei eine Kulturschande —, abfahren könnte.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Auch ich glaube, Herr Stucki sollte lediglich einen Wunsch aussieren. Mit Bezug auf die Kindestötung hat der Herr Justizdirektor bereits geantwortet. Es handelt sich um einen ganz bestimmten strafrechtlichen Tatbestand. Er setzt voraus, dass es sich um eine uneheliche Mutter handelt. Hier hat man von jeho milder Normen gehabt, als für den Mord, der von einer ehelichen Mutter an einem Kinde begangen wird. Man setzt voraus, dass bei der unehelichen Mutter die sozialen Verhältnisse anders sind, dass die Kindestötung begangen wird in einem seelischen Elend, das herrührt von der Verlassenheit. Eine eheliche Mutter, die ihr Kind ermordet, fällt unter ganz andere Artikel. Wir hätten höchstens zu schauen — das wollen wir machen —, ob den besondern Umständen auch hier Rechnung getragen werden könne. Man kann aber sagen, dass in dem allgemeinen Art. 46 a bereits Platz ist für eine Milderung. Es besteht die Möglichkeit, auch einer ehelichen Mutter Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Für irgend einen Akt der Verzweiflung würde man Art. 46 a zur Anwendung bringen. Wir können aber nicht am Tatbestand der Kindestötung etwas ändern.

Die Wünsche des Herrn Luick fallen eigentlich in das Gebiet des Disziplinarwesens, das gestern schon gestreift worden ist. Wir müssen das auch noch mit auf den Weg nehmen. Es ist eine andere Frage, ob man das überhaupt in diesem Gesetz ordnen kann, oder nicht parallel damit eine andere Vorlage ausarbeiten soll. Wir nehmen vermutlich einen Artikel auf, in welchem allgemein das Beschwerderecht niedergelegt ist, und wo alle Personen, die am Gerichtsverfahren beteiligt sein können, also mit Inbegriff des Polizeipersonals, berücksichtigt werden. Ich möchte keine verbindliche Erklärung abgeben, da ich dazu nicht das Recht habe; jedenfalls werden wir uns die Sache nochmals anschauen.

Stucki (Steffisburg). Ich verzichte auf einen Antrag.

Schürch. Die von Herrn Luick aufgeworfene Frage ist bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten vorläufig beantwortet worden. Ich möchte mir nur ge-

statten, eine persönliche Meinung beizufügen. Sie geht dahin, dass es sich hier nicht nur um Arrestbefugnis im Gebiet des Strafprozesses handelt, sondern dass wir die ganze administrative Stellung der Polizei revidieren müssten. Dazu sind wir weder vorbereitet noch haben wir einen Antrag. Die Sache müsste vorgebracht werden, wenn einmal das ganze Gebiet der polizeilichen Administration überprüft wird. Natürlich müsste man die andern Direktionen, die in Frage stehen, auch noch begrüssen. Es schadet nichts, dass die Frage gestellt worden ist, denn wir sind mit einem Teil unseres Gesetzes in dieses Gebiet hineingekommen, wir können aber nicht von diesem Teilgebiet aus das Ganze behandeln.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zusatzstrafe.

Art. 396. Im Strafgesetzbuch erhalten folgende Fassung:

II. Art. 60. Diese Bestimmungen sind auch dann anwendbar, wenn ein Verurteilter später strafbarer Handlungen wegen in Untersuchung gezogen wird, die er vor seiner früheren Verurteilung begangen hat. Der Richter, welcher das spätere Urteil ausfällt, entscheidet, ob der früher gewährte Straferlass aufgehoben oder ob auch für die neue Strafe der bedingte Straferlass gewährt werden soll.

Titel III.

Das Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht. (Art. 268—296.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht im Sinne, Ihnen einen längeren Vortrag über das Geschwornengericht und die Möglichkeit seiner Organisation zu halten. Die Frage, die Sie hier zu entscheiden haben, bildet seit einiger Zeit Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Es ist wohl anzunehmen, dass Sie alle sich darüber eine Meinung gebildet haben. Wir wollen abwarten, ob aus der Mitte des Rates allenfalls dieser Lösung gegenüber Kritiken und Einwendungen erhoben werden, und schauen, ob es uns möglich sein wird, in der Diskussion diese Kritiken erfolgreich zu widerlegen. Immerhin ist die Sache doch so wichtig, dass ich darüber einige Worte verlieren möchte. Sie wissen, dass die Einrichtung des Geschwornengerichtes von Haus aus nicht bernisches Gewächs ist, sondern dass dieses Gericht, wie vieles andere, vom Westen her in unserem Kanton seinen Einzug gehalten hat. Es handelt sich um eine Auswirkung und etwas verspätete Verwirklichung eines Postulates der französischen Revolution. Dort hat man dem verknöcherten und willkürlichen Juristenrecht und Juristengericht des ancien régime das neue Volksgericht der Geschworenen entgegengesetzt. Man fand, dass das das einzige Mittel sei, um den bestehenden Uebelständen zu begegnen. In unserem Kanton haben die Bestrebungen auf Ein-

führung der Geschwornengerichte erst bei Erlass der Verfassung von 1846 zu einem Erfolg geführt. Nach einer lebhaften Diskussion im Verfassungsrat ist in der Verfassung die Einrichtung des Geschwornengerichtes verankert worden. Dabei ist namentlich Jakob Stämpfli, der in der gegenwärtigen Diskussion mehrfach erwähnt worden ist, mit einem eindrucksvollen Votum für die Geschwornengerichte eingetreten. Ich füge aber sofort bei, dass es meiner Ansicht nach zu weit geht, wenn man für die Verhältnisse, wie sie sich 80 Jahre später herausgebildet haben, einfach ein Wort von Stämpfli als unabänderliche Richtschnur nimmt. Stämpfli hat 1846 in der ihm eigenen klaren und eindringlichen Art die Misstände in der Justiz hervorgehoben und einen Weg gewiesen, der aus diesen Missständen herausführen könnte. Er ist dabei warm für die Geschwornengerichte eingetreten. Damit ist nicht gesagt, dass der gleiche Jakob Stämpfli, wenn er die Erfahrungen gekannt hätte, die man 80 Jahre später mit den Geschwornengerichten gemacht hätte, sich krankhaft an die einmal geschaffene Organisation festgeklammert hätte. Das ist nicht der Jakob Stämpfli, den wir kennen, sondern dieser ist ein ganz anderer: er schaut ins Leben hinaus und handelt, nachdem er sich Klarheit verschafft über die Notwendigkeiten des Augenblickes.

Mit Begeisterung hat man damals die Geschwornengerichte eingeführt; heute fragen wir uns, ob diese Begeisterung gerechtfertigt war, ob sich die Hoffnungen, die man an die Einführung der Geschwornengerichte geknüpft hatte, auf der ganzen Linie erfüllt haben. Je nach der persönlichen Einstellung können wir diese Frage mit ja oder nein beantworten. Das Geschwornengericht ist eine menschliche Einrichtung mit vielen Mängeln und Fehlern, wie sie jeder menschlichen Einrichtung anhaften und vielleicht noch mit einer Anzahl von Spezialfehlern, die insbesondere dieser Einrichtung anhaften müssen.

Der Entwurf bringt nun eine neue Lösung, die wir in Ruhe und Sachlichkeit prüfen sollten, ohne uns von Schlagwörtern und doktrinären Bedenken beirren zu lassen. Wir haben schon gestern festgestellt, dass unsere Verfassung die Grundlage der ganzen Einrichtung ist; nicht mehr die Verfassung von 1846, sondern diejenige von 1893. Diese sagt in Art. 61, dass für die Verwaltung der Strafrechtspflege neben den übrigen Gerichten Geschwornengerichte eingesetzt werden. In Art. 62 ist bestimmt, dass die nähere Organisation und die Kompetenz der Gerichte, also auch der Geschwornengerichte, durch das Gesetz bestimmt werde. Hier haben wir uns mit der Bedeutung der Verfassungsbestimmung auseinanderzusetzen, wonach durch Gesetz die nähere Organisation des Geschwornengerichtes festzulegen ist. Regierung und Kommission behaupten, dass die Organisation, die unser Gesetzesentwurf dem Geschwornengerichte geben will, sich auf dem Boden dieser Verfassungsbestimmung bewege und eine Ausführung dieser Bestimmung sei, so gut wie die Ordnung von 1846 ein Ausfluss der Bestimmung der Verfassung von 1846 gewesen ist.

Zunächst erhebt sich die Frage, ob wir überhaupt bei den Geschwornengerichten bleiben oder sie abschaffen wollen. Wir sind allgemein der Auffassung, dass für die Abschaffung der Geschwornengerichte keine triftigen Gründe angeführt werden können, dass insbesondere unser Volk das nicht zugeben würde, dass man die direkte Mitwirkung des Volkes in un-

serer Rechtspflege, insbesondere in der Strafrechtspflege, wo es gelegentlich um die wichtigsten Güter des Menschen geht, ausschalten sollte. Von einem Vorschlag auf Beseitigung der Geschwornengerichte kann keine Rede sein. Zu diesem Zweck müsste man vor allem die Verfassung revidieren.

Das alles soll aber nicht hindern, dass man, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, eine Änderung der Organisation in Aussicht nimmt, die uns zeitgemäß scheint, die sich uns aus der Entwicklung heraus zu ergeben scheint. Die Erfahrung sagt uns, ganz kurz zusammengefasst, dass das Geschwornengericht nach seiner heutigen Organisation in gewissen schwierigen Fällen sehr häufig versagt und der ganzen Natur der Sache nach versagen muss, weil man von ihm etwas verlangt, das es nun einfach nicht leisten kann. Wenn ich mir erlaube, diese schwerwiegende Behauptung hier zu verfechten, so kann ich dabei auf eigene Erfahrungen zurückblicken. Ich bin während 20 Jahren in der Rechtspraxis tätig gewesen und habe in dieser Zeit verhältnismässig häufig Gelegenheit gehabt, sei es als Verteidiger, sei es als Zivilanwalt, mich vor dem Geschwornengericht zu betätigen. Ich habe reichlich Gelegenheit gehabt, an mir selber den Beweis für die Behauptung zu erfahren, die ich soeben aufgestellt habe. Das hat manchmal zu meinen Gunsten, manchmal zu meinen Ungunsten ausgeschlagen. Ich gebe auch zu, dass für einen gerissenen Anwalt, der gelegentlich in kritischen Momenten mit Bezug auf die Mittel, die anwenden will, um den Geschwornen seine Meinung beizubringen, nicht allzu sehr von Skrupeln und Zweifeln geplagt ist, das Forum der Geschwornen als ein dankbares Feld erscheinen mag. Man sagt zwar nicht so, man sagt, das Schöne am Geschwornengericht bestehe darin, dass diese Geschwornen nicht an Gesetz und Recht gebunden sind, dass sie sich durch juristische Fineszenzen nicht beeinflussen lassen müssen, sondern frei nach ihrer inneren Ueberzeugung zu urteilen haben. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Wir haben die Instruktion der Geschwornen, die im gegenwärtigen Strafverfahren enthalten ist, die in jedem Geschwornenzimmer an der Wand hängt und die ich doch verlesen muss. Sie lautet: «Das Gesetz verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung, es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie einen Beweis für vollständig und hinlänglich aufnehmen sollen.» Die Geschwornen haben das Recht der freien Beweiswürdigung, für sie besteht nicht die gesetzliche Beweistheorie, von der wir gestern gesprochen haben. Es schreibt ihnen nur vor, ihr reines Gewissen bei ruhiger und gesammelter Gemütsstimmung zu befragen, welchen Eindruck die für und gegen den Angeklagten erbrachten Beweise auf sie gemacht haben. Es ist also nicht davon die Rede, welchen Eindruck ein gewandter Verteidiger auf sie gemacht habe. Das Gesetz richtet nur die einzige Frage, die alle ihre Pflichten umfasst, an die Geschwornen: «Habt Ihr die innere Ueberzeugung über die Schuld des Angeklagten?» Das ist die grosse Freiheit und die grosse Verantwortlichkeit, die man den Geschwornen überbindet, aber das ist nicht ein Freibrief für Willkür und auch nicht ein Freibrief dafür, dass sie sich von einem findigen Anwalt in alle Irr- und Wirrgänge einer auf den Fall zugeschnittenen Logik, einer auf den Fall zugeschnittenen Behandlung und Misshandlung des Beweismaterials führen und verführen lassen. Man ver-

langt von den Geschworenen natürlich nicht einen Wahrspruch nach spitzfindiger juristischer Art, aber man verlangt von ihnen, dass sie mit sich selbst und ihrem Gewissen zu Rate gehen und sich fragen, was die Verhandlung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten ergeben hat. Es ist nicht so, wie man gelegentlich behauptet, die Geschworenen seien überhaupt niemandem, nicht einmal sich selbst Rechenschaft schuldig über die Gründe, die sie zu ihrem Wahrspruch führen. Die Gründe, die im Grunde genommen bei den Verfechtern der Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes ausschlaggebend sind, sind nicht Gründe, die in Wirklichkeit geeignet sind, den obersten Zweck unserer Rechtspflege, nämlich die Findung der Wahrheit, die auch beim Geschwornengericht gilt, zu erfüllen. Wir finden, es sei sehr wohl denkbar, angezeigt und auch möglich, dass man da durch gewisse geeignete Änderungen dem Zweck, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen, besser dient, als das unter den jetzigen Verhältnissen möglich ist.

Gerade aus dieser Erfahrung heraus hat der Entwurf resolut einen Schritt zu einer Neuordnung getan. Der Unterschied zwischen der alten und der neuen Ordnung ist einfach zu überblicken. Die alte Ordnung beruht darauf, dass die Assisen aus zwei Teilen bestehen, aus der sogenannten Assisenkammer, einer Kriminalkammer von 3 Richtern und aus 12 Geschworenen. Die Tätigkeit der beiden Teile des Gerichtes ist durch das Gesetz scharf voneinander geschieden. Sie besteht aus drei Stadien. Im ersten Stadium arbeitet der Präsident die Fragen aus, die an das Geschwornengericht zu stellen sind. Die Möglichkeit, Fragen aufzustellen, gibt dem Präsidenten der Kriminalkammer einen gewissen Einfluss auf den Wahrspruch der Geschworenen, wenigstens einen indirekten. Nachher gehen diese Fragen, die unter Umständen sehr zahlreich und sehr kompliziert sind, so dass sie auch für den durchgebildeten Juristen schwierig zu beantworten sind, an die Geschworenen und müssen von diesen beantwortet werden. Das Gesetz selbst stellt ein allgemeines Fragenschema auf oder führt wenigstens verschiedene Punkte an, über die die Geschworenen befragt werden sollen. Die Fragen, die bei komplizierten Fällen in Wirklichkeit gestellt werden, gehen entsprechend weiter. Die erste Frage ist die: Ist der Angeklagte schuldig, die oder jene strafbare Handlung unter den oder jenen Umständen, wie sie die Anklageakte anführt, verübt zu haben? Das soll eine sogenannte Tatfrage sein, sie ist aber im Grunde der Dinge unter Umständen eine höchst schwierige Rechtsfrage. Schon da wird gefragt, ob er schuldig sei, eine im Gesetz vorgesehene strafbare Handlung verübt zu haben. Das ist unter Umständen eine sehr einfache Entscheidung, unter Umständen eine sehr schwierige. Eine andere Frage geht dahin, ob erschwerende Umstände oder Entschuldigungsgründe vorhanden seien. Bei Kindern wird gefragt, ob sie mit Unterscheidungskraft gehandelt haben oder nicht. Unter Umständen spielen juristische Unterlegungen und Unterscheidungen mit, die gar nicht leicht zu nehmen sind. Schliesslich die Frage nach den mildernden Umständen, die gestattet, dem allgemeinen gefühlsmässigen Eindruck, den die Persönlichkeit des Angeklagten auf die Geschworenen gemacht hat, Rechnung zu tragen. Nach Beantwortung der Fragen geht die Sache wieder an die Kriminalkammer zurück, die auf Grund der Antworten die Anwendung des Gesetzes vornimmt. Man

hat häufig erfahren, dass die Geschworenen die Frage am meisten interessiert, welche Strafe der Angeklagte bekommt. Sie richten ihren Wahrspruch in sehr vielen Fällen darnach ein, um die Fesseln der gesetzlichen Ordnung zu sprengen, um zu erzwingen, dass so und nicht anders gestraft wird. Sie bringen es fertig, sogar freizusprechen, auch wenn der Angeklagte eine gewisse strafbare Handlung ganz offensichtlich begangen hat. Das ist die Hauptquelle der bekannten Fehlsprüche, die von Zeit zu Zeit immer wieder vorkommen. Es ist nicht ein idealer Zustand in einem Rechtsstaate, dass ein derartiges Verfahren platzgreifen kann. Die Beweggründe der Geschworenen können durchaus ehrenhaft sein, sie können ihren Entscheid fällen, weil die gesetzliche Ordnung sie nicht befriedigt und sie diese bewusst oder unbewusst korrigieren wollen. Es bleibt doch der ganze Zustand unbefriedigend. Wir sollten die Gelegenheit benutzen, um eine andere Ordnung, die für eine sachgemässere Behandlung dieser Fälle besser geeignet ist, an die Stelle dieses Zustandes zu setzen. Die neue Organisation soll diese Unzukämmlichkeiten, die dem Ansehen unserer Rechtsprechung im Grunde der Dinge mehr Schaden zufügen, als wir uns gelegentlich vorstellen, beseitigen. An die Stelle des gegenwärtigen Zustandes tritt die einheitliche Tätigkeit der Richter und der Geschworenenbank bei der gemeinsamen Beratung und gemeinsamen Findung des Urteils. Das ist die Ordnung von Art. 292 und 293. Der Unterschied zwischen dem alten und neuen Verfahren zeigt sich so recht, wenn man die Fragestellung nach Art. 292 und 293 des Entwurfes vergleicht mit der alten Fragestellung. Das ganze Ergebnis der Untersuchung und Verhandlung vor dem urteilenden Gericht soll nun gemeinsam verarbeitet werden, in offener gegenseitiger Aussprache, wobei sowohl die Meinung der erfahrenen Richter, als die Meinung der Geschworenen, die aus dem Volke kommen und zur Urteilsfindung berufen sind, sich miteinander messen können.

Gegen diese Ordnung ist nun von verschiedenen Seiten Kritik geübt worden und zwar interessanterweise von beiden Beteiligten. Die einen sagen, es seien zwar 8 Geschworene da, aber diese werden von den drei mit allen Wassern gewaschenen Juristen bei jeder Gelegenheit überrannt. Man behauptet, das werde eine Komödie, die Volksmeinung könne sich wohl in der Theorie, nicht aber in der Praxis durchsetzen. Ich möchte darauf antworten mit der Frage, ob es denn ein Schaden ist, wenn erfahrene Juristen und Richter dabei sind, die mit ihrem Rat und ihrer Erfahrung auf allfällige Irrtümer, die dieser oder jener Geschworene zum Ausdruck bringt, weil er nicht Gelegenheit gehabt hat, gleichviel Erfahrungen zu sammeln, aufmerksam machen und diese Erfahrungen der Sache der Rechtsfindung dienstbar machen. Hier ist gewiss das Zutrauen berechtigt, dass unsere Oberrichter, die doch ernsthafte Männer sind, nicht ihre grosse Erfahrung und Rechtswissenschaft missbrauchen werden, um als Minderheit der Mehrheit ihre Meinung aufzudrängen. Dieses Misstrauen ist ganz entschieden verfehlt. Wir erblicken in der Möglichkeit der Zusammenarbeit vielmehr einen Vorzug.

Die Kritik wird aber nicht nur von dieser Seite geäussert, sondern interessanterweise auch von der andern. Ich habe dieser Tage einen gehört, der gesagt hat: Was sollen wir drei armen Richter gegenüber acht Geschworenen machen? Sie überstimmen uns je-

desmal und es trägt gar nichts ab, da zusammen zu beraten. Gerade diese verschiedene Beurteilung sollte eine gewisse Beruhigung sein. Die Wahrheit wird auch hier ungefähr in der Mitte liegen. Man muss die Leute zusammenführen und sie veranlassen und ihnen ermöglichen, miteinander zu reden. Das ist unserer Auffassung nach eine natürliche und gegebene Lösung, während die andere viel eher ein kleines Komödien-spiel ist. Dieses Hin- und Herschieben war im Anfang gut, wo man wirklich den Grundsatz der Mitarbeit der Volksrichter absolut sicherstellen wollte. Nach achtzigjähriger Erfahrung können wir über diese Sache etwas ruhiger und sachlicher urteilen. Ich glaube also, dass man diese neue Lösung riskieren darf, dass die Fehler, die ihr anhaften, sehr gering sind im Vergleich zu den Vorzügen, die sie uns verspricht.

Man behauptet aber weiter, das neue Gericht widerspreche der Verfassung, das sei nicht mehr ein Geschwornengericht, wie die Verfassung es vorsehe, sondern ein Schöffengericht. Das ist ein Streit um Worte, der uns nicht beirren darf. Die Verfassung sagt ausdrücklich, die Organisation der Geschwornengerichte wie der andern Gerichte werde durch das Gesetz bestimmt und der Gesetzgeber ist also frei, nach Zweckmässigkeitsgründen die Organisation zu treffen. Wesentlich beim Geschwornengericht scheint uns nach wie vor zu sein die weitgehende Mitarbeit der Volksrichter bei der Rechtsfindung. Diese soll jedenfalls gewährleistet werden. Ich glaube, dass diesem Erfordernis der Verfassung durch die von uns vorgeschlagene Lösung entsprochen ist. Das wird niemand ernstlich bestreiten können. Wir wollen uns nicht durch Worte und rein doktrinäre Bedenken daran hindern lassen, den guten Weg bis zum Ende zu beschreiten.

Diese Neuordnung bringt uns nichts, was gänzlich unbekannt wäre. Wir kennen diese Zusammenarbeit seit 80 Jahren in den Amtsgerichten, die aus einem juristisch gebildeten Präsidenten und vier frei aus dem Volke gewählten Beisitzern bestehen. Die Tätigkeit der Amtsgerichte ist derart, dass sie niemand mehr in unserer Rechtspflege missen möchte. Wir haben in langer Erfahrung feststellen können, dass die unbeschränkte Zusammenarbeit zwischen Juristen und Laien ein Segen für unsere Rechtspflege ist, wenn sie richtig organisiert ist. Warum sollen wir diese Erfahrung, die wir auf dem engeren Gebiete der Zuständigkeit des Amtsgerichtes so reichlich haben machen können, nicht auch beim Geschwornengericht uns zunutze machen? Mir scheint, dass der Entschluss nicht zu schwer fallen sollte.

Wir haben diesen Morgen eine Anzahl materiell-rechtlicher Bestimmungen in die Uebergangsvorschriften aufgenommen, die darauf hinausgehen, die unzeitgemässse Härte und Starrheit der Strafandrohung in unserem gegenwärtigen Strafgesetz zu mildern und dem Richter, insbesondere auch dem Geschwornengericht, viel grössere Bewegungsfreiheit einzuräumen als unter dem gegenwärtigen Rechtszustand. Diese Bewegungsfreiheit soll die Gerichte befähigen, in Würdigung aller persönlichen und sachlichen Umstände, den Angeklagten so zu behandeln und zu bestrafen, wie er es verdient, aber nicht härter. Ich behaupte, was Sie diesen Morgen angenommen haben, ist ein Fortschritt, der viel wichtiger und wirksamer ist als die unveränderte Beibehaltung der Geschwornengerichte. Man darf nicht ausser Acht lassen, dass diese materiell-rechtlichen Neuerungen nicht nur in einer Herab-

setzung der Strafminima bei einer Reihe von bestimmten Tatbeständen bestehen, sondern in der Einführung von allgemeinen, aus dem eidgenössischen Entwurf herübergewonnenen Strafmilderungsgründen. Dieser Fortschritt ist viel grösser und wichtiger als das, was man vermeintlich durch Beibehaltung der gegenwärtigen Organisation erzielen wollte. Wir dürfen nicht vergessen, dass diese weitgehende Lösung als Ergebnis einer gegenseitigen Verständigung aller in der Kommission vertretenen Richtungen zustandegekommen ist. Es ist nicht jedem ganz leicht geworden, so weit zu gehen, wie der Antrag Guggenheim gehen wollte, aber schliesslich hat man sich darauf verständigt, das Gute, das in diesem Antrag liegt, anzunehmen. Wir hoffen aber, dass man auch die gute Absicht erkennen werde, die in unserer Ordnung für die Geschwornengerichte liegt, dass man ihr Gerechtigkeit widerfahren lasse. Das sind die Bemerkungen, die ich allgemein zur Sache zu machen habe. Kleine redaktionelle Sachen spare ich für später auf, wenn der grundsätzliche Entscheid gefallen sein wird. Im Namen der Regierung und im Einverständnis der einstimmigen Kommission möchte ich dem Rat angelegentlich empfehlen, dem Entwurf zuzustimmen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Es würde mich gelüsten, auf die interessante Diskussion, die in der Presse und in öffentlichen Versammlungen über die Frage, ob man das bisherige System beibehalten oder das neue annehmen soll, eingesetzt hat, zurückzukommen. Ich will aber nach dem ausführlichen Votum des Herrn Justizdirektors das nicht machen, sondern zunächst abwarten, was die Diskussion bringt. Ich möchte nur folgendes sagen: Beide Richtungen behaupten, sie kämpfen für grössere Wahrheit und grössere Freiheit. Die vorberatenden Behörden erklären, was sie als Neuerung bringen, sei eine Verbesserung, die andern behaupten, der Fortschritt liege in der Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes. In der Expertenkommission ist die Frage ganz ruhig diskutiert worden, ob man überhaupt Schwurgerichte haben wolle, oder ob man sich nicht mit Amtsgerichten und andern Formationen begnügen könne. Man hat sowohl in der Expertenkommission als nachher in der grossrätlichen Kommission ganz entschieden an den Schwurgerichten festgehalten. Man wollte sie nicht nur, weil sie in der Verfassung vorgesehen sind, sondern weil sie unserer politischen Ueberzeugung entsprechen. Das hindert aber nicht, dass wir Verbesserungen anbringen. Die einzige Verbesserung, die wir vorschlagen, besteht darin, dass die drei juristischen Richter bei den Beratungen mit den Geschworenen zusammensitzen. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen den Unterschied auseinandergesetzt. Es ist eine Frage des Zutrauens, ob wir glauben, dass heute das Bernervolk, das schon längst seine Richter wählt, das heute unter ganz andern politischen Voraussetzungen lebt, als vor 80 Jahren, fähig ist, Geschworne zu stellen, die, wenn sie ihrer acht mit drei Juristen zusammensitzen, Manns genug sind, ihre Meinung zu behaupten oder nicht. Ich bin der Meinung, dass wir dieses Zutrauen haben können. Es gibt freilich auch Fehlurteile, wenn das Gericht nur aus Juristen besteht. Wir sehen aber nicht ein, warum es nicht besser sein sollte, wenn die beiden Elemente zusammensitzen, wenn die Geschworenen von den Juristen vernehmen können, welcher Weg der beste ist. Das ist der wesentliche Grund. Wir wollen uns davor

hüten, ausländische Verhältnisse einfach auf den Kanton Bern zu übertragen und wir wollen uns davor hüten, uns bei reinen Etikettenfragen aufzuhalten. Wir wollen uns einfach fragen, ob die heutige politische Konfiguration des Bernervolkes gestattet, dass wir die Verbesserung vornehmen können. Wir haben die Ueberzeugung, dass das Bernervolk das machen wird, ohne dass je ein Geschwornengericht im Kanton Bern Gefahr laufen wird, unter die Herrschaft der Juristen zu fallen.

Guggenheim. Unsere Fraktion hat sich in der gestrigen Sitzung mit der Sache befasst. Der Entwurf hat zu einer sehr weitgehenden und stellenweise auch zu einer sehr tiefgehenden Erörterung in unserer Fraktion Anlass gegeben. Die Diskussion hat einen derartigen Umfang angenommen, dass leider bei weitem nicht alle Aeusserungen angehört und alle Standpunkte begründet werden konnten. Eine völlige Abklärung war daher nicht möglich, die Fraktion hat deshalb beschlossen, die endgültige Stellungnahme für die zweite Lesung vorzubehalten. Unsere Fraktionsmitglieder werden dem Entwurf in der ersten Lesung keine Opposition machen. Die Fraktion behält sich aber vor, nach erfolgter Abklärung in der zweiten Lesung ihre endgültige Stellung bekanntzugeben. Jetzt werden sich unsere Fraktionsmitglieder, wenn nicht wider Erwarten eine Diskussion heraufbeschworen werden sollte, einer Meinungäußerung enthalten. Das hindert unsere Fraktion nicht, dem Entwurf im allgemeinen zuzustimmen, unter Vorbehalt der endgültigen Stellungnahme in bezug auf diese Lösung in der Frage der Geschwornengerichte.

Schürch. Ich hatte geglaubt, der Herr Kommissionspräsident werde hier noch einen Antrag stellen. Da das nicht geschehen ist, möchte ich mir erlauben, das von mir aus zu tun. Er betrifft Art. 294. Der Herr Kommissionspräsident hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Antrag, den ich gestern zum Revisionsverfahren gestellt habe, logischerweise auch hieher gehört. Ich stelle den Antrag, den Text so abzuändern: «Die Art. 254—266 finden im Verfahren vor dem Geschwornengericht ebenfalls Anwendung.»

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Schürch darauf hinweisen, dass in Art. 291 bereits eine derartige Verweisung enthalten ist. Man kann redaktionell prüfen, ob hier eine Zusammenfassung möglich ist.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich glaube, man sollte den Antrag Schürch annehmen und das Ganze im Zusammenhang bei Art. 294 behandeln. Als Marginale steht dort: «Inhalt des Urteils des Geschwornengerichtes.» Die Bestimmung gehört sinngemäß dorthin und nicht zu den Parteivorträgen und der Beweiswürdigung.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gestatte mir noch einige kleine Änderungen vorzubringen. In Art. 278 soll es heißen: «Nach der Bereinigung der Geschworenenliste wird zur Bildung des Geschwornengerichtes für den schwersten Fall geschritten.» Bei Art. 290 soll es heißen: «Geht aus den Verhandlungen hervor, dass der Angeklagte ...», also nicht der «... Angeklagte ...». In Art. 295, Absatz 2, soll es heißen: «Die Hauptverhandlung soll in der Regel inner 30 Tagen stattfinden», statt inner 20 Tagen. Das war ein Antrag von Herrn Oberrichter Neuhaus, Präsident der Assisenkammer, dem Kommission und Regierung beigeplichtet haben.

digte ...», also nicht der «... Angeklagte ...». In Art. 295, Absatz 2, soll es heißen: «Die Hauptverhandlung soll in der Regel inner 30 Tagen stattfinden», statt inner 20 Tagen. Das war ein Antrag von Herrn Oberrichter Neuhaus, Präsident der Assisenkammer, dem Kommission und Regierung beigeplichtet haben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ablehnung der Geschworenen.

Art. 278. Nach der Bereinigung der Geschworenenliste wird zur Bildung des Geschwornengerichtes für den schwersten Fall geschritten.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können je fünf der Geschworenen ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Soweit der Staatsanwalt von seinem Ablehnungsrecht nicht Gebrauch macht, kann es der Privatkläger ausüben.

Mehrere Mitangeschuldigte oder Privatkläger haben sich zusammen über ihr Ablehnungsrecht zu verständigen; einigen sie sich nicht, so bestimmt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl der Geschworenen, die jeder einzelne Angeklagte oder Privatkläger ablehnen kann.

Soweit ein Mitangeschuldigter von seinem Ablehnungsrecht nicht Gebrauch macht, können die übrigen Angeklagten es ausüben; dies gilt sinngemäß auch für Privatkläger.

Marginale: Ausdehnung der Strafverfolgung.

Art. 290. Geht aus den Verhandlungen hervor, dass der Angeklagte andere strafbare Handlungen begangen hat als die im Ueberweisungsbeschluss bezeichneten, oder dass die Verfolgung nicht auf alle Teilnehmer oder Begünstiger ausgedehnt worden ist, so kann das Geschwornengericht die Sache an den Untersuchungsrichter zurückweisen, um die Untersuchung zu ergänzen, oder sie auf Grund der erfolgten Ueberweisung beurteilen. In der Hauptverhandlung darf die Strafverfolgung nicht ausgedehnt werden.

Marginale: Verfahren vor der Kriminalkammer.

Art. 295. Die Kriminalkammer hat bei der Behandlung der ihr nach Art. 198 überwiesenen Fälle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Geschwornengericht sinngemäß anzuwenden, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

Die Hauptverhandlung soll in der Regel innerhalb dreissig Tagen, vom Zeitpunkt der Ueberweisung an gerechnet, stattfinden.

Nimmt der Angeklagte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Straffall zur weiteren Behandlung vor das Geschwornengericht zu weisen; ebenso ist die Kriminalkammer befugt, eine solche Ueberweisung auch aus andern wichtigen Gründen anzuordnen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 21.

Präsident. Ich habe noch mitzuteilen, dass für morgen nachmittag keine Sitzung vorgesehen ist.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich bin von einem Ratsmitglied gefragt worden, ob man nicht bei Art. 2 die Frage nochmals prüfen wolle, dass der Antragsberechtigte sich schon innert 3 Monaten über die Einreichung eines Strafantrages entscheiden müsse, ob man nicht die Frist etwas verlängern könne. Die Kommission hat gefunden, innert 3 Monaten sollte sich einer entschliessen können, ob er den Strafantrag stellen wolle. Die Beweismittel könnte er unter Umständen immer noch sammeln. Immerhin möchte ich hier die Erklärung abgeben, dass ich die Sache in der Kommission nochmals zur Sprache bringen werde.

Schluss der Sitzung um 10 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.



 **Anmerkung :**

Die Verhandlungen der vierten Sitzung der ausserordentlichen Session werden dem nächsten Sessionsheft beigeheftet.

Erratum : Page 292, colonne 2, ligne 36 du haut en bas, lisez M. Bolli, au lieu de M. Varé.

Page 366, colonne 2, ligne 2 du haut en bas, lisez: Or, si on examine quel est le produit moyen du kilowattheure, on arrive pour l'année dernière à 4,14 cts. Si l'on répète cette même opération pour les années précédentes, nous constatons qu'en 1918 le kilowattheure a été vendu par les Forces motrices à 3,85 cts; en 1919, à 4,57 cts; en 1920, à 5,19 cts; en 1921, à 5,44 cts. Donc, en augmentation croissante. Dès 1922, c'est une diminution qui intervient. Le kilowattheure s'est vendu 5,15 cts en moyenne; en 1923, à 4,72 cts; en 1924, à 4,51 cts; en 1925, à 4,32 cts; en 1926, à 4,14 cts.

Ligne 30, du haut en bas, lisez: 3,70 cts, au lieu de 3 fr. 70.

Ligne 34, du haut en bas, lisez: 4,48 cts, au lieu de 4 fr. 48.

Ligne 42, du haut en bas, lisez: 4,14 cts, au lieu de 4 fr. 14.

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 10. November 1927,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arni, Béguin, Bourquin (Sombeval), Choulat, Dürr, Gerster, Graf (Bern), Hurini, Indermühle (Thierachern), Lanz, Laur, Leuenberger, Luterbacher, Maître, Minger, Monnier, (Tramelan), Mosimann, Müller (Aeschi), Müller (Seftigen), Schlappach, Schlumpf, Schmid, Steinmann, Stucki (Ins), Suri, Walther; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bueche, Eggimann, Gosteli, Lardon, Lüthi (Biel), Meusy, Varé, Zumstein, Zurbuchen.

Eingelangt ist ein

Telegramm

des Herrn Grossrat Zumstein, der als Mitglied der Kommission für das Automobildekret demissioniert.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Frutigen.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach einiger Unterbrechung bringt die Regierung wiederum eine Vorlage um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle im deutschen Kantonsteil. Die letzte in diesem Kantonsteil errichtete neue Pfarrstelle war die 1921 beschlossene zweite Pfarrstelle in Bümpliz. Seither hat man in unserem Kantonsteil angesichts der Staatsfinanzen damit etwas zurückgehalten. Erst im verflossenen Jahr hat man im Jura dann wieder zwei neue Stellen errichtet, nämlich die zweite deutsche Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Münster-Dachseldien und die zweite Pfarrstelle für die französische Kirchgemeinde Tramelan.

Nun legen wir Ihnen ein Dekret vor, wonach in der Kirchgemeinde Frutigen eine zweite Pfarrstelle errichtet werden soll. Der Entwurf stützt sich auf eine gründliche Eingabe, die wir vom Kirchgemeinderat von Frutigen erhalten haben. Schon seit vielen Jahren wartet man in dieser ausgedehnten Berggegend auf die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle. Man suchte sich zuerst in der Weise zu behelfen, dass man der Gemeinde Frutigen einen ständigen Hilfsgeistlichen bewilligte, wie das im neuen Besoldungsdekret vorgesehen ist. Allein es zeigte sich bald, dass mit dieser Massnahme die kirchlichen Bedürfnisse der Kirchgemeinde Frutigen nicht befriedigt werden konnten. Diese zählt ungefähr 6000 Einwohner. Sie ist aber auch sehr ausgedehnt; es gehören einzelne Teile der Gemeinde Reichenbach dazu und sie reicht hinauf bis an die Grenze der Gemeinde Adelboden; an nicht weniger als 15 Orten müssen Filialgottesdienste abgehalten werden. Da ist es begreiflich, dass diese Arbeitsleistung

für einen einzelnen Geistlichen zu gross ist und dass auch durch die Bewilligung eines Hülfgeistlichen der Sache nicht genügend gedient ist.

So hat sich denn der Kirchgemeinderat von Frutigen in einer von mehreren hundert Kirchgenossen unterschriebenen Eingabe um Abhülfe dieser Zustände an die Kirchendirektion gewandt. Darin wird namentlich auf die Gefahr hingewiesen, dass, wenn wir die Bedürfnisse der dortigen Landeskirche länger vernachlässigen, das Sektenwesen gerade in der Gemeinde Frutigen überhandnehmen werde, eine Erscheinung, die jedenfalls vom Standpunkt der Landeskirche aus nicht zu begrüssen wäre. Auch der Synodalrat hat dieses Geschäft geprüft und warm empfohlen.

Die Kirchendirektion konnte sich diesen Wünschen nicht verschliessen, weshalb sie dem Regierungsrat einen Antrag gestellt hat, der von diesem genehmigt wurde. Ihre Kommission, deren Präsident die Gegend besser kennt als ich, hat sich mit dem Vorschlag einstimmig einverstanden erklärt. Ich empfehle Ihnen deshalb ohne weitere Worte, auf den Dekretsentwurf einzutreten.

Scherz (Bern), Präsident der Kommission. Als im Jahre 1400 die Landschaft Frutigen an Bern überging, bildete von Reichenbach weg das obere Kandertal und das Engstlental eine einzige Kirchgemeinde. Auf die Dauer konnte das bei der damaligen Bevölkerung nicht genügen, und schon 1430 löste sich Adelboden von der Kirchgemeinde Frutigen los, um eine eigene Kirchgemeinde zu bilden. Von da an blieb alles beim gleichen Zustand, bis 1845 Kandergrund als Pfarrhelferei eingerichtet und 1860 zu einer selbständigen Kirchgemeinde gemacht wurde, und vor kurzem fand dann die Trennung zwischen Kandergrund und Kandersteg statt.

Aber trotz dieser Abtrennung einzelner Teile blieb Frutigen immerhin eine grosse Kirchgemeinde; sie ist zu gross, da muss eine Änderung getroffen werden. Wer die betreffende Gegend kennt, der weiß, dass die Kirchgemeinde nicht etwa einen runden Komplex bildet, in dem man mit dem Velo herumfahren kann und wo die ausgezeichnete Adelbodenstrasse etwa die einzelnen Teile miteinander verbinden würde. Man kann da nicht ohne weiteres von einer Abteilung oder Bäuert in die andere hinübergelangen, sondern muss bei schlechtem Wetter zuerst hinunter in die neue Adelbodenstrasse und dann wieder hinaufsteigen. Ich erwähne dies nur, um zu zeigen, welche gewaltigen Anforderungen an die physischen Kräfte eines Geistlichen dort oben gestellt werden, abgesehen von den geistigen Fähigkeiten. So konnte sich die Kirchgemeinde nicht mit der gegenwärtigen Ordnung der Verhältnisse zufriedengeben, namentlich auch, weil seit einiger Zeit nun wieder die religiösen Gesellschaften und kirchlichen Sekten überhand genommen haben, gerade bei den Leuten, die das Bedürfnis hatten, sich in näherem Kreise der gottesdienstlichen Belehrung und Erbauung hinzugeben. Es ist eben nicht jedem möglich, wie zu der Zeit, als ich noch dort oben war, einem 80-jährigen Lehrer aus Achseten, jeden Sonntag Morgen einer der ersten in der Kirche zu sein.

So haben die Leute gefühlt, dass es nicht mehr weiter gehen könne. Man glaubte, mit der Errichtung einer Hülfgeistlichenstelle den Verhältnissen zu genügen. Aber mit einem Vikar, der meist ein ganz junger Geistlicher ist, verhält es sich eben so, dass er

mit der Zeit danach trachtet, irgendwo definitiv angestellt zu werden. So genügte auch diese Einrichtung für die dortige Pfarrei nicht, es musste unbedingt eine zweite Pfarrstelle geschaffen werden, wie das unlängst in Bümpliz auch der Fall war. Die Kirchgemeindeversammlung hatte also ihre guten Gründe, wenn sie dem Kirchgemeinderat Auftrag gab, bei den Staatsbehörden in dem Sinne vorstellig zu werden. Das Begehr wurde von 493, also rund 500 stimmfähigen Bürgern der Kirchgemeinde Frutigen unterzeichnet. Es handelt sich also nicht etwa nur um den Wunsch einer Kirchgemeindeversammlung von 30 oder 40 Bürgern, wie man sie auch etwa zu hören bekommt, sondern rund 500 Stimberechtigte der betreffenden Kirchgemeinde, also sicher Leute aus allen Bevölkerungsschichten und nicht nur solche, die irgend einen Spezialwunsch haben, stellen dieses Begehr, das wir als vollständig berechtigt betrachten müssen. Im Interesse der dortigen Kirchgenossen möchte ich Ihnen empfehlen, auf das vorliegende Dekret einzutreten und es gutzuheissen. Nach den Ausführungen des Herrn Kirchendirektors brauche ich nicht länger zu werden.

Zu der finanziellen Seite wird man sich nachher noch aussern können. Das ist keine so grosse Sache, wie man etwa glauben könnte. Denn gegenüber der Besoldung des neuen Pfarrers, die im Besoldungsdekret geregelt ist, kommen die 3200 Fr. in Abzug, die man bisher dem Hülfgeistlichen bezahlen musste, so dass die Anforderung an den Staatssäckel keine grosse mehr ist. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf das Dekret und dessen Annahme.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, das Dekret in *globo* zu behandeln. Die einzelnen Paragraphen enthalten nichts anderes, als was jeweilen in solchen Vorlagen steht. § 1 besagt, dass eine zweite Pfarrstelle errichtet wird, die in bezug auf Rechte und Pflichten des Inhabers der ersten Pfarrstelle gleichgestellt sein soll. Laut § 2 soll die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe vom Regierungsrat durch ein Regulativ geordnet werden. Das ist in allen solchen Fällen jeweilen üblich. § 3 bestimmt, dass nach Besetzung der neuen Stelle der Staatsbeitrag von 3200 Fr. an die Besoldung des Hülfgeistlichen hinfällig wird. Daraus ersehen Sie, wie der Herr Kommissionspräsident es bereits angedeutet hat, dass die finanziellen Konsequenzen für den Staat keine sehr grossen sind; er wird allerdings in Zukunft die Besoldung für zwei Geistliche ausrichten müssen; dafür fallen aber die bisherigen 3200 Fr. weg. Gemäss § 4 soll das Dekret auf 1. Januar 1928 in Kraft treten.

Das ist der bei solchen Dekreten übliche Inhalt. Eine artikelweise Beratung halte ich nicht für nötig, weshalb ich Ihnen Annahme in *globo* beantrage.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretsuntwurfs Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Dekret
betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Frutigen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Frutigen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von 3200 Fr. an die Besoldung eines Hülfsgeistlichen hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1928 in Kraft.

G e s e t z
über
Jagd- und Vogelschutz.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 130 hievor.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung des Jagdgesetzes im vergangenen Mai sind eine grosse Zahl von Anregungen gemacht und auch eine grössere Zahl von Wünschen zu verschiedenen Artikeln eingereicht worden. Man hat es damals unterlassen, jeweilen im einzelnen darüber zu debattieren und abzustimmen, in der Meinung, dass Kommission und Regierung diese Wünsche und Anregungen prüfen werden. Diese Prüfung ist nun in eingehender Weise erfolgt, und das Ergebnis liegt Ihnen vor in den Abänderungen, die Regierung und Kommission bei einzelnen Artikeln vorschlagen. Es sind das zum Teil Artikel von grundsätzlicher Bedeutung. Wir glaubten, den im Grossen Rat geäusserten Wünschen in weitgehender Weise entgegenkommen zu sollen, namentlich was die Autonomie der Gemeinden bei der Hingabe der Jagdpacht betrifft.

Ich möchte hier nicht auf einzelne Artikel näher eintreten, um nicht nachher wiederholen zu müssen, und mich auch nicht ausführlicher zur Eintretensfrage äussern. Der Grosse Rat ist bei der ersten Lesung nahezu einstimmig auf die Vorlage eingetreten, so dass ich annehme, es werde auch bei der zweiten Lesung der Fall sein. Ich beantrage Ihnen also Eintreten auf die zweite Lesung des Jagdgesetzes.

Lindt, Präsident der Kommission. Namens der Kommission beantrage auch ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Wir haben in unserer Sitzung die bei der ersten Lesung von verschiedenen Herren Kollegen geäusserten Wünsche eingehend geprüft. Außerdem sind mir als dem Präsidenten der Kommission auch noch von anderer Seite Eingaben zugekommen; ich erwähne die Eingabe des Vereins zur Einführung der Pachtjagd, der sich zu verschiedenen Artikeln äusserte; die Eingabe des Schweizerischen Vereins für Vogelkunde und Vogelschutz, Sektion Bern; eine Eingabe der Naturschutzkommision aus Thun, speziell zum Artikel über die Jagdkommission; ferner Eingaben von Kollegen aus dem Grossen Rat. Nachdem ich von den Eingaben Kenntnis genommen hatte, glaubte ich sie der Forstdirektion übermitteln zu sollen, damit sie ihrerseits die Wünsche und Anregungen prüfe und in der Lage sei, an der Kommissionssitzung darüber Aufschluss zu geben. An der Kommissionssitzung habe ich bei den betreffenden Artikeln jeweilen von den Eingaben Mitteilung gemacht, so dass die Beschlüsse der Kommission in Kenntnis dieser Anregungen gefasst worden sind. Ich kann erwähnen, dass das Resultat, wie es nunmehr vorliegt, von allen anwesenden Kommissionsmitgliedern gutgeheissen wurde. Zwei Mitglieder allerdings haben sich in der Schlussabstimmung enthalten, mit der Begründung, sie seien grundsätzliche Gegner des Reviersystems; solle aber dieses System eingeführt werden, dann seien sie mit der Ordnung, wie sie im Entwurf gebracht werde, einverstanden.

Es ist hier nicht der Moment, um auf einzelne Punkte der Vorlage näher einzutreten; diese Gelegenheit bietet sich dann bei der Detailberatung. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen nochmals Eintreten auf die zweite Lesung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g .

A r t . 1.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Staat zu. — Das Jagdrecht wird an Einzelpersonen oder Jagdgesellschaften gebietsweise verpachtet.

A r t . 2.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 2. Die Ausübung der Jagd ist nur den Inhabern eines Jagdscheins gestattet.

A r t . 3.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Art. 3 im wesentlichen genau dem entspricht, was bis

dahin in bezug auf die Anforderungen zur Ausübung der Jagd gegolten hat. Änderungen haben wir nicht vorgenommen. Es ist ja seinerzeit bei Beratung des heute geltenden Jagdgesetzes von 1921 eingehend über diese Anforderungen diskutiert worden, und der Große Rat hat sich einmütig mit den Anforderungen einverstanden erklärt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Pachtungabe und die Erteilung des Jagdscheines darf nicht erfolgen an Personen, welche:

- a) das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b) einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunks ergeben sind, oder sonst bei der Ausübung der Jagd eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden;
- c) bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder für sich oder ihre Familie öffentliche Unterstützung geniessen;
- d) in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet sind, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
- e) die ihnen wegen Jagdfrevel auferlegten Bussen noch nicht bezahlt haben;
- f) in den letzten 10 Jahren wegen anderer als politischer Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Monaten verurteilt worden sind. Wurde ihnen die Strafe bedingt erlassen, so sind sie nach Ablauf der Probefrist wieder berechtigt zum Bezug eines Jagdscheins;
- g) infolge rechtskräftigen Urteils von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind.

Tritt eine der Voraussetzungen, welche die Erteilung der Jagdberechtigung ausschliessen, nachträglich ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich von dem Bestehen einer solchen Kenntnis, so ist der Jagdschein und die Jagdkarte dem Betreffenden ohne Entschädigung oder Rück erstattung bezahlter Gebühren sofort zu entziehen.

Pachtverträge mit Jagdpächtern, welche die Jagdberechtigung verloren haben, fallen mit der Feststellung des Verlustes dahin. — Bei Jagdg esellschaften findet diese Bestimmung jedoch nur auf die betreffenden Mitglieder der Jagdgesellschaft Anwendung. — Durch die Aufhebung des Vertrages wird der Pächter oder das betreffende Mitglied der Jagdgesellschaft von den bereits aus der Pacht entstandenen Verpflichtungen nicht befreit. Bezahlter Pachtzins wird nicht zurück erstattet.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Wer eine Jagdpacht erwerben will, muss in der Schweiz niedergelassen sein. Wer als Pächter die Jagd ausüben will, muss, sofern er nicht im Kanton niedergelassen ist, in der Pachtgemeinde Rechtsdomizil verzei gen und für alle Klagen aus dem Pachtverhältnis, aus der Aus

übung der Jagd oder aus Wildschäden den Gerichtsstand der Pachtgemeinde anerkennen.

Ein und dieselbe Person darf gleichzeitig höchstens zwei Jagdkreise in Einzelpacht übernehmen und mit Inbegriff der Einzelpacht an höchstens drei Jagdpachten gleichzeitig beteiligt sein.

Art. 5.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich möchte hier persönlich eine kleine Ergänzung beantragen, die materiell keine Änderung zur Folge haben wird, sondern nur eine Klarstellung bringen soll. Es ist hier zum erstenmal vom Jagdgast die Rede, indem gesagt wird: «Der Jagdpächter kann für einzelne Jagdtage Gäste einladen. Der Jagdgast darf vom Pächter in keiner Weise ...» Nun ist es selbstverständlich, und man hat es auch immer so verstanden, dass einer, der überhaupt als Gast sich an der Jagd beteiligen will, den Voraussetzungen des Art. 3 Genüge leisten muss. Es ist deshalb zur Verdeutlichung wohl angebracht, wenn wir im zweiten Satze sagen: «Der Jagdgast muss die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllen; er darf vom Pächter in keiner Weise ...» Damit ist dann klar zum Ausdruck gebracht, dass man nur solche Leute als Jagdgäste einladen darf, die nach den Bestimmungen von Art. 3 ohnehin einen Jagdschein bekommen können.

Angenommen nach Antrag Lindt.

Beschluss:

Art. 5. Der Jagdpächter kann für einzelne Jagdtage Gäste einladen. Der Jagdgast muss die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllen; er darf vom Pächter in keiner Weise zur Mittragung der Kosten der Jagdpacht herangezogen werden. Dagegen ist der Pächter befugt, von den Jagdgästen einen Beitrag an die Versicherungsprämien zu erheben.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Zur Deckung der Schäden, die bei der Jagd entstehen, und für welche der Jagdpächter gemäss Art. 13 und 14 B.G. vom 10. Juni 1925 haftet, ist dieser verpflichtet, für sich, seine Jagdaufseher und die Jagdgäste bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung kann auch kollektiv durch die Forstdirektion auf Kosten der Pächter abgeschlossen werden.

Die Pächter sind ausserdem verpflichtet, zugunsten der Jagdaufseher und Treiber für alle diesen bei der Jagd oder bei der Ausübung der Jagdpolizei und Wildhut zustossenden Unfälle eine Versicherung abzuschliessen.

Für beide Versicherungen werden die näheren Bedingungen in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

Art. 7.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat in der ersten Lesung zu einer eingehenden Diskussion Anlass gegeben. Ich möchte hier nochmals folgendes ausdrücklich betonen: Grundsätzlich soll jede Gemeinde einen Jagdkreis bilden. Soll aber ein Jagdkreis es wirklich ermöglichen, das Wild zu hegen und zu pflegen, dann muss er eine gewisse Ausdehnung haben. Allgemein rechnet man mit einer minimalen Fläche von zirka 500 ha, die das Gesamtareal eines Jagdkreises aufweisen sollte. Nun haben wir aber im Kanton Bern Gemeinden in ziemlicher Anzahl, die wesentlich kleiner sind als diese 500 ha. Da besteht nun die Meinung, dass solche Gemeinden sich freiwillig zusammenschliessen können oder dass sie unter Umständen auch zusammengeschlossen werden müssen. Wenn aber eine Gemeinde z. B. 490 ha Fläche aufweisen sollte, dann kann auf ihr Gesuch hin eine Ausnahme gemacht werden, wie es das letzte Alinea vorsieht.

Anderseits ist dieser Artikel nicht so zu verstehen, dass eine Gemeinde irgendwie sollte zerstückelt werden, wenn es nicht ihr Wunsch ist. Wenn es hier heisst, kleinere Teile einer Gemeinde können einem anstossenden Jagdkreis zugeteilt werden, so kann sich das nur auf ganz kleine Terrainabschnitte von ein paar Jucharten beziehen, damit die Jagdgebiete übersichtlicher werden und etwas natürlichere Grenzen entstehen. Für die betreffende Gemeinde kann aber daraus kein Verlust entstehen, da sie eine Entschädigung im Verhältnis dieser paar Jucharten erhält.

Die grundsätzliche Auffassung ist also die, dass jede Gemeinde einen Jagdkreis bilden soll. Eine grosse Gemeinde kann nach ihrem Belieben in mehrere Kreise geteilt werden, wo es vorteilhafter erscheint. In der neuen Redaktion kommt dies alles besser zum Ausdruck.

Lindt, Präsident der Kommission. Am Art. 7 hat die Kommission in ihrer zweiten Beratung keine materielle Änderung vorgenommen, sondern blass redaktionell eine klarere Fassung gebracht. Seit unserer Sitzung ist mir nun aus Kreisen der Kommission noch eine weitere Bemerkung gemacht worden, die ich mir überlegt habe und die ich heute dem Grossen Rat zur Annahme empfehlen möchte, nämlich, es sei das letzte Alinea, lautend: «Die bejagbare Fläche eines Jagdkreises soll mindestens 500 ha umfassen. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten», nach vorn zu nehmen und als zweites Alinea des Art. 7 einzuschreiben. Das ist ganz logisch, denn dann legen das erste und das zweite Alinea des Artikels die allgemeinen Grundsätze fest, während im folgenden Alinea die besondern Fälle geregelt werden. Ich empfehle Ihnen, diese Korrektur vorzunehmen.

Ferner veranlassen mich noch einige mir zur Kenntnis gebrachte Bemerkungen, hier kurz ein paar Worte darüber zu sagen. So hat es geheissen, es könne nach diesem Artikel eine Gemeinde einfach in vier Teile zerstückelt und jedes Stück einer andern, angrenzenden Gemeinde zugeteilt werden, wodurch es der betreffenden Gemeinde direkt verunmöglich wäre, noch ein Wort bei der Vergabe der Pacht mitzureden. Eine solche Zerstückelung ist nach dem vorliegenden Text nicht zulässig und nicht möglich. Grundsatz ist und bleibt, dass jede Gemeinde normalerweise einen Jagd-

kreis bildet, und es sind nur zwei Ausnahmen hier von möglich. Gemeinden, die weniger als 500 ha Fläche aufweisen, also für sich allein keinen Jagdkreis bilden können, schliessen sich freiwillig mit andern zu einem Jagdkreis zusammen. In diesem Fall hat natürlich, wie es sich später bei Art. 11 und 12 zeigen wird, jede dieser Gemeindebehörden bei der Versteigerung ihr Mitspracherecht. Oder es kann auch eine solche kleine Gemeinde von der Forstdirektion aus mit einer andern Gemeinde zu einem Jagdkreis vereinigt werden; aber auch in diesem Fall hat jede Gemeinde ihr Mitspracherecht. Abtrennung einzelner Teile einer Gemeinde kann nur stattfinden, wo es sich um kleinere Teile handelt. Ich mache aufmerksam, dass das Schwergewicht in diesem Satze auf das Wörtchen «kleinere» zu legen ist. Nur Stücke, die unbedeutend sind im Verhältnis zur ganzen Gemeinde, können aus jagdlichen Gründen einer andern Gemeinde zugeteilt werden. Dagegen ist es nicht angängig, dass man eine Gemeinde einfach unter verschiedene andere Jagdkreise aufteilt, auch wenn dies aus jagdlichen Gründen vielleicht wünschbar wäre.

Dies wollte ich noch ausdrücklich betonen, damit bei den Herren Grossräten über diesen Punkt keine Unklarheit mehr besteht und sie in der Lage sind, falsche Behauptungen über die Zerstückelung der Gemeinden usw. zu widerlegen.

Ich beantrage Ihnen, Art. 7 in der neuen Fassung anzunehmen und das letzte Alinea als zweites vorzu-schieben.

Angenommen nach Antrag Lindt.

Beschluss:

Art. 7. Zur Durchführung der Pachtjagd wird das Kantonsgebiet von der Forstdirektion unter Anhörung der Jagdkommission und der Gemeinden in Jagdkreise eingeteilt.

Die bejagbare Fläche eines Jagdkreises soll mindestens 500 ha umfassen. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

In der Regel bildet jede Gemeinde einen Jagdkreis. Kleinere aneinanderstossende Gemeinden können sich freiwillig zu einem Jagdkreis zusammenschliessen, grössere sich in mehrere teilen. Gemeinden, die nicht eine bejagbare Fläche von 500 ha aufweisen, können von der Forstdirektion vereinigt oder einem benachbarten Jagdkreis angeschlossen werden. Wo es aus jagdlichen Gründen tunlich erscheint, können kleinere Teile einer Gemeinde einem anstossenden Jagdkreis zuge-teilt werden, wobei das Pachterträgnis auf die Gemeinden den produktiven Flächenanteilen ent-sprechend verteilt wird.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Bei der Bildung oder Neubildung der Jagdkreise beschliesst der Regierungsrat jeweilen darüber, ob und welche Bannbezirke oder Vogel-

(10. November 1927.)

schutzreservationen auf den Zeitpunkt des Beginns einer neuen Pachtperiode errichtet oder aufgehoben werden sollen.

Ein Abbau der Hochgebirgsbannbezirke darf nur allmählich erfolgen.

Art. 9.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist noch eine Ergänzung vorgenommen worden, damit kein Zweifel darüber bestehen kann, wie die Vergütung bei Wildschaden in Bannbezirken sich gestalten soll. Es ist klar, dass dort, wo Bannbezirke sind, auch Schaden eintritt, wie das heute schon der Fall ist, und dass man ihn vergüten muss, Staat und Gemeinden — denn letztere beziehen ja auch Erträge im Verhältnis zur Fläche und zum Ertrag aus der Pachtjagd in ihrem Landesteil — haben gemeinsam dafür aufzukommen. Was die Feststellung der Wildschadenvergütung betrifft, wird noch speziell auf Art. 45 verwiesen, weil die Sache dort geordnet wird.

Stauffer. Ich halte das zweite Alinea von Art. 9 für nicht ganz klar. Es heißt, dass in den Bannbezirken die Gemeinden ihren Anteil am Wildschaden tragen müssen. Das kann nun aber für eine solche Gemeinde eine sehr bedeutende Summe ausmachen, da in den Bannbezirken ein grosser Wildstand besteht. Ich frage nun an, ob diese Gemeinden eventuell auch dazu beitragen können, den dortigen Wildstand zu vermindern, wenn der durch ihn angerichtete Schaden allzu gross wird. Sonst könnte es dazu kommen, dass die Entschädigung für den Wildschaden grösser wäre als der Anteil, den die Gemeinde aus dem Jagdertrag erhält.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In dieser Beziehung verfügen wir über eine lange Erfahrung; denn wir haben nun seit mehr als 30 Jahren — und der Sprechende ist seit 20 Jahren Forstdirektor — solche Bannbezirke, zum Teil immer am gleichen Ort, ich erinnere nur an den Bannbezirk Faulhorn und den Bezirk im Diemtigtal; und wir haben ferner solche, die seit 20 Jahren bestehen, vielleicht nur mit ganz kleinen Verschiebungen, wie sie etwa vorgenommen werden mussten. Wenn dort der Schaden eine gewisse Höhe erreicht, lässt man jeweilen Wild abschiessen. Jedes Jahr gehen bei uns Entschädigungsfordernisse ein. Nach Gesetz ist der Staat allerdings nicht verpflichtet, solche Vergütungen auszurichten, aber wir haben es gleichwohl immer getan, wenn auch in bescheidenem Masse. Selbstverständlich haben Staat und Gemeinden ein Interesse daran, dass der Wildschaden in den Bannbezirken eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. Was speziell das Raubwild betrifft, sind die Wildhüter instruiert und besitzen auch die Kompetenz, z. B. Füchse abzuschiessen. Ebenso lässt man alljährlich ältere Gemsböcke, sogenannte Einsiedler, abschiessen, natürlich immer nur in gewisser Zahl, vielleicht 10 oder 20. Ich kann also den Vorredner beruhigen, indem hier nichts geändert wird.

Was aber die kantonalen Bannbezirke betrifft, ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass diese nach und nach abgebaut werden sollen, indem nun beim Pachtsystem nicht mehr die grosse Gefahr

besteht, dass ein Bezirk vollständig ausgeschossen werden kann, wie das nach dem heutigen System der Fall ist. Wenn aber den Jagdpächtern von ihren Wildhütern Mitteilung zukommt, dass z. B. das Raubwild zu sehr überhandnimmt, dann haben letztere selber ein Interesse daran, dass ein Abschuss stattfindet. Dieser kann so vorgenommen werden, dass entweder eine kleine Verschiebung innerhalb eines Bannbezirkes vorgenommen wird, indem man in einem bestimmten Gebiet desselben schiesst lässt, oder dadurch, dass eine bestimmte Anzahl Tiere abgeschossen werden.

Ryter. Die Bedenken des Herrn Stauffer sind nicht ganz unberechtigt. Auf alle Fälle ist der heutige Zustand, speziell im Bannbezirk Kiental, direkt unhaltbar; es betrifft das die beiden Tälchen Gorneren und Spiggengrund. Der Wildbestand übersteigt das Mass des für die dortigen Alpen und Weiden Erträglichen bei weitem. Ich glaube, diese Zustände sind der Forstdirektion sehr gut bekannt, denn sie sind ihr in verschiedenen Eingaben geschildert worden, es sind Schadenersatzforderungen geltend gemacht und teilweise auch berücksichtigt worden. Ich weiß aber nicht, ob der Herr Forstdirektor die ihm zugekommenen Klagen genügend zu würdigen weiß. Wenn seine Organe nicht in der Lage sind, ihn genügend zu orientieren, dann bin ich persönlich gerne bereit, es zu tun oder ihm selbst die Truppen von Gemsen an ganz ungefährlichen Stellen zu zeigen, damit er sich persönlich von den bestehenden Verhältnissen überzeugen kann. Ich habe mir noch gestern die Mühe genommen, wegen solcher Gesuche dort hinauf zu gehen und bin unterwegs mit einem Alpbesitzer zusammengekommen, der mir klagte, in einem Gebiet, wo er früher immer 30 Zentner Heu geerntet habe, bringe er seit sechs Jahren keine einzige Bürde mehr zusammen. Solche Zustände mahnen tatsächlich zum Aufsehen. Ich habe ferner ein Schreiben hier, das in deutlicher Weise dokumentiert, wie der Wildschaden von der Forstdirektion anerkannt wird. Es wird da genau zum Ausdruck gebracht, dass solche Begehren ihre Begründung hätten, dass man aber selbst bescheidene Forderungen nicht berücksichtigt, ganz sicher ja auch mangels genügender Mittel. Wenn aber der Staat einen solchen Wildstand halten will, und man immer wieder die Leiden und Nöte der Bergbewohner an die Wand malt, und gewiss nicht zu schwarz, dann sollte man solchen Verhältnissen doch auch Rechnung tragen.

In diesem Briefe schreibt der Herr Landwirtschaftsdirektor unterm 20. Oktober: «In Behandlung Ihres Gesuches vom 1. November 1926 um Vergütung des Ihrer Alp durch Gemsen verursachten Schadens bemerken wir, dass eine Entschädigung für den eigentlichen Alpschaden im Hinblick auf andere Fälle nicht angebracht erscheint. Dagegen werden wir Ihnen für das laufende Jahr für den Schaden, der Ihnen am Heumahd erwächst, eine teilweise Vergütung von 50 Fr. ausrichten, wofür wir Ihnen eine auf die Amtsschaffnerei lautende Zahlungsanweisung zugehen lassen.» Es ist festzustellen, dass die betreffende Forderung bescheiden gehalten war. Ich habe den Mann selbst dazu veranlasst, indem ich ihm sagte: Stelle eine bescheidene Forderung, denn die zur Verfügung stehenden Mittel sind nicht gross. Vielleicht habe ich da selber eine Dummheit gemacht und hätte dem Manne sagen sollen: Stelle die Forderung möglichst hoch, denn abgeschränzt wird ja immer!»

Jedenfalls sollten uns solche Zustände veranlassen, bei Art. 9 doch noch eine Erweiterung vorzunehmen. Es sollte für die Zukunft Sicherheit geschaffen werden, damit, wenn der Wildbestand zu gross wird, dann auch auf die Begehren nicht nur der Gemeinderäte, sondern auch der betroffenen Alpbesitzer Rücksicht genommen und ein Abschuss veranlasst wird. Ich richte den dringenden Wunsch an Sie, Herr Landwirtschaftsdirektor, dass der Wildbestand reduziert wird, sei es durch Abschuss, sei es durch Oeffnung des Gebietes, wenigstens durch teilweise Oeffnung. Lieber sähe ich allerdings den Abschuss durch die Wildhüter. Ich weiss genau, dass gegenwärtig solche Abschüsse vorgenommen worden sind, aber nur in ganz kleiner Zahl. Die Wildhüter könnten hundert dieser ältern Tiere abschiessen, ohne dass deswegen unser Wildstand Schaden litte. Viele dieser Tiere gehen sowieso im strengen Winter oder in den Lawinen zugrunde, und dann hat niemand etwas davon.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der heutigen Gesetzgebung sind wir zu einer Entschädigung in solchen Fällen nicht verpflichtet. Allein wir haben diese Begehren immer wohlwollend geprüft, wobei ich feststellen möchte, dass nicht ohne weiteres «abgeschränzt» wird, sondern wir haben uns jeweilen auf die genauen, von den Wildhütern usw. einverlangten Berichte gestützt, wobei es sich herausstellte, dass hie und da wesentlich übersetzte Forderungen gestellt worden waren. Ich gebe zu, dass an einzelnen Orten ein ziemlich starker Gemsenbestand ist; es braucht aber nur ein strenger Winter einzutreten, dann wird dieser Bestand von Natur aus reduziert. Anderseits wissen Sie, was für Proteste jeweilen in der Presse laut werden, wie man über Schlächterei usw. spricht, wenn wieder ein bestimmtes Gebiet der Jagd geöffnet wird; ich erinnere nur an die Fälle im Hohgantgebiet und im Tschärzistal. Etwas eigentümlich berührt es mich, dass es in Diemtigen oben so bös aussehen soll, nachdem ich gerade von dort her seinerzeit das Gesuch erhalten hatte, noch mehr Bannbezirke zu machen. (**Ryter**: Nicht vom Diemtigtal, sondern vom Kiental habe ich gesprochen.) Dann habe ich Sie falsch verstanden. Ich werde dieser Sache meine Aufmerksamkeit schenken, stelle aber fest, dass gerade nach dem neuen Entwurf (Art. 45), ein ganz bestimmtes Verfahren platzgreift und die Forstdirektion nicht mehr sagt: Ich gebe so und soviel Entschädigung, sondern wo der Schaden festgestellt wird durch eine von der betreffenden Gemeinde, vom Grundeigentümer und vom Regierungsstatthalter zu bestimmende Kommission, und wo er auch entsprechend vergütet werden muss. Fallen diese Entschädigungen dann etwas hoch aus, so wird man dafür sorgen müssen, dass der Abschuss vielleicht in noch höherem Masse vorgenommen wird als bis dahin. Im übrigen nehme ich die Anregung des Herrn Ryter gerne entgegen, und werde untersuchen, ob im dortigen Gebiet nicht ein weiterer Abschuss angezeigt ist.

Lindt, Präsident der Kommission. Gerade die von Herrn Ryter geschilderten Verhältnisse sprechen nach meiner Auffassung sehr für die Annahme dieses Gesetzes. Nach dem gegenwärtigen gesetzlichen Stand bekommen die Leute nichts für den Schaden oder haben wenigstens keinen Anspruch darauf, während Art. 9 der Vorlage gerade die Haftpflicht auch für die

Bannbezirke festsetzt. Wird das Gesetz angenommen, so müssen nachher die Alp- und Weidenbesitzer in den Bannbezirken für den ihnen durch Wild entstandenen Schaden vollständig entschädigt werden. Das ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustand.

Scherz (Reichenbach). Ich erlaube mir nur ein paar Worte zu dieser Diskussion, da ich gerade aus der erwähnten Gegend komme. Ich will nur Tatsachen erwähnen, die ich diesen Herbst, vor drei Wochen, selbst gesehen habe. Auf einem Berge, wo ich wusste, dass es immer viele Gemsen gab, wollte ich mir die Sache ansehen, erblickte aber keine, dafür dann an einer andern Stelle, auf einer Fläche von einer halben Jucharte, 116 Stück, so nahe beisammen, wie ich sie noch nie gesehen hatte. In den benachbarten Bergen komme ich auf eine Egg und sehe unter mir 173 Stück. Machen Sie sich selbst ein Bild davon, welchen Schaden solche Rudel anrichten müssen, ob das nicht eine Beeinträchtigung der Nutzungen aus dem Berggebiet bedeuten.

Herr Kommissionspräsident Lindt sagt nach meiner Meinung ganz richtig, das müsse gerade für solche Gegend ein Ansporn sein, für das neue Gesetz einzustehen; denn nach der heutigen Ordnung der Dinge besteht kein gesetzliches Anrecht auf Entschädigung, wenn Wildschaden eintritt, während dieser Fall in der jetzigen Vorlage geregelt wird. Mag nun die Abstimmung ausfallen, wie sie will, so begrüssen wir die Zusicherung des Herrn Forstdirektors, er werde auch fernerhin den betreffenden Gegenden, die stark unter diesem Schaden leiden, soweit als möglich entgegenkommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Im Falle der Errichtung oder Beibehaltung von Bannbezirken ist der dadurch den beteiligten Gemeinden am Pachtzins entstehende Ausfall nach der produktiven Fläche des Bannbezirks und auf der Grundlage des im Landesteil durchschnittlich von der Hektare erzielten Gemeindeanteils durch den Staat zu entschädigen.

Die betreffenden Gemeinden und der Staat sind gegenüber Forderungen, welche für Wildschaden im Bannbezirk entstehen, in gleicher Weise und zwar zu gleichen Teilen gemeinsam haftbar wie Jagdpächter. Die Festsetzung der Wildschadeng Vergütung erfolgt gemäss Art. 45 hiernach.

Art. 10.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der ersten Lesung hat sich bekanntlich eine Diskussion entsponnen über die jagdliche Bewirtschaftung des Bieler-, Thuner- und Brienzersees. In der ursprünglichen Fassung war vorgesehen, dass der Regierungsrat das Nähere über die Zuteilung der Seegebiete an die angrenzenden Gemeinden bestimmen solle. Nun ist dann aber im Grossen Rat der Wunsch ausgedrückt worden, man möchte schon im Gesetz selbst Bestimmungen darüber aufnehmen, dass die Ufer bis auf eine gewisse Distanz hinaus durch die Jagdpächter der angrenzenden Gebiete bejagt werden

können und das übrige Gebiet bis in die Mitte des Sees hinaus sämtlichen Jägern der Ufergebiete zur Verfügung stehen solle. Wir sehen im heutigen Antrag nun eine Uferzone von 100 m vor. Von anderer Seite ist bemerkt worden, das sei etwas wenig, man sollte bis auf 150 m gehen. Wir glauben aber mit unserer Fassung grundsätzlich dem zu entsprechen, was Herr Grossrat Bourquin in der ersten Beratung vorgebracht hat.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich habe mich seit der ersten Lesung speziell noch bei Jägern erkundigt, die auf dem Bielersee der Entenjagd obliegen, welches ihre Auffassung sei, und sie haben mir erklärt, dass das die richtige Regelung sei. Auf dem linken Seeufer gibt es fast kein Schilf, dagegen auf dem rechten Ufer, und bekanntlich halten sich alle Wasservögel, speziell die Enten, in den Schilfgebieten auf. Darum ist es gerechtfertigt, diese unmittelbare Uferzone ausschliesslich denjenigen zur Bejagung zu überlassen, denen das anstossende Revier verpachtet ist. Es soll also in einer Zone von 100 m Breite vom Ufer weg nur der Pächter des angrenzenden Reviers jagen dürfen, wogegen die gesamte mittlere Fläche des Sees von sämtlichen Pächtern der an den See anstossenden Reviere bejagt werden kann. Das entspricht speziell der Ausübung der Winterentenjagd auf dem Bielersee. Es ist mir auch mitgeteilt worden — persönlich kenne ich das nicht —, dass sich die Enten im Winter, namentlich bei kaltem Wetter, in grossen Schwärmen meistens in der Mitte des Sees herum aufhalten, die Jäger dann mit Schifflein hinausfahren und an die Vögel heranzukommen suchen. Da nun auf der Seemitte nicht eine fiktive Grenze gezogen werden kann, und es überhaupt zu Streitigkeiten führen würde, sobald man dieses Gebiet einigermassen abgrenzen wollte, ist es gerechtfertigt, die ganze mittlere Seepartie sämtlichen Revierpächtern der Seegegend zuzuteilen. So haben wir eine Lösung gefunden, die sich praktisch leicht wird durchführen lassen und den Verhältnissen der Seegebiete entspricht, ohne dass sie zu Streitigkeiten unter den Jägern führen wird.

Wenn wir eine Distanz von 100 m beantragen, so deshalb, weil wir finden, eine solche lasse sich noch mit ziemlicher Sicherheit abschätzen. Es ist nun bemerkt worden, das sei zu wenig, namentlich auf dem rechten Ufer des Bielersees reiche das Schilfgebiet weiter hinaus. Ich weiss nicht, wie es sich damit verhält, sondern kann nur wiederholen, dass die Kommission gefunden hat, 200 oder 300 m seien schon viel schwieriger abzuschätzen. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zur neuen Fassung.

Wyss (Biel). Ich bin nicht Fachmann, hatte aber Gelegenheit, die Vorlage und speziell den Art. 10 von Jägern, die die Schwimmvogeljagd betreiben, diskutieren zu hören. Diese haben es allerdings dankend anerkannt, dass dem Antrag des Herrn Bourquin Rechnung getragen worden ist, haben aber gefunden, die Distanz von 100 m sei nicht ganz praktisch. Der Herr Kommissionspräsident sagte selbst, 200 und 300 m seien nicht leicht abzuschätzen. Die erwähnten Jäger fanden aber, auch 100 m seien auf dem Wasser nicht leicht zu übersehen, so dass es oft Scherereien geben könnte. Sie glauben deshalb, die Lösung sollte so gefunden werden, dass man sagt, die Jagd könne noch bis auf Schrotschussweite vom Ufer aus ausgeübt werden. Ich

weiss nun nicht, ob dieser Begriff besser dient als die Festsetzung einer bestimmten Zahl von hundert Metern, so dass ich auch keinen bestimmten Antrag stellen will. Es wäre mir aber angenehm, zu hören, ob der Herr Kommissionspräsident glaubt, eine solche Bestimmung wäre dienlicher. Die Auffassung der Interessenten wäre offenbar die, dass man nicht aufs Wasser hinaus gehen solle zur Ausübung der Jagd, sondern nur im Bereich der Schrotschussweite sie ausüben dürfe.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Limitierung nach Schrotschussweite halte ich nicht für gut; denn über die Frage, wie weit man mit Schrot schießen kann, wird sich bei den einzelnen Jägern eine grosse Divergenz der Meinungen herausstellen. Der eine wird sagen, er schiesse noch bis auf 100 und mehr Meter mit Schrot auf Tiere — ob er dann trifft oder ob nicht das Tier dabei schwer leiden muss, ist eine andere Frage. Andere wieder sind der Auffassung, man solle nur aus richtiger Distanz, die sie mit 40 oder 50 m im Maximum bezeichnen, mit Schrot auf Tiere schießen. Ich glaube daher, es sei besser, ein bestimmtes Mass zu nennen, wie wir es im neuen Antrag tun.

Wyss (Biel). Nach dieser Auskunft stelle ich keinen Antrag.

Klening. Es ist vom Herrn Kommissionspräsidenten erwähnt worden, dass sich namentlich auf dem Bielersee die Enten im Schilf dem Ufer entlang aufhalten. Nun wissen Sie, dass von Erlach aus sich ein Landstreifen, der sogenannte Heidenweg, bis zur St. Petersinsel hinauszieht, wo viele Enten ihre Brutstätten haben. Soll dort nun diese Uferzone von 100 m vom rechten Ufer aus oder vom Heidenweg aus berechnet werden? Nach der Vorlage würde das Schilfgebiet des Heidenweges allen Jagdpächtern der an den See grenzenden Reviere offen stehen.

Lindt, Präsident der Kommission. Nach meiner Auffassung bildet die St. Petersinsel tatsächlich keine Insel mehr, da sie durch einen Landstreifen mit Erlach verbunden ist. Also ist dieser Landstreifen selbst das Ufer, und von dort aus geht die Uferzone noch 100 m in den See hinaus.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Der Brienzer-, der Thuner- und der Bielersee werden den angrenzenden Gemeinden zugeteilt. Dabei wird die Jagdausübung auf eine Uferzone von 100 m den Pächtern der einzelnen Jagdkreise vorbehalten, während außerhalb dieser Uferzone die Jagd auf dem See den Pächtern aller angrenzenden Jagdkreise zusteht. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Die Schwimmvogeljagd auf Grenzgewässern ist vom Regierungsrat mit den benachbarten Kantonen besonders zu regeln.

Art. 11 und 12.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, die Diskussion über die beiden Art. 11 und 12 gemeinsam vorzu-

nehmen, da sie in engem Zusammenhang miteinander stehen und auch schon in der ersten Beratung gleichzeitig behandelt wurden. Es sind das zwei ausserordentlich wichtige Artikel, zu denen bekanntlich schon in der ersten Lesung bestimmte Wünsche aus dem Schosse des Grossen Rates gekommen sind.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Versteigerung durch den Regierungsstatthalter vorzunehmen sei, der Amtsschaffner dabei als Protokollführer und der Kreisoberförster als Vertreter des Staates mitzuwirken habe. Gestützt auf die Diskussion im Rat und die seitherige Besprechung in der Kommission wurde diese Bestimmung fallen gelassen und einfach gesagt, der Regierungsstatthalter habe die Versteigerung anzutragen. Wir sind noch heute der Auffassung, dass es viel richtiger wäre und auch viel bessere finanzielle Ergebnisse brächte, wenn alle Gemeinden eines Amtsbezirkes miteinander versteigert würden, da sich die Liebhaber dann in grösserer Zahl einfinden und auch entsprechend mehr bieten würden. Soll aber im ganzen Kanton Bern jeder Jagdkreis separat versteigert werden, so führt das dazu, dass die Liebhaber nicht überall hin gehen können und deshalb die Nachfrage eine geringere sein wird.

Dann haben wir auch den Kreisoberförster als Staatsvertreter fallen gelassen; es kann also irgend ein Oberbeamter oder sonst jemand als Vertreter des Staates bezeichnet werden, denn er hat nun nicht viel zu sagen. Dem im Grossen Rat geäusserten Wunsche wurde Rechnung getragen, indem nun bloss die Gemeindevorsteher über die Pachtgabe entscheiden sollen. Weiter ist vorgesehen, dass der Regierungsstatthalter den Protokollführer zu bestimmen hat; er kann den Amtsschaffner oder eine andere ihm passende Person hiefür bezeichnen. Endlich können die Gemeinden entweder den Gemeinderat oder eine Delegation von mindestens drei Vertretern entsenden, die Vollmacht haben, für die Gemeinde zu handeln.

In Art. 12 ist die grundsätzliche Änderung eingetreten, dass nicht eigentlich der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Parteien über die Hingabe beschliesst, sondern ausschliesslich die Gemeindevorsteher, und zwar von sich aus. Damit glauben wir einem Wunsche Rechnung getragen zu haben, der in bestimmter Form hier geäussert worden ist. Man kann allerdings sagen, dass das gewisse Gefahren in sich birgt, indem nämlich die ortsansässigen Jäger in allzu weitgehender Weise berücksichtigt werden könnten. Anderseits sagte man sich auch, wenn zwischen dem Angebot der ortsansässigen und der andern Jäger aus unserem Kanton eine erhebliche Differenz, vielleicht von einigen Hundert Franken, sich ergebe, dann werde der Gemeinderat es sich wohl überlegen, ob er auf diese vermehrte Einnahme verzichten wolle oder nicht. Auch die Gemeindepfleger selbst können da eine gewisse Kontrolle ausüben und wären wohl nicht einverstanden, wenn eine allzu weitgehende Berücksichtigung der in der Gemeinde wohnenden Jäger stattfinden sollte. Ich glaube also, diese Kontrolle, aber auch die Verantwortung, die der Gemeinderat gegenüber seiner Gemeinde hat, sorgt schon dafür, dass keine allzu grosse Begünstigung der ortsansässigen vorkommen kann. Wir haben das Zutrauen in die Gemeinderäte, dass sie die Interessen der Gemeinden richtig wahrnehmen werden. Geschieht das, so sind dann auch die Interessen des Staates geschützt, da der Staat bekanntlich mit 40 % am Ertrag beteiligt ist.

Nun ist bei der ersten Lesung von Herrn Grossrat Marbach die Anregung gemacht worden, bei den grossen Revieren eine gewisse Progression eintreten zu lassen. Wir haben diese Frage geprüft und auch in der Kommission eingehend besprochen, haben aber gefunden, dass diesem Verlangen nicht Rechnung getragen werden kann. Dafür ist aber vielfach verlangt worden, dass eine weitergehende Begünstigung der kantonalen Jäger gegenüber den ausserkantonalen stattfinden solle. Darum haben wir nun die Bestimmung aufgenommen, dass die ausserhalb des Kantons wohnenden Jäger für die Pachten einen Zuschlag von 20 % bezahlen müssen. Wenn also ein einzelner Auswärtiger ein Revier um die Summe von 2000 Fr. pachtet, dann muss er effektiv 2400 Fr. bezahlen; diese werden als Pachtsumme betrachtet und gemäss Art. 22 dem Staat mit 40 % und der Gemeinde mit 60 % zugewiesen. Wenn aber eine Jagdgesellschaft aus kantonalen und ausserkantonalen Jägern besteht, sagen wir einmal aus fünf Bernern und fünf Auswärtigen, und der Pachtzins beträgt wieder 2000 Fr., dann macht es auf den einzelnen 200 Fr. und die Auswärtigen müssen noch 20 % zuzahlen, haben also je 240 Fr. zu bezahlen, das Ergebnis beträgt dann 2200 Fr. Tritt im Laufe der Jahre eine Änderung ein, so soll sich dieser Zuschlag wieder im gleichen Sinne auswirken. Kommt an Stelle eines kantonalen Jägers ein auswärtiges Mitglied hinzu, so muss dieses den Zuschlag von 20 % bezahlen; wird umgekehrt ein ausserkantinaler Jäger durch einen kantonalen ersetzt, so fällt der Zuschlag für diesen weg. So haben wir nun eine doppelte Erschwerung für den ausserkantonalen Jäger. Erstens muss er für den Jagdschein, wie wir später sehen werden, 50 Fr. bezahlen, der kantonalen dagegen nur 25 Fr., und zweitens hat er auf der Pachtsumme noch einen Zuschlag von 20 % zu entrichten.

Ich glaube, mit diesen Abänderungen sei nun den im Grossen Rat geäusserten Wünschen in vollem Umfang Rechnung getragen.

Lindt, Präsident der Kommission. Sie werden sich erinnern, dass in der ersten Beratung diese Artikel zu einer sehr regen Diskussion Anlass gegeben haben. Die meisten Kollegen, die sich geäussert haben, nahmen den Standpunkt ein, dass der Entscheid über die Hingabe der Pacht absolut den Gemeinden zuerkannt werden müsse. Wir haben uns dann in der Kommission bei der zweiten Lesung diesem Grundsatz angeschlossen.

Ferner wird nun der Staatsvertreter nicht mehr in einer bestimmten Person bezeichnet, ebenfalls der Protokollführer nicht. Die Forstdirektion hat es in der Hand, diejenige Person als Staatsvertreter zu bezeichnen, die ihr geeignet scheint, sei es nun mit Rücksicht auf den Wohnsitz oder andere Umstände. Die ausdrückliche Bezeichnung des Amtsschaffners als Protokollführer wurde fallen gelassen, weil in der Kommission bemerkt wurde, es sei gegenwärtig eine Bewegung im Gang zur Abschaffung des Amtsschaffners in einzelnen Gegenden; bezeichne man ihn aber hier im Gesetz als Mitwirkenden, so könnte das später zu Schwierigkeiten führen. Es ist auch nicht nötig, dass der Protokollführer im voraus bezeichnet wird, sondern wir sagen einfach, der Regierungsstatthalter habe ihn zu bestimmen. Er kann dann die ihm genehme Person ernennen, sei es nun sein Sekretär oder ein Gemeindeschreiber oder ein Notar.

In der ersten Lesung ist auch noch die Frage diskutiert worden, ob die Jagdgesellschaften auf höchstens zehn Personen limitiert bleiben sollen, und es wurde die Anregung gemacht, diese Zahl etwas zu erhöhen. Die Kommission hat dieser Anregung nicht Folge gegeben. Sie ist der Auffassung, dass eine Gesellschaft von zehn Personen vollständig genüge; liegen aber ganz besondere Verhältnisse vor, so lässt das Gesetz immer noch die Möglichkeit offen, dass der Regierungsrat Ausnahmen gestatten kann. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass wir gemäss dem Grundsatz, dass jede Gemeinde einen Jagdkreis bilden soll, sehr viele Reviere haben werden. Da liegt es im Interesse einer richtigen Konkurrenz bei den einzelnen Reviere, dass die Jagdgesellschaften nicht allzu gross sind.

Herr Dr. Marbach hat in der ersten Lesung beantragt, es sei in Art. 12 im Abschnitt über die ortsansässigen Bewerber das Wort «können» durch «sollen» zu ersetzen, so dass die Gemeindevertreter dann gezwungen gewesen wären, bei einem angemessenen Steigerungsangebot dem Ortsansässigen den Vorzug zu geben. Das würde sehr zugunsten der ortsansässigen Jäger sprechen, allein damit wäre dann auch der Zweck der Versteigerung illusorisch gemacht; ein ortsansässiger Interessent brauchte dann nur noch zu sagen, wieviel er bieten will, und die Pacht könnte gleich hingeben werden. Die Kommission hat aber gefunden, dass Gemeinden und Staat ein Interesse daran haben, die einzelnen Reviere zu einem möglichst günstigen Preise zu verpachten. Deshalb muss eine Steigerung, ein freier Wettbewerb unter den Liebhabern stattfinden. Die Kommission hat also das Wörtchen «können» beibehalten.

Dagegen hat sie einer andern Anregung des Herrn Dr. Marbach Rechnung getragen, die er zwar nicht zu Art. 12 gestellt, sondern in einem separaten Art. 17^{bis} eingebracht hat, nämlich, dass für ausserkantonale Pächter im Gesetz ein Zuschlag niedergelegt werden solle. Er wollte diesen Zuschlag einzig zugunsten des Staates machen. Die Kommission konnte sich hiemit nicht einverstanden erklären, sondern sagte: Mit dem Zuschlag an sich sind wir einverstanden, er soll aber einen Bestandteil der Pachtsumme bilden. Der Pachtertrag setzt sich also in einem solchen Falle zusammen aus der offerierten Pachtsumme, plus 20% Zuschlag, und hievon fallen dann der Gemeinde 60 und dem Staat 40% zu; es erhalten also Gemeinde und Staat im genannten Verhältnis einen Anteil aus diesem Zuschlag.

Dagegen sind die übrigen, von Herrn Marbach damals in seinem Art. 17^{bis} beantragten Neuerungen von der Kommission einstimmig abgelehnt worden, indem sie sich sagte, man wolle ein Gesetz schaffen, damit es wenn möglich angenommen werde. Es handelt sich da um Zuschläge je nach dem Umfang des Reviers, das einer pachtet. Für über 500—1000 ha hätte der Pächter 20% Zuschlag bezahlen sollen, für 1000—1500 ha 50% und für über 1500 ha 100% Zuschlag zu handen des Staates, also eine Progression je nach der Grösse des Areals. Würde man eine solche Bestimmung einführen, dann wäre das Gesetz schon von vornherein begraben; denn das riecht zu sehr nach Steuergesetz, nach Steuerzuschlag, wie die Leute sagen würden. Anderseits ist dieser Antrag um so verwunderlicher, als er just eine Begünstigung der Leute mit gespicktem Portemonnaie bedeuten würde, die sehr Reichen, denen 1000 oder 2000 Fr. mehr gar

nichts ausmachen. Nur solche Leute wären dann noch in der Lage, grössere Reviere zu pachten, während die mittleren und kleinern Jägern dort von jeder Konkurrenz ausgeschaltet wären. Das wäre die ganz undemokratische Wirkung des Antrages Marbach gewesen, und deshalb hat die Kommission diesen Zuschlag abgelehnt.

Lörtscher. Ich möchte meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass im Art. 12 den Gemeindebehörden eine grosse Kompetenz eingeräumt worden ist. Das wird viel dazu beitragen, die Neinsager zur Zustimmung zu veranlassen. In einem Punkte wünsche ich nun noch Auskunft, ob nämlich nach dem neuen Wortlaut jeweilen sämtliche Gemeindevertreter eines Amtes über die Hingabe eines Kreises zu entscheiden haben oder für den einzelnen Jagdkreis nur gerade die Vertreter dieser Gemeinde. Damit nicht irgende Auffassungen aufkommen, sollte man sagen: «Die Gemeindevertreter entscheiden jeweilen in ihrem Kreis ...»

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so zu verstehen, wie Herr Lörtscher sagt, dass also z. B. die Gemeindevertreter von Madiswil nur über die Hingabe der Pacht im Kreis Madiswil zu entscheiden haben. Der Gemeinderat, bezw. die von ihm bestimmte Delegation, ist also vollständig souverän für den Entscheid über ihren Jagdkreis.

Ich möchte bei Art. 12 nur noch aufmerksam machen auf den Fall, wo mehrere Gemeinden zusammen einen Jagdkreis bilden. Es sind z. B. zwei Gemeinden zu einem Kreis vereinigt. Da kann nun der Gemeinderat einer jeden Gemeinde sich über die Hingabe aussprechen, wobei jede Gemeinde nur eine Stimme hat. Will die eine Gemeinde die Pacht dem A. übergeben und die andere dem B., dann fällt der Regierungsstattleiter den Entscheid, aber auch nur in diesem Falle. Wenn drei Gemeinden einen Kreis bilden, was sehr selten der Fall sein wird, und zwei davon für den Pächter A. stimmen, die dritte für B., geben natürlich die zwei den Ausschlag. Die Ergänzung des Herrn Lörtscher ist also nicht notwendig; ich gebe hier die bestimmte Erklärung ab, dass es so zu verstehen ist.

Müller (Herzogenbuchsee). Zum dritten Alinea von Art. 11 möchte ich noch anfragen, ob sämtliche anwesende Gemeinderatsmitglieder das Stimmrecht haben, und wie es dann zu halten ist im Falle von Stimmengleichheit, die eintreten kann, sobald mehr als drei Vertreter abgeordnet werden.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat hat zu entscheiden, und wenn Stimmengleichheit ist, dann gibt der Gemeindepresident den Stichentscheid. Es kann vorkommen, dass die Gemeindevertreter selbst auch nicht einig sind, wem sie die Pacht vergeben wollen; aber da mischt sich der Staat nicht ein, sondern der Präsident soll den Ausschlag geben.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich kann nur bestätigen, dass es so verstanden ist, wie der Herr Regierungsrat soeben sagt. In jeder Gemeindeordnung steht eine Bestimmung, wie bei Abstimmungen innerhalb des Gemeinderates vorzugehen ist. Besteht Stimmengleichheit und der Präsident hat mitgestimmt, so

gilt z. B. in der Stadt Bern diejenige Meinung als beschlossen, für die sich der Präsident ausgesprochen hat. Bilden zwei Gemeinden zusammen einen Jagdkreis, so ist dies dann die Stimmabgabe der einen Gemeinde. Mir scheint, es sollte da keine Unklarheit über die Durchführung bestehen können.

Müller (Herzogenbuchsee). Hierüber bin ich klar. Wenn es aber heisst «bevollmächtigte Vertreter», so ist der Fall denkbar, dass der Gemeindepräsident vielleicht gar nicht dabei ist.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Gemeinde ist frei, zu beschliessen, dass z. B. der ganze Gemeinderat abgeordnet werde; dieser geht und hat dann über die Hingabe zu entscheiden. Wenn aber die Gemeinde findet, sie wolle nicht den Gemeinderat damit beauftragen, so kann sie eine Delegation von drei Personen, seien es dann Gemeinderäte oder andere angesehene Bürger, abordnen, denen sie Vollmacht zur Pachthingabe erteilt und die dann unter sich über die Hingabe abzustimmen haben. In der Wahl dieser Gemeindevertreter sind die Gemeinden vollständig frei.

Mani. Es scheint, auch Herr Müller sei der gleichen Auffassung, wie sie Herr Lörtscher ausgesprochen hat, dass die Gemeindevertreter sich auch über die Hingabe der andern Reviere auszusprechen haben; denn sonst ist es ja klar, dass sie sich bei der Abstimmung an das zu halten haben, was sonst in ihrer Gemeinde gilt. Wenn aber schon im Grossen Rat Unklarheit über diesen Punkt besteht, so scheint es mir angezeigt, eine kleine redaktionelle Änderung vorzunehmen, indem wir nach den Worten: «Ueber die Hingabe der Pacht» beifügen: «ihres Kreises», so dass der Satz dann lautet: «Ueber die Hingabe der Pacht ihres Kreises entscheiden nach Anhörung des Staatsvertreters die Gemeindevertreter ...».

Ueltschi. Ich möchte an unsere Jäger, die bis jetzt ausserhalb des Kantons Reviere hatten, die Frage richten, ob es in andern Kantonen auch üblich ist, von den ausserkantonalen Pächtern einen Zuschlag zu verlangen. Ich bin der Auffassung, und mit mir jedenfalls der ganze Rat, dass das neue Jagdgesetz den Zweck haben soll, für Gemeinden und Kanton vermehrte Einnahmen zu bringen. Im ersten Moment ist es etwas bestechend, wenn man liest, dass ausserkantonale Bewerber 20% mehr zu bezahlen haben. Nun möchte ich aber doch auf eines aufmerksam machen. Wir haben im Kanton Bern noch richtige Reviere für Hochwildjagd, wie das sonst nicht überall der Fall ist. Da frage ich mich, ob es speziell im Interesse der Alpengegenden ist, dass man durch einen Zuschlag die grosse Konkurrenz der ausserkantonalen Jäger von vornherein ausschaltet. Es wird dann wahrscheinlich so herauskommen, wie wir Gegner der Revierjagd immer vermuten, dass die Bergbewohner und die dortigen Jäger nicht in der Lage sein werden, ein Revier zu pachten. Da hätten wir dann doch wenigstens ein Interesse daran, einen möglichst hohen Ertrag aus der Jagd zu bekommen. Deshalb frage ich, ob es wohl im Interesse einer günstigen Verpachtung liegt, dass man die ausserkantonalen Liebhaber zum vornherein durch diesen Zuschlag von 20% vor den Kopf stösst, indem sie sich sagen werden: Wir sind nicht mehr gleich-

berechtigte Schweizer; man erschwert uns noch die Gelegenheit, im Kanton Bern, wo eine Hochwildjagd möglich wäre, ein solches Revier zu pachten! Hat die Kommission sich wohl überlegt, dass dieser Ausfluss des Kantönligeistes einen Ausfall für den Staat und die Gemeinden zur Folge haben kann?

Lindt, Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Ueltschi auf die gestellte Frage antworten. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass es auch andere Kantone und Staaten gibt, die solche Zuschläge für auswärtige Jäger kennen. Nun haben wir im Entwurf einigermassen den Grundsatz festgelegt, dass der Ortsansässige zu begünstigen ist, dass es ihm also möglich sein sollte, zu normalen Bedingungen ein Revier zu pachten. Nun wird gerade, wie Herr Ueltschi richtig vermutet, die Nachfrage nach Gamsenrevieren im Oberland eine starke sein, und zwar nicht nur bei Leuten aus dem Kanton Bern, sondern der ganzen Schweiz. Wenn es nun bei einer Steigerung dazu kommt, dass die ausserkantonalen Jäger, die sich auf alle Fälle auch einstellen werden, mit ihrem Angebot obenaufschwingen, so ist es dann auch gerechtfertigt, dass sie noch einen Zuschlag von 20% bezahlen müssen, so dass die Einnahmen der Gemeinden noch etwas grösser werden. Ich glaube nicht, dass wegen dieses Zuschlages die Konkurrenz bei der Steigerung eine geringere sein wird. Man muss bedenken, dass sich wahrscheinlich nur solche ausserkantionale Jäger beteiligen werden, die finanziell nicht schlecht gestellt sind; denn sie haben jedesmal, wenn sie ins Revier gehen wollen, beträchtliche Reisespesen. Da ist es nun doch angezeigt, dass man diese Konkurrenz gegenüber den kantonalen und ortsansässigen Jägern etwas eindämmt. Ich befürchte aber nicht, dass sich die auswärtigen Liebhaber dadurch werden abschrecken lassen. Sie werden ihre Offerten machen, dabei aber, weil für sie der Zuschlag von 20% besteht, nicht ganz so hoch gehen, wie es sonst der Fall wäre. Um so eher ist es eben auch wieder einem kantonalen Jäger möglich, ein Revier zu erwerben. Ein Nachteil wird da nicht eintreten.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man muss sich an einem Beispiel praktisch vorstellen, wie es an der Steigerung etwa gehen kann. Ein grösseres Revier im Oberland kann ruhig seine 4000—6000 Fr. gelten. Wenn die Ortsansässigen 5000 Fr. geboten haben, und die Auswärtigen ebenfalls, und keine Partei mehr höher gehen will, so hat die Gemeinde es in der Hand, zu entscheiden, wem sie das Revier geben will. Bekommt es der Ausserkantonale, so hat er dafür 6000 Fr. zu entrichten; er wird eben von vornherein mit diesen 20% Zuschlag rechnen. Es ist also denkbar, dass die Angebote ziemlich gleich lauten, dass für ausserkantonale Jäger aber noch der Zuschlag hinzukommt; werden diese berücksichtigt, so lösen die Gemeinden entsprechend mehr aus der Pacht. Anderseits liegt aber in diesem Zuschlag auch eine Vergünstigung für die kantonalen, und insbesondere können die ortsansässigen Liebhaber bevorzugt werden. Ist die Differenz eine kleine, so wird jedenfalls anstandslos der Ortsansässige berücksichtigt; ist sie sehr gross, so werden es die Gemeindevertreter nicht verantworten können, das höhere Angebot auszuschlagen. Auf jeden Fall aber haben es die Gemeinden vollständig in ihrer Hand, die Pacht zu vergeben, wie es ihnen gut scheint.

Mit der redaktionellen Ergänzung durch Herrn Mani kann ich mich einverstanden erklären, will aber befügen, dass nie eine andere Auffassung bestanden hat.

Wüthrich (Belpberg). Es kann vorkommen, dass zwei kleinere Gemeinden zu einem Jagdkreis vereinigt werden. Nun sind die Gemeinderäte nicht überall in gleicher Zahl, am einen Ort vielleicht fünf, am andern sieben. Da nun Meinungsverschiedenheit eintreten kann, sollte man doch bestimmen, wieviele Vertreter bei der Hingabe zu entscheiden haben.

Lindt, Präsident der Kommission. Da kann es gar keine Streitigkeiten geben. Angenommen, die Gemeinden A. und B. bilden zusammen einen Jagdkreis. Die Steigerung findet statt. Jeder der beiden Gemeinderäte hat sich zu entscheiden, wem er die Pacht zusprechen will. Der Gemeinderat von A. stimmt ab, er wolle das Revier dem Bewerber X. geben, und der Gemeinderat von B. beschliesst im gleichen Sinne, und damit bekommt X. das Revier. Entscheidet sich aber der Gemeinderat von B. für einen Bewerber Y., dann liegt der Fall vor, wo der Regierungsstatthalter zu entscheiden hat. Aber Streitigkeiten sind da nicht möglich, indem jede Gemeinde nur eine Stimme abgeben kann, und zwar immer nur für ihren Jagdkreis.

Scherz (Reichenbach). Vielleicht können doch noch Schwierigkeiten oder vielmehr Ungerechtigkeiten entstehen. Angenommen, in einer Gemeinde sind zwei miteinander einig geworden, ihr Gemeinderevier zu pachten, und sie haben es schon mit den ausserkantonalen Jägern, die sich ebenfalls dafür interessieren, abgemacht, dass diese ausserkantonalen Herren ständig als Jagdgäste eingeladen werden, weshalb sie einander nicht überbieten werden.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Fall, wie er hin und wieder auch etwa bei den Holzsteigerungen des Staates vorkommt (Heiterkeit), indem die Herren miteinander abmachen: Wir wollen auf das Staatsholz dort und dort nur soviel bieten und es uns nicht gegenseitig hinauftreiben. Und auch andernorts, wo es sich um Steigerungen handelt, kann derartiges vorkommen. Die Gemeinden sollen aber richtig dafür sorgen, dass die Steigerung bekannt gemacht wird, und wenn die Auswärtigen wissen, dass die höheren Angebote nicht ohne weiteres zugunsten der Ortsansässigen abgelehnt werden, so werden sich schon Liebhaber einstellen. Es kommt also sehr viel auf das Verhalten der Gemeinde selbst an. Aber alles kann man nicht verhindern; Abmachungen können vorkommen, wonach die einen sagen: Wenn ihr bei uns nicht bietet, werden wir auch eure Offerten nicht hinauftreiben. Im Kanton Aargau hat man die Erfahrung gemacht, dass die Jagdgesellschaften einander in der Regel hoch hinauftreiben; diesem Umstand verdankt denn auch der Kanton Aargau seine sehr hohen Erträge, namentlich in der letzten Periode, wo sie vielfach auf die doppelte Höhe gestiegen sind. Eine gewisse Konkurrenz wird auch bei uns entstehen, und das ist gut. Gegen Abmachungen können wir aber nichts vorkehren.

Mani. Ich möchte noch anfragen, was zu geschehen hat, wenn die Gemeindevertreter finden, die Angebote

seien ungenügend, um diesen Preis wollen sie das Revier nicht verpachten.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dann gibt es eine zweite Steigerung; dazu sind die Gemeinden kompetent.

Angenommen nach Antrag Mani.

Beschluss:

Art. 11. Die Jagdkreise werden im Wege der Versteigerung verpachtet.

Die Versteigerung wird vom Regierungsstatthalter angeordnet und im Beisein eines Staatsvertreters und der zuständigen Gemeindevertreter geleitet. Den Protokollführer bestimmt der Regierungsstatthalter.

Jede Gemeinde hat an die Steigerung den Gemeinderat oder mindestens drei zur Pachtgabe bevollmächtigte Vertreter abzuordnen.

Die Pacht eines Jagdkreises kann einzelnen Personen oder einer Gesellschaft von höchstens 10 Personen übertragen werden. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 12. Ueber die Hingabe der Pacht ihres Kreises entscheiden nach Anhörung des Staatsvertreters die Gemeindevertreter und zwar unmittelbar nach Schluss der Steigerung. Sind mehrere Gemeinden gemäss Art. 7 zu einem Jagdkreis vereinigt, so hat jede Gemeinde eine Stimme und es entscheidet bei Stimmengleichheit der Gemeinden der Regierungsstatthalter.

Ortsansässige Bewerber oder mehrheitlich in der Pachtgemeinde niedergelassene Jagdgesellschaften können dabei ohne Rücksicht auf höhere Drittangebote bevorzugt werden, wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint und die Bewerber für einen pfleglichen Jagdbetrieb hinreichende Garantie bieten.

Erfolgt die Pachtgabe an ausserkantonale Bewerber, so ist für die Festsetzung des Pachtzinses das Steigerungsangebot um einen Zuschlag von 20% zu erhöhen. Bei Jagdgesellschaften ist der Zuschlag nach dem Verhältnis zu bestimmen, in welchem die ausserkantonalen Bewerber in der Gesellschaft vertreten sind.

Bei nachträglicher Änderung des Pächters oder des Mitgliederbestandes einer Jagdgesellschaft ist diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

Gegen die Pachtgabe können die Beteiligten innert 8 Tagen Rekurs an den Regierungsrat erklären.

Art. 13—16.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hiezu haben wir keine Bemerkungen. Ich mache bloss aufmerksam, dass Art. 14 erst nach Art. 16 kommen soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Jede Jagdpachtgesellschaft hat einen Vertreter zu bezeichnen, der sie den Behörden und Dritten gegenüber rechtsgültig vertritt. Für Forderungen aus dem Pachtverhältnis oder aus Wildschäden haften alle Mitglieder solidarisch. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Jagdgesellschaft, sowie die Uebertragung der Pacht oder der Pachtbeteiligung unterliegt unter Anhörung der Gemeinden der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 14. Die Verpachtung der Jagdkreise erfolgt unter Abschluss eines Pachtvertrages auf die Dauer von mindestens 8 Jahren; die Pacht beginnt mit dem 1. Januar. Der Pachtzins ist vor Beginn des jeweiligen Pachtjahres zu entrichten. Wird der Pachtzins auf Verfall nicht entrichtet, und auf schriftliche Mahnung hin nicht innert einer Notfrist von einem Monat bezahlt, so fällt die Pacht dahin. Der Pächter haftet in diesem Falle für den entstehenden Schaden (Kosten für neue Verpachtung, Ausfall am Pachtzins usw.).

Auf Antrag der an der Pacht eines Jagdkreises beteiligten Gemeinden und des Jagdpächters kann die Forstdirektion die bestehende Pacht ohne Ausschreibung um eine jeweils weitere Periode verlängern.

Art. 15. Unterpacht der Jagdkreise ist verboten. Vereinbarungen der Pächter benachbarter Jagdkreise über gegenseitige Abtretung einzelner Teile des Pachtgebietes bedürfen der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 16. Die Pacht erlischt mit dem Tode des Einzelpächters. Stirbt ein Mitglied einer Jagdpachtgesellschaft, so bleibt der Pachtvertrag mit den übrigen Mitgliedern in Kraft. Bezahlter Pachtzins wird nur im Todesfalle von Einzelpächtern und unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse ganz oder teilweise zurückerstattet.

Art. 17—21.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 bringt materiell keine Änderung, sondern ist nur formell etwas anders redigiert, verdeutlicht und vereinfacht. Der Herr Kommissionspräsident hat mich noch darauf aufmerksam gemacht, dass man auch sagen sollte, wieviel die Ausländer für einen Wochenjagdschein zu bezahlen haben, nachdem unter c) die Gebühr für einen Jahresjagdschein auf 100 Fr. festgesetzt ist. Nach der jetzigen Fassung wären unter b) auch die Ausländer zu verstehen, indem es heisst: «für ausser dem Kanton wohnende Pächter und Jagdgäste Fr. 50.—». Will man den Wochenjagdschein für Ausländer noch höher ansetzen, so müsste dies ausdrücklich beigefügt werden.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Art. 17, 18, 20 und 21 geben der Kommission zu keinen Bemerkungen Anlass. Seit der Kommissionssitzung bin ich nun aus Kreisen der Kommission angefragt worden, wie es sich mit den Ausländern verhalte, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten. Nachdem ich die

Sache genau untersucht habe, bin ich zur Ueberzeugung gekommen, dass da noch eine Lücke bestehe, die sich in zweiter Lesung korrigieren lässt. In der Bestimmung, dass Ausländer, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, einen Jahresjagdschein für 100 Franken lösen können, scheint mir ein Widerspruch zu liegen. Was sollen diese Leute mit einem Jahreschein anfangen, wenn sie doch nur vorübergehend in der Schweiz sind? Es hiess seinerzeit, dass im Herbst, zur Jagdzeit, etwa noch Fremde im Oberland seien und dass ein solcher sich dafür interessiere, einmal bei einer Gamsenjagd mitzumachen, und von einer Jagdgesellschaft als Gast eingeladen werde. Ich glaube daher, es ist richtig, wenn wir die bisherige lit. e überhaupt streichen und dem Fremden keinen Jahresjagdschein geben. Dafür wäre dann am Schluss von Art. 19 ein neues Alinea beizufügen, das nach meiner persönlichen Auffassung lauten könnte: «Ausländer, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, können einen Wochenjagdschein gegen eine Gebühr von 50 Fr. lösen.» Auf diesen Betrag von 50 Fr. bin ich deshalb gekommen, weil die ausserhalb des Kantons wohnenden Jagdgäste, also Leute, die in der Schweiz niedergelassen sein müssen, weil normalerweise nach Art. 4 nur solche in Betracht kommen können, für den Wochenjagdschein 20 Fr. bezahlen müssen. Da scheint es mir nicht unbillig, wenn der Ausländer, der nur vorübergehend hier ist und der eigentlich als Jagdpächter nicht auftreten kann, eine erhöhte, mehr als verdoppelte Gebühr zu bezahlen hat.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser Lösung einverstanden. Allerdings ist aufmerksam zu machen, wie es soeben der Herr Kommissionspräsident getan hat, dass Ausländer kein bernisches Revier pachten können. Dagegen wurde mit Rücksicht auf die Fremdenindustrie der Wunsch ausgesprochen, dass ausländische Besucher, z. B. im Oberland, von einheimischen Jägern als Gäste sollen eingeladen werden können. Dafür haben sie natürlich etwas zu bezahlen. Ich habe das Gefühl, es sei eine etwas starke Steigerung, wenn der Kantonsbürger 5 Fr., der Ausserkantonale 20 Fr. und der Ausländer nun gleich 50 Fr. bezahlen soll, um vielleicht zwei- oder dreimal in einer Woche an der Jagd teilzunehmen. Es läge vielleicht im Interesse der Fremdenindustrie, nicht gleich aufs Zwei- oder dreimal in einer Woche an der Jagd zu gehen; doch will ich keinen Gegenantrag stellen.

Angenommen nach Antrag Lindt.

Beschluss:

Art. 17. Die Jagdscheine werden vom Regierungsstatthalter ausgestellt. — Der Jagdschein lautet auf den Namen, ist unübertragbar, hat Gültigkeit entweder für ein Pachtjahr und für das ganze Kantonsgebiet oder für eine Woche und für einen bestimmten Jagdkreis. Die Gebühren fallen in die Staatskasse.

Art. 18. Vor Bezug des Jagdscheines hat sich der Pächter oder die Pachtgesellschaft darüber auszuweisen, dass der Pachtzins bezahlt und die in Art. 6 vorgesehenen Versicherungen abgeschlossen sind.

Art. 19. Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

- a) für im Kanton wohnende Pächter, Jagdgäste und für die Jagdaufseher Fr. 25.—
- b) für ausser dem Kanton wohnende Pächter und Jagdgäste » 50.—

Für einen Wochenjagdschein beträgt die Gebühr für im Kanton wohnende Jagdgäste 5 Fr., für ausserhalb des Kantons wohnende Jagdgäste 20 Fr.

Ausländer, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufzuhalten, können einen Wochenjagdschein gegen eine Gebühr von 50 Fr. lösen.

Art. 20. Wer zur Jagdausübung in einen Jagdkreis eingeladen wird, hat sich vom betreffenden Pächter eine Jagdgastkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung dieser Karte darf jedoch nur gegen Vorweisung des Jagdscheins erfolgen.

Art. 21. Pächter, Gäste und Aufseher haben bei der Ausübung der Jagd den Jagdschein stets auf sich zu tragen, der Gast ausserdem die vom Pächter ausgestellte Jagdkarte.

Diese Ausweise müssen auf Verlangen den mit der Jagdpolizei betrauten Organen vorgewiesen werden.

Der Pächter, der Gäste ohne Jagdschein und Jagdkarte in seinem Kreis jagen lässt, ist, wie der betreffende Gast, strafbar.

Art. 22.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung hat man sich dahin geeinigt, dass von den Staatseinnahmen 50 %, im Maximum 150,000 Fr., zugunsten der kantonalen Krankenversicherung zu reservieren seien. Bei diesem Anlass ist damals die Frage in die Diskussion geworfen worden, ob nicht auch die Gemeindeeinnahmen in einem gewissen Umfang für landwirtschaftliche Zwecke, allgemein gesprochen, festgelegt werden sollten, mit der Begründung, dass es schliesslich doch die Grundeigentümer sind, die das Wild füttern und einen gewissen Schaden erleiden. Man kann in guten Treuen verschiedener Meinung sein, ob eine solche Bindung vorgenommen werden soll oder nicht. Der regierungs-rätliche Entwurf wollte den Gemeinden darin volle Freiheit lassen. Anderseits wurde dann aber, gerade von landwirtschaftlichen Vertretern, sehr energisch verlangt, dass eine Bindung in dieser Richtung vorgenommen werde, ansonst diese Nichtberücksichtigung sehr stark gegen das Gesetz ausgenutzt werden könnte. Man hat sich dann die Sache nochmals überlegt und ist dazu gekommen, diesem Gedanken Rechnung zu tragen, um eine gewisse Gleichartigkeit zu schaffen, mit der Begründung, da einerseits der Staat gehalten sei, einen gewissen Teil seiner Erträge für die Krankenversicherung, also für eine gemeinnützige Sache zu verwenden, sei es durchaus am Platze, dass anderseits auch für die Grundeigentümer ein gewisser Betrag aus dem Jahrespachtzins der Gemeinden zur Verwendung gelange. Regierung und Kommission haben sich darauf geeinigt, dass mindestens 40 % des Gemeindeanteils für land-, alp- oder forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden seien. Die Gemeinden sind

also frei, diese 40 % zu verwenden für den Landunterhalt, für die Anlage von Güterwegen, oder wo Wald ist, für die Anlage von Waldwegen, in alpwirtschaftlichen Gegenden für die Anlage und den Unterhalt von Alpwegen; sie können den Betrag auch verwenden für die Unterstützung der Hagelversicherung usw.

Dabei ist nun aufmerksam gemacht worden, dass es auch Gemeinden gebe, die eigentlich gar nicht in der Lage wären, den Betrag auf diese Weise zu verwenden. Diesem Umstand wurde einmal Rechnung getragen dadurch, dass man nicht den ganzen Betrag, sondern nur 40 % davon in dieser Weise bindet, dann aber auch dadurch, dass ausgesprochen städtische Gemeinwesen auf begründetes Gesuch hin vom Regierungsrat dieser Verpflichtung entbunden werden können. Ich will ganz offen sagen, dass wahrscheinlich solche Gesuche gar nicht eintreffen werden. Erstens haben rein städtische Gemeinwesen einen so kleinen Jagdertrag, dass es ihnen jedenfalls nicht grosse Mühe machen wird, den daraus resultierenden geringen Betrag für landwirtschaftliche Zwecke, z. B. für die Anlage von Güterstrassen usw., aufzuwenden. In der Gemeinde Bern, mit ihrem Budget von 20 Millionen, spielen die paar hundert Franken, um die es sich dabei handeln kann, überhaupt keine Rolle. Kommen aber solche Gesuche, dann wird ihnen der Regierungsrat nur entsprechen, nachdem er auch die andere Seite angehört hat. Es ist z. B. denkbar, dass der Gemeinderat von Bern beschliesst, ein solches Gesuch einzurichten, die Landwirte aber nicht einverstanden sind; nun können diese ebenfalls ein Gesuch einreichen, und dann wird die Frage geprüft. Ist eine Möglichkeit vorhanden, die 40 % für landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden, dann wird man die Gemeinde dazu anhalten. Immerhin wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass rein städtische oder industrielle Gemeinden dieser Pflicht entbunden werden können.

Lindt, Präsident der Kommission. Auch in der Kommission hat dieser Artikel zu einer ziemlich intensiven Diskussion Anlass gegeben. In erster Linie haben wir gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung den für alp-, land- und forstwirtschaftliche Zwecke reservierten Mindestbetrag von 30 auf 40 % erhöht. Diese 40 % sind aber nur zu berechnen vom Anteil der Gemeinde an der Pachtsumme. Ein Beispiel: Ein Jagdkreis wirft einen Pachtbetrag von 2000 Fr. ab. Dieser wird gemäss dem ersten Satz zwischen Staat und Gemeinde im Verhältnis von 40 zu 60 % geteilt; der Staat erhält also 800, die Gemeinde 1200 Fr. Von diesen 1200 Fr. hat nun gemäss dem folgenden Satz die Gemeinde mindestens 40 %, also 480 Fr., für land-, alp- oder forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden. Ich wollte dies ausdrücklich hervorheben, da mir im Gespräch Zweifel darüber geäussert wurden, wovon diese 40 % zu berechnen seien.

In der Kommission wurde ferner der Antrag gestellt, in der Abstimmung jedoch abgelehnt, dass im folgenden Satz das Gesuch, das die Gemeinde an den Regierungsrat zu richten hat, zu streichen sei. Der Antragsteller hat sich auf den Boden gestellt, dass die Gemeinden autonom seien und selbst entscheiden können, ob sie rein städtische oder industrielle Gebiete seien, und dass sie auch endgültig sollen beschliessen können, für die genannten Zwecke nichts aufzuwenden. Die Mehrheit der Kommission konnte sich dieser

Auffassung nicht anschliessen, sondern sagte sich, mit Rücksicht darauf, dass im zweiten Alinea dieses Artikels maximal 150,000 Fr. für die Krankenversicherung, also für soziale Zwecke reserviert werden müssen, sei es begreiflich, dass auch aus landwirtschaftlichen Kreisen heraus ein Begehrten komme, speziell für ihre Zwecke auch einen gewissen Betrag festzulegen. So sind wir zu dieser Bestimmung gekommen, die wir für angezeigt und für notwendig erachten. Gibt es irgendwo ausnahmsweise Verhältnisse, dann soll ein Gesuch um Befreiung von dieser Verpflichtung an den Regierungsrat gerichtet werden, der seinerseits unparteiisch und loyal die Verhältnisse der Gemeinde prüfen und je nach dem Resultat das Gesuch als begründet erklären oder ablehnen wird. Wir halten dafür, dass man absolut für diese Bestimmung eintreten kann, ohne dass eine Gemeinde irgendwie in Nachteil kommt.

Vielleicht wird man einwenden, dieser Betrag von 40 % sei so klein, dass man gar nichts damit anfangen könne. Die einzelnen Gemeinden sind nun durchaus nicht gehindert, diese kleinen jährlichen Beiträge in Reserve zu legen, bis ein Betrag beisammen ist, mit dem man wirklich etwas unternehmen kann, handle es sich dann um einen Waldweg, einen Alpweg usw. Namens der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen Annahme des Artikels, wie er nun vorliegt.

Salchli. Ich bin der Sünder, von dem Herr Lindt vorhin Mitteilung gemacht hat. Nach wie vor bin ich grundsätzlicher Gegner eines jeden Erlasses, der dem Staat vermehrte fortlaufend fliessende Mittel in die Hand gibt, bis endlich die längst versprochene und fällige, seit drei Jahrzehnten notwendige Revision des Steuergesetzes erledigt ist. Denn solange wir durch derartige Gesetze dem Staat neue Mittel verschaffen, ist dieser nicht in die dringende Notwendigkeit gesetzt, die langjährigen Versprechungen einmal einzulösen und ein Steuergesetz zu schaffen, das endlich die gerechte Entlastung nach unten und die gerechte Belastung nach oben bringt. Aus diesem Grunde ist es eigentlich dumm von mir, hier noch Verbesserungen anbringen zu wollen; denn je mehr Angriffsflächen dieses Gesetz, das ich aus dem erwähnten Grund bekämpfe, bietet, desto eher ist es möglich, nachher im Volk den Kampf dagegen zu führen. Aber ich will doch einmal versuchen, ob ich im Grossen Rat mit meinem Antrag mehr Anklang finde.

Dieser Antrag lautet: «Vorwiegend städtische oder industrielle Gemeinden können von dieser Verwendung Umgang nehmen.» Wenn Sie glauben, es bestehe da grosse Gefahr, dass landwirtschaftliche Bevölkerungskreise vergewaltigt werden könnten, so besteht immer noch Art. 63 des Gemeindegesetzes mit dem allgemeinen Beschwerderecht. Jederzeit kann durch Beschwerde bei der Regierung gegen solche Gemeindebeschlüsse verlangt werden, dass die Sache untersucht und anders entschieden wird. Wenn Sie es für nötig finden, kann man meinem Antrag ja noch ausdrücklich beifügen: «Vorbehalten bleibt Art. 63 Gemeindegesetz.» Einen ganz ähnlichen Zustand haben wir auch im neuen Steuergesetz, Art. 5, Ziffer 4 und 5, wo die Rede ist von den 10 % Abzug der Grundsteuerschätzung des Grundeigentums, dessen Schätzung 30,000 Fr. nicht übersteigt, und den weiteren 10 % für Grundeigentum, das 15,000 Fr. nicht übersteigt. Nun haben wir aber in der Bestimmung über die Gemeinde-

steuern den Satz, dass es den Gemeinden frei steht, für die Gemeindesteuer von dieser Befreiung Gebrauch zu machen oder nicht; nur müssen sie ihren Beschluss alljährlich wiederholen. Ich glaube, seit die Gemeinden darüber bestimmen können, ist noch nirgends ein Rekurs dagegen eingereicht worden, und auch in diesem Falle wird es kaum dazu kommen.

Mit Recht ist gesagt worden, es seien nur ganz kleine Beträge, um die es sich dabei handle. Ich habe mir die Mühe genommen, anhand einiger Beispiele auszurechnen, wie lächerlich gering eigentlich die Sache ist, so dass ich nicht verstehen kann, dass die Regierung auch noch in diesen kleinen Dingen die Gemeinden unter ihrer Vormundschaft haben will. Ich denke, jedes Mitglied des Rates hat die Broschüre über die Einführung der Pachtjagd erhalten. Darin wird ausgerechnet, dass die einzelnen Gemeinden mit ihren 60 % Anteil bei Einführung der Pachtjagd so und so viel erhalten werden; ob das dann auch eintrifft, weiß ich nicht; jedenfalls wollen sich diejenigen, die diese Broschüre veröffentlichten, nicht als Bürgen verpflichten für den Ausfall, der entstehen könnte. Treffen aber diese Ergebnisse ein, dann bezieht die Gemeinde an Pachtertrag 2400 Fr., 40 % davon sind 960 Franken. Biel erhält 1100 Fr., 40 % davon machen 440 Fr. aus. Der ganze Amtsbezirk Nidau mit seinen 25 Gemeinden würde 5000 Fr. beziehen, jede Gemeinde durchschnittlich 200 Fr., 40 % davon sind 80 Fr. Das Städtchen Nidau erhielt nach den Versprechungen dieses Vereins im Jahr 60 Fr., so dass die 40 % noch ganze 24 Fr. ausmachen. Stellen Sie sich nun vor, dass gerade Nidau von dieser Verpflichtung enthoben sein möchte. Sollen die Nidauer nun wegen diesem «Bärenreckstengel» zuerst nach Bern gehen und die Regierung fragen: Wollen Sie uns gnädigst erlauben, dass wir diese paar Franken anders verwenden? Ich glaube, wenn irgendwo eine Vergewaltigung der landwirtschaftlichen Kreise vorkommen sollte, dann ist immer noch der Art. 63 des Gemeindegesetzes da, wonach gegen sämtliche Beschlüsse der Gemeinden Beschwerde geführt werden kann; die Gemeinden brauchten dann nicht dieses lächerliche Gesuch einzureichen, und die Regierung hätte sich nur in den Fällen mit der Sache zu befassen, wo es wirklich nötig wäre.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch auf etwas aufmerksam machen, das meines Wissens weder in der Kommission, noch in der Regierung, noch im Grossen Rat diskutiert worden ist. Es ist mir auch erst gestern abend, weil ich eine etwas schlaflose Nacht hatte, eingefallen. (Heiterkeit.) Wie steht es dann mit denjenigen Gemeinden, die vielleicht ein- oder zweimal den Versuch gemacht haben, ihren Jagdkreis zu versteigern, es findet sich dann aber absolut kein Liebhaber ein? Dieser Fall ist doch gut denkbar, da wir zirka 450 Reviere haben werden, wovon sehr viele, namentlich im untern Kantonsteil, vollständig ausgeschossen sind, wie wenigstens die Revierfreunde sagen, und sie werden da schon einigermassen recht haben. Nach meiner unmassgeblichen Meinung müsste nun eine solche Gemeinde, in der niemand die Pacht übernehmen will, versuchen, Wild auszusetzen, damit sie doch später etwas lösen kann, und müsste eine Wildhut organisieren; denn der Staat würde nach meiner Meinung dieses Wild nicht mehr schützen. Vielleicht ist Herr Regierungsrat Moser oder der Herr Kommissionspräsident in der Lage, mir auf diese Frage noch Auskunft zu geben.

Giorgio. Ich erlaube mir hier eine Bemerkung zu Art. 22, die ich vielleicht schon in der ersten Beratung hätte anbringen sollen; leider konnte ich damals nicht teilnehmen. Niemand wird bestreiten, dass die Bemessung des Anteils der Staatserträge aus der Pachtjagd, der der Krankenversicherung zukommen soll, eine ausserordentlich vorsichtige ist. Man könnte sich wirklich fragen, ob man die Begrenzung auf 150,000 Franken nicht fallen lassen wolle, und könnte darüber diskutieren, ob es zweckmässig sei, dass der Staat von den 50 %, die er den Versicherungskassen sollte zukommen lassen, seinerseits auch noch etwas zurückbehält, sobald sein Anteil am Jagdertrag 300,000 Fr. überschreitet. Ich glaube nicht, dass dieses Pachtsystem eine sehr ausgiebige Finanzquelle sein wird; auch die vorberatenden Instanzen sind ja nicht von dieser Annahme ausgegangen. Ich will nun nicht speziell einen Antrag auf Abänderung oder auf Streichung des Zusatzes von der maximalen Begrenzung stellen, dagegen den Wunsch äussern, dass nicht etwa der Erlass des Dekretes verzögert werde, das im letzten Alinea vorgesehen ist, in der Meinung, dass man zuerst den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fonds aufnen wolle, bis er eine gewisse Höhe erreicht habe. Nach meiner Auffassung sollen diese 50 % des Jahresherträgnisses vom Staat verbucht und verzinst werden; es darf da nicht heißen, man müsse zuerst während einiger Zeit das Geld zusammenlegen, bevor man es dann seinem Zweck zuführen könne, wobei es vom Staat nicht einmal verzinst wird. Solche Muster hat man nämlich auch schon erlebt. Gewiss kann es nicht in der Meinung der Regierung und der Kommission liegen, dass so vorgegangen werden darf. Wenn der Anteil des Staates aus der Jagdpacht einmal einläuft, dann soll man auch dafür sorgen, dass er seinem Zweck entsprechend möglichst rasch wieder unter die Leute kommt. Es kann auch mit relativ geringen Erträgnissen bei zweckmässiger Verteilung unter die Krankenkassen sehr Nützliches geleistet werden, ohne dass vorerst ein grosser Fonds geäufnet werden muss.

Ryter. Der Sprechende hat zu Beginn der ersten Lesung erklärt, dass er seine Stellungnahme zum Gesetz abhängig mache vom Ergebnis der an der Vorlage noch zu beantragenden Abänderungen. Die Erfahrungen, die man bei verschiedenen, in der letzten Zeit erlassenen Dekrets- oder Gesetzesentwürfen gemacht hat, veranlassen uns, ausserordentlich vorsichtig zu sein und speziell auch dem Art. 22 skeptisch gegenüberzustehen. Wie kommt man dazu, eine Limite nach oben zu ziehen, dagegen nicht nach unten? Ich habe vergessen, dies bei der ersten Beratung vorzubringen, und deshalb einem Kommissionsmitglied den Auftrag gegeben, diesen Gedanken in die Diskussion zu werfen. Ich habe dann aber leider unterlassen, schriftlich einen Antrag einzureichen. Immerhin ist es noch nicht zu spät, wenn ich das jetzt nachhole.

Laut der Vorlage sollen 50 % vom Staat der Krankenversicherung zugewiesen werden. Dieser Gedanke war übrigens auch das einzige Moment, das die überaus grosse Mehrzahl unserer Fraktion dazu veranlasste, einer Änderung unseres Jagdsystems zuzustimmen. Trotzdem ich genau weiß, dass der heutige Zustand kein idealer ist, glaube ich heute noch, dass, sofern dieses Versprechen nicht richtig erfüllt werden kann, die Vorlage bei den Arbeitern sehr wenig Gnade

finden wird und dass ihr Schicksal besiegelt ist, wie schon bei andern Gesetzen. Wenn aber über die Zuweisung an die Krankenversicherung die nötigen Sicherungen geschaffen werden, dann werde ich und mit mir sicher weite Kreise dem Gesetz zustimmen. Kommission und Regierung sollten deshalb meinem Antrag nicht feindlich gegenüberstehen, wenn ihnen wirklich daran liegt, dass der Entwurf Gesetzeskraft erlange; dies selbst dann, wenn in der ersten Pachtperiode der Staat vielleicht noch etwas zuschiessen müsste, sei es aus den andern 50 % oder sei es aus andern Mitteln; eventuell könnten auch auf Rechnung der späteren Erträgnisse noch Zuschüsse gemacht werden. Der Fasung, wie sie uns hier unterbreitet wird, kann ich persönlich unter keinen Umständen zustimmen. Ich bin durch unsere Fraktion ermächtigt, eine Abänderung in folgendem Sinne zu beantragen: «... sind 50 %, mindestens 100,000 Fr., höchstens jedoch 150,000 Fr. ...». Ich wage die Hoffnung auszusprechen, dass man diesem Antrag zustimmen werde, wenn hier keine Hintergedanken bestehen. Die Krankenkassen sind weit herum verbreitet, auch in den Bergtälern; die kantone z. B. hat Sektionen bis ins hinterste Bergdorflein, so dass an einer solchen Lösung ganz sicher weite Kreise interessiert werden können, deren Stellungnahme sonst zweifelhaft wäre.

Vom Verein für die Einführung der Revierjagd ist uns eine Eingabe zugestellt worden, die, wie es heißt, nach amtlichen Grundlagen ihre Berechnungen aufstellt. Ich konnte nicht nachprüfen, in welcher Weise die Zahlen stimmen, nehme aber an, es handle sich um seriöse Berechnungen. Nach dieser Zusammenstellung würden in der ersten Jagdperiode 335,840 Fr. zur Verfügung stehen. Allerdings wird von einem Franken pro Hektare gesprochen, und der Kanton hat über 500,000 Hektaren Fläche. Ich weiß nicht, ob die Bannbezirke diese grosse Differenz von 165,000 Fr. ausmachen, oder ob sie sonstwie verloren gegangen sind. Davon fallen dem Staat rund 135,000 Fr. zu, die vorgeschlagenen 50 % machen 68,000 Fr. aus. Hierbei sind aber die Kosten für die Wildhut in den Bannbezirken und auch die übrigen Kosten noch nicht in Abzug gebracht, und dann kommt erst noch das Alinea, wonach durch Dekret der Rahmen für die Verwendung dieses Fonds geschaffen werden soll. Eine solche Ordnung verursacht heute schon in weiten Kreisen Bedenken. Wenn wir uns erinnern, welche Enttäuschung unsere Partei bei den Arbeiterschutzbestimmungen des Warenhandelsgesetzes erleben musste, so werden wir gewiss alle Vorsicht walten lassen und hier auch eine Sicherung nach unten schaffen. Eine Grenze nach oben ist schon gezogen; da sollten Sie sich nun einverstanden erklären können, auch nach unten eine Gewähr zu bieten, damit man nicht mit leeren Versprechungen ausgeht, nachdem die Leute im Vertrauen auf diese Bestimmung dem Gesetz zugestimmt haben.

Schletti. Ich bin nicht klar darüber, wie es sich verhält bei den Aufwendungen hauptsächlich für alpwirtschaftliche Zwecke, ob z. B. den ausserhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümern auf Gesuch hin ein Anteil jener 40 % zugewiesen werden kann. Der Fall ist wohl denkbar, dass vielleicht $\frac{2}{3}$ der Besitzer der in Frage kommenden Alpgebiete in andern Gemeinden wohnen. Können die Gemeinden da ohne weiteres über die Verwendung der 40 % beschliessen, wie es ihnen gerade beliebt?

Bratschi (Bern). Es ist uns allen bekannt, dass die Dekrete im Volk immer einem gewissen Misstrauen begegnen. Auch in diesem Artikel kommt das berühmte «Dekret» wieder zum Vorschein, in welchem die Verwendung des zu äufnenden Fonds geregelt werden soll. Nun glaube ich, es wäre von grossem Vorteil für die Volksabstimmung, namentlich für die Stellungnahme der Mitglieder bei den Krankenkassen, wenn heute wenigstens dem Grossen Rat mitgeteilt werden könnte, wie dieses Dekret aussehen soll, bis auf welche Höhe also der Fonds geäufnet werden und wie nachher die Erträge für die Krankenversicherung verwendet werden sollen. Es würde in der Volksabstimmung also grössere Klarheit geschaffen, wenn wir bis zu jenem Zeitpunkt den Wortlaut des Dekretes in Händen hätten. Deshalb beantrage ich Ihnen folgendes:

«Das in Art. 22 vorgesehene Dekret über die Aeuflung und Verwendung des Fonds zur Förderung des Krankenkassenwesens ist soweit zu beschleunigen, dass sein Wortlaut den Mitgliedern des Grossen Rates bekannt gegeben werden kann, bevor das Gesetz über Jagd und Vogelschutz zur Abstimmung gelangt.»

Meer. Es ist Ihnen zu Beginn der Session von einem Schreiben der Delegiertenversammlung des bernischen Krankenkassenverbandes Kenntnis gegeben worden, die dieses Jahr in Lyss getagt und auch zu dieser Frage Stellung genommen hat. Wir mussten an der Versammlung Bericht erstatten über die Behandlung der vor einem Jahr an den Grossen Rat gerichteten Eingabe, die hier abgelehnt worden war. Es war damals verlangt worden, dass der Grosser Rat einen Beitrag von einem Franken per Jahr und Mitglied an die Krankenkassen beschliessen möchte, und zwar ohne Rücksicht auf die Einführung des Obligatoriums der Krankenversicherung. Bei dieser Berichterstattung habe ich mir dann auch erlaubt, darauf hinzuweisen, dass der Grosser Rat nun daran sei, ein neues Jagd- und Vogelschutzgesetz zu schaffen und dass beabsichtigt sei, aus den Erträgen auch den Krankenkassen etwas zukommen zu lassen. Allerdings wurde aus der Mitte der Versammlung in ganz richtiger Weise darauf aufmerksam gemacht, das sei nur ein Zürckerlein für die Stimmberchtigten, damit sie dann für die Gesetzesvorlage eintreten. Ich kann Ihnen mitteilen, dass wir an jener Versammlung auch Jäger hatten, die das Wort ergriffen und den Antrag stellten, wir möchten der Gesetzesvorlage in dieser Form nicht zustimmen.

Wenn man die Vorlage wirklich für so wichtig ansieht, wie es dargetan wird, dann ist es absolut notwendig, den Krankenkassen auch etwas zukommen zu lassen. In dieser Beziehung geht der von Herrn Ryter gestellte Antrag jedenfalls nicht zu weit. Verschiedentlich ist schon gesagt worden, dass die Leute, die dem Jagdsport obliegen, sehr wohl etwas für die Allgemeinheit leisten könnten. Ich halte es also für angebracht, dass dem Antrag Ryter zugestimmt wird. Namentlich ersuche ich Sie aber auch, dem soeben von Herrn Bratschi eingereichten Postulat zuzustimmen, damit das Dekret bereit vorliegt, wenn man zur Abstimmung über das Gesetz kommt, und man den Leuten klipp und klar sagen kann: So und so ist die Sache vorgesehen, auf das und das haben die Krankenkassen Anspruch.

Kammermann. Wie wir aus den Voten der Herren Salchli und Ryter sehen, ist man in der sozial-

demokratischen Partei nicht ganz einig, aus welchen Gründen man dem Jagdgesetz seine Zustimmung versagen will. Herr Salchli hat dargetan, wie unbedingt dem Verlangen Rechnung getragen werden müsse, dass industrielle Gemeinden in der Verwendung ihres Beitrages vollständig freie Hand haben müssen. Herr Salchli kommt aus dem Seeland, aus einer Gegend, wo sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Industrie und damit überhaupt die Bevölkerung gewaltig vermehrt hat. Er weiss, wie dort die Landwirtschaft dafür in den Hintergrund treten musste, namentlich bei Gemeindeabstimmungen. Da sollte man nun doch ein Sicherheitsventil anbringen, damit die wenigen, die noch Landwirtschaft treiben, das retten können, was ihnen gehört, und es der Regierung überlassen, ob sie einzelne Gemeinden von dieser Pflicht entbinden will. Die gleichen Entwicklungserscheinungen haben wir aber auch um Bern herum, so z. B. in den Einwohnergemeinden Muri-Gümligen, Worb, Bolligen usw. Wir müssen heute dafür sorgen, dass auch später, wenn diese Verhältnisse sich noch stärker entwickeln, die Bauern dort nicht ohne weiteres vergewaltigt werden können durch die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger. Ich habe das Gefühl, dass auch Herr Salchli nach all den Vorteilen, die sicher auch dem kleinen Besitzer durch das neue Gesetz entstehen werden, ihm schliesslich doch wird zustimmen können.

Anders ist es mit der Anregung Ryter. Ich bedaure sehr, dass er diesen Punkt nicht schon in der ersten Lesung vorgebracht hat; denn ich weiss nicht, ob der Herr Forstdirektor heute in der Lage ist, eine zusagende Erklärung abzugeben. Ich persönlich wäre nicht abgeneigt, zuzustimmen; wenn es die Einnahmen erlauben, sollte man wenigstens einen gewissen Posten sicherstellen. Dagegen bezweifle ich, ob ein Franken pro Hektare, wie man es in Aussicht genommen hat, eingehen wird; das müssen wir erst noch abwarten. Dem von Herrn Ryter ausgesprochenen Gedanken wäre ich nicht abgeneigt; aber dann soll man uns nicht das wegnehmen, was Herr Salchli beantragen möchte; was dem einen recht ist, ist dem andern billig.

Was Herr Bratschi von den Dekreten gesagt hat, ist nun einmal so, man hat im Volk Misstrauen dagegen. Aber Herrn Bratschi ist auch bekannt, wenn man in der Staatsverwaltung für irgend einen Zweck einen Fonds schafft, der auf gesetzlicher Grundlage ruht, dass dann auch Bestimmungen über die spätere Verwendung dieses Fonds aufgestellt werden müssen. So haben wir gerade auf der jetzigen Traktandenliste die Beratung eines Dekretes über die Verwendung des Naturschadenfonds. Immerhin ist es möglich, dass der Herr Forstdirektor uns in kurzen Zügen Auskunft geben kann, wie er glaubt, dass dieses Dekret aussehen wird; nach meiner Auffassung braucht es gar nicht manchen Artikel aufzuweisen.

Lindt, Präsident der Kommission. Was den Antrag des Herrn Salchli anbetrifft, habe ich schon auseinandergesetzt, aus welchen Gründen er von der Mehrheit der Kommission abgelehnt worden ist. Ich will diese Erwägungen nicht wiederholen, sondern nur noch folgendes beifügen: Herr Salchli sagt, es sei selbstverständlich, dass gegen einen solchen Beschluss in einer Gemeinde, gestützt auf Art. 63 Gemeindegesetz, Beschwerde erhoben werden könnte. Das ist richtig. Aber wie ist nun dieser Beschwerdegang? Der Beschwerdeführer muss seine Beschwerde beim Regierungsstatt-

halter einreichen, der Gemeinderat muss dann darauf antworten; das ist das bekannte Verfahren vor dem Stathalter. Dieser hat hierauf zu entscheiden; er kann vielleicht sogar für denjenigen, der obsiegt, Kosten sprechen. Vom Stathalter geht die Sache dann weiter an die Regierung, und diese entscheidet wieder. Das ist ein höchst komplizierter Weg, der viel Zeit in Anspruch nimmt und in welchem der einen oder andern Partei eventuell auch Kosten auferlegt werden können, während nach unserem Vorschlag einfach die Regierung entscheidet, auf einem viel einfacheren Wege, indem die Gemeinde ein Gesuch einreicht; im Resultat endlich kommt die Sache aufs gleiche heraus. Unsere Fassung bedeutet einen gewissen Schutz der Minderheiten in den Gemeinden, den wir nicht wieder beseitigen sollten. Streicht man diesen Passus vom einzureichenden Gesuch, dann hat man sicher soviele Gegner neu bekommen, wie nach der Behauptung des Herrn Salchli im umgekehrten Falle; ja ich bin überzeugt, dass durch den Antrag Salchli die Gegner noch viel zahlreicher wären, als wenn wir die vorliegende Fassung beibehalten.

Zum Antrag Ryter, es sei nicht nur das Maximum, sondern auch das Minimum des Betrages ins Gesetz aufzunehmen, den der Staat den Krankenkassen zur Verfügung stellen muss, mache ich auf folgendes aufmerksam: Wir bestimmen in diesem Gesetz, wie eine Einnahme, über deren Höhe wir noch gar nicht orientiert sind, verteilt werden soll. Erlaubt diese Einnahme nun nicht, den Krankenkassen 100,000 Fr. auszurichten, dann muss man ihnen eben weniger geben, ansonst der Staat aus andern allgemeinen Mitteln das Fehlende decken müsste. Sie wissen aber, dass der Grosse Rat gerade eine solche Zuwendung aus allgemeinen Mitteln an die Krankenkassen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage ablehnen musste. Dafür ist er nun bereit, aus den Einnahmen, die wir aus dem Jagdgesetz zu erwarten haben, einen bestimmten Teil für diesen Zweck auszuscheiden. Das ist der richtige Weg. Es widerspricht der Logik, da es sich um die Verteilung einer ungewissen Summe handelt, nun ein Minimum festzusetzen, weil sonst der Staat das Fehlende eventuell aus andern Betriebsmitteln er setzen müsste.

Wir haben in der Kommission namentlich in erster Lesung diese Frage eingehend besprochen. Man ist der Auffassung, dass bei der ersten Verpachtung der Ertrag ungefähr 1 Fr. pro Hektare ausmachen werde; das macht bei einer Gesamtfläche des Kantons von 550,000 ha einen Gesamtertrag von 550,000 Fr. Davon kommen 40 % an den Staat, gleich 220,000 Fr., während die andern 330,000 Fr. den Gemeinden zufallen. Nach den Bestimmungen des Entwurfes hat der Staat aus seinem Ertrag die Kosten der Wildhut und die Entschädigung in den Bannbezirken zu tragen, so dass rund 100,000 Fr. abgehen werden und netto 120,000 Fr. übrig bleiben. Davon bekommen die Krankenkassen 50 % oder 60,000 Fr. Demnach müsste der Staat in der ersten Pachtperiode aus andern Mitteln 40,000 Fr. separat auf die Seite legen. Das halte ich nun nicht für richtig; es scheint mir auch nicht im Interesse der Krankenkassen zu liegen, durch solche Bestimmungen die Opposition der Staatsbehörden zu wecken. Viel wichtiger für die Krankenkassen scheint es mir zu sein, dass das Gesetz ihnen einen bestimmten Anteil am Ertragnis des Staates zusichert. Es ist schon eigentümlich, dass Herr Ryter sagt, wenn kein Minimum im Ge-

setz festgelegt werde, wolle man lieber gar nichts. Es kann doch den Krankenkassen nicht gleichgültig sein, ob sie für die erste Pachtperiode, also eine Anzahl Jahre, regelmässig diese 60,000 Fr. bekommen oder nicht. In der zweiten Pachtperiode macht es jedenfalls schon wesentlich mehr aus, vielleicht schon das Maximum von 150,000 Fr.

So möchte ich Ihnen beantragen, den Antrag Salchli abzulehnen, wie es schon in der Kommission geschehen ist, ebenso den Antrag Ryter, den ich für unrichtig halte. Was aber die Ausführungen des Herrn Bratschi betrifft, möchte ich in erster Linie sagen, dass das nicht ein Bestandteil des vorliegenden Gesetzes sein kann. Wie ich den Antrag aufgefasst habe, wäre das ein separates Postulat. Es steht Herrn Bratschi vollständig frei, ein solches zu stellen; welche Stellungnahme der Regierungsrat dazu nehmen wird, weiss ich nicht.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte auch ich Sie bitten, den Antrag Salchli abzulehnen. Das Verfahren ist doch unendlich viel einfacher, nur ein Gesuch einzureichen, als wenn erst ein Rekurs mit seinem langen Instanzengang erhoben werden muss. Ich habe aber das Gefühl, man misst dieser Sache zu viel Bedeutung bei, man sucht noch irgendwo ein Häklein zu finden, um nachher erklären zu können, man sei gegen die Vorlage. Das imponiert mir nicht, auch der Regierung nicht. Wer hat denn die Motion auf Schaffung des neuen Jagdgesetzes gestellt? Doch die sozialdemokratische Fraktion durch Herrn Grossrat Woker, allerdings unterstützt durch andere Parteien. Und nun erklären die gleichen Leute: Wenn man das und das nicht macht, dann sind wir nicht für das Gesetz zu haben! Der Staat hat kein finanzielles Interesse am Gesetz, denn wir bekommen nicht mehr Einnahmen als bisher. Interessiert sind vor allem die Gemeinden. Der Staat aber muss aus seinem Anteil vorerst die Wildhut bezahlen, die Bannbezirke entschädigen und einen Beitrag an die Krankenkassen leisten.

Was das Misstrauen gegen die Dekrete anbelangt, möchte ich folgendes sagen: Wer macht denn die Dekrete? Doch der Grosse Rat. Wir machen allerdings den Entwurf, aber der Grosse Rat beschliesst endgültig darüber. Es wird immer wieder von diesem Misstrauen gesprochen; geht man aber der Sache auf den Grund und fragt nach speziellen Fällen, wo ein Dekret wider Sinn und Geist des Gesetzes aufgestellt worden sei, dann stehen die Leute am Hag und wissen kein Beispiel, oder man macht Dinge geltend, die mit dem betreffenden Dekret nichts zu tun haben. Die einzelnen Direktionen des Regierungsrates sind bestrebt, Gesetze und Dekrete im Sinn und Geist der grossrächtlichen Beratungen und Beschlüsse zur Anwendung zu bringen.

Wenn man das, was den zu schaffenden Fonds betrifft, besser präzisieren will, habe ich durchaus nichts dagegen. Ich kann aber hier namens der Regierung die Erklärung abgeben, dass die 50 % des jährlich dem Staat zufallenden Ertragnisses wirklich für die Krankenkassen Verwendung finden sollen. Wenn Sie wünschen, kann man ja noch ins Gesetz aufnehmen, dass diese Gelder zinstragend bei der Hypothekarkasse anzulegen seien; man kann sogar noch weitere grundlegende Bestimmungen aufnehmen, dagegen habe ich nichts einzuwenden. Aber es ist nicht angebracht, nachdem gemäss einem Antrag der sozialdemokratischen Partei ein Teil des Geldes verwendet werden soll,

um einen Fonds für die Krankenversicherung zu schaffen, dass man nun wieder kommt und in der zweiten Lesung, da doch dieser Forderung entsprochen worden ist, das Misstrauen zum Ausdruck bringt.

Der Antrag Ryter, es sei ein Minimum von 100,000 Franken ins Gesetz aufzunehmen, muss zuerst dem Regierungsrat vorgelegt werden, bevor ich eine Erklärung abgeben kann. Ich glaube aber nicht, dass die Regierung darauf eintreten wird, ein Jagdgesetz zu schaffen, das dem Staat von vornherein mehr Lasten bringt, indem er noch Geld drauflegen müsste. Nachdem schon die Gemeinden 60 % wegnehmen, nachdem der Staat noch die Wildhut bezahlen und die Bannbezirke entschädigen muss und vom Rest 50 % den Krankenkassen abliefern soll, bleibt uns weniger übrig, als wir bisher hatten, und wir sollten nun noch neue Lasten auf uns nehmen? Die Forstdirektion hat seinerzeit im Vortrag zum Entwurf ausdrücklich gesagt, wenn man es nicht dazu bringe, im Grossen Rat eine Einheit herzustellen, so dass sämtliche politischen Parteien für dieses exponierte Gesetz einstehen, dann werde es natürlich verworfen. Aber das lässt mich kühl; ich habe den mir erteilten Auftrag erfüllt; die Regierung hat den Auftrag erfüllt, der ihr durch die fast einstimmige Annahme der Motion Woker erteilt worden war; der Entwurf ist so gut als möglich ausgearbeitet worden — da sollte man nun nicht mit derartigen Kleinigkeiten ein Häklein suchen und sagen: Wenn nicht genau das und das gemacht wird, wie wir es wünschen, dann sind wir nicht für das Gesetz! Ich gebe zu, man kann dieses Gesetz ohne grosse Schwierigkeiten über den Haufen werfen, und dann hat die Forstdirektion glücklich für 10 Jahre wieder Ruhe! (Heiterkeit.) Wenn man aber Mittel nötig hat für einen bestimmten Zweck und allgemein der Auffassung ist, dass die Mittel durch dieses Gesetz geschaffen werden könnten, dann sollte man auch einlenken und seine Zustimmung nicht von kleinen Forderungen abhängig machen.

Salchli. Herr Kammermann glaubt, es sei nötig, ein Sicherheitsventil zu schaffen gegen die Vergewaltigung der Landwirtschaft durch industrielle Mehrheiten. Das haben wir aber schon im Art. 63 des Gemeindegesetzes, wie es vom Regierungsvertreter und vom Kommissionspräsidenten zugegeben worden ist. Herr Kammermann kann ruhig mit diesem Sicherheitsventil auf den Dentenberg zurückkehren, es wird ihm deswegen kein Fass zerspringen! Er hat dann aber beifügt, dass ich trotzdem dem Gesetz zustimmen werde. Ich habe zu Anfang der Beratungen erklärt, dass ich ein grundsätzlicher Gegner aller derartigen Erlasse bin, und wiederhole es hier: Ich bin einer jener konstanten Neinsager bei allen solchen Erlassen, die dem Staat vermehrte Mittel bringen sollen, bis wir einmal das neue Steuergesetz haben.

Herr Lindt hat ebenfalls vom Schutz der Minderheiten gesprochen. Man könnte auch an andern Orten hierüber reden. Ich erinnere nur daran, wie dieser Schutz der Minderheiten sich jeweilen auswirkt und wie er gehandhabt wird bei Bestellung der Gemeindebehörden. Nicht weniger als drei Interpellationen und Motionen betreffen den Art. 17 des Gemeindegesetzes und stehen auf unserer gegenwärtigen Traktandenliste.

Herr Regierungsrat Moser meint, ich suche noch ein Häklein, um dann gegen das Gesetz auftreten zu

können. Das ist nicht nötig; denn ich habe soeben erklärt, warum ich gegen dieses und jedes andere derartige Gesetz bin. Ich habe ja selbst erklärt, es sei eigentlich dumm von mir, dass ich mit gutem Willen trachte, solche Dinge, die als Angriffspunkte gegen das Gesetz dienen könnten, zu beseitigen. Ich suche also kein Häklein, vielmehr suche ich ein solches gerade zu machen. Herr Regierungsrat Moser sagt, es handle sich um eine Kleinigkeit. Sehr einverstanden, um eine Kleinigkeit sowohl von meiner wie von seiner Seite! Er meint, der von mir vorgeschlagene Weg sei etwas schwieriger und länger, als wie es der Entwurf vorschlägt; das mag richtig sein. Aber der von mir erwähnte Artikel des Gemeindegesetzes garantiert nun einmal den Schutz der Minderheiten vor Vergewaltigung. Warum soll die Gemeinde Nidau, wenn sie die 24 Fr. nicht mehr für diesen Zweck verwenden will, erst noch ein Gesuch an die Regierung richten? Ich glaube, diese Kleinigkeit ist fast noch kleiner als die mir zum Vorwurf gemachte.

Ryter. Ich habe wohl gewusst, dass mein Antrag eine gewisse Schwäche hat, weil er in der Kommission nicht behandelt werden konnte. Trotzdem glaube ich, dass er im Rat zur Abstimmung gebracht werden könnte. Vielleicht geht meine Forderung etwas weit, indem das Erträgnis des Staates in der ersten Pachtperiode den Betrag nicht erreicht, wie er in diesem Fall nötig wäre. Gleichwohl halte ich daran fest, dass ein bestimmter Betrag als untere Grenze festgesetzt werden muss; sonst ist eben doch das Misstrauen wieder da. Dass der Antrag seine Berechtigung hat, wird nach den bisher gemachten Erfahrungen niemand bestreiten wollen.

Ich habe immer erklärt, ich sei Gegner des Reviersystems, kann Ihnen aber die Zusicherung geben, wenn ein annehmbares Minimum für die Krankenversicherung eingesetzt wird, dass ich dann doch für die Vorlage eintreten werde, weil ich genau weiß, dass auch das gegenwärtige System kein Idealzustand ist und namentlich der Wildschutz nun Grenzen erreicht hat, die auf alle Fälle geändert werden müssen. Ich wünsche, dass mein Antrag hier zur Abstimmung gebracht wird; er wird der Vorlage nur zum Vorteil sein. Ein Weg lässt sich für die Durchführung sicher finden, z. B. durch Zahlungen auf Rechnung der später eingehenden Beträge, eine Sicherstellung zugunsten der ersten Pachtperiode, damit ein Minimalbetrag gesichert und weitere Kreise für das Gesetz interessiert werden können.

Giorgio. Sie werden entschuldigen, wenn ich als Spezialist auf dem Gebiet der Krankenversicherung auch noch an diesem kleinen Turnier mich beteilige. Ich werde nachher lange nichts mehr sagen! Ich begreife, dass allen Finanzpolitikern das Herz weh tut, wenn sie sehen, dass durch solche Anträge die Herstellung des Gleichgewichts in der Staatsverwaltung wieder gefährdet wird. Man kann aber den Antrag Ryter nicht nur von diesem Gesichtspunkt aus beurteilen, umso weniger, als er sich in sehr angemessenen Grenzen bewegt. Der Regierungsrat hat erklärt, auf 60,000 Fr. Beitrag an die Krankenkassen werde man ohnehin kommen; Herr Ryter möchte nun aber den Betrag von 100,000 Fr. garantiert sehen. Wir dürfen sicher den Optimismus aufbringen, dass schon im Anfang oder doch sehr bald einmal die 50 % des Staats-

(10. November 1927.)

anteils den Betrag von 100,000 Fr. erreichen werden. Praktisch aber wird der Antrag des Herrn Ryter einen ausgezeichneten Eindruck machen, wenn er angenommen wird. Denn dass die Kreise im Kanton Bern, die an der Krankenversicherung interessiert sind, ein gewisses Misstrauen haben, ist verständlich, wenn man bedenkt, dass am 4. Mai 1919 vom Bernervolk ein Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung angenommen wurde, das sich ja auf dem Papier sehr schön ausnimmt, wobei sich nun aber die Gemeinden, wenn sie nichts unternehmen, immer hinter dem Staat verstecken und der Staat seinerseits wieder hinter den Gemeinden, so dass in Wirklichkeit nichts getan wird.

Es ist gewiss nicht überflüssig, bei Anlass der Schaffung des Jagdgesetzes zu ermöglichen, dass der Krankenversicherung etwas zugeführt wird, nachdem der Kanton Bern z. B. für die Arbeitslosenversicherung des nächsten Jahres einzig 200,000 Fr. einstellen musste, weil dort eben ein Gesetz besteht, das nicht nur auf dem Papier geblieben ist, sondern sich tatsächlich auswirkt.

Und noch eine Erwägung. Es besteht sicher die Gefahr, dass man uns in Zukunft, wenn vielleicht die Gelder aus den Jagdpachterträgnissen für die Krankenversicherung nicht dasjenige ergeben, was wir wünschen, und wir deshalb noch nach weiteren Mitteln suchen möchten, auf diesen Art. 22 verweist und erklärt: Dort ist eine Finanzquelle geschaffen, der Staat kann sonst nichts leisten! Darum haben wir alles Interesse, dafür zu sorgen, dass mit Hülfe dieses Artikels wirklich etwas getan werden kann.

Ich möchte nicht ausführlicher werden, sondern dem Herrn Forstdirektor nur noch danken für die Erklärung über die Aeufrnung des Fonds. Es wird aber zur Beruhigung der interessierten Kreise dienen und kann als eine glückliche Lösung nur begrüsst werden, wenn zu gleicher Zeit, wo man das Gesetz dem Volk vorlegt, auch die nötige Aufklärung über die Bestimmungen erteilt wird, die das Dekret enthalten wird. Ich wiederhole aber, was ich in diesem Rate schon einmal gesagt habe, dass man für die Krankenversicherung im Kanton Bern sehr viel tun kann durch eine zweckmässige Verteilung, insbesondere eine Verteilung, die auch einmal in unsren Landgebieten die Versicherung etwas fördern könnte. Ich verweise Sie da nur auf das Beispiel des Kantons Luzern, der unter ähnlichen topographischen Verhältnissen wie der Kanton Bern, so im Entlebuch usw., durch Einführung von Entfernungszuschlägen in den Fällen, wo der Versicherte weit vom Arzt weg wohnt, gerade für die Bauernsane eine gute Wirkung erzielt hat.

Ich meinerseits stimme also dem Antrag Ryter zu und ersuche Sie doch, ihn nicht leichthin abzulehnen, sondern diesem Begehr entgegenzukommen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits die Erklärung abgegeben, dass ich grundsätzlich bereit bin, den Antrag Ryter der Regierung zu unterbreiten, muss aber hier schon befügen, dass von 100,000 Fr. als Minimum gar keine Rede sein kann; das könnte man vom Standpunkt der Regierung aus niemals verantworten. Es ist denn doch interessant: Auf der einen Seite findet man, die Berechnungen der Regierung bezüglich des Pachtertrages seien zu hoch. Dabei habe ich ungefähr mit dem Viertel dessen gerechnet, was im Kanton Aargau dafür eingenommen wird. Ich gebe ohne weiteres zu, wenn

auf einmal 400—500 neue Reviere auf den Markt kommen, so bedeutet das ein sehr grosses Angebot, dem vielleicht nicht die entsprechend grosse Nachfrage gegenübersteht. Immerhin glaube ich, dass der im Vortrag erwähnte Ertrag von einer halben Million bei der ersten Pachtperiode eingehen wird. Auf der andern Seite kann man aber nun doch nicht verlangen, dass der Staat von vorneherein so grosse Opfer für die Krankenversicherung bringt, ohne zu wissen, wo er dann das Geld hernehmen soll. Wir sind verpflichtet, für das Gleichgewicht in der Staatsverwaltung zu sorgen. Es ist noch nicht erreicht, wir sehen aber doch, dass man einmal zu diesem Ziel kommen wird.

Herr Schletti hat noch angefragt, wie es sich bei den Grundbesitzern verhalte, deren Land im Gebiet einer andern Gemeinde liege, ob sie verlangen könnten, dass ihnen aus dem Anteil jener andern Gemeinde auch ein gewisser Betrag für Weganlagen und dergleichen zugewiesen werde. Ich sehe die Sache so an: Die Gemeinde A. bekommt beispielsweise 2000 Fr. und muss hievon 800 Fr. für land-, alp- und forstwirtschaftliche Zwecke verwenden. Dieser Betrag soll nun im Interesse aller Grundeigentümer verwendet werden, ob sie in der Gemeinde selbst wohnen oder nicht. Eine direkte Verteilung dieses Geldes kann nicht stattfinden; dagegen sollen solche Arbeiten ausgeführt werden, die allen Grundeigentümern zugute kommen und nicht etwa nur einseitig an einem Ort, von dem nur gerade die Ortsansässigen den Vorteil haben. Sollten in dieser Beziehung Missbräuche vorkommen, dann wäre die Gemeindedirektion und der Regierungsrat da, um sie abzustellen.

Präsident. Herr Ryter wünscht, dass in Art. 22 auch eine minimale Grenze festgelegt werde. Wenn ich sein zweites Votum richtig verstanden habe, hält er nicht durchaus an 100,000 Fr. fest, sondern wäre bereit, eventuell auch einen niedrigeren Betrag zu akzeptieren. Sobald der Herr Regierungspräsident den Antrag dem Regierungsrat unterbreitet und dieser einen Beschluss gefasst haben wird, hat sich auch die Kommission sofort damit zu befassen, damit der Rat sich nächste Woche darüber aussprechen kann; denn ich halte dafür, dass in dieser wichtigen Frage die Kommission nicht übergangen werden sollte. Das hat zur Folge, dass wir erst am Montag oder Dienstag das Gesetz definitiv erledigen können. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Ryter. Ich bin befriedigt von der Zusicherung des Herrn Regierungsrates und werde mir erlauben, diesbezüglich noch Rücksprache mit ihm zu nehmen.

Präsident. Der Antrag Bratschi kann aus formellen Gründen jedenfalls gar nicht in dieses Gesetz aufgenommen werden. Ich frage Herrn Bratschi an, ob er nicht einverstanden wäre, auf dem Wege der Motion vorzugehen oder durch eine einfache Anfrage beim Regierungsrat die gewünschte Auskunft zu holen. Damit kann der gleiche Zweck erfüllt werden, ohne dass eine solche Bestimmung ins Jagdgesetz aufgenommen werden muss. Es müsste dann ein Beschluss des Regierungsrates und des Grossen Rates gefasst werden, wonach das Dekret schon vor der Volksabstimmung auszuarbeiten und eventuell dem Grossen Rate vorzulegen sei.

Bratschi (Bern). Ich wandle meinen Antrag in ein Postulat um, mit dem Ersuchen, sofort darüber abstimmen zu lassen. Ich sehe keine Schwierigkeit, dieses Dekret bis zur Volksabstimmung auszuarbeiten, namentlich da es nur ganz wenige Artikel enthalten wird. Weil das Misstrauen gegen die Dekrete nun einmal besteht, sollte man dieses Hindernis aus dem Weg räumen und dem Volk zeigen, was in diesem Dekret stehen wird. Ich will dem Gesetz durchaus kein Bein stellen, sondern stelle meinen Antrag gerade dshalb, um manchem Stimmberechtigten die Annahme des Gesetzes zu erleichtern.

Präsident. Ich muss Herrn Bratschi erklären, dass es unmöglich ist, hier über ein solches Postulat abzustimmen; das muss seinen gesetzlich vorgeschriebenen Weg gehen, denn es handelt sich dabei eigentlich um eine Motion, die vorerst an den Grossen Rat und von diesem weiter an den Regierungsrat geleitet wird. Da wir nun aber noch zwei Wochen Session haben, wird es sehr wohl möglich sein, noch im Laufe dieser Session darüber abzustimmen. Heute aber ist das formell gar nicht zulässig.

Bratschi (Bern). Ich bin einverstanden, unter der Bedingung, dass der Antrag noch in dieser Session zur Abstimmung gebracht wird.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Vorgehen des Herrn Grossrat Bratschi ist ein aussergewöhnliches. Noch nie hatten wir den Fall, dass man in einer Gesetzesberatung stand und gleichzeitig ein Dekret, das eigentlich eine ganz andere Materie beschlägt, hier nämlich die Krankenkassen, vorlegen musste. Ich habe geglaubt, und auch der Regierungsrat und die Kommission sind darin durchaus einig, es genüge, wenn hier gesagt wird, dass alljährlich der und der Betrag in einen Fonds für die Förderung der Krankenversicherung abgeliefert werde. Wenn Sie wollen, kann man noch beifügen, dass dieser Fonds zinstragend bei der Hypothekarkasse anzulegen sei. Ich halte aber dafür, dass ein Dekret über die Verwendung von Geldern zur Unterstützung der Krankenkassen, und das Jagdgesetz gar nicht zusammengehören. Wenn Herr Bratschi ein Postulat stellt, wird die Regierung es unverzüglich behandeln und schon nächste Woche sagen können, wie sie die Sache ansieht.

Grimm. Die Anregung des Herrn Bratschi entspringt der Ueberlegung, dass in den Kreisen der Krankenkassen die Befürchtung bestehe, über die Verwendung dieses Fonds könnten vielleicht nicht genügend klare Vorschriften aufgestellt werden. Ich persönlich teile diese Bedenken nicht. Aber mir scheint, wenn die Regierung heute dazu kommen könnte, zu erklären, dass erstens die anerkannten Krankenkassen, die vom Bund ohnehin schon ihre Subvention bekommen, zu berücksichtigen sind, dass zweitens die Gelder gleichmässig, nach der Zahl der Mitglieder, unter die Kassen verteilt werden, und dass man endlich diesen Betrag alljährlich den Kassen zur Verfügung stellen wird, dann ist alles Nötige gesagt, und die Krankenkassen haben die Beruhigung, die sie angesichts verschiedener Aeusserungen und Kritiken glauben haben zu müssen. Eine solche Erklärung läge durchaus auch im Sinne dessen, was in früheren Kommissionssitzungen festgelegt worden ist; es könnte da-

durch dem Misstrauen und der Kritik von vornherein begegnet werden.

Präsident. Herr Bratschi ist nun damit einverstanden, dass sein Antrag auf dem Motionsweg weitergeleitet, aber noch in dieser Session erledigt wird; die Regierung ihrerseits stimmt zu. Wir haben nur noch über den Antrag Salchli abzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Salchli Minderheit.

Beschluss:

Art. 22. Vom Ertrag der Jagdpachtzinse fallen 40% in die Staatskasse, 60% an die Gemeinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, von ihrem Anteil mindestens 40% für land-, alp- oder forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden. — Vorwiegend städtische oder industrielle Gemeinden können auf begründetes Gesuch hin von dieser Verpflichtung durch den Regierungsrat teilweise oder ganz entbunden werden.

Vom Betrag, der dem Staat von seinem Anteil nach Abzug der Kosten verbleibt, die sich aus den bestehenden Bannbezirken für die Hut und Ausrichtung von Entschädigungen nach Art. 9 dieses Gesetzes ergeben, sind 50%, höchstens jedoch 150,000 Fr., zur Aeufrung und Speisung eines staatlichen Fonds zur Förderung der obligatorischen und freiwilligen Krankenversicherung zu verwenden.

Ein vom Grossen Rat zu erlassendes Dekret stellt die für die Verwendung dieses Fonds erforderlichen Richtlinien auf.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir müssen schlüssig werden über die Fortsetzung unserer Arbeit. Ursprünglich hatte ich beabsichtigt, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten; nun ist von verschiedenen Seiten der gegenteilige Wunsch geäussert worden. Da wir in der Behandlung der Geschäfte ziemlich vorgerückt sind, werden wir nur noch bis 12 Uhr tagen und dann die Session für diese Woche schliessen. Nächste Woche werden wir jedenfalls bis Mittwoch Sitzung halten; denn wenn wir in dieser speditiven Weise weiterfahren, werden wir mit den Traktanden in den drei Wochen schon zu Ende kommen. (Zustimmung.)

Gesetz

über

Jagd und Vogelschutz.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

Art. 23—29.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Abschnitt VI über die Ausübung der Jagd ist nur eine kleine redaktionelle Ergänzung vorgenommen worden, damit kein Missverständnis entsteht. Bisher hat der letzte Satz von Art. 26 gelautet:

«Für die zwei letzten Jahre der Pacht ist die Forstdirektion ermächtigt, den Abschuss bestimmter Wildarten ganz zu verbieten.» Das könnte so aufgefasst werden, dass man gewisse Wildarten schützen wolle, die sozusagen auf dem Aussterbeplatze stehen, während es sich eigentlich darum handeln sollte, den Abschuss des gesamten Wildstandes zu verbieten, damit nicht gewisse Reviere vollständig ausgeschossen werden. Um Klarheit zu schaffen, haben sich Regierung und Kommission auf die neue Fassung geeinigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Dem Jagdpächter ist ein schonender Jagdbetrieb und eine pflegliche Behandlung des Wildstandes zur Pflicht gemacht.

Art. 24. Der Pächter darf in den benachbarten Jagdkreisen weder Wild aufjagen noch verfolgen; angeschossenes oder verendetes Wild gehört, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Pächter, dem Inhaber desjenigen Jagdkreises, in welchem es ergriffen wird.

Art. 26. Wenn es zum Schutze einzelner Wildarten notwendig erscheint, ist der Regierungsrat ermächtigt, die durch das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 festgesetzten Jagdzeiten einzuschränken oder die Jagd auf einzelne Wildarten im Gebiet des ganzen Kantons oder in Teilen desselben zeitweise oder ganz zu verbieten (Art. 29 B. G.).

Für die zwei letzten Jahre der Pacht ist die Forstdirektion ermächtigt, zur Erhaltung der Wildbestände von sich aus oder auf den Antrag der beteiligten Gemeinden die Jagdausübung durch den Jagdpächter einzuschränken.

Art. 27. Wird nach Art. 10 B. G. vom 10. Juni 1925 oder in Anwendung von Art. 26 dieses Gesetzes zur Erhaltung und Mehrung der Wildbestände die Jagdzeit eingeschränkt oder die Jagd auf einzelne Wildarten verboten, so kann der Jagdpächter hieraus keinerlei Anspruch auf Ermässigung oder Nachlass des Pachtzinses ableiten.

Wird die Jagd infolge ausserordentlicher Verhältnisse nach Art. 11 B. G. vom 10. Juni 1925 längere Zeit untersagt, so entscheidet der Regierungsrat, ob und inwieweit die betreffenden Jagdpächter Anspruch auf Erlass des Pachtzinses haben.

Art. 28. Die Jagdpächter sind verpflichtet, dem Regierungsrat zum Zwecke statistischer Feststellungen die nötigen Angaben zu machen.

Art. 29. Soweit in diesem Gesetze nicht bestimmte Vorschriften aufgestellt sind, ist der Regierungsrat ermächtigt, im Rahmen der durch Art. 29 des B. G. vom 10. Juni 1925 den Kantonen übertragenen Befugnisse die bundesgesetzlichen Schutzvorschriften zu erweitern.

Art. 30—37.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Abschnitt entspricht im grossen und ganzen den Bestimmungen, wie sie im bisherigen Gesetz und grundsätzlich auch im Bundesgesetz

enthalten sind. Einzig in Art. 37 haben wir eine kleine Änderung vorgenommen, von der wir glauben, dass sie speziell im Interesse des Vogelschutzes liege, indem wir nur noch sagen: «Der Kanton unterstützt die im Sinne von Art. 27 B. G. vom 10. Juni 1925 zur Erhaltung und Mehrung der geschützten Vögel getroffenen Massnahmen durch Beiträge.» Der Nachsatz soll gestrichen werden, der noch besagte: «an die von Gemeinden oder Vereinen für solche Zwecke nachgewiesenermassen gemachten Aufwendungen.». Wir machen also die Beiträge, die wir hier grundsätzlich festlegen, nicht einfach abhängig von Beiträgen der Gemeinden oder Vereine, sondern wollen auch solche Vereinigungen unterstützen, die eventuell wenig eigene Mittel zur Unterstützung des Vogelschutzes haben. Dieser Abschnitt hat mehr zu bedeuten, als man vielleicht glaubt. Es wird heute allgemein geklagt über die zunehmende Schädigung und Erkrankung der Kulturpflanzen durch Pilze, aber auch durch Ungeziefer aller Art. Das steht unzweifelhaft etwas im Zusammenhang mit der Entwicklung unserer Vogelwelt durch die Beseitigung der Hecken und übrigen Nistgelegenheiten und mit der besseren Bewirtschaftung unserer Wälder. Dadurch sind speziell unsere Ungeziefer vertilgende Singvögel in ungünstigere Lebensbedingungen versetzt worden. Vom Standpunkt der Landwirtschaft wie der allgemeinen Volkswirtschaft aus hat man ein Interesse daran, dass diese Vogelwelt nicht weiter zurückgeht, sondern erhalten und eher wieder vermehrt wird.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich sehe mich hier zu einer Bemerkung veranlasst durch einen Artikel, der am 5. November in einer Einsendung der «Tagwacht» publiziert wurde. Daraus geht leider hervor, dass der Einsender die Bedeutung der Art. 34—36, die vom Vogelschutz handeln, ganz falsch verstanden hat. In diesen drei Gesetzesartikeln wird auf das Bundesgesetz verwiesen und dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt zur Schaffung oder Unterhaltung von Vogelschutzgehölzen oder -Reservationen. Diese Kompetenzen beruhen auf dem eidgenössischen Jagd- und Vogelschutzgesetz, das ausdrücklich die Kantsonegierungen zu diesen Massnahmen ermächtigt. Der Einsender ist also in diesem Punkt im Irrtum. Er hält sich ferner darüber auf, dass im Notfall die Regierung das Expropriationsrecht für das in Frage kommende Terrain habe. Er bemerkt, diese Bestimmung sei ungerecht, indem der reiche Grundbesitzer Mittel und Wege finden werde, die Expropriation von sich abzuwenden, während das einfache Schuldenbäuerlein einfach erdrückt werde und sich fügen müsse. Nun ist just durch die Expropriation das Recht des Grundeigentümers vollständig geschützt. Die Regierung kann bei der zuständigen Behörde das Expropriationsgesuch stellen, und es ist dann Sache dieses Expropriationsrichters, zu untersuchen, ob Grund für die Expropriation vorhanden ist oder nicht, und ferner zu entscheiden, welchen Betrag der Staat dafür zu bezahlen hat. In meiner Eigenschaft als Baudirektor der Stadt Bern habe ich sehr viele Expropriationsgesuche für Strassenbauten durchzuführen, und muss sagen, dass im allgemeinen die Öffentlichkeit der leidende Teil ist, während der Private für seine Rechte günstig entschädigt wird. Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Bestimmung am Schluss von Art. 36 den Grundeigentümer in sehr weitem Masse schützt, indem man ihm nicht Gebiet entziehen darf, das für seinen Betrieb ab-

solut erforderlich ist; dies trifft gerade für die kleinen Leute zu.

So recht klar kommt die falsche Auslegung des Einsenders dann am Schluss zum Ausdruck, wo er schreibt: «Schliesslich dürfte die Förderung der Bodenkultur doch noch wichtiger sein, als dass Teile davon einzig zu jagdlichen Zwecken von der Kultur ausgeschlossen werden dürfen.» Der Einsender nimmt also an, die Art. 34—36 seien zum Schutz der Jäger da. Gerade das Gegenteil ist der Fall. In den Schutzgehölzen sollen die für die Landwirtschaft wegen der Vertilgung des Ungeziefers nützlichen Vögel, die ohnehin nicht gejagt werden dürfen, ein Refugium finden, eine natürliche Grundlage für ihren Aufenthalt und das Nisten, damit sie sich richtig vermehren können. Hier handelt es sich also nicht um jagdliche Bestimmungen, sondern um solche im Interesse der Landwirtschaft, durch die auch der kleine Grundbesitzer, das Schuldenbäuerlein, von dem der Verfasser schreibt, geschützt werden soll. Ich empfehle Ihnen den Abschnitt VII zur Annahme.

Scherz (Bern). Ich möchte nur sagen, dass in unserer Partei gerade diese Artikel über den Wild- und Vogelschutz ausschlaggebend sind für die Zustimmung zum Gesetz, abgesehen von dem Beitrag, der den Krankenkassen zukommen soll. Eine grosse Anzahl unserer Genossen sind bereit, schon nur mit Rücksicht auf diesen Abschnitt das Gesetz anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Ausübung der Jagd verboten.

Art. 31. Die Verwendung von Repetierwaffen ist verboten.

Art. 32. Die Verwendung von Laufhunden mit einem Stockmass (Risthöhe) von über 36 cm ist verboten.

Art. 33. Es ist verboten, Hunde widerrechtlich zu Jagdzwecken zu verwenden, Hunde während der geschlossenen Jagdzeit oder während der offenen Jagdzeit ohne Berechtigung vorsätzlich oder fahrlässig jagen zu lassen.

Die Forstdirektion ist bei einlaufenden Klagen ermächtigt, Massnahmen gegen wildernde Katzen und Hunde zu treffen.

Art. 34. Für die Durchführung des Vogelschutzes sind die bundesrechtlichen und die vom Regierungsrat in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen massgebend.

Art. 35. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die zum Schutze der Vogelwelt erlassenen Bestimmungen des Bundes zu erweitern und mit Hilfe der Gemeinden zweckentsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Art. 36. Wo zur Schaffung und Unterhaltung dauernder Vogelschutzgehölze oder von Vogelschutzreservationen die ganze oder teilweise Einstellung der kulturellen Ausbeutung beschränkter Geländeteile wünschbar erscheint, ist der Regierungsrat ermächtigt, die Besitzer für den Ertragsausfall zu entschädigen oder das Gebiet, wenn nötig durch Enteignung, zu erwerben.

Die Enteignung darf nicht erfolgen, wenn dieses Gebiet dem Eigentümer absolut notwendig ist.

Art. 37. Der Kanton unterstützt die im Sinne von Art. 27 B. G. vom 10. Juni 1925 zur Erhaltung und Mehrung der geschützten Vögel getroffenen Massnahmen durch Beiträge.

Art. 38—39.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung ist von Herrn Grossrat Bolz darauf aufmerksam gemacht worden, dass man auch schützende Bestimmungen gegen Uebergriffe von Jagdaufsehern ins Gesetz aufnehmen solle. Es komme vor, dass Jagdaufseher allzu scharf vorgehen und unter Umständen harmlose Sonntagsspaziergänger belästigen, den Leuten die Rucksäcke untersuchen usw. Diesem Gedanken wurde Rechnung getragen durch ein neues Alinea in Art. 38. Die Bestimmungen sind so ausführlich gehalten, dass ich von weiteren Erläuterungen absehen kann. Ich empfehle Ihnen Annahme der beiden Artikel.

Lindt, Präsident der Kommission. Wir haben den Einwendungen des Herrn Bolz Rechnung getragen und ein Beschwerderecht gegen allfällig zu rigoros vorgehende Jagdaufseher aufgenommen. Es ist das gleiche Verfahren, die gleichen Behörden und die gleichen Fristen wie im Gemeindegesetz.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Die Jagdaufsicht in den Jagdkreisen wird durch die von den Jagdpächtern angestellten und besoldeten Jagdaufseher ausgeübt. Die Jagdaufseher müssen Schweizerbürger und im Sinne des Art. 3 dieses Gesetzes jagdfähig sein.

Sie werden vom Regierungsstatthalter beeidigt und mit Ausweis und Dienstanleitung versehen.

Beschwerden, welche gegen Jagdaufseher wegen persönlicher Uebergriffe in der Ausübung der Jagdaufsicht eingereicht werden, sind innert Monatsfrist beim Regierungsstatthalter einzureichen. Derselbe hat dem Jagdpächter von der Beschwerde Kenntnis zu geben und über die Beschwerde beförderlichst zu entscheiden. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters können die Beschwerdeführer, Jagdaufseher und Jagdpächter binnen 14 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, den Rekurs an den Regierungsrat erklären.

Die Wildhut in den Bannbezirken des Hochgebirges wird den vom Staat damit besetzten besoldeten Wildhütern übertragen. — Besondere Aufsichtsorgane sind ebenfalls für die Hut bestehender Vogelschutzreserven zu bestellen.

Im Falle der Aufhebung von Hochgebirgsbannbezirken ist der Regierungsrat ermächtigt, die Wildhüter dieser Bezirke, sofern sie weiterhin die Wildhut ausüben, als Mitglieder der staatlichen Hülfeskasse der Beamten und Angestellten beizubehalten.

Art. 39. Die Jagdaufseher der Jagdkreise, die Wildhüter der Hochgebirgsbannbezirke, sowie die

vom Staat sonst bestellten Aufsichtsorgane, ferner die Feldhüter, das beeidigte Forstpersonal des Staates, der Gemeinden und der Waldhutgenossenschaften, stehen in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten, wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung massgebend.

Art. 40—41.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Die Ausübung der Jagd soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Besitzer erfolgen. Wer die Jagd ausübt, haftet für denjenigen Schaden, den er oder die Hunde verursachen.

Weder der Staat noch die Gemeinden können für Schaden, welcher bei Ausübung der Jagd entsteht, haftbar gemacht werden.

Art. 41. Ohne Bewilligung des Besitzers darf die Jagd nicht ausgeübt werden in Gebäuden und deren nächster Umgebung, in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, sowie bis nach beendigter Ernte in Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten.

In Friedhöfen darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

Art. 42.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat schon in der ersten Lesung Anlass zu eingehender Diskussion nach verschiedenen Richtungen hin gegeben. Es ist auch eine Eingabe vom Verein für Vogelschutz eingelangt, der wünscht, dass die nicht geschützten Raubvögel, die geschossen werden dürfen, direkt genannt werden, weil es für den einzelnen Bürger sehr schwer sei, sich zuerst im Bundesgesetz darüber zu orientieren. Das ist nun geschehen.

Weiter hat es geheissen, man sollte auch eine Bestimmung über die Wildschweine aufnehmen, da sie in gewissen Jahren speziell im Jura, an der französischen Grenze, einbrechen und den Landwirten sehr grossen Schaden anrichten. Es war bereits der Grundsatz aufgenommen, dass die Jagdpächter für den durch Wildschweine verursachten Schaden haftbar sind. In der neuen Fassung haben wir die Sache nun so geordnet, dass den Besitzern von Liegenschaften der Abschuss der Wildschweine innert den Marken ihres Eigentums gestattet sein soll. Da aber das Wild grundsätzlich Eigentum des Jagdpächters ist, muss es diesem abgeliefert werden, der selbst darüber verfügen kann. Der Abschuss von Wildschweinen liegt aber auch im Interesse des Jagdpächters, weshalb wir die weitere Bestimmung vorschlagen, dass dieser für die erlegten Wildschweine eine Abschussprämie zu bezahlen hat, deren Höhe im Pachtvertrag festgesetzt wird. Es sind nur wenige Gemeinden, die hie und da, nicht jedes Jahr, unter den einbrechenden Wildschweinen zu lei-

den haben; da brauchen sich die betreffenden Gemeinden nur mit dem Jagdpächter darüber zu verstündigen. Und endlich soll die Forstdirektion Vorschriften aufstellen über die Organisation und Durchführung von Treibjagden auf Wildschweine. Derartige Vorschriften bestehen übrigens heute schon.

In der ersten Beratung ist speziell von Vertretern der Berggegenden aufmerksam gemacht worden, dass nach dem strengen Wortlaut des Art. 42 der Besitzer eines Bergheimwesens, dessen Haus von Weide umgeben ist, nicht ermächtigt wäre, z. B. Füchse abzuschiesse, die seinem Hühnerstall einen Besuch abstatten. Diese Bestimmung steht eigentlich nun schon über 20 Jahre lang im bernischen Jagdgesetz und ist auch 1921 ausdrücklich ins neue Gesetz aufgenommen worden. Bis dahin haben sich in der praktischen Handhabung durchaus keine Schwierigkeiten gezeigt, indem der Begriff «Weide» mehr in dem Sinn aufgefasst wurde, dass es sich nicht um das unmittelbar ans Haus stossende Land handle, wo ja in der Regel Wiesen und nicht Weiden sind.

Nun ist von verschiedenen Seiten gewünscht worden, hier möchte eine Änderung eintreten in dem Sinne, dass es auch dem Besitzer eines Bergheimwesens, der nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes nicht Raubwild in der unmittelbaren Nähe des Hauses abschießen dürfe, dies gestattet sein solle. Es ist sehr schwer, diesen Wunsch einigermassen zu erfüllen, wenn man damit nicht die offizielle Wildtrieberei fördern will. Gestützt auf nähere Prüfung könnte sich der Regierungsrat auf keinen Fall einverstanden erklären, dass man auch in Alphütten, die nur während eines Teiles des Jahres bewohnt sind, dieses Recht haben dürfe. Auf diesen Alpen hat man überhaupt keine Hühner; wenigstens habe ich auf dem letzten Alpwanderkurs, der ganze sechs Tage dauerte, keine gesehen, sondern meistens nur noch Schweine, und zudem kommt auf den höheren Alpen der Fuchs auch nicht mehr vor. Man könnte also höchstens in dem Sinne entgegenkommen, dass man sagt: «ausserhalb der Waldungen und nicht ständig bewohnten Weiden», damit die eigentlichen Bergheimwesen nicht vollständig ausgeschlossen sind.

Lindt, Präsident der Kommission. Wie schon ausgeführt wurde, ist in diesem Artikel den verschiedenen Eingaben, speziell auch des Vereins für Vogelkunde und Vogelschutz, Sektion Bern, Rechnung getragen worden, indem man an Stelle des Ausdrucks «nichtgeschützte Raubvögel» genau sagt, um welche es sich dabei handelt. Auch die Frage der Wildschweine wurde präzisiert, nachdem sie in erster Lesung ziemlich ausführlich diskutiert worden ist. Ich glaube, die Grundeigentümer können sich mit dieser Lösung einverstanden erklären. Nach Art. 44 ist ja der Wildpächter überhaupt für den durch das Wild angerichteten Schaden haftbar. Ausserdem aber hat man nun den Besitzer von Liegenschaft ermächtigt, innert den Grenzen seines Eigentums Wildschweine abzuschiesse; dafür bekommt er noch eine Schussprämie, hat aber das erlegte Wild dem Pächter abzuliefern. So ist man den Grundbesitzern sehr weit entgegengekommen.

Eine Diskussion wird möglicherweise noch entstehen über die Beibehaltung des ersten Alineas, wo es am Schlusse heisst: «jedoch nur ausserhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden». Ich betone, dass dies der genaue Wortlaut des bestehenden Jagd-

gesetzes ist und dass durch die Gerichtspraxis die Umschreibung des Ausdruckes «Gemeinde- und Privatweiden» ganz klar abgegrenzt ist. Jedenfalls wird nun aber von anderer Seite das Begehrten gestellt werden, zu sagen, ausgeschlossen seien die Waldungen und die nicht bewohnten Weiden. Dieser Fassung könnte ich mich nicht anschliessen, wenn nicht nach Antrag des Herrn Regierungsrates gesagt würde: «nicht ständig bewohnten Weiden».

Zur Aufklärung speziell der Herren Grossräte aus landwirtschaftlichen Kreisen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir mit der heute vorgeschlagenen Fassung ungemein weit gehen im Vergleich zu andern Kantonen. Ich habe mir die Mühe genommen, in den übrigen, mir zur Verfügung stehenden schweizerischen Jagdgesetzen diese Bestimmungen nachzusehen. Im Kanton Baselland, der bekanntlich auch das Reviersystem hat, steht der Satz, dass der Grund-eigentümer «in seinen bewohnten Gebäuden oder in seinem eingefriedeten Gute, in welchem sich seine Wohnung befindet, oder bis auf 50 m von letzterem entfernt, auf seinem Grund und Boden» berechtigt sei, Raubwild abzuschiessen. Das Gesetz des Kantons Schaffhausen steht auf ähnlichem Boden; es gestattet dem Grund-eigentümer, das Raubwild abzuschiessen «in seinem eingefriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m vom Haus gerechnet bei nicht eingefriedeten Grundstücken». Der Kanton Aargau, der seit vielen Jahren das Reviersystem hat, schreibt vor: «in seinem eingefriedeten Gute, in welchem sich sein Wohnhaus befindet», dürfe der Grundeigentümer das Raubwild abschiessen. Sie sehen also überall eine sehr enge Begrenzung, verglichen mit unserem Art. 42. St. Gallen hat in seinem neuen Jagdgesetzentwurf überhaupt keine solche Bestimmung, der Grundeigentümer darf also nicht selbst abschiessen. Im neuen Gesetzentwurf des Kantons Zürich wird das Abschiessen von Raubwild dem Grundeigentümer in einem Umkreis von 100 Meter von seinem Wohn- und Wirtschaftsgebäude gestattet, im luzernischen Entwurf innerhalb eines Umkreises von 100 m von seinem Wohn- und Oekonomiegebäude, im freiburgischen Entwurf in einem Umkreis von 100 m von seinem Wohnhaus. Da ist die Begrenzung eine ganz enge; der Grundeigentümer kann nur unmittelbar um sein Wohnhaus herum das Raubwild bekämpfen. Im unlängst verworfenen Entwurf des Kantons Solothurn war vorgesehen, dass der Grundeigentümer das Wild abschiessen dürfe in seinen Gebäuden und in den eingefriedeten Geflügelhöfen, Gärten, Obstkulturen und dergleichen.

Sie sehen, dass in den verschiedenen Gesetzen der heutigen Revierkantone, wie auch in den neueren Entwürfen zur Einführung der Pachtjagd, die Kompetenz zum Abschuss des Raubwildes durch den Grundeigentümer eine sehr eng begrenzte ist und dass wir mit unserem Art. 42 zum Schutz des Grundeigentümers sehr weit gehen. Ich möchte Sie wirklich ersuchen, der neu vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Held. Ich erlaube mir, zu Art. 42, Alinea 1, einen Abänderungsantrag zu stellen, wie es bereits vom Herrn Forstdirektor und dem Kommissionspräsidenten in Aussicht gestellt worden ist. Ich tue das im Interesse des Gesetzes, da speziell im Emmental eine ziemlich heftige Opposition gegen dasselbe besteht und es unsere Pflicht ist, in der Beratung alle Ecken noch möglichst abzufeuilen, die geeignet wären, diese Op-

position zu fördern. Wir müssen den Gegnern des Gesetzes möglichst allen Wind aus den Segeln nehmen.

Schon bei der ersten Lesung ist von Seiten der Alpbesitzer geltend gemacht worden, im Art. 42 werde eigentlich zweierlei Recht geschaffen, indem den Besitzern von Liegenschaften, sagen wir einmal von Talheimwesen, das Recht eingeräumt werde, Raubwild und schädliche Vögel innert den Grenzen ihrer Heimwesen abzuschiessen, dass dabei aber die Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden ausgenommen werden. Wir müssen uns da an den Wortlaut des Gesetzes halten, und der sagt ausdrücklich: «jedoch nur ausserhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden». Danach kann also z. B. ein Hirt, der mit seinem Haushalt, mit Hühnern und vielleicht noch anderem Kleinvieh auf einer Alpweide wohnt, sich nicht schützen, wenn das Raubwild oder die Raubvögel seine Hühner dezimieren; er ist allen Rechtes bar. Aus dieser Erwägung heraus habe ich nun den Antrag eingebracht, dass dem Besitzer das Abschiessen innerhalb der Grenzen seiner Liegenschaft gestattet sein solle, ausgenommen Waldungen und nicht bewohnte Weiden. Auf einer unbewohnten Weide hat tatsächlich niemand ein Recht und Interesse, sich gegen Raubwild zu schützen; denn es sind ja dann auch keine Hühner, Kaninchen oder «Gitzi» dort, die vom Raubwild geholt werden könnten.

Ich verdanke der Regierung und der Kommission das Entgegenkommen, indem sie heute vorschlagen, nicht ständig bewohnte Weiden seien ausgenommen. Es ist aber zu sagen, dass gewisse Weiden und Küheralpen nur im Sommer bestossen sind, dass aber der Besitzer oder ein Hirt oder sonstiger Angestellter mit seiner Familie während mehrerer Monate dort ansässig ist und in den meisten Fällen auch Hühner hält, wenn schon Herr Forstdirektor Moser vorhin angeführt hat, auf dem letzten Alpwanderkurs habe er nirgends solche gesehen. Ich gebe zu, dass auf den hohen Alpen keine Hühner mehr gehalten werden, dagegen z. B. überall auf den Küheralpen im Emmental. Wenn man nun sagt: «nicht ständig bewohnte Weiden», so würde ein solcher Hirt auch während des Sommers, wo er sich dort oben aufhält, des Rechtes verlustig gehen, sich gegen das Raubwild zu schützen. Wir müssen deshalb das Wörtchen «ständig» streichen und einfach sagen: «Ausgenommen sind Waldungen und nicht bewohnte Weiden.». Das ist dann klipp und klar; wer ein solches Bergheimwesen bewohnt, hat während dieser Zeit das gleiche Recht, wie einer unten im Tal. Dann werden auch unsere Leute umso eher dem Gesetz zustimmen können.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch sehr vor diesem Antrag warnen; denn dadurch würde offiziell, möchte ich sagen, gerade die Wilddieberei gefördert. Wie wollen Sie dann noch eine Kontrolle haben, wenn bis auf 2000 m hinauf auf jeder Alp es erlaubt ist, auf Raubwild zu schiessen; denn von einer Umfriedung ist in unserem Gesetz eben nicht die Rede. Im Tal unten handelt es sich schliesslich auch noch um den Schutz der Getreide- und Gemüsefelder, in denen die Vögel erheblichen Schaden anrichten können, während auf den Weiden und Alpen oben höchstens etwa ein Fuchs in Frage kommen kann. Wie ist es denn bis dahin gehalten worden? Wenn einer meldete, der Fuchs habe ihm Hühner genommen, so haben wir ihn ohne weiteres ermächtigt, das Tier abzuschiessen. Erteilt man aber

diese Erlaubnis ganz generell, dann hat das die Wirkung, dass die Wilddieberei in höchstem Masse gefördert wird und dass die Reviere weniger gelten; das wird an verschiedenen Orten von ganz erheblichem Einfluss auf den Pachtzins sein. Wer soll da noch eine Kontrolle machen? Wir kommen sehr weit entgegen, wenn wir sagen: «ausserhalb der Waldungen und nicht ständig bewohnten Weiden». Ich stelle nur fest, dass bei der ersten Lesung lediglich von den sogenannten Bergheimwesen die Rede war; heute geht man nun schon weiter und möchte auch für Weiden diese Befreiung haben, wo doch nur ganz selten Hühner gehalten werden. Auf dem letzten Alpwanderkurs von Marbach nach Kemmeriboden, Sörenberg usw. habe ich, wie schon erwähnt, nirgends Hühner gesehen, und auch nicht, als ich bei Herrn Ueltschi oben war. Da könnte nun einer auf den Ausweg kommen, ein oder zwei Hühner mit sich zu Berg zu nehmen, um dann Gelegenheit zu haben, mit der Büchse auf dem ganzen Weidegebiet herumzugehen und die Jagd auszuüben! Wo keine Kontrolle und Aufsicht möglich ist, ist die Versuchung sehr gross, wenn ein Hase oder ein Rehböcklein oder eine Gemse kommt, dass dann die Büchse auch losgeht. Man soll das Volk nicht in Versuchung führen.

Mit unserer Fassung kommen wir den ausgesprochenen Wünschen sehr weit entgegen. In Ausnahmefällen hat die Forstdirektion noch immer die Bewilligung zum Abschuss von Raubwild erteilt, und wir werden es auch in Zukunft tun, wenn es sich um seriöse Leute handelt, die wirklich durch Raubwild bedroht sind. Aber es darf nicht so weit kommen, dass man in jeder Alphütte Gewehre hält und auf die Jagd geht, mit der Entschuldigung, man gehe den Füchsen nach.

Zürcher (Eggwil). Die Antwort des Herrn Forstdirektors auf die Ausführungen des Herrn Held befriedigt mich nur halb. Die Stimmung im Emmental ist für das Jagdgesetz keine günstige. Auch wenn die Vertreter des Emmentals hier noch für das Gesetz einstehen werden, ist das Bild der Volksabstimmung dann ein anderes. Deshalb bin ich überzeugt, dass der Antrag Held das Richtige ist, um den Bedenken im Volk zu begegnen. Ein Hirt, der vielleicht während drei Monaten im Sommer mit der Familie auf der Alp ist, ist doch einigermassen auf das Halten von Hühnern angewiesen, auch wenn Herr Regierungsrat Moser sagt, er hätte keine Hühner gesehen; er ist ja vielleicht auch nicht besonders darauf ausgegangen, solche zu entdecken. Ein solcher Hirt soll dann auch das Recht haben, den Habicht oder den Fuchs, der seinen Hühnern gefährlich werden kann, abzuschiesSEN. Nimmt man die Fassung auf: «nicht ständig bewohnte Weiden», so bedeutet das eine ungleiche Behandlung. Es braucht nur das Wörtchen «ständig» gestrichen zu werden, dann sind wir befriedigt, und manche werden dem Gesetz zustimmen können, die man sonst vor den Kopf gestossen hätte.

Der Herr Forstdirektor meint, es werde dann mehr gewildert. Man soll doch nicht jeden Bergler für einen Wilderer halten! Das sind meist Leute, denen man auch heute noch Zutrauen schenken kann. Schliesslich sind die Wildhüter auch noch zu etwas da; die Jagdpächter werden schon für tüchtige Wildhüter sorgen.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich kann nur sagen, dass die Kommission von diesem Antrag Held

keine Kenntnis hatte; ich konnte ihr nur die Anregungen unterbreiten, die bei der ersten Beratung gemacht worden waren; sie hat aber beschlossen, auf die Sache nicht einzutreten. Die heute beantragte Fassung lautet nun anders als jene frühere. Wenn ich mich also hier äusserre, kann es nur persönlich geschehen.

Wenn der Antrag Held angenommen wird, haben wir den Zustand, dass dann auch auf den höchsten Alpen während der Zeit, wo das Vieh oben ist, die Aelpler und Heuer das Recht haben, auf Raubwild zu schiessen, ein Recht, das diese Leute bis jetzt nicht hatten; denn der Art. 42 in seiner ersten Fassung entspricht dem Art. 28 des bisherigen Gesetzes. Nun gehen wir mit der neu vorgeschlagenen Fassung schon weiter als bisher. Der neue Antrag Held wird damit begründet, dass ein solcher Hirt möglicherweise einige Hühner hält, die ihm der Fuchs nehmen könnte. Damit wird schon anerkannt, dass er dieses Recht nur haben kann, wenn er wirklich einen Schaden erleidet. Nun scheint es mir auch nicht, dass überall Hühner gehalten werden; wenigstens auf den Alpen, wo ich diesen Sommer meine Ferien zubrachte, sah ich keine. Nach dem Antrag Held kann nun aber jeder dem Fuchs nachstellen, ob er Hühner hält oder nicht. Das hat den Nachteil, dass nach dem alten Spruch: «Gelegenheit macht Diebe», einer doch einmal im unrichtigen Moment den Finger krümmt, und er dann nicht einen Fuchs, sondern vielleicht einen Hasen oder eine Gemse erlegt. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint es mir richtiger zu sein, am Wortlaut der bisherigen Jagdgesetzgebung festzuhalten, mit der man, wie die Herren aus ländlichen Kreisen bestätigen werden, im allgemeinen nicht schlecht gefahren ist.

Es ist nicht richtig, dass dadurch eine so grosse Differenz zwischen den Tal- und den Bergbewohnern geschaffen werde. Denn auch einer, der im Mittelland unten Weide hat, darf dort nicht auf Raubwild schiessen, ist also gleichgestellt demjenigen, der im Emmental oder im Oberland Grundeigentum hat. Der Grund für diese Ausnahmebestimmung liegt ja nur darin, dass man den Grundeigentümer ins Recht setzen will, den ihm eintretenden Schaden abzuwenden. Nun halte ich doch dafür, dass ihm, abgesehen von den paar Hühnern, die er angeblich auf seinem Bergheimwesen hält, kein Schaden durch Raubwild entsteht, weshalb ich persönlich immer noch der Auffassung bin, dass der Wortlaut der Kommission, dem die Regierung zustimmt, beibehalten werden sollte. Will man davon abweichen, so könnte ich persönlich der von Herrn Regierungsrat Moser beantragten Fassung zustimmen: «nicht ständig bewohnten Weiden». Damit haben dann die Bewohner der eigentlichen Bergheimwesen das gleiche Recht wie die Talbewohner, nicht aber die Leute auf den Säumerungsweiden, die nur während einer gewissen Anzahl von Wochen oder Monaten bewohnt sind, wo vielleicht sukzessive im Frühling, im Sommer und wieder im Spätherbst geweidet wird, und das ist sicher kein Nachteil. Einer solchen Regelung sollten auch die Vertreter aus landwirtschaftlichen Kreisen mit guter Ueberzeugung zustimmen können.

Reichenbach. Persönlich hätte ich es am liebsten gesehen, wenn dieser Artikel in seiner ersten Fassung belassen worden wäre. Weiter, als wie es nun von den Herren Berichterstattern beantragt worden ist, sollte man aber auf keinen Fall gehen. Ich weiss nicht, ob Herr Held sich von der Tragweite seines Antrages Re-

chenschaft gibt; das kommt nämlich auf dasselbe heraus, wie wenn ein Bauer Land verpachtet und dann dort noch grasen will. (Heiterkeit.) Wenn einmal die Jagdgründe verpachtet worden sind, ist der Pächter nicht nur da für das Nutzwild, sondern auch für das Raubwild. Darf aber auf jedem Berg oben eine Waffe gehalten werden, dann wird die Wildhut dadurch illusorisch. Wenn einer heute in einer Alphütte oder einem Forsthaus eine Waffe hält, ist er strafbar; in Zukunft wäre nur noch derjenige strafbar, der direkt beim Wildfrevl ertappt wird. Wer in dieser Sache einige Erfahrung hat, weiss ganz genau, dass die Versuchung, sofern nach Antrag Held beschlossen würde, sehr gross sein wird und dass wir ganz sicher auf jedem Berg Frevler pflanzen werden. Unsere Wildfrevler rekrutieren sich in der Hauptsache aus jungen Bauernbuben, Knechten usw., die den Sommer auf dem Berg zubringen. Gibt man ihnen eine Waffe in die Hand, so gehen sie nicht auf Habichte oder Füchse los; sie nehmen auch nicht bloss eine Flinte, sondern ein Kugelgewehr, eventuell das Militärgewehr, und damit wird dann auf Gemsen und Hasen geschossen.

Ich beantrage, ebenfalls im Interesse des Gesetzes, den Antrag Held abzulehnen, selbst wenn dadurch dem Gesetz mehr Gegner als Freunde erstehen könnten. Wir wollen denn doch lieber etwas Gutes verwerfen lassen, als etwas Schlechtes annehmen.

Zürcher (Langnau). Man sieht, dass die Fassung, wie sie von Herrn Held vorgeschlagen wurde, nicht genehm ist. Ich will nun ein bestimmtes Beispiel anführen und hoffe, der Herr Forstdirektor werde mir darauf Auskunft erteilen. Siegenthaler Fritz geht jeden Frühling auf die Schynenalp, die er bewirtschaftet, und bleibt im allgemeinen 3—4 Monate dort. Er hat auch Hühner oben. Hat er nun ein Recht, in dieser Zeit die Füchse, die ihm Hühner rauben wollen, zu erlegen oder nicht?

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Recht hat Herr Siegenthaler nicht, aber man kann es ihm geben. Es ist schon hie und da eine Meldung eingetroffen, dort und dort sei ein Fuchs, der den Hühnern nachstelle, man möchte die Bewilligung zum Abschuss dieses Tieres erteilen. Hätte Herr Siegenthaler ein solches Recht, dann hätte es natürlich auch jeder andere.

Ich bin nun doch etwas verwundert. In der letzten Beratung haben die Leute aus dem Emmental gesagt, es müsse dafür gesorgt werden, dass die Bewohner der abgelegenen Bergheimwesen, bei denen etwa Weide an das Haus stösst, das gleiche Recht erhalten wie die Leute im Tal unten, sie sollten nicht schlechter gestellt sein. Das begreife ich einigermassen, und wir sind nun auch in diesem Sinne entgegengekommen. Aber weiter können wir auf keinen Fall gehen; eher noch möchte ich den Rat bitten, bei der von Regierung und Kommission vorgeschlagenen Fassung zu bleiben, höchstens aber der Fassung zuzustimmen: «nicht ständig bewohnten Weiden». Im übrigen geben wir ja die Bewilligung, wo die Notwendigkeit dazu vorliegt. So ist letztthin ein Gesuch gekommen wegen Dachsen, die grossen Schaden verursachen, und wir haben dem betreffenden Landwirt die Erlaubnis erteilt, auf seinem

Grund oder im nahen Wald diese Dachse abzuschliessen. Wir möchten aber doch im einzelnen Fall auch zuerst untersuchen, ob der Gesuchsteller würdig ist, diese Bewilligung zu erhalten. Mitunter muss man sich erst noch beim Gemeinderat erkundigen; lautet der Bericht günstig, so erteilt man die Erlaubnis ohne weiteres. Aber ein allgemeines Recht dürfen wir daraus nicht machen.

Holzer. Diesen Morgen lag eine Zeitung hier, in der zu lesen stand: «Die aargauischen Jäger berichten über den ersten Jagdmonat dieses Jahres, dass sich der Wildstand im vergangenen Sommer erfreulich vermehrt habe, namentlich die Rehe und Füchse.» Vorhin ist gesagt worden: Gelegenheit macht Diebe. Wir wollen den Spruch umkehren und sagen: Verbotene Früchte sind die besten! Ich kannte einen — es ist schon lange her — mit dem habe ich oft darüber gesprochen, habe ihm gesagt: Gehe doch nicht auf die Wildjagd, du bringst noch deine Familie in Gefahr! Er entgegnete mir: Ich glaube, wenn es nicht verboten wäre, würde ich daheim bleiben. (Heiterkeit.) So stark kann diese Leidenschaft werden.

Man hat gesagt, es sei gar nicht so weit her mit den Hühnern auf diesen Bergen. Das ist aber doch wichtig genug, denn die Bergbewohner sind noch so froh, ein paar Eier zu haben, um in ihren Speisezettel etwas Abwechslung bringen zu können.

Nachdem nun der Herr Forstdirektor gesagt hat, dass einer die Bewilligung bekommen könne, um die Füchse abzuschliessen, wollen wir hoffen, es gebe doch hie und da auch noch einen Richter, der erklärt: Der hat sein Eigentum geschützt, wir können ihn nicht so schwer strafen. Ich glaube, es sollte möglich sein, dass wir uns in dieser Frage noch finden, weshalb ich die Kollegen vom Emmental bitten möchte, die Sache mit der Kommission und dem Herrn Forstdirektor nochmals zu prüfen, um dann in der nächsten Woche endgültig abzustimmen, weil wir ja sowieso schon einen Artikel verschoben haben.

Präsident. Das ist ein Ordnungsantrag. Wird er bestritten? (Rufe: Schluss!) Es ist nicht der Fall, Art. 42 wird also auf nächste Woche zurückgelegt.

Eingelangt ist eine

Eingabe

des Bernischen Orchestervereins, der ein Gesuch um wesentliche Erhöhung des Beitrages aus dem Staatsbudget stellt.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung und der Session um 12^{1/4} Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.



